

Bayerische Ärztezeitung

► BAYERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLATT ◀

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschensteiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Geschäftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg. Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhaus II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die »Bayerische Ärztezeitung« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3,50 RM., für Vereine 1,20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 49.

München, 3. Dezember 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Mitteilung der Verrechnungsstelle des Bayerischen Aerzteverbandes. — Albert Krecke zum Gedächtnis. — Zur Kurpfuscherfrage. — Zur Honorierung bei der Bahn- und Postbetriebskrankenkasse. — Die Medizin des Kassenkranken. — Gesundheitsschutz und Wirtschaftslage. — Das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt. — Der Landarzt. — Aufruf an alle Aerzte. — Ungesetzlicher Erwerb von Morphium. — Vereinsnachrichten: Aerztl. Kreisverband Oberfranken; Aerztl. Bezirksverein Traunstein-Laufen; Aerztlicher Bezirksverein Memmingen und Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Memmingen-Iltertissen-Babenhausen; Aerztl. Bezirksverein Fürth und Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Fürth. — Sonderumlage der Bayerischen Landesärztekammer. — Sterbekasse des Aerztl. Kreisverbandes Oberbayern-Land. — Bayerische Gesellschaft für Röntgenologie und Radiologie. — Dienstesnachrichten. — Deutsche Gesellschaft für Rheumabekämpfung. — Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzteverein für freie Arztwahl; Aerztlicher Bezirksverein Nürnberg und Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. V.; Bayer. Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Mitteilung der Verrechnungsstelle des Bayerischen Aerzteverbandes.

An die Verrechnungsstellen der kassen-
ärztlichen Vereinigungen Bayerns.

Wir erinnern daran, daß die Abrechnungen für das
III. Vierteljahr 1932 bei den Betriebskrankenkassen der
Reichsbahn, Rosenheim,
Post, München,
Inneren Staatshauverwaltung, München,
Lokalbahn A.-G., München, und
Fa. Edwards & Hummel — A. Kunz, München,
spätestens am 15. Dezember 1932
bei uns einzureichen sind.

Nach diesem Termin einlaufende Abrechnungen
können erst im folgenden Vierteljahr mitverrechnet
werden. I. A.: Dr. Riedel.

Albert Krecke zum Gedächtnis.

Gedächtnisrede,

gehalten von Dr. H. Durst in der Eröffnungssitzung
des Aerztlichen Vereins München am 9. November 1932.

Nach längerer Ferienpause hat sich heute der Aerztliche Verein zum ersten Male versammelt, um seine gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen. Mit erneuter Heftigkeit bewegt uns bei dieser Gelegenheit der Schmerz über den Verlust eines Mannes, der mit Recht zu den Bedeutendsten unter den Aerzten gerechnet werden muß. Wie vom Donner gerührt standen wohl die meisten von uns, als sie am 29. Juli d. J. die Nachricht erteilte, daß Geheimrat Dr. Albert Krecke gestorben war. Wer ihn

noch vor zehn Monaten an dieser Stelle sah und sprechen hörte, der hat wohl nicht geahnt, daß heute dieser Mund für immer verstummt sein würde. Mit ihm ist einer der seltenen Männer von uns gegangen, die alle Vorzüge des Geistes und der Seele in sich vereinigten, welche den wahrhaft großen Arzt kennzeichnen.

Daß mir als seinem alten Schüler heute die Möglichkeit gegeben wurde, an dieser Stelle noch einmal das Bild des Verstorbenen vor unserem geistigen Auge zu entwickeln, ist mir eine ganz besondere Ehre. Es soll kein Loblied seiner Taten werden. Unser Gedenken mag vielmehr gleichsam ein letzter Händedruck sein, den wir noch einmal mit dem Manne wechseln, der in seinem ganzen Tun und Lassen uns stets ein leuchtendes Vorbild war und bleiben wird.

Am 28. Februar 1863 als letzter von acht Geschwistern geboren, verlebte er in seiner Heimatstadt Salzfuffen eine sonnige Jugend, von der er oft in Stunden der Muße zu erzählen wußte. Den 18jährigen führte sein Weg zunächst nach Marburg, wo er seine Studien aufnahm. Nach Vervollständigung derselben auf den Universitäten in Freiburg und Berlin kam er nach Erlangen, wo er im Jahre 1884 seine Staatsprüfung ablegte. Anschließend genoß er zunächst eine gründliche internistische Ausbildung unter der bewährten Leitung von Strümpell. Nach Beendigung derselben trat er eine mehrmonatliche Reise als Schiffsarzt an, welche ihn nach Amerika und der Südsee bis Australien führte. Mit seinem stets offenen Auge nahm er auf diesen Reisen all die schönen Eindrücke in sich auf, die sich unauslöschlich in seine mit einer großen Liebe zur Natur begabten Seele einprägten.

Nach seiner Rückkehr trat er am 1. April 1888 als Assistent an der Chirurgischen Universitätsklinik in Erlangen ein. Das Vorbild seines von ihm stets verehrten Lehrers Heinecke wurde hier bestimmend für sein weiteres Leben. Von dieser Zeit an widmete er

sich ganz dem Fach, auf dem er später soviel schaffen sollte. Wir Münchener dürfen es wohl als ein ganz besonderes Glück betrachten, daß Kreeke gerade München zum Orte seiner Tätigkeit auswählte, als er sich im Jahre 1890 als selbständiger Arzt niederließ. Hier begann der Siegeszug seiner großen Seele, die sich mit ihrem unermesslichen Verstande aller menschlichen Leiden in Fänge die Herzen aller seiner Mitmenschen eroberte. Es wäre falsch, in dem Verstorbenen etwa einen Günstling des Schicksals zu sehen, dessen Erfolg in der Hauptsache vom Glück getragen war. Auch er hat die harten Kämpfe des Anfangs kennengelernt. Aus kleinsten Anfängen heraus hat er begonnen, was er endlich zu solcher Höhe entwickelt hat. Viele unter Ihnen, meine Herren, kennen noch das Haus in der Bürkleinstraße, in welchem die erste Kreekesche Klinik mit ihren vier Betten untergebracht war. Unter bescheidensten Verhältnissen hat er sich dort die Möglichkeiten zur Ausführung seiner Operationen geschaffen. Nicht als ob die Einfachheit dieser Verhältnisse etwa den Wert seiner Leistungen beeinträchtigt hätte. Im Gegenteil! Durch seine Erfolge angezogen, vergrößerte sich die Zahl der Hilfesuchenden bald in einem Maße, daß die wenigen Räume der alten Klinik diese nicht mehr zu fassen vermochten. Den mangelnden Platz schaffte er im Jahre 1898 durch die Einrichtung der weit größeren Anstalt in der Beethovenstraße, welcher endlich als Krönung im Jahre 1914, kurz vor Beginn des Krieges, die Eröffnung der heutigen Klinik in der Hubertusstraße folgte.

Wer Kreeke nicht gekannt hat, der sieht mit Staunen diese Entwicklung. Wer ihn gekannt hat, weiß, daß all dies nur die notwendige Folge eines von eisernem Fleiß, umfassendem Wissen und grenzenloser Liebe zum Nächsten betonten Wirken war.

Gerade diese Liebe zum Nächsten war einer der verehrungswürdigsten Züge des Verstorbenen. Wer ihn am Krankenbette beobachten konnte, wer sah, in welcher Geduld, welchem Verständnis er auf all die kleinen Klagen seiner Patienten einging, der versteht ohne weiteres die unbegrenzte Verehrung, welche ihm schon nach wenigen Worten aus den Augen seiner Patienten entgegenstrahlte. Dem Kranken gegenüber war er niemals der kalt überlegende, reine Verstandesmensch, welcher nur darauf bedacht war, Krankheitserscheinungen zu erforschen, sie in ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen. Er stand vor seinen Patienten als Mensch vor dem Menschen. Stets war er sich bewußt, daß der Kranke nicht ein gefühlloser, nur in seinen Funktionen gestörter Organismus war, sondern daß in diesem Organismus eine Seele wohnte, welche der helfenden Hand oft mehr bedurfte als der Körper. In seiner praktischen Tätigkeit gab es keine „Fälle“, sondern nur leidende, seiner Hilfe bedürftige Mitmenschen. Wer als Neuling an der Klinik sich etwa einmal erlaubte zu berichten: „Der Patient in Zimmer soundso, Bett soundso“, der konnte sich von dem sonst so gütigen Chef eine mitunter ganz energische Zurechtweisung zuziehen. Hatte sich ein Kranker einmal unter seine sorgenden Hände hegeben, dann betraute er ihn mit einer Liebe, welche der eines Vaters gleichkam. Schon die zuversichtliche Art, mit welcher er einen Kranken von der Notwendigkeit einer mitunter recht gefährlichen Operation überzeugte, mußte in dem Betreffenden das Gefühl unbedingter Geborgenheit erwecken. Er kannte genau die Stellen, an welchen die so empfindsame Seele des Kranken am leichtesten verletzbar war. So versäumte er auch keinen Augenblick, um sieber zur Stelle zu sein, wenn der Kranke seines Trostes am meisten bedurfte. Keine Narkose durfte begonnen werden, bevor er nicht selbst zugegen war, ehe er noch einige ermunternde Worte an den zu Ope-

rierenden gerichtet hatte. Stets hielt er dessen Hand in der seinen, bis der tiefe Schlaf eingetreten war.

Doch wie überall in seinem Leben offenbarte sich seine größte Fürsorge erst da, wo sie jenen, denen sie galt, nicht mehr sichtbar zum Bewußtsein kam. Seine wirklichen Sorgen begannen erst, wenn er eine Operation glücklich beendet hatte. Hier setzte die Kritik ein an dem, was er geschaffen hatte, die Sorge um den weiteren Verlauf. Wie groß diese Sorgen oft waren, deutet er selbst noch in seinem erst jüngst erschienenen Aufsatz „Der Chirurg“ an. Wieviele schlaflose Nächte hat er nach schweren Eingriffen unter der Last dieser Sorgen verbracht! Davon wissen kaum die Kranken selbst als vielmehr die, welche stets um ihn waren, an erster Stelle seine stets mitsorgende Frau, aber auch die Aerzte und Schwestern der Klinik. Es gab wohl keine Nachtzeit, in welcher nicht plötzlich sein leiser Schritt in den Gängen der Klinik zu hören war, der ihn in das Zimmer eines frisch Operierten führte. Ganz gleichgültig, ob dieser Weg einem Fürsten galt oder einem armen Mütterlein, das unter Schmerzen auf diesen Schritt lauschte, um nach einem kurzen Tröstwort aus seinem Munde bernhigt einzuschlafen. Arm oder reich, allen galt seine Sorge in gleichem Maße. War alles gut gegangen, dann pflegte er nicht sich im stolzen Gefühl salten Selbstbewußtseins zu sonnen. Das Gute war für ihn immer das Natürliebe. War ihm aber einmal der erhoffte Erfolg versagt, dann setzten Ueberlegungen schärfster Selbstkritik ein. Rücksichtslos gegen sein eigenes Ich begann er in solchen Fällen sein ganzes Handeln bis in scheinbar Nebensächliches zu zerpfücken, immer von dem Grundsatz beherrschend, die Schuld an einem Unglück zunächst bei sich selbst zu suchen. Wie schwer ihn die Sorge um einen Mißerfolg oft belastete, beweist wohl am besten die Tatsache, daß ihn noch auf seinem Krankenlager das Schicksal eines Patienten verfolgte, bei welchem sich infolge einer Eiterung ein überpflanzter Knochen abgestoßen hatte. Die Operation lag mehr als ein Jahr zurück. Und doch gab er wiederholt von seinem Krankenlager aus noch Auftrag, Erkundigung über das weitere Befinden des Patienten einzuholen. Noch kurz vor seinem Tode verfolgte ihn im Traume dieser Mißerfolg.

In diesem Zuge offenbart sich so recht das hohe Verantwortungsgefühl, das ihn in seiner ganzen Tätigkeit beseelte. Gefühl für Verantwortung bedeutete für ihn die feste Grundlage, auf der sich wahres Arztum aufbaut. Deshalb war er auch bemüht, besonders bei seinen Schülern dieses Bewußtsein vor allen Dingen zu erwecken und zu pflegen. Es genügte ihm nicht, beim Abschluß eines Krankenaktes eine saubere Vorgeschichte, einen exakten Befund, gewissenhafte Nachträge vorzuweisen. Es mußte bei jedem nicht operierten Falle oder bei jedem Exitus ein kritischer Bericht beigelegt sein, der eine logische Begründung der Diagnose, der Indikation zur Operation oder deren Ablehnung enthielt. In offenen Worten mußten die Ursachen eines unglücklichen Ausgangs dargelegt sein und ohne Beschönigung die Möglichkeiten zu dessen Verhütung erwogen werden. Streng gegen sich selbst, verlangte er dieselbe Strenge auch von seinen Assistenten. So ist er uns zum Lehrer geworden, trotz aller Strenge zu einem milden Lehrer in Dingen, welche das rauhe Leben nur um den Preis bitterster Erfahrung zu lehren pflegt.

Daß er ein Meister im Lehren war, das wissen alle, die heute hier versammelt sind, und weit mehr, noch über die Grenzen unseres Landes hinaus. Die ungeheure Zahl der Kranken, welche im Laufe der Jahre bei ihm Heilung gesucht hatte, erlaubte ihm, auf jedem Gebiete der Medizin die größten Erfahrungen zu sammeln. Diese Erfahrungen zu verwerten, an ihrer Hand Neues zu schaffen, Altes zu hekräftigen, war ihm

stets höchste Pflicht und Freude. So entstanden die zahlreichen Arbeiten, welche sich teils mit Diagnostik, teils mit Therapie, mit chirurgischer Technik und Röntgenologie befaßten. Nicht minder wertvoll waren seine Aufsätze über allgemein ärztliche Fragen. In ihrer Klarheit, Knappheit und Ueberzeugungskraft gehörten sie stets zu den Leckerbissen der medizinischen Literatur. Was er uns hier im kleinen an Hand seiner Erfahrungen lehrte, das schenkte er im großen in seinen regelmäßig erscheinenden Jahresberichten. Mit der ihm eigenen Offenheit prüfte er in diesen Lehrbüchern seine Erlebnisse auf medizinischem Gebiete, wägte Brauchbares gegen Unbrauchbares ab. In ihrer Fülle von Gedanken und Ratschlägen sind sie Tausenden unter den Aerzten zum ständigen Führer und Ratgeber geworden.

Mit aufrichtiger Bewunderung erfüllt uns der Gedanke an die Kraft, die all das zu schaffen imstande war. Und doch war Kreckes Arbeitskraft damit noch lange nicht erschöpft. Die große Liebe, die ihn zu seinem Berufe erfüllte, knüpfte ihn mit derselben Innigkeit an alle, die diesen Beruf mit ihm teilten. Selbst von der höchsten Achtung vor seinem Stande erfüllt, war er dauernd bestrebt, diese Achtung seinem Stande gegenüber auch der Umwelt aufzuzwingen. Sein Wirken im Leipziger Verband, dessen Obmann er eine Reihe von Jahren war, bot ihm dazu reichliche Gelegenheit.

Wir im engeren Kreise unseres Vereins dürfen mit herechligtem Stolz darüber erfüllt sein, ihn eines unserer treuesten Mitglieder nennen zu dürfen. Seit seinem Eintritt im Jahre 1890 ist wohl kaum eine Sitzung in diesem Kreise abgehalten worden, an welcher er nicht teilgenommen hätte. Hier hat er sich neben seiner Lektüre Anregung geholt für sein erfolgreiches ärztliches Wirken. Wie hoch er den Wert dieser Anregung schätzte, beweist die Tatsache, daß er auch in den Jahren stärkster Arbeitsbelastung immer wieder die Zeit aufbrachte, den Vorträgen beizuwohnen. Hat er doch manchmal lieber eine dringende Arbeit in die späte Nacht verschoben, als sich diese Gelegenheit rauben zu lassen, die Ansicht anderer zu hören. Auch hier ergriff er die Gelegenheit, andere an dem Erfolg seiner eigenen Erfahrungen teilnehmen zu lassen. Seine Vorträge über die Behandlung der Hirntumoren, die Kehlkopfexstirpation, die chirurgische Behandlung des Basedow, die rechtzeitige Erkennung der Appendizitis u. a. fesselten den Hörer durch dieselbe Klarheit, welche auch seine schriftlichen Arbeiten auszeichnete. Wie alle seine Arbeiten, so waren auch seine Vorträge beherrscht von einer an Selbstkritik grenzenden Offenheit.

So unerbitterlich sich diese Kritik den eigenen Fehlern gegenüber zeigte, so erwies er gegen jene anderer stets die größte Nachsicht. Immer versuchte er sich in den Gedankengang des betreffenden Kollegen einzufühlen. In allen Fällen griff er die Erscheinungen eines Krankheitsbildes heraus, welche in ihrer Folge zu einem Fehlschluß zu führen imstande waren. Frei von jeder Ueberheblichkeit suchte er immer die Möglichkeit eines Fehlers anderen verständlich zu machen. Wie manchen Kollegen hat er mit diesem Verständnis vor schwerer seelischer Bedrückung bewahrt, wie viele aus noch schlimmeren Konflikten mit der Öffentlichkeit und dem Gesetz errettet! Die nie ermüdende Hilfsbereitschaft, welche er seinen Kranken gegenüber an den Tag legte, stellte er in unvergleichlich höherem Maße seinen Kollegen zur Verfügung.

Auch die Würde des I. Vorsitzenden des Vereins, welche er im Jahre 1910 bekleidete, war für ihn nur der Ansporn zu vermehrter Arbeit. Es war daher wohl allen aus dem Herzen gesprochen, als er anläßlich seines 60. Geburtstages im Jahre 1923 zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Besonders schmerzlich kommt es uns

dabei zum Bewußtsein, daß er die Jubelfeier des hundertjährigen Bestehens des Vereins im nächsten Oktober nicht mehr miterleben sollte.

Gewiß haben wir alle viel an ihm verloren, Kranke und Aerzte. Mehr noch verloren jene, die ihm am nächsten standen, seine Familie. Dort fand er in den spärlichen Stunden der Ruhe, die er sich gönnte, Erholung an der Seite seiner mitschaffenden Gattin, die ihm die Sorgen des Berufes tragen half, ihn aufheiterte, wo es not tat, aber auch an dem sprudelnden Frohsinn teilnehmen durfte, mit dem er sich und die Seinen umgeben konnte. Ihnen galt seine ganz besondere Fürsorge, sie trifft der Verlust auch doppelt schwer.

Das Wort Familie hat in Verbindung mit dem Verstorbenen noch eine weitere Bedeutung. Ich denke dabei an jene, denen er außerhalb seiner ärztlichen Tätigkeit ein sorgender Vater war. Es sind dies all die Armen, deren Not seine stets hilfsbereite Hand Linderung verschaffte. Wenige nur wissen von dieser stillen Tätigkeit des Verstorbenen, von den 60—80 Kindern, die er jährlich am Weihnachtsfest zu beschenken pflegte, von den Vielen, welchen in kalten Wintertagen auf seine Veranlassung Kohlen und Holz gebracht wurden, denen er warme Kleider und Schuhe schickte, die er täglich in seinem Hause speisen ließ. Unzählige von Armen haben in seinem Ambulatorium und auf den Freiplätzen seiner Anstalt kostenlos Heilung von ihren Leiden gefunden.

Es ist eine Welt, die unseren Kreeke verloren hat. Die Familie den Vater, die Kranken den Arzt, die Armen den Spender. Die Aerzteschaft verlor an ihm einen ihrer hervorragendsten Vertreter, einen Führer und guten Kameraden, einen Kollegen in des Wortes edelster Bedeutung.

Zur Kurpfuscherfrage.

Von Dr. Theodor Brunner, München.

Zu dieser Aerzte und Öffentlichkeit heute mehr denn je beschäftigenden Frage hat Herr Obermedizinalrat Dr. Graßl (Kempten) in Nr. 47 des Blattes Stellung genommen. Es ist dankenswert, daß Graßl noch als einer der wenigen, die die Zeiten noch miterlebten, die Erinnerung daran weckt, daß es vor nicht allzu langer Zeit zweierlei Aerzte recht verschiedenwertiger Ausbildung gab. Ein Zustand, der notwendigerweise mit der Vertiefung und Verbreiterung der wissenschaftlichen Grundlagen ärztlicher Tätigkeit verschwinden mußte. Leider hat er nicht so ganz recht, wenn er sagt, daß das Ueberbleibsel des Chirurgen vergangener Tage, der Bader, heute am Aussterben sei. Immer noch wird diese besondere Spezies „niederer Heilpersonals“ fortgezüchtet.

Mit vollem Recht wendet sich Graßl gegen die hientigen Bestrebungen von Kurpfuscherkreisen nach staatlicher Anerkennung und Schaffung einer sogenannten Ausbildung und Prüfung. Eine Gewährung dieser Wünsche und damit Anerkennung eines Heilgewerbes wäre Rückfall ins Mittelalter und Vergeudung öffentlichen Mittel für eine Sache, für die gar kein öffentliches Bedürfnis besteht, noch dazu in einer Zeit, wo schon aus Mangel an Mitteln eine Einschränkung der öffentlichen Ausgaben auch für wirklich dringliche Bedürfnisse notwendig geworden ist.

In der Frage der Kurierfreiheit aber können wir mit Graßl in keiner Weise einig gehen. Und das macht diese Zeilen nötig. Zunächst einmal muß man davon ausgehen, daß die Kurier- oder besser gesagt Kurpfuschereifreiheit in allererster Linie eine Angelegenheit der Volksgesundheit ist. Wie die Aerzte damit geschäftlich zurechtkommen, ist eine nebensächliche Sache, die die Allgemeinheit nicht unmittelbar berührt. Der Arzt muß zwar von seinem Beruf leben, er ist aber trotzdem kein Geschäftsmann und kein Gewerbetreibender. „Der Beruf des deut-

schen Arztes ist Gesundheitsdienst am deutschen Volke.“ Dieser Satz ist nicht zufällig der erste Satz der Standesordnung, die sich die deutschen Aerzte selbst gegeben haben. Er ist vielmehr ihre Grundlage überhaupt. Das Bayerische Aerztegesetz vom 1. Juli 1927 hat im Artikel 2 Absatz 1 diesen Grundsatz zur Aufgabe der durch dieses als Zwangsorganisation geschaffenen ärztlichen Berufsvertretung gemacht. Der Zweck und Sinn dieses Gesetzes kann und darf nicht Sehlußstein einer Reglementierung des ärztlichen Standes bleiben. Es kann nur ein Stein in der Grundmauer einer kommenden Vorsorge für die Volksgesundheit sein. Es darf nicht sein, daß die bayerische Aerzteschaft mit wahrhaft kühnem Entschluß wesentliche Freiheiten freiwillig geopfert und sich einer Sondergerichtsbarkeit unterworfen hat, wenn nicht das alles zu einem höheren Zwecke geschehen ist. Wenn aus dem heutigen Parteienstaat hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit eine Gemeinschaft der Lebenden erwächst, die es als vornehmste Aufgabe betrachtet, für die Kommenden zu sorgen, dann muß die Aerzteschaft als Stand fähig und bereit sein, die Gesundheit des lebenden und des kommenden Volkes zu hüten und zu pflegen. Bis dahin werden wir stets und ständig unter dem Zwiespalt leiden: Warum bemüht sich der Staat seit Jahrzehnten um die bestmögliche Ausbildung der Aerzte, wenn es jedem noch so Unwissenden gestattet ist, Kranke ohne jede Kenntnis von Gesundheit und Krankheit zu behandeln? Warum legt der Staat seinen Aerzten besondere Berufspflichten auf, wenn jeder andere, auch jeder Lump, ohne Beruf und Pflicht Kranke mißhandeln darf? Die Frage, ob staatlicher Zwang den Aerzten gegenüber einen Sinn hat, wenn man an der Kurpfuschereifreiheit festhält, kann, wenn man darüber nachdenkt, doch nur verneint werden. Diesen Zwang können wir nur im Sinne einer Vorbereitung für die Zukunft ertragen. Er hat die Epoche liberaler Staatsauffassung dem Arzt gegenüber gründlich beendet. Einen so extrem liberalen Staat, daß die Kurpfuschereifreiheit hineingepaßt hätte, hat es auf deutschem Boden übrigens nie gegeben. Wenn man uns entgegenhält, daß es der große Forscher Rudolf Virchow war, dem das deutsche Volk dieses anscheinend recht unzerbrechliche Danaergeschenk zu verdanken hat, so darf man wohl antworten, daß auch große Geister manchmal vom Geist verlassen werden. Wohl gibt es ein Recht auf den eigenen Körper. Der Staat erkennt es, im Gegensatz zur christlichen Auffassung, bis zum Selbstmord an. Das mag jeder in seiner Seele ausmachen, wie er sich auch selber nach Glaube oder Aberglaube in gesunden und kranken Tagen behandeln und mißhandeln lassen mag. Hier kann nur Belehrung und Aufklärung einsetzen. Es handelt sich auch nicht um ein Recht des Arztes auf den Gesamtmenschen. Vielmehr gilt es, daß der Staat als Sachwalter der Nation die Pflicht hat, die nationale Gemeinschaft vor Verderbnis durch Unwissenheit und Gewissenlosigkeit zu schützen. Darum fort mit der Kurpfuschereifreiheit! Sie ist keine Freiheit, sie ist Zügellosigkeit! Dieses hohe Ziel wird nicht von heute auf morgen gegen eingefressene Vorurteile und einflußreiche Interessentenhäufen erreicht werden. Aber es muß immer wieder der Allgemeinheit vorgestellt und in die Gehirne der Aerzte als den berufenen Hütern der Volksgesundheit eingehämmert werden.

Wenn sich Standesvertretung und Aerzteesammlungen gegen die Kurpfuschereifreiheit einsetzen, so üben sie nicht nur ein selbstverständliches Recht der Meinungsäußerung aus, sondern noch mehr eine Pflicht. Wir glauben, daß diese Pflicht, der Allgemeinheit, aber auch der gesamten Aerzteschaft gegenüber, den gewählten Vertretern der Aerzte längst zu klar sein müßte, als daß es einer Abstimmung darüber noch bedürfte.

Die technische Durchführung des gesetzlichen Kur-

pfuschereiverbotes wird keinerlei neuen oder auch nur vermehrten Verwaltungsapparat erfordern. Sieh dabei in kleinen Sehkäse zu verlieren, ist weder nützlich noch notwendig. Die Niederhaltung der Ausartung kurpfuschereischer Werbung, wie sie nicht nur von Großbl gewünscht wird, wäre eine nächste dankenswerte Aufgabe der Verwaltung.

Graßl mahnt zum Schlusse die deutschen Aerzte zur Arbeit an sich selber und zur Mitarbeit an der Tätigkeit der Führer. Beides ist sicherlich gleich notwendig auch in der Frage der Kurpfuscherei. Gerade hier hat der einzelne bisher zu wenig getan an Arbeit an sich und Einfluß auf seine Umgebung. Trotz aller Nöte der Kassenpraxis und des Druckes heutiger Verhältnisse sollen wir uns immer wieder daran erinnern, daß wir Berater und Führer in den Fragen der Volksgesundheit sein müssen und deshalb aktiv an der Ausmerzung der Kurpfuscherei mitarbeiten müssen.

Zur Honorierung bei der Bahn- und Postbetriebskrankenkasse.

Wir erhalten dazu folgende Zusehrift:

Die kürzlich in München hinausgegebene Abrechnung für das zweite Vierteljahr hat das unglaubliche Ergebnis bei der Bahn- und Postbetriebskrankenkasse gezeigt, daß infolge des Garantieabkommens, wonach 90 Proz. des Honorars den früheren Bahn- und Postärzten zufallen und mit den restlichen 10 Proz. die übrigen ärztlichen Leistungen abzugleichen sind, die Einzelleistung in München bei der Post mit 15, bei der Bahn mit 22 Pfennig abgegolten wird, während die vorher angestellten Aerzte 1.05 M. bzw. 86 Pf. erhalten sollten.

Um nur einige krasse Folgerungen anzuführen: Der Besuch wird mit 30 bzw. 41 Pf., der Nachtbesuch mit 90 Pf. bzw. 1.30 M., eine Bauchoperation mit 7.50 bzw. 11.— M. bezahlt.

Dieses Resultat hat große Uruhe unter der Münchener Aerzteschaft hervorgerufen. Es muß verlangt werden, daß dieses unmögliche Garantieabkommen rashestens geändert wird. Man kann doch nicht verlangen, daß die Kollegen eine solch unwürdige Entlohnung erhalten. Eine solche Bestimmung verstößt gegen das Leistungsprinzip, an dem jeder freie Beruf festhalten muß. Es wäre von Interesse zu hören, wie die Verhältnisse an anderen Orten in Bayern und auf dem Lande liegen, wo bei den größeren Entfernungen die Kollegen wohl noch mehr Zubeße leisten müssen. Kann man es bei solchen Verhältnissen den Kollegen verdenken, wenn sie es ablehnen, unter solchen Bedingungen zu arbeiten und die Patienten lieber an die früheren Bahn- und Postärzte verweisen!

Anmerkung der Schriftleitung: Die mangelhafte Bezahlung ist eine Folge des § 37 Z. 4 VO., unter welcher alle Aerzte Bayerns zu leiden haben. Der Münchener Aerzteesverein für freie Arztwahl hat sich wegen dieser Klagen an den Hartmannbund gewendet, der dazu mitteilt, daß der § 37 Ziff. 4 der Vertragsordnung tatsächlich die erwähnte Garantie vorsieht. Die Einführung der freien Arztwahl bei allen Kassen sei eben nur auf diese Weise möglich gewesen, daß den bisherigen Monopolärzten eine allmählich fallende Garantie aus dem bisherigen Einkommen gegeben wurde. Gewiß werde im allgemeinen die ärztliche Tätigkeit nicht angemessen bezahlt, aber es sei doch ein großes Gebiet für alle Aerzte erobert worden. Im übrigen wird darüber in der nächsten Sitzung des Reichsausschusses verhandelt werden, wie das Einkommen dieser Aerzte, welches sie aus den übrigen Krankenkassen erzielen, zu denen sie neu zugelassen werden, auf die Garantiesumme anzurechnen ist.

Die Medizin des Kassenkranken.

Von SR. Dr. J. Sternberg,
ärztl. Geschäftsführer des Groß-Berliner Aerzlebundes.

DKGS. Ueber kaum eine andere Einrichtung herrschen so verschiedene, einander oft durchaus widerstreitende Meinungen und Ansichten wie über die reichsgesetzliche Krankenversicherung. Die einen, die den Segen der ärztlichen und Arzneiversorgung in Krankheitsfällen zu ihrem Besten erprobt haben, sind gerne bereit, ihr alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, andere, die glücklicherweise gesund sind und bleiben, sehen in der Krankenversicherung nur eine lästige Ausgabenquelle und erkennen für sich keinen Nutzen aus der gesetzlichen Pflichtversicherung. Ein dritter Teil endlich möchte aus der Einrichtung für sich selbst so viel wie möglich herausholen und würde am liebsten mit jeder Kleinigkeit zum Arzt laufen, wenn man nicht vorher einen Krankenschein lösen müßte. Aus dieser zweiten Kategorie rekrutieren die schärfsten Kritiker der Krankenversicherung. Ihnen kommt jetzt besonders gelegen, was der Reichsausschuß für Aerzte und Krankenkassen über die möglichst wirtschaftliche Gestaltung der Arzneiverordnung als Verordnungsgrundsätze und Verordnungsregeln aufgestellt hat. Sie sehen in den Richtlinien des Reichsausschusses lediglich eine Bestätigung ihrer vorgefaßten Ansicht, daß nämlich die Kassenkranken Patienten zweiter Klasse seien, für die eben alles das noch gut genug ist, was in der Privatpraxis zu verordnen man nicht wagen dürfte. Leider finden sie auch immer wieder Leute, die das glauben, weil ja alles Nachteilige immer lieber geglaubt wird als Gutes.

Dabei erweist sich bei auch nur einigermaßen näherer Betrachtung diese Auffassung des Kassenkranken als Patienten zweiter Klasse als durchaus grundfalsch. Um den Geist zu kennzeichnen, aus dem die Richtlinien entstanden sind, braucht man nur die beiden Sätze anzuführen, die ihnen als maßgebend vorangestellt sind. Es heißt dort nämlich: „Während in der privatärztlichen Tätigkeit der Kranke selbst die Kosten für den Arzneiverbrauch trägt, erfolgt die Bezahlung der Arznei in der Krankenversicherung durch einen Dritten, nämlich die Krankenkasse. Diese besondere, von den gesetzlichen Vorschriften abhängige Eigenart muß in der kassenärztlichen Verordnungsweise sorgfältig beachtet werden.“ Wenn also überhaupt Richtlinien für die wirtschaftliche Verordnungsweise aufgestellt worden sind, so geschah das lediglich aus dem Bewußtsein heraus, daß es sich um möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder, also anvertrauten Gutes handelt. Und wahrscheinlich würden dieselben Kritiker, die eben eine Benachteiligung der Kassenkranken durch die Art der Arzneiverordnung festgestellt haben wollten, über eine unverantwortliche Verschwendung zeternd, wenn ihnen nachgewiesen würde, daß man durchaus die gleiche Heilwirkung irgendwie auf billigere Weise erzielen könne. Und etwas anderes, als ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit die Arzneibesorgung so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, bezwecken ja die Richtlinien des Reichsausschusses nicht. Einige Beispiele mögen das erläutern. Der Preis eines fertigen Medikaments wird nicht unwesentlich beeinflusst durch die Größe des Gefäßes, in dem es verabfolgt wird. Eine auch nur geringe Ueberschreitung der üblichen Gefäßgrenzen (für Flaschen z. B. 20, 100, 200, 300, 500 Gramm) berechtigt den Apotheker zur Benutzung eines größeren Gefäßes, was sofort eine unverhältnismäßige Preiserhöhung verursacht. Wenn dann später mehr von der Medizin erforderlich ist, dann wird eben neu ver-

ordnet, wiederum unter Berücksichtigung der Gefäßgrenzen und gegebenenfalls auch unter Benutzung der zuerst mitgelieferten und berechneten Gefäße. Denn die Arzneigefäße sind natürlich Eigentum dessen, der sie bezahlt hat, in diesem Falle also der Krankenkasse. Sie gehen rein rechtlich nicht in das Eigentum des Kranken über, und niemand wird behaupten können, daß, wenn die Krankenkasse ihr Eigentumsrecht an dem einmal bezahlten Gefäß geltend macht, dadurch irgendwie der Heilerfolg eines Medikamentes berührt wird.

Ein weiteres Beispiel: Es wird eine bereits verordnet gewesene Lösung zum zweiten Male benötigt. Da ist es sehr viel billiger, wenn der Arzt die zur Lösung zu bringende Substanz als Pulver oder Kristall verschreibt und den Patienten anweist, diesen Stoff in dem beim ersten Male mitgelieferten Gefäß mit der entsprechenden Menge kalten oder warmen Wassers aufzulösen. Ueberläßt der Arzt dagegen die Lösung dem Apotheker, so wird das Medikament nur teurer, ohne deshalb an Wirksamkeit zu gewinnen. Aehnlich ist es, wenn etwa Gemische von verschiedenen Teearten gebraucht werden. Verschreibt man die einzelnen Bestandteile und sagt dem Patienten, wie er sie zu mischen hat, dann sind wiederum ohne irgendwelche Beeinträchtigung der Heilkraft erhebliche Kosten erspart, die entstehen, wenn man dem Apotheker die Mischung überläßt. Schließlich noch ein Beispiel: Es gibt eine Reihe von Arzneien, die im großen Publikum unter geschützten Namen wie Pyramidon, Antipyrin, Urotropin oder dergleichen bekannt sind. Würden sie unter dieser Bezeichnung verordnet, so berechnet der Apotheker den verhältnismäßig hohen Preis für den Markenartikel. Wird aber ein solches Arzneimittel mit seinem wissenschaftlich-chemischen Namen verschrieben, darf der Apotheker den Markenpreis nicht in Rechnung setzen, während er tatsächlich genau denselben Stoff verabfolgt, wie wenn der geschützte Name verwendet worden wäre. Die Preisersparnis, die hier lediglich durch die äußere Art der Verordnung erzielt wird, ist durchaus nicht unbedeutend, und dem Kranken hilft das Medikament in gleicher Weise, ob er es unter diesem oder jenem Namen bekommt.

Also nur soleher Art sind die verschiedenen Einzelvorschriften der Richtlinien. Nur die Rücksicht auf die wirtschaftliche Verwendung der zu einem Teile doch auch vom Kranken selbst stammenden Kassenmittel haben sie diktiert. Und ebenso im Sinne dieser Wirtschaftlichkeit liegt es, daß nur wirklich wirksame Mittel verordnet werden, also gerade das, was jene vorsehnelnden und oft übelwollenden Kritiker glauben befürchten zu müssen, daß nämlich weniger wirksame Mittel verwendet würden als in der Privatpraxis, wäre der allergrößte und schwerste Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit einer Arzneiverordnung.

Gesundheitsschutz und Wirtschaftslage.

DKGS. Die Schwierigkeiten der allgemeinen Wirtschaftslage haben sich nunmehr auch bedrohlich auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgewirkt. Ueber die stetig steigende Finanznot der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Öffentlichkeit übergenug unterrichtet. Ist es bei diesen Körperschaften aber der Mangel an ergiebigen und das Versagen an bisherigen Einnahmequellen, so ist für eine andere Gruppe öffentlich-rechtlicher Körperschaften, nämlich für die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, der Grund ihrer Finanznot darin zu sehen, daß ihnen an sich zustehende und ordnungsmäßig veranlagte Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen nicht einkommen, weil die zur Zahlung verpflichteten Arbeitgeber zahlungsunfähig geworden

sind, die geschuldeten Beiträge also mit den staatlichen Zwangsmitteln nicht mehr beigelrieben werden können. Nun besteht für gewisse Gruppen öffentlich-rechtlicher Forderungen ein geordnetes Verfahren zur Sicherstellung ihres Eingangs. Dies Sicherungsverfahren, das, richtig und rechtzeitig angewandt, den schließlichen Eingang der gefährdeten Forderung mit recht hoher Wahrscheinlichkeit verbürgt, wird aber bisher gar nicht oder nur in unzureichender Weise auf Beitragsforderungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen — in erster Linie der Orts- und Landkrankenkassen — angewendet. Der mangels solcher Sicherung stetig zunehmende Beitragsausfall hat dazu geführt, daß auch die Krankenkassen nicht mehr in der Lage sind, ihre Zahlungsverpflichtungen mit der notwendigen Pünktlichkeit zu erfüllen. So können die ostpreußischen Krankenkassen schon seit längerer Zeit die kassenärztlichen Honorare nicht mehr laufend bezahlen und sind den Ärzten erheblich verschuldet. Angesichts der Tatsache, daß die wirtschaftliche Grundlage des Arztberufs jetzt allerorts — ganz wenige Ausnahmen abgerechnet — auf den Einnahmen aus der Krankenkassenpraxis beruht, bedeutet dies die Existenzgefährdung der Ärzte und zwingt sie zur Abwanderung zu anderen Erwerbsmöglichkeiten. Dadurch entsteht Arztknappheit und schließlich unzureichende ärztliche Versorgung der Bevölkerung, eine Gefahr, die trotz der oft betonten Ueberfüllung des Arztberufs zwangsläufig in nächste Nähe gerückt ist. In ganz gleicher Weise leiden unter der verminderten Zahlungsfähigkeit der Krankenkassen auch die Krankenanstalten, die Apotheker, die Zahnärzte und die übrigen Heilberufe. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Ärzte haben schon längst bei den einzelnen Regierungsstellen Schritte unternommen mit dem Ziel, das bestehende Sicherungsverfahren auch voll und wirksam auf die Beitragsforderungen der Krankenkassen auszudehnen, allerdings bisher ohne Erfolg. Die Ärzteschaft hat deshalb dem Reichsinnenminister, gegenüber eindringlich darauf hingewiesen, daß schon jetzt zahlreiche Arztsitze in Ostpreußen wegen der unerträglich gewordenen wirtschaftlichen Verhältnisse verwaist sind, und daß die Gefahr einer weiteren Abwanderung aus diesem Landesteile besteht. Die Verringerung der ärztlichen Hilfskräfte muß aber notwendig zu einer gefährlichen Schwächung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung führen, die bei einer Verschlechterung der zur Zeit noch befriedigenden gesundheitlichen Verhältnisse oder bei einem Einbruch von Seuchen über die Landesgrenzen unübersehbare Folgen nach sich ziehen kann. Nicht nur die wirtschaftlichen, auch die kulturellen und hygienischen Notwendigkeiten erfordern eine baldige tatkräftige Hilfe des Reiches für den bedrohten Osten. Die Verbände werden daher gemeinsam durch ihre Vertreter der Reichsregierung die Lage im einzelnen schildern und wiederholt und dringend Abhilfe verlangen. Dabei kann die Einbeziehung der Krankenkassen in das Sicherungsverfahren, wie die Verbände ausdrücklich betonen, eine etwaige Neubelastung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht herbeiführen. Dieses Vorgehen der Ärzte und Krankenkassen ist von durchaus allgemeiner Bedeutung, denn was im Osten schon deutlich als Gefahr erkennbar ist, kann sehr rasch auch in jedem anderen Teil Deutschlands unvermittelt eintreten.

Das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt

hat Herrn Kollegen Ignaz Sternberg — einem der ärztlichen Geschäftsführer des Groß-Berliner Ärztebundes — anlässlich seines 70. Geburtstages die Medaille für „Verdienste um die Volksgesundheit“ verliehen.

Es ist eine besondere Freude, daß damit die vielfachen Verdienste des verehrten Kollegen Sternberg auch eine über den Rahmen der ärztlichen Organisationen weit hinausgehende sichtbare Anerkennung gefunden haben.

Der Landarzt.

Es dürfte den Herren Kollegen von Interesse sein, zu erfahren, daß der Schriftleiter des „Landarzt“, Herr Sanitätsrat Dr. Diehl, nunmehr nach München verzogen ist und eine vom Hartmannbund gesperrte Fürsorgearztstelle in München angenommen hat.

Aufruf an alle Aerzte.

Die letzte Versammlung des Ärztlichen Bezirksvereins München-Stadt hat dem Plane des Vorstandes zugestimmt, einen Ausschuß zum Studium der Behandlungsmethoden von Außenseitern zu bilden.

Die Kollegen werden gebeten, hierbei mitzuarbeiten. Vor allem ist es wichtig, verstreutes Tatsachenmaterial, Einzelwissen, Zeitschriften, Bücher usw. zu sammeln. Für den einzelnen hat manches keinen Wert und nur vorübergehendes Interesse. Zusammengetragen und geordnet kann es die Grundlage für wertvolle Arbeit bilden! Mit Unterstützung der Kollegen hoffen wir, beim Bezirksverein München-Stadt in nächster Zeit solche Arbeit leisten zu können.

v. Heuß, I. Vors. des Ärztl. Bez.-V. MÜN.-ST.

Prof. Salzer, Vors. des Ausschusses.

Th. Brunner, Berichterstatter des Vorstandes.

Ungesetzlicher Erwerb von Morphium.

Die Polizeidirektion München ersucht um Veröffentlichung folgender Nolliz:

„Der verh. Medizinalpraktikant Adalbert Haas, geb. 27. April 1896 zu Neuhaus am Inn, wohnhaft hier, Karlstraße 9/I, ist betäubungsmittelsüchtig. Er war im Laufe des heurigen Jahres einige Monate in der Medizinischen Abteilung eines hiesigen Krankenhauses als Praktikant verwendet. Während der Zeit hat er einem auf seiner Station untergebrachten Patienten eine größere Anzahl Morphiumampullen herausgeschwindelt. Diese Ampullen hat er entleert, sie dann mit Wasser gefüllt und sie dem Patienten als wertlos wieder zurückgegeben.“

Das hierwegen anhängige Strafverfahren wurde im Hinblick auf § 51 RStGB, eingestellt, da nach dem amtsärztlichen Gutachten die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Haas nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Es ist anzunehmen, daß Haas auch fernerhin auf illegale Weise Betäubungsmittel zu erlangen versucht.“

Bett-Tücher 160×250 geschn. per Stück . . . M. **3.50**
extra schwer 150×240 geschn. per Stück M. **2.65**

Macco-Taschentücher 25 Pfg. an
mit handgezogenem Hohlsaum . . . von

Welsse **Gerstenkorn-**
handtücher 1.30
48×110 per Stück . . M. **1.30**
Aerztemäntel in allen Größen

Macco - Plumeau - Damaste
fast 50% unter Preis in großer Auswahl

Woll- und Kamelhaardecken
ca. 30% unter regulärem Preis ●

Leinenhaus Fränkel München / Theatinerstrasse 17.



Schlagartig

beseitigt $\frac{1}{2}$ Tablette

ACEDICON

jeden Reizhusten

Linderung selbst der schwersten
Hustenanfalle ohne Beein-
trachtigung der Expektoration.

C.H. BOEHRINGER SOHN A.-G. NIEDER-INGELHEIM A. RH. HAMBURG
LITERATUR DURCH MEDIZINISCHE ABTEILUNG NIEDER-INGELHEIM AM RHEIN

Dumex-Salbe

Giftfreie karbolisierte Biel-Kampfersureester-Verb., Extr. hamam.

1. In Tuben
Das uberragende
Haemorrhoidalmittel
mit Vollwirkung

Orig.-TUBE mit Kanule M. 1,75; Ersatztube M. 1,50. Kaseenpackung M. 1,60 u. M. 1,35

2. In Schachteln
Spezialsalbe
bei **Beinleiden**
und allgemeiner Wundtherapie

Orig.-Schachtel 20g M. 0,60; 60g M. 1,35; 150g M. 2,50. Kaseenpack. M. 0,50 u. M. 1,15

3. In Ovalform
Hochstwirkendes
Fluorpreparat
zur Utero-Vaginalbehandlung

Orig.-Schachtel 6 Stuck M. 1,50; 1 Dtz. M. 2,70. Kaseenpackung 6 Stuck M. 1,35

Laboratorium Miros, Dr. K. & H. Seyler, Berlin NO 18

Wissenschaftlich anerkanntes Spitzenpreparat!

Nachgewiesen durch Vergleichsversuche
mit bekannten Haemorrhoidalmitteln
durchgefuhrt von Dr. Thom, (Inn. Abteilung) der
Chirurg. Univ.-Poliklinik Berlin

Entzundungswidrig
Juckreizbeseitigend
Schmerzlindernd
Blutstillend

Stuhlerweichendes Gleitmittel.

Ulcus cruris, Decubitus, Intertrigo,
Combustio, Dermatitis, Urticaria,
Pruritus aller Art, nassende Ekzeme.

Phlebitis und Thrombosen

Literatur: O. Koster, II. Universitats-Klinik fur
Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Munchen.
„Munchener mediz. Wochenschrift“ 1931, Nr. 40.

Rasch austrocknendes und desodorisierendes Mittel bei
Scheidenflu. Beseitigt schnell Entzundungszustande der
Schleimhaut, insbesondere auch Juckreize und Brennen.

Bei Erosionen, Schwellungen, Vaginitis,
Katarrhen, Haemorrhoiden, Prostatitis.
Nach Geburt, Operation, Atzung, Bestrahlung.

Literatur: Herm. Fink, Universitats-Frauenklinik Leipzig.
„Der praktische Arzt“ 1929, Heft Nr. 8.

Reichhaltige Literatur und Proben bereitwilligst.
Wirtschaftliche Kassenpreparate.

BÄDER UND KURORTE * HEILANSTALTEN

Wir empfehlen die in der „Tuberkulose“ angezeigten Erholungs- und Pflegestätten

der verehrlichen Ärzteschaft
zur besonderen Berücksichtigung!



Im Kurort und für Badekuren zu Hause

den seit 75 Jahren
bestbewährten, naturreinen

Nadel-Extrakt

unseres bayer.-österreich.
Alpengebietes.

Orig.-Glas à 1 Bad 85 Pf.

(150 g) 6 Bäder Mk. 3.60

1-kg-Büchse, 4-kg-Kan. (5 kg Kolli) f. 24—30 Bäder Mk. 12.-

Für Heilstätten Sonderangebot
Aerztemuster kostenlos
Jos. Mack, Bad Reichenhall

Kuranstalt Obersending

München 44 Fernruf 794114

1. Offene Kuranstalt für Nervöse, Entziehungskuren.
2. Kuranstalt für Gemütskranke (hier nur weibliche Kranke).

4 Einzelvillen in großem Park, Psychoherapie, Beschäftigung, Gymnastik, Malariauren. Geh. San.-Rat Dr. K. Ranke.

Traunstein (Oberbayern)

Sanatorium Kernschloss

für Nervenranke, Nervöse und Erholungsbefürftige.

Schönste, freie, voralpine Lage.

San.-Rat Dr. Schnorr v. Carolsfeld.

Haustrinkkuren

Nieren-Blasen-
und Frauenleiden, Harnsäure, Eiweiß, Zucker!

Patienten (auf Grund ärztl. Verordnung,

nur dann!) u. Krankenkassen:

Vorzugspreis

(ad us. propr. Selbstkostenpreis) Diesbezügl. Rp.-Formulare frei

durch: **Reinhardt'squelle** G.m.b.H.

Post: **Bad Wildungen**

Heilstätten-Bedarf Nähr- Kräftigungs- Präparate

Röntgen-Apparate
Ärzte-Einrichtungen
u. Instrumente usw.

kündigen Sie wirksam an
in der

Bayerischen
Aerztezeitung

Dr. Würzburger's Kuranstalten in Bayreuth
Kurhaus Mainschloß Sanator. Herzoghöhe
für Nervenranke, innere für Nerven- und Gemüts-
Kranke und Rekonvaleszenten. kranke.

Hydro-, Elektrotherapie, Diätbehandlung, Beschäftigungstherapie, Malaria- usw. Behandlung, Entziehungskuren, Psychotherapie.

Telephon Nr. 10 - Prospekte auf Wunsch.

Beh. S.-R. Dr. Albert Würzburger, Dr. Otto Würzburger, Dr. Bernhard Baym.

PARTENKIRCHEN

Dr. Wiggers Kurheim

Sanatorium für alle inner. Stoffwechsel-, Nervenranke und Erholungsbefürft. Sonnigste, aussichtsreichste Höhenlage. Vier klinisch langjährig vorgebildete Aerzte.

Familienhotel Der Kurhof

Ganzjähr. geöffn. Frühjahr u. Herbst Preisermäßig. Alles Näh. durch d. Besit. Geh. Hofrat Dr. Fiorenz Wigger

Von Ärzten und Patienten

Von Dr. med. Friedr. Scholz, Bremen

Lustige und unlustige Plaudereien

5. Auflage. Herausgegeben von Dr. E. Liek, Danzig.

170 S. 8°. Mk. 4.80, gebd. Mk. 6.-.

Das prachtvolle Buch von Scholz, das wir jedem Arzt in die Hand drücken möchten, ist in neuer Auflage mit Anmerkungen von Liek erschienen. Das Buch bietet dem Leser nicht nur eine Stunde Erbauung, sondern gibt auch reichlich Anlaß zur Anregung und Selbstkritik. Dem Buch ist bei Aerzten und Laien weiteste Verbreitung zu wünschen.

„Schweiz. Mediz. Wochenschrift“.

Ein liebes, liebenswürdiges Buch — ein willkommenes Geschenk für einen Arzt und seine Patienten, denen man eine Freude bereiten will. „Aerztliche Nachrichten“.

Welch reiches Allgemeinwissen und wieviel Lebensweisheit steckt in dem Buch. „Aerztliches Korrespondenzblatt“.

„Ein nicht genug zu empfehlendes Buch.“ (Geh. Rat Dr. Krecke †)

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin
München 2 NW, Arcisstrasse 4.

Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke

Neufriedenheim

bei München

Gehelmer Beauftragter Dr. Rehm
Dr. Leo Baumüller.

SCHWARZWALD



Sanatorium am Hausstein

f. Lungenranke
aus d. Mittelstande

im
Bayr. Wald bei Deggendorf
730 m ü. d. M.

Sorgfältige Behandlung
und Pflege; angenehmer
Aufenthalt;
mäßige Preise.

Aerztl. Leitung: Dr. Sedlmayr. Prospekte d. d. Verwaltung.

Disperte
nach dem Krause-Zer-
stäubungsverfahren
hergestellte chemisch oder
pharmakologisch standar-
disierte Arzneimittel

Aconit-Disperte
Baldrian-Disperte
Belladonna-Disperte
Colchicum-Disperte
Digitalis-Disperte
Pankreas-Disperte
Secale-Disperte
Thyreoid-Disperte
Aplona

KRAUSE MEDICO
GESELLSCHAFT
m. b. H.
MÜNCHEN

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht der Bayerischen Aerztezeitung).

Aerztlicher Kreisverband Oberfranken.

A. Bericht über die Gauausschußsitzung in Kulmbach am Sonntag, 13. November, 13.30 Uhr.

1. Der Aerztl.-wirtschaftl. Verein Hof stellte folgenden Antrag:

Der Gauvertreter wird in einer dazu einberufenen Versammlung der ärztlich-wirtschaftlichen Vereine Oberfrankens gewählt, in der die einzelnen Vereine entsprechend Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Aerztgesetzes stimmberechtigt sind (Vereine bis zu 25 Mitgliedern haben 1 Stimme, solche von 26 bis 50 Mitgliedern 2, von 51 bis 100 Mitgliedern 3, von 101 bis 200 Mitgliedern 4 Stimmen).

Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Anträge Hof:

I. Die Verteilungsbezirke sollen so abgeändert werden, daß Ober- und Mittelfranken zusammen nur einen Verteilungsbezirk bilden.

II. Der Bayer. Aerzterverband möge beim Leipziger Verband die beschleunigte Durchführung einer Erleichterung der Zulassungsbestimmungen für Notstandsgebiete anregen.

Der Bayer. Aerzterverband möge weiter das Oberversicherungsamt veranlassen, bis zur Entscheidung dieser Frage für die Bezirke VI und VII keine Zulassungen vorzunehmen.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen und an den Bayerischen Aerzterverband weitergeleitet.

Schluß der Sitzung 11.30 Uhr.

B. Bericht über die Herbsttagung der oberfränkischen Aerzte in Kulmbach am 13. November, 14.30 Uhr (Sauermanns Gaststätten).

Der Vorsitzende, Herr Geheimrat Dr. Herd, eröffnet die Tagung, begrüßt die zirka 100 Anwesenden und besonders Herrn Oberregierungsrat Frhrn. Ebner von Eichenbach, der leider das letzte Mal als Vertreter der Oberfränkischen Regierung, die am 1. Januar 1933 aufgelöst wird, in unserer Mitte weil, und dankt ihm für das Wohlwollen und die Mitarbeit, die er den oberfränkischen Aerzten jederzeit gezeigt hat, und begrüßt ferner den Herrn Landessekretär. Der Aerztliche Kreisverband Oberfranken wird aber weiterbestehen zugleich als Gau Oberfranken des Hartmannbundes.

Der Vorsitzende gedenkt noch der seit der letzten Tagung verstorbenen oberfränkischen Kollegen, des Herrn Dr. Adam Metzner (Forehheim), † 10. Juni 1932, des Facharztes Herrn Dr. Adolf Hübscher (Bamberg), † 11. Oktober, und des Herrn Sanitätsrates Dr. Rudolf Bissinger (Marktredwitz), † 30. Oktober; ferner der früher in Oberfranken tätig gewesenen Aerzte, des Herrn Ober-Med.-Rat Dr. Schelle (Rosenheim; früher in Bamberg), † 10. Juni, und des Herrn Dr. Adolf Klitsch (Reg.-Bez. Leipzig; früher in Hof), † 5. Februar.

Die Versammlung erhebt sich zu ehrendem Gedächtnis von den Sitzen.

I. Wissenschaftlicher Teil.

Herr Prof. Dr. Lobenhoffer (Bamberg) hielt einen sehr lehrreichen Vortrag über Frakturen in der All-

gemeinpraxis, der den ungeteilten Beifall der praktischen Aerzte wie der Fachärzte für Chirurgie fand. Au der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Engel (Kulmbach), Körber (Bayreuth), Bachmann (Hof), Klausser (Koburg), Ruckert (Stegaurach) und Schmitt (Bischofsgrün). (Vortrag des Herrn Dr. Lobenhoffer erseheint in der „Aerztlichen Rundschau“ und evtl. in den „Aerztlichen Mitteilungen“.)

II. Wirtschaftlicher Teil.

Durch die Anwesenheit des Landessekretärs, Herrn Dr. Riedel, dem auch hier nochmals der besondere Dank der oberfränkischen Aerzte für sein Kommen ausgesprochen sein soll, angeregt, fand eine sehr ausgiebige Aussprache über alle Kassenarztfragen statt. Es kann auf die einzelnen Punkte nicht eingegangen werden. Au der Aussprache beteiligten sich außer den wiederholten Ausführungen des Herrn Landessekretärs die Kollegen Sammeth (Forehheim), Körber (Bayreuth), Bullinger (Burgkundstadt), Engel (Kulmbach), Schmitt (Bischofsgrün), Bachmann (Hof), Ueberall (Hof).

Schluß der Sitzung 17.30 Uhr. Danach gemütliches Zusammensein traditionsgemäß in der Altdeutschen Trinkstube.

I. A.: Dr. Kröhl, Kreissekretär.

Aerztlicher Bezirksverein Traunstein-Laufen.

Bericht über die Mitgliederversammlung zu Traunstein, Bahnhofhotel Krone, am 20. November, 11 Uhr. Anwesend 40 Aerzte.

1. Bezirksverein.

Nachruf auf den am 15. September zu Teisendorf verstorbenen Kollegen Herrn Dr. Helmut Wimmer. — Von Obing weggezogen ist Herr Dr. Reiter; ein neuer Arzt hat sich dort bereits wieder an dessen Stelle niedergelassen. — Bekanntgabe des Einlaufes. — Der erste Vorsitzende, Herr Dr. Hellmann (Traunstein), hält ein sehr instruktives Referat über die Rechte und Pflichten des Arztes nach der Berufsgerichtsordnung, hernach Herr Bezirksarzt Dr. Simmeth (Laufen) über die neue internationale Todesursachenstatistik, an welches sich eine längere Diskussion darüber anschloß. — Herr Bezirksarzt Dr. Illing (Traunstein) berichtet über das neue Poliomyelitis-Merkblatt, welches auf Kosten des Vereins beschafft und allen Herren Kollegen zugesandt werden wird. Er berichtet weiter über das ebenfalls neue Merkblatt für die Tuberkulose-Sprechtage, aus dem besonders hervorzuheben ist, daß die immunbiologischen Reaktionen (Pirquet und Moreau) mit Vorsicht anzuwenden sind, aber ganz unterlassen werden sollen, wenn bei Röntgendurchleuchtung bereits ein positiver pathologischer Befund festgestellt worden ist. — Herr Dr. Wolf berichtet über den Bayer. Aerztetag in Nürnberg und über eine Vorversammlung dazu in München, welche vom Gesamtvorstand des Aerztlichen Bezirksvereins München unter Einladung der Abgeordneten zur Bayer. Landesärztekammer, der Mitglieder des Kreisberufsgerichtes Oberbayern und der für das berufsgerichtliche Vorverfahren am 5. Oktober einberufen worden war und an welcher von unserem Verein die Herren Dr. Hellmann und Dr. Wolf teilgenommen hatten.

II. Kassenärzterverband.

Geschäftsbericht. — Herr Dr. Fleischmann (Ruhpolding) ist vom Oberversicherungsamt ab 1. Oktober 1932

Stoffe modern und Stilmuster

Cretones 125 cm . . v. M. 1.65 an
Kunstseide „ „ „ „ 2.80 „
Damaste indanthren „ „ 10.50 „
Gobelins „ 6.50 „

Wandstoffe
Storestoffe
Brokatstoffe
etc.

Beste Qualitäten

L. Bernheimer

München Lenbachplatz 3

Inneneinrichtungen
Einzel-Möbel / Antiquitäten
Zeitgemäße Preise

Orient- u. Deutsche Teppiche

Schiraz 205x280 . . M. 255.-
Mahal 213x318 . . . „ 325.-
Heris 247x347 „ 470.-
Bochara 195x261 . . . „ 650.-
Afghan 210x290 . . . „ 320.-

Boukle 2 x 3 von M. 44.- an
Velours 2 x 3 von M. 66.- an
Läufer, uni Velour, Cocos
etc.

Große Auswahl

zur Kassenpraxis zugelassen worden. — Herr Dr. Hellmann berichtet über die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen; mit OKK. Trostberg und Tittmoning sind die Verträge bereits abgeschlossen, mit OKK. Laufen und BetrKK. der Bayer. Stickstoffwerke in Trostberg sind die Verhandlungen noch in der Schwebe, mit der OKK. Traunstein wurden sie am 8. November abgebrochen, nachdem mit den zur Verhandlung erschienenen Vorstandsmitgliedern eine Einigung nicht erzielt werden konnte; die Entscheidung obliegt nunmehr dem Schiedsamt beim Oberversicherungsamt München. — Darüber, ob nicht zweckmäßigerweise auch für die OKK. Laufen und Tittmoning der Verteilungsschlüssel von Dr. Hellmann einzuführen ist, der sich in den vergangenen drei Vierteljahren für Traunstein und Trostberg ausgezeichnet bewährt hat, soll demnächst in einer Besprechung der Laufener Kollegen entschieden werden. — Bezüglich der Verrechnung wird darauf hingewiesen, daß den Rechnungen für fremde Kassen der Krankenschein unbedingt beigelegt werden muß; daß Medikamente, Verbandstoffe usw. unter keinen Umständen in die Kassenrechnungen mehr gehören, weil aus dem Arztpauschale nur ärztliches Honorar gezahlt werden kann, alles andere aber direkt den Kassen in Rechnung gestellt werden muß; daß die Zusammenstellungen für die Vierteljahrsrechnungen sowohl seitenweise wie auch im ganzen zu addieren sind und daß die Kollegen gebeten werden, in der Rechnungstellung für fremde Kassen nicht zu kleine Formulare (z. B. Oktavblättchen) verwenden möchten, da sie nicht genügend Platz für Prüfungsvermerke usw. bieten und auch leicht verlorengehen können. Sämtliche Kollegen aus dem Bezirk Traunstein wollen alle ihre Rechnungen senden an Dr. Wolf (Traunstein), die Trostberger Herren an Hrn. Dr. Hellmann (Trostberg), die Aerzte von Laufen und Tittmoning an Herrn SR. Dr. Prey in München, Lindwurmstraße 167/II. Die weitere Verteilung an die zuständigen Verrechnungsstellen wird dann dortseits besorgt.

Mit freudiger Genußnahme hat die Versammlung Kenntnis genommen, daß unser sehr verehrter und verdienstvoller 1. Vorsitzender, Herr Dr. Hellmann (Trostberg) in den Gesamtvorstand des Bayer. Aerzteverbandes gewählt worden ist.

Schluß der einmütig verlaufenen Versammlung um 18.30 Uhr. Dr. Wolf.

Aerztlicher Bezirksverein Memmingen und Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Memmingen-Ilertissen-Babenhausen.

(Bericht über die Sitzung am 19. November.)

Vorsitzender: Dr. Ahr. Anwesend 25 Herren.

Bei der Besprechung des Einlaufs wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe von Aerztemustern gegen Entgelt verboten ist. Der Vorsitzende berichtet über den Bayerischen Aerztetag, insbesondere über die Bayerische Aerzteversorgung. Der Bezirksarzt betont im Anschluß an die Besprechung des Merkblatts über die spinale Kinderlähmung, daß die meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten auch nach Erlöschen derselben bzw. Verlegung des Patienten in ein Krankenhaus zur Anzeige gebracht werden müssen.

Nach dem Bericht des Vorsitzenden über die Kreisverbandsversammlung in Augsburg und die Tagung des Bayerischen Aerzteverbandes wird dem Kassier für das abgelaufene Halbjahr einstimmig Entlastung erteilt. Die endgültige Regelung der Honorarverteilung muß verschoben werden, bis die Stellungnahme des Bayerischen Aerzteverbandes zu ihm vorgelegten Anfragen erfolgt ist. Es erfolgt Neuwahl der Honorar Ausschüsse, welche sich wie folgt zusammensetzen. Für Memmingen-Stadt: Motzet, Sieius, Kerler. Ersatz: Cron, v. Ammon,

Zoeppritz. Für Memmingen-Land: Kirchhoff, Schütte, Prinzing. Ersatz: Motzet, Kralzer, Weber. Den Vorschlägen des Vertragsausschusses über die Abschlüsse der Gesamtverträge mit den Ortskrankenkassen Memmingen-Stadt und -Land wird zugestimmt. Auf eine Anrufung des Schiedsamts hinsichtlich der Festsetzung des Regelbetrags wird verzichtet. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den vorgelegten Vertragsentwurf mit dem Bezirksfürsorgeverband Memmingen-Stadt abzuschließen. v. A.

Aerztlicher Bezirksverein Fürth und Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Fürth.

Sitzung vom 15. November. Anwesend 39 Mitglieder. Vorsitzender Herr Frank.

Der Vorsitzende erstattet einen Bericht über die Tagung des Hartmannbundes und der Bayer. Landesärztekammer in Nürnberg. — Herr Wollner berichtet über die Tagung des Bayer. Aerzteverbandes in Nürnberg. — Der Verteilungsschlüssel für das Honorar bei den reichsgesetzlichen Kassen soll, nachdem die bisherigen Systeme nicht voll befriedigen konnten, erneut festgesetzt werden. Ein Vorschlag der Kommission, das frühere System abzuändern und in einigen Punkten dem Nürnberger System anzugleichen, wird ohne längere Aussprache angenommen. — Es folgt die Gründung der durch Gesetz vorgeschriebenen Kassenärztlichen Abteilung. Die Mustersatzungen werden ohne Aenderung einstimmig angenommen. — Ein Gesuch des Sanitätsverbandes um Herabsetzung der bisher verrechneten Mindestsätze wird abgelehnt. Die Behandlung der Studenten der Handelshochschule und der Städt. Bauschule Nürnberg soll entsprechend deren Antrag zu den gleichen Bedingungen, wie diese mit dem Nürnberger Aerztlichen Bezirksverein vereinbart sind, erfolgen. Die Bezahlung erfolgt nach den Mindestsätzen der Adgo. — Es folgen noch einige kleine Mitteilungen sowie Bekanntgabe von Regierungsentschlüssen durch Herrn Bezirksarzt Dr. Glenk. Dr. Wollner.

Bekanntmachung.

Nr. 5021 k 5. München, 16. November 1932.

Staatsministerium des Innern.

Au

die Bayerische Landesärztekammer, Nürnberg.

Betreff:

Sonderumlage der Bayerischen Landesärztekammer. Zum Schreiben vom 9. November 1932. Nr. K. 79a R/H.

Die Bayerische Landesärztekammer hat in der Sitzung vom 15. Oktober 1932 folgende Sonderumlage für Wohlfahrts- und Unterstützungszwecke beschlossen:

Aerzte in freier Praxis	vierteljährlich	8.50 M.
Beamtete Aerzte mit Kassen- und Privatpraxis	„	8.50 M.
Beamtete Aerzte mit Privatpraxis	„	4.50 M.
Noch nicht zur Kassenpraxis zugelassene Aerzte	„	2.— M.

Beamtete Aerzte ohne Privatpraxis und Assistenzärzte bleiben beitragsfrei.

Die Erhebung dieser Umlage, auch wenn sie für sich allein oder zusammen mit sonstigen Beiträgen zur Landesärztekammer den Betrag von einem halben Hundertel des steuerpflichtigen Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit überschreitet, wird auf Grund des Art. 11 Abs. III AeG. genehmigt.

gez. Dr. Stützel.

Sterbekasse des Aerztl. Kreisverbandes Oberbayern-Land.

101. Sterbefall.

Herr Dr. Leo Danzer in Weilheim ist gestorben. Das Sterbegeld wurde umgehend angewiesen. Ich bitte die Herren Kassiere der Vereine in Oberbayern-Land, 5 M. pro Kopf ihrer Mitglieder einzusenden an die Adresse: Gemeindesparkasse Gauting, Postscheckkonto: München 21827, unter der Mitteilung: Auf Konto Sterbekasse, 5 M. für x Mitglieder für 101. Sterbefall.

Dr. Graf, Gauting.

Bayerische Gesellschaft für Röntgenologie und Radiologie.

Aus Anlaß des zehnjährigen Todestages W. C. Röntgens (10. Februar 1933) hat die „Bayerische Gesellschaft für Röntgenologie und Radiologie“ beschlossen, ihre Frühjahrstagung 1933 auf Samstag, den 11. Februar, zu verlegen.

Die Tagung wird als Gedenksitzung abgehalten, in der die Bedeutung der Röntgenstrahlen für die Naturwissenschaften und die Medizin und ihre praktische Anwendung in Einzelreferaten dargelegt wird.

Gleichzeitig hat die „Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde“ aus diesem Anlaß ihre eigene Frühjahrssitzung auf Sonntag, den 12. Februar 1933, verlegt und als Hauptverhandlungsgegenstand die Anwendung physikalischer Arbeitsmethoden (Röntgen, Radium, Licht) in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde gewählt.

Zu der Gedenksitzung am 11. Februar 1933 wurden zur offiziellen Beteiligung alle bayerischen wissenschaftlichen Gesellschaften, die mit der Entdeckung Röntgens in Beziehung stehen, eingeladen, ebenso alle größeren außerbayerischen Gesellschaften.

Die Tagungen finden im großen Hörsaal der Univ.-Frauenklinik, München, Maistraße 11, statt. Das ausführliche Programm wird mit einem zweiten Rundschreiben Anfang Januar versandt werden. Anfragen und Anmeldungen können schon jetzt an das Büro der Tagung (Prof. Dr. Friedrich Voltz, Strahleninstitut der Univ.-Frauenklinik München, Maistraße 11) gerichtet werden. —o—

Dienstesnachrichten.

Bezirksärztlicher Dienst.

Vom 1. Januar 1933 an wird der praktische Arzt Dr. Hans Opel in Staffelstein zum Bezirksarzt für den Verwaltungsbezirk Wasserburg in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.

Vom 1. Januar 1933 an wird der Arzt Dr. Heinrich Salm in Paderborn als Assistenzarzt bei der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren in nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellt.

Deutsche Gesellschaft für Rheumabekämpfung.

Siebente Rheumatagung in Berlin am 6. und 7. Dezember 1932; mit anschließendem praktischen Kursus über rheumatische Erkrankungen für Aerzte; 8. bis 10. Dezember 1932. — Zuschriften an Dr. Hirsch, Berlin W 35, Derfflingerstraße 7, erbelen.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztervereins für freie Arztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Die Allgemeine Ortskrankenkasse München (Stadt) gibt bekannt, daß sie die von der Firma Hans Asam in München hergestellten Fußeinlagen aus Chromsohlleder mit Crepegummi-Zwischenlage, Fußeinlagen aus Chromsohlleder mit Sperrholz-Zwischenlage und Fußeinlagen aus Chromsohlleder mit Duraluminium zur Einführung in die Kassenpraxis zugelassen hat, mit der Maßgabe, daß diese Einlagen nur nach den von Fachärzten für Orthopädie zur Verfügung gestellten Gipsabgüssen angefertigt werden dürfen. Schohl.

Mitteilungen des Aerztlichen Bezirksvereins Nürnberg und des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

1. Die Städt. Branddirektion erinnert daran, daß das Städt. Krankenhaus und die übrigen Krankenanstalten Nürnbergs nur noch Sicherheitsfilme verwenden und daß in den genannten Anstalten in sehr vielen Fällen Papieraufnahmen gemacht werden. Die Branddirektion läßt die Herren Kollegen darauf hinweisen, daß aus obigen Gründen eine Verwendung des gefährlichen Nitrofilms in vielen Fällen nicht mehr notwendig ist und aus Sicherheitsgründen unterbleiben sollte.

2. Wir erinnern nochmals an den Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis vom 16. bis 18. Dezember d. J., beginnend am 16. Dezember vormittags 9 Uhr im Luitpoldhaus. An diesem Vorbereitungskursus können auch Kollegen teilnehmen, welche nicht in Nürnberg niedergelassen sind.

3. Ab 1. Oktober 1932 sind auch die Sachleistungen bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse und bei der Reichspostbetriebskrankenkasse, ferner die Sachleistun-

Bei
**Tuberkulose,
Bronchitis,
Husten,
etc.**

MUTOSAN

Nach
**Grippe,
Lungen- und
Rippenfell-
entzündung**

Wochenmengen:

Mutosan 1 Fl. 150, 2.45 RM.
Mutosan-Tabletten 30 St. . . 1.17 „
Klinikpackungen!

Chlorophyllin-Silicium-Präparat

Dr. E. UHLHORN & Co.
Wiesbaden-Biebrich

Zugelassen:

A.V.B. des Hpt.-Verb. der Kr.-K. und vielen Kassen u. K.-Verbänden.

gen bei der Inneren Bayerischen Staatsbauverwaltung und bei der Lokalbahn-Aktiengesellschaft, und zwar Röntgenleistungen, Höhensonne, Diathermie, Kopfflichtbäder, Sollux, in die gesonderte Sachleistungsliste, nicht in die Krankenliste, einzutragen; ebenso sind die Wegegelder bei den obengenannten Kassen in die Wegegelderliste, nicht in die Krankenliste, einzutragen.

4. Herr Dr. Hans Enzinger, prakt. Arzt, hat sich zur Aufnahme in den Kassenärztlichen Verein gemeldet. Nach § 3 Ziff. 5 hat jedes Mitglied das Recht, innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch zu erheben.

Steinheimer.

Bayer. Landesärztekammer, Abteil. Unterstützungswesen.

2. Verzeichnis der Weihnachtsspenden (zugleich Quittung). (22.—28. November 1932.)

Uebertrag 130 M.; Dr. Hermann Beckh, Nürnberg, 10 M.; Dr. Bauer, Wasserburg, 20 M.; San.-Rat Dr. Braune, Markt Einersheim, 10 M.; Dr. Althaus, München, 5 M.; Dr. Roth, Berchtesgaden, 20 M.; Frau Joh. Heinsheimer, Eppingen, 10 M.; Dr. Heller, München, 10 M.; Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Würzburg 200 M.; Aerzleverein Aschaffenburg-Stadt und -Land 150 M. Summa: 865 M.

Allen edlen Spendern innigsten Dank!

Um weitere Gaben bittet herzlich

die Bayerische Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen,
Postscheckkonto Nürnberg Nr. 6080.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.

Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Arzneimittelreferat.

Ueber die Funktionen des Kalziums im menschlichen Organismus. Von Dr. E. Lolling („Aerztl. Praktiker“ 1931, Nr. 3). Verf. betont die Wichtigkeit eines geregelten Kalziumstoffwechsels. Intravenöse und intramuskuläre Kalziuminjektionen stoßen oft auf Widerstand bei den Kranken. Die perorale Zulieferung bleibt für den Patienten die angenehmste. Auf Grund der Untersuchungen Bickels, der nach Calcipot (Troponwerke Dinklage & Co., Köln-Mülheim) eine Steigerung des Harnkalks von 47,4 Proz. und eine Kalkretention von 7,18 Proz. fand, und der Calcipot zu den leicht resorbierbaren Kalkpräparaten rechnet, bediente sich Verf. in mehrjährigen Versuchen desselben Mittels bei Rachitis, Knochenbrüchen, Asthenie, Morbus Basedow und Schwangerschaftsdermatosen. Bei Rachitis bewährte es sich in Kombination mit Quarzlichtbestrahlung; bei einem Unterschenkelbruch wurde die Kallusbildung beschleunigt. Auch bei Asthenie und Morphiumentziehungskuren bewährte sich Calcipot als Tonikum, während es bei Basedowkranken zur Bekämpfung der allgemein nervösen Symptome ausgezeichnetes leistete, die Kranken wurden ruhiger, der Appetit nahm zu, und das subjektive Wohlbefinden besserte sich. Neben seiner guten Resorbierbarkeit hat Calcipot den nicht zu unterschätzenden Vorteil des recht guten Geschmacks und des niedrigen Preises.

„Therapie der Akne mit Sulfoderm-Puder.“ Von Treibmann, Leipzig. (M. m. W. 1932, Nr. 43.) Durch den überraschenden Erfolg mit der Sulfoderm-Puder-Behandlung bei einer mit schwerer Furunkelbildung einhergehenden Akne ermutigt, wandte Treibmann den Sulfoderm-Puder allgemein nicht nur bei leichten sondern auch denjenigen schweren Fällen von Aene vulgaris an, die der üblichen Therapie trotzten, z. B. bei Puber-

Für die H. H. Chefärzte

stellen zu sehr günstigen Sonderbedingungen Kiste von 6/1 Fl. Vino 12 Apostoles (12 Apostelwein) franko verzollt zu Diensten zwecks Verwendung in Krankenhäusern, Sanatorien etc. bei geeigneten Fällen. Wir bezwecken lediglich, durch Versuche in der Praxis den Wert des 12 Apostelweins zu demonstrieren. Wissenschaftliche Analyse zu Diensten.

Zentrale: Rovina Wein-Import-Bund,
München I, Fach 13/28

Arsen-Peptoman

(Mangan-Eisen-Peptonat „Rieche“ mit Arsen)

hervorragend wirksam, leicht verträglich, wohlschmeckend.

Flasche ca. 500,0 Mk. 2,55 Flasche ca. 250,0 Mk. 1,50

Bei den Krankenkassen in Bayern zugelassen.

Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.

tätsakne und Jodakne. Verl. erzielte ganz regelmäßige und anhaltende Erfolge; nicht nur die Aknepusteln heilten ab, sondern auch die Komedonenbildung ging zurück.

Treibmann ließ den Sulfoderm-Puder sowohl zur Tagesbehandlung als auch über Nacht anwenden (Einstreuen in das Nachthemd), um namentlich bei Patienten, die nachts schwitzen, der Ausbreitung der Akne wirksam entgegenzutreten. Das Präparat wurde vorzüglich vertragen und von den Patienten ausnahmslos gelobt.

Allgemeines.

Bad Dürrhein. Das unter der Leitung von Herrn Med.-Rat Sütterlin stehende Staatliche Landessollbad in Bad Dürrhein (Heilanzeigen: Skrotulose, Rachitis, Blutarmut, Neurasthenie, Asthma, chronische Katarrhe der Luftwege nichttuberkulöser Art, tuberkulöse Knochen- und Gelenkleiden, Gicht, Rheumatismus, Frauenkrankheiten) bleibt den ganzen Winter geöffnet. Die Herren Aerzte werden gebeten, die Aulnahmegeheuche für ihre Patienten an das Bezirksamt Villingen, Badenanstaltenkommission, zu richten.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt betr. »Sulfanthren« der Alpine Chemische A.-G. in Kufstein, ferner ein Prospekt der Firma Chemische Fabrik Albert Mendel, Aktiengesellschaft, Berlin-Tempelhof, Oberlandstrasse 65, sowie ein Prospekt betr. »Compral-Acidol-Pepsin« der Firma Bayer-Melster-Luclus, Leverkusen a. Rh., bei. Wir empfehlen diese Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

LECICARBON

Als Warenzeichen geschützt

D. R. P. angemeldet

Zur Behandlung habitueller **Obstipationen**
durch **CO₂-Entwicklung im Darm**

Kassenpackung (6 Supp.) M.—.99. O.-P. (12 Supp.) 2.—
Grosspackung (48 Supp.) M. 6,12, für Klinik . 5,10

Athenstaedt & Redeker / Hemelingen

Zugelassen
bei allen Bayer. Krankenkassen

Ferrangalbin

Hämoglobin-Eisen-Albuminat

seit über 38 Jahren bewährt; ohne und mit Arsen 0,02.
O. P. 200,0 erhältlich in allen Apotheken.

Chem. Fabr. Rob. Harras, München. Gegr. 1878.

Bayerische Ärztezeitung

BAYERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLATT

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschenstolner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Gesellschaftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg, Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhaus II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die »Bayerische Aerztezeitung« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3,50 RM., für Vereine 1,20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Aannahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 50.

München, 10. Dezember 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Zur Honorierung bei der Bahn- und Postbetriebskrankenkasse. — Gefälligkeitsatteste. — Altes und Neues aus dem ärztlichen Rechte. — »Kammer der Heilpraktiker.« — Geschäftsstelle kinderreicher Aerzte. — Dringende Fälle bei RVO-Krankenkassen. — Begriff: »Neuer Versicherungsfall«. — Ein Preisausschreiben der Aerzteschaft. — Leserliche Schrift oder Stempel. — Kurpfuschertum im alten Nürnberg und seine Bekämpfung. — Zahl der Todesfälle in Deutschland. — Redaktionsschluss der »Bayerischen Aerztezeitung«. — Weihnachtsbitte der Unterstützungsabteilung der Bayerischen Landesärztekammer. — Der »Bayerische Blindenbund e. V.« an die Herren Augenärzte. — Vereinsnachrichten: Aerztlicher Bezirksverein und Aerztlich-wirtschaftl. Verein Weiden. — Schiedsamtsbekanntmachungen: Oberversicherungsamt Würzburg und Landshut. — Spinale Kinderlähmung, hier Bereitstellung von Poliomyelitis-Rekonvaleszentenenserum. — Dienstenachrichten. — Winterhilfe für die Klinikerschaft! — Bayer. Landesärztekammer, Mitgliederbewegung. — Vereinsnachrichten: Münchener Aerzteverein für freie Arztwahl; Aerztlicher Bezirksverein Nürnberg und Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. V.; Bayer. Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen. — Bucherschau.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Zur Honorierung bei der Bahn- und Postbetriebskrankenkasse.

Von Sanitätsrat Dr. Steinheimer, Nürnberg.

Unter obigem Titel hat ein Münchener Kollege in der Nr. 49 der »Bayer. Aerztezeitung« schwere Klage darüber geführt, daß in München die alten Bahnkassenärzte und die alten Postkassenärzte für ihre Leistungen im II. Quartal 1932 für die beiden Kassen 86 bzw. 105 Proz. der Mindestsätze erhalten haben, während die übrigen zugelassenen Kassenärzte bei der Bahnbetriebskrankenkasse 22 Proz., bei der Postbetriebskrankenkasse 15 Proz. bekommen haben. Der Kollege schreibt noch dazu, daß auf dem Lande bei den größeren Entfernungen das Mißverhältnis vielleicht ein noch größeres sein könnte. Die Schriftleitung, Herr Kollege Scholl, bemerkt dazu mit Recht, daß dieses Mißverhältnis eine Folge des § 33 Ziff. 4 der Vertragsordnung ist, wonach die neuzugelassenen Kollegen, also sämtliche Kassenärzte, dafür, daß nunmehr bei allen reichsgesetzlichen Krankenkassen absolut freie Arztwahl unter den zugelassenen Aerzten eingeführt ist, ein Opfer zugunsten der Altkassenärzte bringen müßten. Man konnte den Altkassenärzten, also den bisher fixierten Aerzten, nicht zumuten, von einem Tag auf den anderen mit allen übrigen Kassenärzten in freie Konkurrenz zu treten; das wäre eine unbillige Härte gewesen. Nachdem der Herr Kollege u. a. schreibt: »Es wäre von Interesse zu hören, wie die Verhältnisse in anderen Orten in Bayern liegen«, sei es gestattet, die diesbezüglichen Verhältnisse Nürnbergs zu schildern: In Nürnberg haben bei der Abrechnung des II. Quartals 1932 die Altbahn- und die Altpostkassenärzte zwei Drit-

tel der Fälle behandelt, die übrigen Kassenärzte ein Drittel der Fälle der beiden Krankenkassen. Die Altkassenärzte erhielten 100 Proz. der Mindestsätze, während die übrigen Kassenärzte nur 14,2 Proz. hätten erhalten können. Diese Zahl erscheint recht niedrig, obwohl für ein Drittel der Leistungen 10 Proz. bezahlt worden war. Es ist aber bestimmt Vielgeschäftigkeit nicht anzunehmen, denn die chronischen und zumeist auch alle operativen Fälle wurden von Fachärzten behandelt, die nicht als Bahn- und Postkassenärzte anzusehen sind, mit Ausnahme der Augen- und Ohrenärzte. Wir haben aber nicht 14,2 Proz. der Mindestsätze bezahlt, sondern 80 Proz., ebenso wie bei Behandlung der Mitglieder der übrigen reichsgesetzlichen Krankenkassen. In Nürnberg werden nämlich von jeher die Einnahmen aus sämtlichen reichsgesetzlichen Krankenkassen einschließlich Wohlfahrtsamt, um mit Leipzig zu sprechen, in einen Pot geworfen und je nach Menge und Art der Leistungen der einzelnen Kollegen nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel verteilt. Wir haben infolgedessen auch die 10 Proz., welche die Nürnberger Kollegen für Behandlung der Mitglieder der Reichsbahn- und der Reichspost-Betriebskrankenkasse erhalten haben, ebenfalls in denselben Pot geworfen und mitverteilt. Dadurch verteilt sich das Opfer, welches die Kollegen hätten bringen müssen, die zufällig Mitglieder der Bahn- und der Post-Betriebskrankenkasse in Behandlung bekamen, auf sämtliche zugelassene Kollegen. Das Opfer war übrigens kein großes, wenn man bedenkt, daß die Neubahn- und -postkassenärzte rund 1500 Fälle behandelten, während bei den übrigen reichsgesetzlichen Krankenkassen einschließlich Wohlfahrtsamt im II. Quartal 1932 insgesamt 97205 Fälle behandelt wurden. Es dürfte wohl möglich sein, auch in anderen Orten auf diese Weise einen Ausgleich zu schaffen. Wo für jede einzelne Kasse gesondert abgerechnet wird, könnte man vielleicht die Einnahmen aus der

Bahn- und Postbetriebskranken- kasse mit der größten Kasse, also der Allgemeinen Ortskranken- kasse, zusammenwerfen. Auf dem Lande ließe sich vielleicht auch, ohne dem § 37 Ziff. 4 der Vertragsordnung einen Zwang anzulohn, ein Ausgleich dadurch schaffen, daß zwar für die ärztlichen Leistungen der in der Vertragsordnung vorgesehene Hundertsatz auf die Altkassenärzte und Neukassenärzte verteilt wird, daß aber die Wege- gelder, wenigstens die Sachkosten bei den Wege- geldern, also etwa zwei Drittel der Wege- gelder, gleichmäßig unter die Alt- und Neukassenärzte je nach Anzahl der gefahrenen Kilometer verteilt werden sollten. Bei der Gelegenheit sei noch auf einen Punkt verwiesen, welcher in dem einen oder anderen Ort in den kommenden Jahren einen gewissen Ausgleich schaffen könnte: Die 90 bzw. 80 bzw. 70 Proz. usw. sind den Altkassenärzten, also sämtlichen Altkassenärzten bei der Bahn- und Postbetriebskranken- kasse, gewährleistet und sollen es auch bleiben. Wenn aber von den Altkassenärzten der eine oder andere durch Pensionierung oder Wegzug oder Tod wegfällt, dann dürften die übrigen Altkassenärzte nicht mehr den An- spruch auf denselben Hundertsatz haben, wie wenn sie noch vollzählig tätig wären. Wenn z. B. in einer Stadt 30 Altkassenärzte waren und im IV. Quartal 1932 etwa die Zahl von 30 sich um 3 vermindert haben sollte, dann würden die übrigen 27 Altkassenärzte nicht mehr An- spruch auf die vollen 90 Proz. haben, vielmehr würden sich, wenn man unterstellt, daß in den Jahren 1930/31 die drei ausgeschiedenen Kollegen 15 Proz. des Honorars verbraucht hätten, die 90 Proz. nach folgender Formel ändern: 100 verhält sich zu 90 wie 85 zu x, mit anderen Worten: die Kollegen hätten nur Anspruch auf 76,5 Proz. Man kann die Rechnung großzügiger auf andere Weise machen, wenn man etwa sagen würde: 30 verhält sich zu 90 wie 27 zu x. Bei dieser Rechnung hätten die Kol- legen im IV. Quartal 1932 Anspruch auf 81 Proz. des Gesamthonorars; das erste Beispiel ist allerdings die rich- tigere Rechnung. Auf diese Weise und durch die von Jahr zu Jahr sinkende Garantie wird das Mißverhältnis zwischen der Bezahlung der Leistungen der Altkassen- ärzte bei der Bahn- und Postbetriebskranken- kasse und der neuzugelassenen Aerzte bei den genannten Kassen immer geringer werden.

Gefälligkeitsatteste.

DKGS. Der ärztliche Beruf erfordert wie kaum ein anderer den Einsatz des ganzen Menschen. Aus der Tat- sache, daß auf dem Worte Mensch ein besonderer Ton liegt, daß der Arzt ein Helfer seiner Mitmenschen ist, sein soll und sein will, entspringen viele innere Konflikte, die nicht zum wenigsten dazu beitragen, daß die Tätig- keit des Arztes besonders aufreibend ist.

Zermürbend und nicht ungefährlich sind die täg- lichen kleinen Versuchungen in der Praxis. Wie oft kommt es vor, daß ein von dem Arzt seit langem behan- delter Patient oder auch ein ihm bisher unbekannter Mensch in der Sprechstunde erscheint und bittet, der Arzt möge ihm doch dies oder jenes bescheinigen. So- lange ein positiver Befund vorhanden ist, kann der Arzt selbstverständlich ohne Bedenken das gewünschte Attest ausschreiben. Aber wie häufig kommt es auch vor, daß man mehr oder weniger deutlich an den Arzt das An- sinnen stellt, er solle etwas bescheinigen, was nicht ein- mal in der Einbildung des Besuchers existiert. Die Gründe für ein derartiges Verlangen sind außerordentlich verschiedenartig. Eine große Gruppe von Fällen — und nur diese sei in diesem Zusammenhange näher ins Auge gefaßt — hängt irgendwie mit der „Rentenfrage“ zusam- men, sei es, daß man sich um den Erwerb einer Rente bemüht, sei es, daß man sie erhöht haben möchte oder ihrer Entziehung vorbeugen will.

Der Arzt wird hier in einen Konflikt hineingedrängt. Auf der einen Seite steht das Mitleid; in Hinterblie- benenangelegenheiten das Mitleid mit der Witwe oder den Kindern, in den Unfallprozessen des Verletzten selbst das Mitleid mit einem Menschen, der, durch ein Unglück aus seinem Beruf herausgerissen, in der Sorge um die Zukunft seiner Familie sein Leiden schwerer sieht, als es tatsächlich der Fall ist und — häufig unbewußt — sich selbst körperliche Schmerzen einbildet, die objektiv gar nicht vorhanden sind. Auf der anderen Seite besteht aber für den Arzt die moralische und rechtliche Ver- pflichtung, bei der Wahrheit zu bleiben und keine ge- färbten Atteste anzustellen. Für die ganz krassen Fälle der Verletzung dieser Rechtspflicht hat das Gesetz sogar erhebliche Strafen angedroht. So bestimmt § 278 des Strafgesetzbuches:

„Aerzte und andere approbierte Medizinalperso- nen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesund- heitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besse- res Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.“

Außerdem kann neben der Gefängnisstrafe gemäß § 280 StGB. auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Aber nicht nur der Arzt macht sich strafbar, sondern auch derjenige, der, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem derartigen Zeugnisse Gebrauch macht.

Es steht also sowohl für den Arzt als auch für den Patienten Ehre und Freiheit auf dem Spiel, von einer etwaigen Schadenersatzpflicht ganz zu schweigen. Diese Tatsache müßte eigentlich genügen, um die Inanspruch- nahme des Arztes mit derartigen, letzten Endes unred- lichen Wünschen zu verhindern. Aber es sei noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen:

In Rentenprozessen hat der Arzt stets damit zu rech- nen, daß er sein gutachtliches Zeugnis zu beschwören hat oder, was dem gleichsteht, eidesstattlich zu ver- sichern hat, daß er es nach bestem Wissen und Gewissen ausgestellt habe. In derartigen Fällen bliebe dem Arzt, wenn er unter Eideszwang steht, nichts anderes übrig, als sein Gefälligkeitsattest zu berichtigen. Daß damit die Sache des Patienten außerordentlich verliert, dürfte klar sein. Das Gericht wird jetzt vielleicht sogar den an sich begründeten Beschwerden des Antragstellers keinen Glauben schenken, ein Ergebnis, das nicht wunderneh- men kann.

Um all diesen unangenehmen Konsequenzen aus dem Wege zu gehen, stellen die Aerzte ihre Gefälligkeitsatteste vielfach in der Form aus, daß sie ihnen im wesentlichen die subjektiven Angaben des Patienten zugrunde legen. Ein derartiges Befundzeugnis wird von den zuständigen Stellen in der Regel nicht viel höher als eine unbewiesene Parteibehauptung eingeschätzt, d. h. das Gefälligkeits- attest wird, wenn es als ein solches erkannt wird, fast niemals zugunsten des Patienten gewertet werden und auch kaum anders gewertet werden können. Es ist also ein nutzloses Unterfangen, eine unsichere Stellung mit derartigen Mitteln halten zu wollen.

Ganz abgesehen von allem Strafrechtlichen, sollte diese wirtschaftliche Ueberlegung ausreichen, den Gedan- ken an die Beschaffung eines Gefälligkeitsattestes im Keim zu ersticken. Das hätte die nicht gering anzuschla- gende Folge, daß die Aerzte von unnötigem Konfliktstoff erlöst und damit in die Lage versetzt würden, ihre Kräfte an anderen Punkten einzusetzen, wo sie dringender ge- braucht werden.

Dr. jur. G. Probst.

Altes und Neues aus dem ärztlichen Rechte.

Von Justizrat Dr. Schulz, München.

Das Heft 45 der „Juristischen Wochenschrift“ enthält mancherlei Interessantes für den Arzt. Ein dutzendmal braucht er es nicht; aber einmal kommt der Fall, wo es gut ist, über diese Dinge unterrichtet zu sein.

I. Versicherung.

Dr. H. hat einen Versicherungsvertrag abgeschlossen zugunsten seiner Erben für den Fall einer tödlich verlaufenden Infektion. Der wesentliche Passus des Versicherungsvertrages lautet: „Eingeschlossen in die Versicherung sind alle Infektionen, bei denen durch Ausübung des ärztlichen Berufes der Ansteckungsstoff nachweislich durch äußere Verletzungen oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.“

Dr. H. starb an einer Scharlacherkrankung, die er sich durch Ansteckung bei einem von ihm behandelten Kranken zugezogen hatte. Die in Anspruch genommene Versicherungsgesellschaft wendete ein, daß der Ansteckungsstoff nicht durch äußere Verletzungen oder durch Einspritzen infektiöser Massen in den Körper gelangt sei, sondern durch Einatmen, daß also der Versicherungsfall nicht gegeben sei. Dem Buchstaben des Vertrages nach richtig; dennoch hat das Reichsgericht zugunsten der Witwe H. entschieden, daß, wie es schon in früheren Jahren erkannt worden sei, das Anhaften einer Einspritzung gleichzusetzen sei, und daß auch in bezug auf Anhauchen, das hier in Frage komme, nicht anders geurteilt werden könnte. Eine gewaltsame Einwirkung sei zwar nicht erforderlich, wohl aber eine äußere Einwirkung auf den Körper des Versicherten; für diesen Begriff genüge das Anhauchen, selbst wenn es nur zusammen mit einem unmittelbar dazutretenden Einatmen der versicherten Person das Eindringen des Ansteckungsstoffes in deren Körper herbeiführte.

Die Entscheidung ist zu begrüßen, da sie dem Sinne des Vertrages gerecht wird. Man sieht aber, daß man einen Versicherungsvertrag vor Abgabe der Unterschrift gar nicht genau genug studieren kann.

II. Garantie bei Operation.

Frau M. hat dem Frauenarzte Dr. K. ihre Einwilligung zu einer Operation gegeben nur für den Fall, daß durch diese ihre Gebärfähigkeit nicht gefährdet würde. Das Berufungsgericht hat verneint, daß Dr. K. durch seine Zusage eine Garantie übernehmen konnte und wollte; denn der Arzt, der eine Operation wegen einer Neubildung an einem inneren Organ übernimmt, wird niemals vorher den Zustand des Leidens und den Umfang des notwendigen Eingriffes vollständig überschauen können. Der Arzt handelt daher fahrlässig in bezug auf seine Beratungspflicht, wenn er es unterläßt, den Patienten vor Beginn der Operation dahin zu belehren, daß der Eingriff nicht unbedingt den gewünschten Erfolg verspreche oder sogar nachteilige Nebenwirkungen haben könnte, oder daß erst der innere Befund entscheidend sein würde. Wenn der Arzt dies unterläßt, veranlaßt er den Patienten zu einem Entschluß, der evtl. anders ausfallen würde, falls der Patient gehörig unterrichtet worden wäre, und macht sich sehr wahrscheinlich für einen Schaden, den der Patient erleidet, haftbar.

Aehnlich liegt folgender Fall:

Herr U. läßt sich bei dem bekannten Spezialisten Dr. K. zum Zwecke der Entfernung von Behaarung Bestrahlungen machen. U. verweigert die Bezahlung der Rechnung, weil ein Erfolg nicht eingetreten sei. Nun war es nicht so, daß Dr. K. einen Erfolg bestimmt in Aussicht gestellt und eine Garantie übernommen hätte (es

würde dann meines Erachtens nicht Dienstvertrag, sondern Werkvertrag vorliegen). Der Arzt hätte aber die Verpflichtung gehabt, den Patienten darauf hinzuweisen, daß die Behandlung nicht unbedingt Erfolg verspreche, daß sie möglicherweise sogar Nachteile herbeiführen könnte. Ueber diese beiden Punkte mußte sich Dr. K. als Spezialist im klaren sein. Durch dieses unsachgemäße Verhalten des Dr. K. ist dem U. ein Schaden erwachsen, mindestens in Höhe des von Dr. K. geforderten Honorars; denn es ist anzunehmen, daß U., wenn er entsprechend belehrt worden wäre, sich der Behandlung gar nicht unterzogen haben würde. Es gleichen sich also die Honorarforderung des Arztes und der Schaden, den der Patient erlitten hat, gegeneinander aus, so daß U. mit Recht die Bezahlung der Rechnung verweigert.

III. Honorar.

Die Inanspruchnahme des Arztes durch den Patienten stellt sich nach Ansicht des Reichsgerichts stets als Dienstvertrag dar. Grundsätzlich darf ich hier bemerken, daß der Dienstvertrag den in Anspruch Genommenen zur Leistung bestimmter Dienste verpflichtet ohne Rücksicht auf den Erfolg; der Werkvertrag hingegen verpflichtet zur Erreichung eines bestimmten Erfolges ohne Rücksicht auf die dazu notwendigen Leistungen. Ich bin demnach der Ansicht, daß auch zwischen Arzt und Patienten sehr wohl, wenn auch als Ausnahme, ein Werkvertrag vorkommen kann (vgl. den oben geschilderten Fall der Bestrahlung). Die Vergütung für die Behandlung kann vereinbart werden ohne Bindung an irgendwelche Sätze. Wird eine Vereinbarung nicht getroffen, so hat die Taxe oder die Gebührenordnung zu gelten. Wenn eine solche nicht besteht, entscheidet die Ueblichkeit. Wenn auch diese sich nicht feststellen läßt, ist die Rechnung nach billigem Ermessen zu stellen. Die beiden ersten Punkte geben zu Zweifeln meines Erachtens keinen Anlaß. Schwieriger ist es schon mit der Ueblichkeit, da hierbei viele Faktoren in Betracht zu ziehen sind: der Ruf des Arztes, Höhe und Umfang der Leistung, Zahlungsfähigkeit des Patienten und doch auch wohl der Erfolg (entgegen der Ansicht des Reichsgerichts). Denn ob z. B. einer Familie der Ernährer erhalten bleibt oder nicht, oder ob der Patient arbeitsfähig bleibt oder nicht, könnte meines Erachtens üblicherweise sehr wohl bei Berechnung des Honorars in Betracht gezogen werden. Ebenso im letzten Falle, wo das billige Ermessen entscheiden soll. Uebrigens werden Billigkeit und Ueblichkeit meist nicht weit voneinander liegen. Sehr bemerkenswert ist hierzu der Standpunkt des Reichsgerichts, daß an diese soeben erörterten Grundsätze auch die „Prominenten“ gebunden seien: Autoritäten, Universitätsprofessoren, d. h. daß diese nicht berechtigt seien, mangels einer Vereinbarung Sätze zu liquidieren, die hauptsächlich durch die Zahlungsfähigkeit des Patienten bestimmt würden. Dies schon deswegen nicht, weil sich bei den einzelnen Prozessen die sehr schwierige Frage ergeben könnte, wer prominenter Arzt sei und wer nicht.

IV. Der Berufsfahrer.

Der unbeeinflusste Mensch mit normaler Denkfähigkeit wird der Ansicht sein, daß Berufsfahrer der ist, dessen Beruf das Fahren ist. Weit gefehlt! Die Rechtsprechung ist zu der Ansicht gekommen, daß jeder, der sich zu oder bei Ausübung seines Berufes eines Motorfahrzeuges bedient, ein — Berufsfahrer ist! Also der Kaufmann, der Ingenieur, der Arzt, der Architekt, der Polizeibeamte, der Schauspieler, sie alle sind Berufsfahrer, wenn sie zu ihrem Kontor, Bauplatz, Krankenhaus, Theater usw. auch nur zuweilen mit dem von ihnen selbst gesteuerten Auto fahren! Man sieht, daß außer den Wenigen, die ein Auto rein zu Luxuszwecken haben, nicht allzuvielen Men-

schen übrigbleiben, die nicht Berufsfahrer sind. Und zwar immer Berufsfahrer sind, sobald sie ihr Fahrzeug steuern, nicht etwa nur, wenn sie es bei Fahrten im Beruf benutzen! Hat also jemand unter den obigen Voraussetzungen das Unglück, sich einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung schuldig zu machen, so kann gegen ihn auf ein höheres Strafmaß erkannt werden, weil er zu der Aufmerksamkeit, die er außer acht ließ, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war. Dieser Gefahr unterliegen auch diejenigen, die sich einen Chauffeur halten, aber ihren Wagen vielleicht wegen Beurlaubung oder Erkrankung des Angestellten ausnahmsweise einmal selbst steuern! Wenn also ein Arzt, der sein Auto zu Krankenbesuchen zu benutzen pflegt, gelegentlich eines Sonntagsausfluges oder gar einer Urlaubsreise infolge Unaufmerksamkeit einen Passanten überfährt, wird er schärfer bestraft, weil er als Autofahrer der Arzt Autofahrer von Beruf ist!

Man mag über diesen Standpunkt den Kopf schütteln soviel man will und eine baldige Aenderung erhoffen. Einweilen ist er maßgebend und muß beachtet werden.

V. Schnellfahrer.

Der Arzt wird zu einer Schwerverletzten gerufen; nach der Darstellung des Falles muß er schnellste Hilfe für geboten halten. Er fährt mit seinem zufällig bereitstehenden Auto zur Patientin, und zwar so rasch, als es ihm die Verkehrsverhältnisse zu erlauben scheinen. Er erhält einen Strafbefehl wegen Außerachtlassung verschiedener Verkehrs Vorschriften. Er legt Einspruch ein und wendet in der mündlichen Verhandlung folgendes ein:

Er habe so schnell als möglich zur Stelle sein müssen, weil Lebensgefahr bestanden habe. Er beanspruche nicht ein Berufsrecht, das ihn allgemein, wenn er zu Kranken gerufen sei, von der Beobachtung der Vorschriften des § 18 der Kraftfahrverkehrsordnung entbinde, dagegen müßte ihm im Einzelfalle je nach Sachlage der Rechtfertigungsgrund des sogenannten übergesetzlichen Notstandes zur Seite stehen.

Das Gericht erkannte an, daß unter Umständen ein Rechtsgut zu schützen oder eine auferlegte Pflicht zu erfüllen ist einzig und allein dadurch, daß ein anderes Rechtsgut verletzt wird, d. h. hier, daß eine strafbare Handlung begangen wird. Dieser Grundsatz beziehe sich nicht nur auf Eingriffe in die Privatrechtssphäre, sondern auch auf öffentliches Recht (Straßenverkehr). Es verstoße nicht gegen die Rechtsordnung, das höherwertige Gut zu wahren auf Kosten des geringerwertigen. Es erfolgte Freispruch.

VI. Das Namensschild.

Das Recht der Anbringung eines Namensschildes am Hause ist ein Bestandteil der für den Mieter aus dem Mietvertrage sich ergebenden Rechte, wenn eine solche Anbringung üblich ist. Demzufolge müßte es naturgemäß mit dem Aufhören des Mietverhältnisses erlöschen. Diesen Standpunkt nahmen die Gerichte früher ein mit dem Hinweise darauf, daß der Arzt zu seiner Patientenschaft meist in einem so langjährigen und geradezu familiären Vertrauensverhältnis stünde, daß eine Verlegung der Praxisräume nur geringen Einfluß habe, und daß deshalb ein Hinweis darauf an der früheren Arbeitsstelle nicht notwendig sei.

Heute ist dieser Standpunkt geändert. Nach den jetzigen Verhältnissen ist der Vermieter gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, zu gestatten, daß das Schild eines Arztes bei Verlegung der Praxisräume nebst einem Hinweise auf die neue Adresse noch eine angemessene Zeit (die nach den Umständen verschieden zu beurteilen wäre) an der Türe der bisherigen Arbeitsstelle verbleibt. Das Landgericht Berlin I hat

richtig festgestellt, daß das einstige schöne, fast patriarchalische Verhältnis zwischen Arzt und Patientenschaft fast nirgends mehr besteht, und daß zumal Aerzte mit überwiegender Kassenpraxis besonderes Gewicht darauf legen müssen, daß ihre Patienten bei Verlegung der Behandlungsräume rechtzeitig und zutreffend auf diesen Umstand hingewiesen werden, und daß mündliche und schriftliche Benachrichtigung dazu ebensowenig ausreichen wie Bekanntmachung durch die Zeitung.

„Kammer der Heilpraktiker.“

Von Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Berlin.

So wie der einzelne Kurpfuscher durch die seltsamsten Titelbildungen dem Publikum gegenüber nach immer größerer Arztähnlichkeit strebt, so sind jetzt die Kurpfuscher in ihrer Gesamtheit lebhaft bemüht, sich im Bewußtsein des Volkes die Anerkennung als daseinsberechtigter, geschlossener Stand zu erobern. Sie suchen sich als Berufsgruppe zu organisieren und der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen als eine Berufsgruppe, die in ihren Leistungen denen der Ärzteschaft überlegen, in ihrer Struktur und den persönlichen Garantien, die eine ausgebildete Standesordnung und Standesethik verleiht, dem Aerztestande gleichwertig ist.

Die Führung arztähnlicher Titel ist dem einzelnen Kurpfuscher durch die Gewerbeordnung verboten und unter Strafe gestellt. Der Kurpfuscher kann durch Eingreifen der Polizei und der Strafbehörden dazu gezwungen werden, einen arztähnlichen Titel aufzugeben und sich damit von der Ärzteschaft erkennbar zu distanzieren.

Wie steht es nun aber mit der Zulässigkeit arztähnlicher Sammel- und Verbandsbezeichnungen? In der letzten Zeit sind Fälle bekannt geworden, in denen sich Vereinigungen von Heilgewerblern gebildet haben, die sich Bezeichnungen beilegen wie „Kammer der Heilpraktiker“ und dergleichen. Der Zweck einer derartigen Namensgebung ist deutlich. Die „Kammern“ (Arztekammern, Anwaltskammern und dergleichen) sind nach deutschem Recht und im deutschen Volksbewußtsein öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen durch gesetzliche Bestimmungen ein umgrenzter Teil der öffentlichen Verwaltung als Selbstverwaltungskörpern zugewiesen ist. Der Name „Kammer der Heilpraktiker“ soll also offensichtlich den Anschein erwecken, als seien nun auch die „Heilgewerbler“, gleichwie die Aerzte, zu einer öffentlich-rechtlichen Organisation zusammengeschlossen und verdienten deshalb das besondere Vertrauen des Publikums, als gäben öffentlich-rechtliche Organisation und staatliche Aufsicht und Billigung die gleichen Garantien der Lauterkeit und Befähigung der der „Kammer“ angeschlossenen Mitglieder, wie sie für die Aerzte in größtmöglichem Maße erreicht sind. Einen anderen Sinn, als diese Täuschung zu bewirken, kann die Namensgebung vernünftigerweise nicht haben; denn die Bezeichnung „Kammer“ für einen Verein ist durchaus unüblich.

Ist nun auch gegen derartige Bezeichnungen ein Einschreiten nach geltendem Recht zulässig? Es ist das Verdienst des Kammergerichts, hier in schöpferischer Weiterbildung des bestehenden Rechts einen Weg aufgezeigt zu haben, auf dem derart täuschende Namensgebungen unterbunden werden können. Die Beweisführung des Kammergerichts ist etwa folgende: Im Handelsrecht besteht ein Grundsatz, nach dem der Name einer Handelsfirma nicht zu Täuschungen Anlaß geben darf. So ist z. B. die Bezeichnung „X-Y-Werke“ für einen kleinen Handwerksbetrieb unzulässig, da sie geeignet ist, über den Umfang des Betriebes Täuschungen zu erwecken. Diesen Grundsatz wendet das Kammergericht nun auch

auf den Namen des eingetragenen Vereins an. Verstößt der Name eines eingetragenen Vereins gegen diesen Grundsatz, so ist ein Anlaß zur Einleitung des Lösungsverfahrens gegeben.

Das Kammergericht hat bereits Gelegenheit gehabt, diesen Grundsatz auf die Bezeichnung „Kammer“ anzuwenden. In dem Beschuß vom 14. Mai 1925 — 1. X. 252/25 — hat das Kammergericht die Löschung des Vereins „Kammer der Buch- und Schriftsachverständigen Deutschlands“ für zulässig erklärt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Bezeichnung „Kammer“, die den Eindruck einer öffentlich-rechtlichen Organisation erwecke, für ein privates Unternehmen schlechthin ausgeschlossen sei. Ein derart täuschender Vereinsname müsse im öffentlichen Interesse die Löschung von Amts wegen rechtfertigen. Das Kammergericht nimmt in dieser Entscheidung Bezug auf einen früheren Beschuß, der die Bezeichnung „Gewerbliche Rechnungskammer“ trotz des Zusatzes „Privatunternehmen ohne behördlichen Charakter“ für ein Privatunternehmen aus dem Gesichtspunkte der Täuschungsgefahr für verboten erklärte (Beschuß vom 17. Januar 1924 — 1. X. 515/23 — Zeitschrift des Deutschen Notarvereins Bd. 25, S. 12).

Darüber hinaus aber erhebt sich die Frage, ob einem Verein, der die Bezeichnung „Kammer“ für sich in Anspruch nimmt, die Führung dieses Namens im Wege der polizeilichen Verfügung verboten werden kann.

Die Polizei ist immer dann zum Einschreiten berechtigt, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die Voraussetzungen eines strafbaren Betruges gegeben sind. Dies wird aber bei der Verwendung eines täuschenden Vereinsnamens nur unter ganz besonderen Umständen zu bejahen sein. Dagegen ist die Polizei zum Eingreifen auch berechtigt, wenn die Bezeichnung „Kammer“ eine Störung der polizeilich zu schützenden öffentlichen Ordnung bedeutet. Diese Frage wird insbesondere mit Rücksicht auf die bezeichnete Entscheidung des Kammergerichts bejaht werden können. So wenig es dem einzelnen Kurpfuscher gestattet ist, sich Arzt zu nennen oder sich einen arztähnlichen Titel beizulegen, so wenig darf es zugelassen werden, daß Kurpfuschervereine in der alleinigen und offensichtlichen Absicht der Täuschung des Publikums sich Bezeichnungen schaffen, die den Anschein einer öffentlich-rechtlichen Organisation erwecken. Die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheitspflege erfordern, daß der Arzt als Arzt, der Kurpfuscher als Kurpfuscher, der Kurpfuscherverein als privater Zusammenschluß von Kurpfuschern erkennbar sei.

Die Bezeichnung „Kammer“ für einen eingetragenen Kurpfuscherverein ist daher unzulässig. Der Name kann vom Amtsgericht (Vereinsregister) gelöscht und seine Führung im Wege der polizeilichen Verfügung verboten werden. (,Gesundheitslehrer“ 1932, H 14.)

Geschäftsstelle kinderreicher Aerzte.

Mitteilungen.

Wir bitten, Darlehens- und Unterstützungsgesuche nicht an uns, sondern an die Darlehens- und Unterstützungskasse des Verbandes der Aerzte Deutschlands zu Leipzig C 1, Plagwitzerstraße 15, zu richten. Hierbei wolle man sich immer auf das Notwendigste beschränken, da übertriebene Wünsche nicht erfüllt werden können.

Leider ist unser Antrag auf Ergänzung der Zulassungsordnung zum Schutze der kinderreichen Arztfamilien auf der Tagung in Hannover abgelehnt worden. Da aus verschiedenen Gegenden Deutschlands hierüber Beschwerden bei uns eingelaufen sind, haben wir den Kreisverband der kassenärztlichen

Vereinigungen von Unterfranken und Aschaffenburg zu Rottendorf (bei Würzburg) gebeten, unseren Antrag aufzunehmen und erneut zur Verhandlung zu stellen. Wir bitten, alles einschlägige Material diesem Verbandsleiter zuzuleiten.

Der von Herrn Dr. rer. pol. Hadrich (Leipzig) in Nr. 42 der „Aerztlichen Mitteilungen“ veröffentlichte Artikel „Kinderreiche Aerzte“ verdient eingehender Beachtung. Er zeigt Gefahren auf, die nicht nur dem Stande, sondern auch dem Vaterlande drohen. Wir haben den Verfasser gebeten, möglichst bald in irgendeinem Kammerbezirk über den „Kinderreichtum“ der Aerzte eine erschöpfende Statistik aufzumachen, die auch die wirtschaftliche Seite der Frage zu erfassen hätte.

Da der in Art. 119 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverfassung aufgestellte Grundsatz, wonach kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge haben, immer noch der Ausführung harret, haben wir den Reichsbund der Kinderreichen gebeten, bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin zu wirken, daß nun endlich in der Steuergesetzgebung und Beamtenbesoldung die kinderreiche Familie viel mehr berücksichtigt werde, als es bisher geschehen ist.

Dringende Fälle bei RVO-Krankenkassen.

Aus der Gesamtvergütung sind u. a. die Leistungen nichtzugelassener Aerzte in dringenden Fällen zu bezahlen.

Nach einer Entscheidung des Reichsschiedsamtes vom 27. Januar 1932 sind dringende Fälle solche, „bei denen ohne Gefahr für Leib oder Leben des Patienten die sofortige Behandlung durch einen Arzt oder Facharzt nicht aufgeschoben werden kann“.

Begriff: „Neuer Versicherungsfall“.

Das Reichsversicherungsamt legt diesen Begriff in einem Bescheid wie folgt aus:

Der Versicherungsfall für den Anspruch auf Krankenhilfe tritt nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (vgl. insbesondere Entschdg. 2577, Aml. Nachr. RVA. 1920 S. 319) grundsätzlich mit dem Beginn der Krankheit im Rechtssinne ein, also mit dem Beginn eines regelwidrigen Körper- und Geisteszustandes, der die Notwendigkeit einer Heilbehandlung oder die Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Er dauert fort, solange die ihn auslösende Ursache, die Krankheit im Rechtssinne, fortbesteht. Auf die medizinische Ursache der Krankheit kommt es dabei nicht an. Insbesondere hindert ein Wechsel der Krankheitsursache bei ununterbrochener Fortdauer der Heilbehandlungsbedürftigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit den Lauf des Unterstützungsfalles nicht. Ein „neuer Versicherungsfall“ kann hiernach erst dann in Frage kommen, wenn die den ersten Versicherungsfall begründende Krankheit im Rechtssinne weggefallen ist, wenn also eine Zeitlang weder Heilbehandlungsbedürftigkeit noch Arbeitsunfähigkeit tatsächlich vorgelegen hat. Dies gilt insbesondere auch bei Dauerkrankheit, Rheumatismus und Tuberkulose. Bei Arterienverkalkung wird übrigens nicht ohne weiteres anzunehmen sein, daß fortlaufende ärztliche Behandlung nötig sei (vgl. auch Entschdg. des Sächsischen Landesversicherungsamtes vom 25. November 1916, Entschdg. und Mittlg. des RVA. Bd. 8 S. 75 Nr. 33). Das gleiche gilt für Rheumatismus. Auch die Krankenhilfeleistungen für Dauerkranke sind hiernach spätestens mit dem Ablauf der Unterstützungsdauer (§ 183 RVO.) einzustellen. Zum Schutze der Krankenkassen gegen eine zu starke Belastung durch versicherte Dauerkranke, die zeitweise

weder heilbehandlungsbedürftig noch arbeitsunfähig sind, und durch Versicherte, die an Krankheiten leiden, die mit Krankheitsschüben verbunden sind, sind um § 188 RVO. unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Krankenkassen ermächtigt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von 13 Wochen zu beschränken. Andererseits wird nach § 173 Abs. 2 RVO. auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wer die Leistungen seiner Kasse für die zulässige Höchstdauer bezogen hat und deshalb keinen Anspruch mehr auf Leistungen dieser Krankenkasse hat, solange die Arbeitsunfähigkeit und die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht. Ob die Heilbehandlungsbedürftigkeit oder die Arbeitsunfähigkeit zeitweise weggefallen war, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Wie das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung 2948 (Amtl. Nachr. des RVA. 1926 S. 254) angenommen hat, ist z. B. im Falle der Salvarsanbehandlung der Syphilis während der behandlungsfreien Zeiten zwischen den einzelnen Kuren der Kranke regelmäßig weder heilbehandlungsbedürftig noch arbeitsunfähig. Dementsprechend ist in dem der erwähnten Entscheidung zugrunde liegenden Falle vom Reichsversicherungsamt angenommen worden, daß mit dem Beginn der zweiten und dritten Kur jedesmal ein neuer Versicherungsfall eingetreten und damit die Unterstützungsdauer jedesmal erneut in Lauf gesetzt sei.

Ein Preisausschreiben der Aerzteschaft.

Immer mehr rückt das Problem der Eugenik in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Zur praktischen Auswertung der Erkenntnisse erbbiologischer Forschungen plant der Deutsche Aerztevereinsbund Potsdam ein Preisausschreiben. Es sollen kurzgefaßte, möglichst erschöpfende Abhandlungen über die Mitarbeit der praktizierenden Aerzte auf dem Gebiete der Eugenik gewonnen werden. Die näheren Bedingungen dieses Preisausschreibens werden in Kürze bekanntgegeben. Die Preisverteilung erfolgt auf dem nächsten Deutschen Aerztag 1933, der voraussichtlich in Breslau stattfindet.

Leserliche Schrift oder Stempel.

Laut Reichsgerichtsurteil vom 16. Oktober 1928 (I D 1013/28) sind Rezepte mit deutlich lesbarer Unterschrift zu versehen, weil nämlich Rezepte als Urkunden durch eine unleserliche Unterschrift den Charakter einer Urkunde verlieren.

Gemäß § 20 Abs. 3 des ärztlichen Mantelvertrages hat die Kasse nun die Uebersichten über die Verordnungskosten vierteljährlich auf ihre Kosten anzufertigen und für die Kassenärztliche Vereinigung mit allen Unterlagen bereitzuhalten.

Zur Ausführung dieser statistischen Uebersichten sind große Vorarbeiten notwendig. Diese werden durch undeutliche und unleserliche Handschrift sehr vieler Aerzte erschwert, indem der Prüfungsstelle der Kassen eine Verzögerung beim Aussortieren der Rezepte nach Arztnamen verursacht wird, womit für die Prüfungsstelle auch eine bedeutende wirtschaftliche Mehrbelastung verbunden ist.

Diese unnötigen Belastungen ließen sich sehr leicht vermeiden, wenn die Rezepte leserlich unterschrieben würden.

Auch für die Aerzte ist eine unleserliche Unterschrift sehr leicht mit der Gefahr verbunden, daß die Rezepte bei der Aehnlichkeit mancher Handschriften miteinander verwechselt werden, d. h. daß der Arzt bei der Aufstellung seiner gesamten Verordnungen mit Rezepten belastet wird, die er gar nicht ausgestellt hat, wodurch

unter Umständen eine Ueberschreitung des Regelbetrages herbeigeführt werden könnte.

Aus diesen Gründen wird in beiderseitigem Interesse um eine deutlich lesbare Unterschrift gebeten.

Sehr vereinfachen würde es sich, wenn die Aerzte am Kopf oder Fuß ihres Rezeptblattes ihren Namensstempel anbringen würden. (Aerzteblatt d. Prov. Brandenburg, Grenzmark u. Pommern 1932, Nr. 21.)

Kurpfuschertum im alten Nürnberg und seine Bekämpfung.

Von Prof. Dr. Jegel, Nürnberg.

(Fortsetzung.)

Wesentlich mehr Mittel werden in der Ordnung des Collegium medicinae aufgezählt; in § 18: colocynth esula⁷⁵⁾, Rhabarber⁷³⁾, Sennetblätter (= Sennesblätter)⁷⁶⁾, Turbit⁷⁷⁾; in § 32: Antimon⁷⁸⁾, laudanum⁷⁹⁾, mercurium praecipitatum⁸⁰⁾, Turbit minerale⁸¹⁾; ganz allgemein dagegen ist aurum vitae, eines der vielen Lebenswasser. Ebensowenig bestimmt drückt sich § 30 aus: Grieben⁸²⁾, Hippelein⁸³⁾, Latweg, purgierende Säfte, Trisenett⁸⁴⁾. Von dieser offiziellen Liste weicht diejenige in der Beschwerde von 1647 sehr stark ab. In ihr werden aufgezählt: Alipta⁸⁵⁾, colocynth esula⁷⁵⁾, die großen Pillen, in welche embryones gedreht werden⁸⁶⁾, gallia muscata⁸⁷⁾, Markgrafenpulver⁸⁸⁾, mercurius sublimatus⁸⁹⁾, Sabina (= Sadebaum oder Segelhaum)⁹⁰⁾, scamonium = Diagridium⁹¹⁾, Sennesblätter⁷⁶⁾, Tragea = Trisenett⁸⁴⁾, Turbit = Turbel⁷⁷⁾. Weniger sicher bestimmbar ist das sogenannte mantuanische Pulver, d. h. ein angeblich aus dem italienischen Mantua stammendes. Weil die Zubereitung dieser Mittel so viele unberufene Hände in Bewegung setzt, rufen die Apotheker bitter aus: „Jeder Hergelaufene glaubt destillierte Wasser und Oele besser als die Apotheker zu machen“⁸⁷⁾. Noch derber spottet ein Sechszweiler, der bei Zedler überliefert wird⁹²⁾:

Ein jeder Idiot verlangt ein Arzt zu sein, ein Priester, Jude, Mönch und was nur sonst 'nen Schein vom alten Weibe hat, ein Kaufmann, Gerber, Bauer, ein Bäcker, Pferdeschmied, ein jeder loser Lauer, ja selbst der Henker auch, die Säugamm', der Soldat und wer nur sonst wo eine Apotheke hat.

Deshalb werden die Apotheker nicht müde, immer wieder jene Leute wegen Eingriff in ihre Rechte, Täuschung der Verbraucher, ja Betrug, zu verklagen⁴⁾. Besonders bedenklich ist es, daß Latwege und ein eingemachter Zuckerquittensaft, dessen Genuß auch die Verdauung regeln soll, nicht unbegrenzt haltbar sind, sondern Schaden stiften, sobald sie über ein Jahr alt sind. Auch die Pflanzen und ihre Teile, welche Grund-

⁷⁵⁾ Zedler 6, 751 ff.; Wirsung § 9 a u. 29 b.

⁷⁶⁾ Zedler 37, 78/79; Hov. 1, 172; 2, 118 ff. u. 135.

⁷⁷⁾ Zedler 44, 1855 ff.; Treu Nr. 397; vgl. Nr. 459; Cordus S. 272.

⁷⁸⁾ Zedler 2, 569/70; Jungk 214 ff.; Wirsung § 13 a, 318 a, 381; Holländer S. 331/32.

⁷⁹⁾ Zedler 16, 149/50; Jungk 579 ff.; Treu Nr. 197; Hov. 1, 397.

⁸⁰⁾ Eulenburg 12, 316.

⁸¹⁾ Zedler 21, 344/45, u. 45, 1858/59.

⁸²⁾ Höfler S. 201; Schmeller 1, 983.

⁸³⁾ Schmeller 1, 1139/40.

⁸⁴⁾ Zedler 45, 882 ff.

⁸⁵⁾ Wirsung § 368 ff.

⁸⁶⁾ Meyer 8, 512.

⁸⁷⁾ Zedler 16, 146, u. 22, 1000 f.; Wirsung § 192, 323, 368, 515, 519, 589, 791.

⁸⁸⁾ Zedler 40, 1387; Jungk 747; Meyer 20, 796 ff.

⁸⁹⁾ Zedler 20, 969/70; Jungk 629/30; Hov. 2, 13.

⁹⁰⁾ Zedler 33, 320/21; Wirsung § 194 b, 328, 475, 515/16, 533, 556; Treu Nr. 214; Losch 9/10; Hov. 1, 365, u. 2, 839.

⁹¹⁾ Zedler 7, 741, u. 34, 521 ff.; Jungk 838/39; Wirsung 373, 574.

⁹²⁾ Zedler 1, 845.

stoffe für jene Medikamente sind, haben zeitlich oft sehr beschränkte Haltbarkeit⁹³). Die Blumen können nur so lange aufgehoben werden, als sie Geschmack, Farbe und Geruch behalten. Mit wenigen Ausnahmen werden sie also nach einem halben Jahre schlecht. Hinsichtlich der Samen gilt als Grundsatz: Je hitziger, schärfer und aromatischer sie sind, um so länger dauern sie. Aber nur sehr wenige sind gleich den ausländischen Früchten mit harter Schale und dicker Wurzel über zwei oder drei Jahre einwandfrei. Inländische Früchte aber und zarte Wurzeln bleiben nicht über ein Jahr frisch. Ebenso hat das aus diesen Grundstoffen Zubereitete im allgemeinen nicht über einjährige Lebensfrist; manches kann man nur sofort nach der Herstellung verwenden, z. B. Klistiere und Abgekochtes. Deshalb werden die Apotheker besonders verpflichtet, frische Ware zu verkaufen, und die nachsehenden Aerzte müssen auf diese Tatsache ein besonderes Augenmerk richten⁹⁴). Deshalb rühmen auch alle Revisionen das Vorhandensein der tadellosen Grundstoffe⁴). Folgerichtig befiehlt der Rat am 23. November 1643 den Apothekern, „die alten Kräuter abzuschaffen und im Frühlinge frische einzulegen, damit er nicht gezwungen sei, die alten einzufordern und zu verbrennen“⁹⁵). Eine derartige Prüfung der Arzneien ist aber bei Außenstehenden, vor allem durchreisenden Fremden, nicht immer möglich wie bei einheimischen Apothekern. Daher fordern die Aerzte das Recht, auch jene Menschen zu prüfen, ob sie nichts den Kranken Schädliches verkaufen⁹⁵).

2. Auswirkung der Medizinalordnung von 1592.

a) An und für sich erlaubte Mittel werden durch unbefugte Verkäufer abgegeben.

Schon das Statut von 1592 überträgt dem Collegium die Fachaufsicht über das gesamte Gesundheitswesen. Deshalb nehmen alle Beschwerden, welche in der Folgezeit an den Rat wegen Stümpelei erhoben werden, auf dasselbe Bezug. Durch diese Ordnung ist also die Rechtsgrundlage zum Einschreiten geschaffen. Es wird in der Folge mehrfach erneuert und erweitert, d. h. der jeweiligen Anschauung angeglichen, aber niemals umstürzend geändert. Diese Tatsache beweist einerseits, wie weitsehend einst die vom Rat verwirklichten Vorschläge des Dr. Joachim Camerarius sind und wie groß die Beharrung ist. Die einzige größere Aenderung nimmt der Neudruck von 1624⁵) vor. Mit ihm stimmt derjenige vom Januar 1652, 13. April 1659, 20. Juni 1679 fast wörtlich überein. Abermalige Erweiterung finden wir in der Ordnung vom 22. Juni 1700. Ich füge die wichtigsten Paragraphen derjenigen vom 27. Mai 1592 ein, indem ich wieder die alte Form in Gegenwartssprache umsetze und Weitsehewigkeiten abkürze. Die allgemeinen, hierhergehörigen Bestimmungen finden sich in § 7 bis § 11.

§ 7: „Nur die Mitglieder des Collegiums dürfen in der Stadt praktizieren. Den empirie aber, d. h. den Theriakrämern, Zahnbrechern, Alehemisten, Destillatoren, verdorbenen Handwerkern, Juden, Schwarzkünstlern, auch alten Weibern, so (= welehe) die Kranken warten und sich zu rühmen pflegen, als hätten sie die Doktorkunst und Arznei gelernt, und dergleichen Personen mehr soll verboten sein, heimlich und öffentlich ohne besondere Erlaubnis des Rates Leute zu kurieren und ihnen Arzneien beizubringen.“ Ungehorsame Fremde werden mit Ausweisung, unfolgsame Einwohner mit 10 Gulden bestraft. Seine Maßnahme begründet der Rat damit, „daß

das Praktizieren solcher Personen sehr gefährlich sei, wie schon der alte Plinius sagt: ‚Man glaubt keinem mehr, welcher sich für einen Arzt ausgibt, da doch keine Lüge gefährlicher ist als diese.‘ Deshalb gebührt sich auch, ein ernstliches Einsehen hierinnen zu tun, und sollen alsbald dergleichen Landfahrer, so (= wenn) sie gemeldet werden, durch die verordneten Ratspersonen mit Ernst abgeschafft werden.“ Folgerichtig untersagt § 8 allen Bürgern, Wirten, Gastgebern, besonders Badern und Balbierern bei 10 Gulden Strafe, solche fremde und unbekante Landfahrer, welche ohne Erlaubnis praktizieren, zu beherbergen. Doch der nächste Paragraph hebt den § 7 zum Teil wenigstens auf; denn er gestattet: „Im Falle jemand von seinen Eltern oder anderen erblich oder sonst durch Gottes Segen und fleißiges Nachforschen zu einer oder mehreren Krankheiten besonders bewährte Arzneien und Mittel haben würde und solches mit glaubwürdigen Urkunden zu belegen hätte, dem soll auf zuvorgehende Erlaubnis eines ehrbaren Rates und Gutachten des Collegiums medici sich allhier aufzuhalten und eine bestimmte Zeit den Leuten um billige Belohnung zu dienen vergünstigt werden. Jedoch soll er den verordneten Herren an Eidesstatt geloben, daß er dasjenige, so (= welehes) ihm bewußt und das er sich zu leisten erboten, getreulich und aufrichtig verrieht, niemanden übernehme oder vor der Zeit seine Belohnung fordere, auch keine andere Krankheit, der er nicht erfahren und davon er in seinem Anbringen keine Meldung getan, zu kurieren sich unterstehen wolle. Darauf dann diejenigen, welchen es befohlen, sonderlich Achtung geben und die Verbrecher bei einem ehrbaren Rat vorbringen sollen.“ In eigenartigem Widerspruch zu diesem Paragraphen, welcher von Kurpfuschern für sich ausgenutzt werden kann, steht die Klage des § 10: „Es ist auch zeither ein beschwerlicher und kranken Personen sehr gefährlicher Mißbrauch bei etlichen Medieis eingerissen, welche durch Besehung des Urins⁹⁶) und ohne vorherige gründliche Erkundigung des Zustandes des Patienten ein Bedenken geschöpft und darauf die Rezepte gefertigt haben. Weil aber aus der Wasserschau nichts Gewisses von vielen Krankheiten und Fällen erschlossen werden kann, sollen die Herren Medieci hiermit erinnert sein: Wenn ihnen Urin gebracht wird, daß sie zuvörderst des Kranken Zustand und Gelegenheit nach Noldurft und mit allen Umständen von der Person, welche den Urin bringt, erfahren, ehe sie ein Purgans oder sonstiges schweres Rezept verschreiben.“ Der nächste Paragraph wendet sich an die geschworenen Weiber, welche die Hebammen und die Wöchnerinnen zu kontrollieren haben, und an die Hebammen. Sie dürfen den Wöchnerinnen und Säuglingen nur unschädliche Mittel in den Apotheken machen lassen, müssen aber behutsam handeln und sich aller anderen Arzneien enthalten. Die zweite Hauptgruppe von Bestimmungen gilt den Apothekern. Von diesen Paragraphen gehören sechs in unseren Zusammenhang. § 19 bestimmt: „Damit die Arzneien in den Apotheken gleichförmig und mit möglichstem Fleiße präpariert und die Aerzte in ihrem Kurieren desto gewisser und die Patienten desto getrösteter seien, verordnet der Rat, daß zwei Doktores, von welchen wenigstens einer jederzeit bei der Zubereitung der wichtigsten Arzneien und besonders der Composita zugegen sein soll, fleißig Achtung darauf geben, daß alle Grundstoffe frisch und gerecht seien, ihr gerechtes

⁹³) Forestus, De incerta et fallaci urinarum iudicio, Basel 1593. — Sigmund Kolreuter, Wasserschau, Nürnberg 1574. — Horlacher, Urinschau, 1691. — Jatrosophista, Urinschau, 1608. — Sauter, Urinschau, 1691. — Vgl. Germ. Mus., Inc. 9661 (1537), 15302 (1538), 5849 (1538); Ap. 1, 29 ff. — Höfler S. 764. — Holländer Nr. 1, 3, 168/85, 193/96, 202, 206, 291. — Diederichs 1, Nr. 265, 301, 309; Germ. Mus. H. B. 14260; siehe Anm. 8.

⁹⁴) Med. 1, Bd.: 1643, 23. 11.; Ap. 1, 27 ff.; Verl. 1644, 20. 3. Vgl. auch Med. 3, 32: 1691, 2. 5.; S. 143: 1695; 322: 1699; 349/50: 1700.

⁹⁵) Ord. 1592 § 14 ff. Vgl. Mand. 1731, 5. 9.

Gewicht haben und in der Zubereitung kein Fehler gemacht werde. Die Apotheker dürfen solche Composita, welche zum Abführen, zur Beruhigung oder zur Stärkung dienen, erst zubereiten, wenn die Bestandteile vorher zurechtgelegt, nach ihrem ordentlichen Gewichte festgestellt und den beiden verordneten Aerzten zur Prüfung vorgelegt sind. Diese so gemischten Arzneien schreiben die zwei Aerzte in ein besonderes Buch und verzeichnen auf den Büchsen und Gefäßen den genauen Herstellungstag. Ebenso wird mit der Bereitung und Abreibung von Edelsteinen und Perle(i)n verfahren. Die Doktores können die einzelnen Mittel um billigen (= angemessenen) Preis von den Apothekern zum Weiterverkauf bereiten lassen. Nach altem Herkommen dürfen die Apotheker auch fremde Composita abgeben. Doch müssen die Apotheker alle Arzneien in reinlichen und sauberen Gefäßen aufbewahren, das Abgekochte und Aufgegossene in bequemen Geschirren herstellen und zu gebührender Zeit erneuern. Auf keinen Fall aber dürfen die Apotheker etwas Verdorbenes für gut hergeben oder unter Arzneien mengen bzw. willkürlichen Ersatz verkaufen. Wenn die Aerzte irgend etwas zu beanstanden haben, müssen sie es den zwei Inspektoren aus ihren Reihen oder den Ratsherren, welche nach altem Brauch jährlich ein- bis zweimal in den Apotheken nachsehen und etwaige Mängel abstellen, ohne Ansehen der Person melden.⁶⁴ Genau wie heutzutage müssen die Apotheker Gifte und gefährliche Arzneien, durch welche der Gesundheit Schaden zugefügt oder Abtreibung erfolgen kann, an besondere Orte setzen, so daß nicht jedermann hinzukommen könne. Auch müssen für jene Gegenstände besondere Waagschalen und Instrumente gebraucht werden. Ebenso wenig darf man jene Dinge willkürlich abgeben, sondern nur an solche Personen, welche sich über den Verwendungszweck ausweisen. Um die Käufer später gegebenenfalls feststellen zu können, werden ihre Namen und das an sie Hinausgegebene mit genauer Zeitbestimmung in ein besonderes Buch eingetragen. Da manche Leute zu den Materialisten laufen, wenn sie bei den Apothekern keine Gifte bekommen, gilt für jene Personen dieselbe Vorschrift. Die dritte Gruppe der Bestimmungen wendet sich an den übrigen Kreis von Personen, welche auch Abführmittel führen. Da der Handverkauf von altersher nur den Apothekern gebührt, dürfen die Materialisten und ähnliche Händler nicht unter dem vierten Teil eines Pfundes abgeben; vor allem aber keine zusammengesetzten Abführmittel zubereiten, machen lassen oder hergeben. Die Krämer dürfen mit Grundstoffen, aus welchen Arzneien bereitet werden, keinen Handel treiben, z. B. mit eoloquinth esula⁷⁵), Rhabarber⁷³), Sennesblätter⁷⁶), Turbit⁸¹). Ebenso ist ihnen der Verkauf von gutem Theriak und Mithridat untersagt, da auch diese Mittel nur von Apothekern seit vielen Jahren veräußert werden dürfen. Bezeichnenderweise wird allen diesen Händlern besonders eingeschärft, Kräuter und ähnliches nicht mit abergläubischen oder noch ärgeren verbotenen Mitteln unter die Leute zu bringen. Dagegen ist den Zuckermachern und anderen gemeinen Wurzelkrämeren jeder Verkauf von Abführmitteln oder gemischten starken Arzneien, von Grieben und Säften, welche im Cordus stehen, untersagt, da nur die Apotheker jene Dinge abgeben dürfen. Dasselbe Verbot gilt für die Destillatoren, auch wenn ihnen das Destillieren besonders erlaubt ist. Diese Bestimmungen sind nötig, weil über Winkelapotheker und andere Leute geklagt wird, daß sie destillierte Oele und Lebenswasser, welche allein in die Apotheken gehören, purgierende Säfte, Latweg, Trisanett, Grieben, Hippelein und andere Abführmittel ohne Verstand herstellen und unterschiedslos verkaufen. Die Uebertreter dieser Bestimmung müssen 10 Gulden bezahlen. Den Balbieren, Badern und Wundärzten, welchen treue Pflichterfüllung bei Tag und Nacht gegenüber

arm und reich aufgetragen wird, ist der Verkauf aller Mittel, welche zu irgendwelchen Kuren verwendet werden, untersagt. Unter diese Bestimmung fallen vor allem die sogenannten „starken und gefährlichen mineralischen paracelsischen Stücke“, z. B. Anlimon⁷⁸), Laudanum⁷⁹), Turbit minerale⁸¹), mercurius praecipitatus⁸⁰), aurum vitae. Sonderbarerweise dürfen jene Leute neben Verwundungen und anderen Gebrechen Geschlechtskrankheiten behandeln, müssen aber bei gefährlichen und bösen Schäden einen geschworenen Arzt zuziehen. Wenn sie neben ihm zu einem Kranken gefordert werden, sollen sie sich aller Handlungen, welche nicht ihres Berufes sind, enthalten, insbesondere nicht über Aerzte schimpfen oder einen vor anderen empfehlen, sondern sich bescheiden benehmen. Die Steinsehneider, Augenärzte und andere, welche Nürnberger Bürger sind, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Rates und nur eine Zeitlang, nachdem sie durch das Kollegium geprüft worden sind, ihre Kunst ausüben. Verboten ist ihnen die Wasserschan, das Heilen von Verwundungen und Schäden. Der § 37 kehrt sich gegen die Bruchschneider, Theriakkrämer, Zahnbrecher, Salbenkrämer und andere Landfahrer, wenn sie Petroleum und andere Salben oder Oele für mancherlei Krankheiten und Schäden betrügerischerweise verkaufen. Insbesondere dürfen sie nicht ohne Vorwissen des Rates heimlich oder öffentlich sich in der Stadt aufhalten. Tun sie es, werden ihre Waren beschlagnahmt und sie selbst aus Nürnberg und seinem Gebiete ausgewiesen. Der Schlußparagraph untersagt den Wurzel- und Kräuterweibern den Verkauf von Nießwurz⁹⁹), Seidelbast¹⁰⁰), Treibwurz¹⁰¹), Segelbaum⁹⁰) und aller anderer treibender oder abführender Mittel.

Zu dem in der Verordnung von 1592 Verbotenen gesellt sich in den neuen Auflagen des 17. Jahrhunderts einiges andere. Zunächst wird den Materialisten und ähnlichen Händlern untersagt, Apotbekergesellen in ihren Dienst zu nehmen. Offenbar drängen die wirtschaftlichen Nöte solche Leute in die angedeuteten Stellungen, da sie nicht anderweitig unterkommen, insbesondere keine eigene Apotheke erlangen können. Mit ihrer Hilfe aber wollen und können die erwähnten Händler die gegen sie gemünzten Bestimmungen umgehen, wie ich auch in der Geschichte der Fürther Judenapotheke festgestellt habe¹⁰²). Weil auch die Heilmittel, wie alle anderen Erscheinungen des täglichen Lebens, mannigfachen Wandlungen unterworfen sind, so daß man beinahe von Modeheilmitteln einer bestimmten Zeit sprechen kann¹⁰³), so wechseln auch die Abführmittel. Im 17. Jahrhundert werden besonders gebraucht Ambra¹⁰⁴), die Sekrete der Zibethkatze¹⁰⁵), der Bezoarstein¹⁰⁶). Auch die confectio Alkermes¹⁰⁷) kommt in Mode; ferner der Lärchenschwamm (Agaricum)¹⁰⁸), die Coloquintben¹⁰⁹) und die sogenannten Morsellen (Abschnittlein)¹¹⁰).

Trotz der klaren Bestimmungen der Ordnungen müssen Aerzte und Apotheker häufige Klagen wegen Ueberschreitung der Zuständigkeit erheben; z. B. verkaufen die Materialisten Theriak und Mithridat¹¹¹), ohne daß diese Dinge von dem Kollegium gebilligt und von dem Arzte,

⁹⁹) Zedler 8, 900; Treu 504/11, vielleicht auch Nr. 57 u. 74; Losch S. 39 oder S. 17; Warburg 3, 442.

¹⁰⁰) Zedler 36, 1410; Treu Nr. 582; Losch S. 89; Warburg 3, 3 ff.

¹⁰¹) Zedler 5, 1437, u. 16, 897; vgl. Losch S. 78.

¹⁰²) Südd. Apothekerztg. 71. Jahrg., Nr. 90.

¹⁰³) Baas S. 246 ff., 351 ff., 435, 575/76; dazu auch die Ord. des Coll. med.

¹⁰⁴) Zedler 1, 1691 ff.; Treu Nr. 485.

¹⁰⁵) Zedler 62, 410 ff.

¹⁰⁶) Zedler 3, 1656 ff.; Joh. Wittich, Bericht vom Bezoarstein, 1589.

¹⁰⁷) Zedler 1, 1231/32; 29, 1639 ff.; Will I, 2, 1303 u. 1373.

¹⁰⁸) Zedler 1, 749 ff.; Koch S. 1.

¹⁰⁹) Zedler 6, 751 ff.; Treu Nr. 441; Warburg 3, 253 ff.

¹¹⁰) Schröder 443 ff.; Jungk, unter Morsuli.

¹¹¹) Zedler 21, 546/47.

welcher die Herstellung zu überwachen hat, gesiegelt sind¹¹²). Augenärzte und Steinschneider aber behandeln innere Krankheiten, beschauen Urin, geben Abführmittel und setzen von ihnen zubereitete Arzneien ab, obwohl nicht einmal Aerzte dies tun dürfen¹¹³). Sehr häufig sind die Klagen über Kurpfuscherei bei sogenannten Frauenkrankheiten¹¹⁴). Gegen diese Bestimmung verstoßen natürlich besonders Frauen; z. B. verändert eine Goldschmiedswitwe N. Meyer Schweißtränke, Abführmittel, Latwerge und Wasser und hat naturgemäß starken Zulauf, weil sie billiger als Apotheker ist¹¹⁵). Kräuterweiber aber bringen Segelbaum¹¹⁶) und andere Dinge für monatliche Reinigung¹¹⁷) unter die Leute. Selbst die geschworenen Weiber verkaufen verschiedene Abführmittel, weißen Balsam als anhaltisches Wasser¹¹⁸) und als roten Balsam das sogenannte elixier proprietatis Paracelsi, das wohl mit den pilulae proprietatis zusammengehört¹¹⁹), da beides die Glieder stärkt und Verdauung befördert, indem es die Verstopfung der Blutadern bekämpft und den kurzen Atem benimmt¹²⁰). Da sich die angeklagten Leute mit Unkenntnis des Gesetzes entschuldigten, schlugen die Apotheker vor, es auf einen Bogen zu drucken und den Beteiligten zuzustellen. Auch Pfänder und Marktmeister werden angehalten darüber zu wachen, daß das Verbot nicht übertreten wird, wie es bei der Lebensmittelpolizei, über die ein Sonderaufsatz reden soll, Brauch ist.

b) Mittel, bei welchen auch Aberglaube eine Rolle spielt.

Sind die vorgenannten Mittel an und für sich einwandfrei und ist lediglich ihr Absatz durch die Nichtberechtigten nach den Ordnungen untersagt, so sind andere ganz auf Aberglauben aufgebaut. Zum Beispiel verkauft 1620 Johannes Cränich Zähne oder Ringe des Nilpferdes¹²⁰). In seiner Anpreisung bezieht er sich auf antike Schriftsteller, z. B. Aristoteles, Pausanias und Plinius, oder Aerzte des 17. Jahrhunderts, wie Matthiolus und Theophrastus. Ueber den Gebrauch sagt er im einzelnen: „Wenn Zähne und Ringe am bloßen Leib getragen werden, helfen sie gegen Hauptgeschwür¹²¹), dunkles Gesicht, d. h. schlechte Augen¹²²), böse Träume, Krämpfe¹²³), Gicht und Gliederzittern¹²⁴). Sogar ausgesprochen seelische Erkrankungen sollen geheilt werden, z. B. Melancholie¹²⁵) oder Zorn. Ebenso machen jene Dinge ein fröhliches Gemüt und das Herz lustig. Sobald man aber die Ringe vom Finger zieht und in ein Getränk, das man genießt, legt, wird man von Rotlauf¹²⁶) und anderen Blutflüssen, Gelbsucht¹²⁷), Schwarzsucht¹²⁸) befreit. Frauen aber erhalten die verlorene weibliche Blume (= monatliche Blutung) wieder; doch wirken diese eingenommenen Mittel nur, wenn man sich vor unnatürlicher Speise hütet. Der Ring, an der linken

Für die H. H. Chefärzte

stellen zu sehr günstigen Sonderbedingungen Kiste von 6/1 Fl. Vino 12 Apostoles (12-Apostelwein) franko verzollt zu Diensten zwecks Verwendung in Krankenhäusern, Sanatorien usw. bei geeigneten Fällen. Wir bezwecken lediglich, durch Versuche in der Praxis den Wert des 12-Apostelweins zu demonstrieren. Wissenschaftliche Analyse zu Diensten. Zentrale: Rovina Wein-Import-Bund, München I, Fach 13/28.

Hand getragen, schützt die sogenannten Bluter¹²⁹), ja hilft sogar vor allen möglichen Unfällen.“ — In dieselbe Gruppe gehört der sogenannte Adlerstein (Aethites- oder Echitesstein¹³⁰); auch ihn beschreiben antike Schriftsteller und vor allem Georg Agricola¹³¹). In diesem Falle ist die behauptete Verwendbarkeit ebenso vielseitig wie bei allen diesen geheimnisvollen Mitteln, z. B. dem sogenannten Lebensbalsam¹³²). Gegen Frühgeburt oder zu große Geburtschmerzen z. B. bindet man den Stein auf die Mans (= Hauptmuskel) des linken Schenkels oder die Kniescheibe während der Geburt. Diejenige Kinderbetterin, welche ihre Spinn(a), d. h. die Milch der Mutterbrust, verloren hat¹³³), bindet jenen Stein, in ein Leinentüchlein gehüllt, zwischen die Brüste, damit die Nahrung für den Säugling zurückkehrt. Ähnlich muß man den Stein bei Fallsucht auf den Median des bloßen linken Armes befestigen. Auch bekämpft er Kinderkrankheiten, besonders Halsbräune, Diphtherie¹³⁴). Gegen Gift siedet man ihn mit der Engelwurz (Angelica¹³⁵) oder der Betonienwurzel¹³⁶) in Wein. Auch hilft er bei derselben Zubereitung gegen harmloseres Bauchgrimmen¹³⁷) oder Mutterbeschwerden¹³⁸). — Dieselbe Vielseitigkeit wird der Engelwurz allein zugeschrieben. Deshalb hat sie auch die bezeichnenden Beinamen Imperatoris (Hauptwurzel) oder radix spiritus sancti (Wurzel des Heiligen Geistes)¹³⁹); denn sie stärkt Herz¹⁴⁰), Hirn¹⁴¹), schützt gegen Gift, besonders Biß von wütenden Hunden¹⁴²), auch heilt sie innere Wunden, saugt geronnenes Blut auf und bekämpft alle Krankheiten der Brust¹⁴³), des Herzens und der Leber¹⁴⁴) und schließlich den Schwindel¹⁴⁵). Dieselbe Wirkung schreibt man auch der Magnesia (Spießglas)¹⁴⁶), der sogenannten englischen Paracea¹⁴⁷), zu oder dem erwähnten Lebens-

¹¹²) Ap. 1, 191 ff., dazu Verl. 1662, 13. 12.

¹¹³) Ap. 1, 175 ff., dazu Verl. 1658, 1. 11.

¹¹⁴) Zedler 10, 456 ff., u. 22, 1627. Vgl. auch 8, 1312; 9, 1379/80; 13, 1511; 17, 1154; 19, 2242; Höfler 167/68; Hov. 1, 320.

¹¹⁵) Ap. 1, 87 ff.

¹¹⁶) Zedler 22, 142 ff.; Treu Nr. 187; Koch S. 9; Germ. Mus., Samml. Merkel 4^o Ms. 534, S. 338 ff.; Neue Reformrundschaue, Februar 1932.

¹¹⁷) Zedler 3, 266 ff.; 9, 1379 ff.; 20, 818; 21, 1043 ff.; Ap. 1, 200 ff.; Verl. 1660, 2. 10.

¹¹⁸) Jungk S. 49/50; Meyer 3, 24.

¹¹⁹) Zedler 28, 303.

¹²⁰) H.B. 21350.

¹²¹) Zedler 12, 840; Hov. 2, 671 u. 729; Höfler 222 ff.

¹²²) Höfler 19/20; 873/74; Hov. 2, 781 ff.

¹²³) Zedler 1, 1682/83; 15, 1739 ff.; Höfler 304 ff.

¹²⁴) Zedler 2, 1707, u. 10, 1438 ff.; Hov. 1, 117, u. 2, 169; Höfler 903.

¹²⁵) Zedler 7, 1690; 30, 899; 37, 464 ff.; Hov. 1, 27, u. 2, 237; Höfler 409 ff.

¹²⁶) Zedler 8, 1833; Hov. 1, 181, u. 2, 732 ff.; Höfler 521.

¹²⁷) Zedler 10, 694 ff.; Hov. 1, 106 ff., 146, 188; 2, 669; Höfler 188.

¹²⁸) Höfler 616.

¹²⁹) Zedler 4, 220 ff.; Hov. 2, 369 ff.; Höfler 57; Erbhang, Handbuch der allgemeinen Pathologie I, 379; II, 1, 307.

¹³⁰) H. B. 25407.

¹³¹) Karl Darmstädter, Georg Agricola, 1926.

¹³²) H.B. 5284 u. 21831.

¹³³) Hov. 2, 601 ff.; Höfler 668.

¹³⁴) Zedler 2, 284 ff.; Hov. 2, 8 ff. u. 697; Höfler 64/65.

¹³⁵) Zedler 2, 250 ff.; Koch 94, 105, 116; welche gemeint?

¹³⁶) Zedler 3, 1352 ff.; Warburg 172; Koch 113 u. 125; welche gemeint?

¹³⁷) Höfler 202; Hov. 2, 124 ff.

¹³⁸) Höfler 426 ff.; Hov. 2, 201; vgl. Anm. 109 u. 112.

¹³⁹) H. B. 25408; Zedler 28, 264; Arch. f. Gesch. d. Med. 5, 446 ff., u. 6, 232.

¹⁴⁰) Zedler 12, 1819 ff.; Hov. 2, 61 ff.; Höfler 230/31.

¹⁴¹) Zedler 10, 612 ff.; 13, 187 ff.; Höfler 234/35.

¹⁴²) Zedler 4, 1937/38; Höfler 743; Hov. 2, 432 u. 457. Siehe meinen Aufsatz über Heilkräuter (Anm. 65).

¹⁴³) Zedler 4, 1659 ff.; Hov. 2, 606, u. 1, 123; Höfler 78 ff.

¹⁴⁴) Zedler 16, 1281 ff.; Hov. 2, 105; Höfler 357 ff.

¹⁴⁵) Zedler 36, 502 ff.; Hov. 2, 197; Höfler 622/23.

¹⁴⁶) Zedler 2, 564 ff., u. 19, 379.

¹⁴⁷) H. B. 17593.

balsam¹³³), dem sulphur optimum (besten Schwefel)¹⁴⁸), dem Oromosium¹⁴⁹) und dem englischen Wunderbalsam¹⁵⁰). Ebenso soll die Eichenmispel¹⁵¹) alle möglichen Krankheiten heilen, voran die sogenannte Fänle¹⁵²). Schließlich dürften auch die Immanuelpillen, die sogar eine moderne Sonderdarstellung erfahren haben¹⁵³), hierher gehören; denn sie preist Johann Arnold, welcher im Nägeleinsgäßchen auf dem Neubau wohnt¹⁵⁴), als Allheilmittel an. Sie sollen nämlich gegen Kopfwahl¹⁵⁵) helfen, das Herz stärken, guten Magen und Verdauung machen¹⁵⁶), indem sie die innere Fäulnis, d. h. Darmgärung, beseitigen, die Kolik¹⁵⁷), das sogenannte Bauchgrimmen, aufheben.“ Wenn einer zuviel getrunken hat und sich am anderen Tag so übel befindet, daß er eine schwere Krankheit besorgt (d. h. einen hochgradigen Katzenjammer hat), soll er zur Beseitigung dieses Zustandes 12—15 Pillen nehmen. Dieselbe Menge verursacht, sobald man sie verschluckt, das Öffnen der Schweißlöchlein, d. h. der Poren. Deshalb wird das Einnehmen vor dem Baden und Aderlassen empfohlen, damit alles Ungesunde herausgeschwitzt werden kann. Die Pillen reinigen auch die Milz¹⁵⁸) und weiten die enge Brust, d. h. erleichtern das Atmen¹⁵⁹). Die Wirkung wird erhöht, sobald man die Pillen in einer Flüssigkeit zu sich nimmt. Als Besonderheit rühmt man ihnen nach, daß sie bei öfterem Gebrauch nicht kraftlos werden, d. h. der Körper sich an sie nicht gewöhnt. Ebensowenig hindern sie am Erfüllen der Alltagspflichten, da sie so „leicht durch den Leib gehen“, daß der Stuhlgang¹⁶⁰) erst nach 24 Stunden eintritt. (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

hwk. Die Zahl der Todesfälle in Deutschland stellte sich 1930 auf 710 850 und wuchs 1931 auf 725 000 an; es sterben also täglich rund 2000 Deutsche. Die Zahl der Sterbefälle bei Säuglingen (bis zum 1. Lebensjahre) ist von 132 922 im Durchschnitt der Jahre 1924/26 auf 85 418 im Jahre 1931 zurückgegangen.

hwk. In Neuyork leben über 1,3 Millionen Deutsche. Damit ist die größte Stadt der Welt also nach Berlin und Wien gleichzeitig die drittgrößte deutsche Stadt.

Die Zahl der Uebernachtungen in den deutschen Jugendherbergen ist von 506 000 im Jahre 1921 auf 4 300 000 im Jahre 1932 gestiegen; diese Uebernachtungen verteilen sich auf 2100 Jugendherbergen.

- ¹⁴⁸) H. B. 9949/50.
- ¹⁴⁹) H. B. 24369/70.
- ¹⁵⁰) H. B. 3481.
- ¹⁵¹) H. B. 3770.
- ¹⁵²) Zedler 9, 87/88; Höfler 123/124.
- ¹⁵³) Zedler 28, 267/68.
- ¹⁵⁴) H. B. 3409.
- ¹⁵⁵) Zedler 12, 851 ff.; Höfler 295/96; Hov. 2, 185.
- ¹⁵⁶) Zedler 19, 262 ff.; Höfler 84 ff.; Hov. 2, 20, 83, 125/26.
- ¹⁵⁷) Höfler 291/92. S. Anm. 132.
- ¹⁵⁸) Zedler 21, 263 ff.; Höfler 415/16, 910; Hov. 2, 136, 237, 345.
- ¹⁵⁹) Zedler 2, 1934/35; Höfler 18 ff.; Hov. 2, 654.
- ¹⁶⁰) Zedler 40, 1272 ff.; Höfler 698; Hov. 2, 119.

Redaktionsschluss der „Bayerischen Aerztezeitung“.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß **Redaktions-schluss** für die jeweilige Wochennummer

Dienstag Mittag 12 Uhr

ist. Alles, was später eingeht, kann für die laufende Nummer keine Berücksichtigung mehr finden.

Es muß an diesem Termin unbedingt festgehalten werden, weil die „Bayerische Aerztezeitung“ bereits am **Freitag Nachmittag** zur Versendung gelangt.

Weihnachtsbitte der Unterstützungsabteilung der Bayerischen Landesärztekammer.

Liebe Kollegen, werte Gönner!

Größer denn je ist die Not und die Verzweiflung, die aus den Bittgesuchen der Arzttwitwen und Arztwaisen zu uns spricht. Sollen wir sie umsonst auf unsere Hilfe warten lassen? Helfen Sie uns, den armen Witwen und Waisen unseres Standes wenigstens an Weihnachten ihren Kummer und ihre Sorge vergessen zu lassen!

Wir wissen, daß Sie in den heutigen schweren Zeiten von allen Seiten um Spenden angegangen werden; wir glauben aber, daß die Sorge für die Aermsten unseres Standes in erster Linie stehen muß. An die 400 Witwen und Waisen warten auf unsere Hilfe.

Sie haben uns all die Jahre nicht umsonst an Ihre Mildtätigkeit appellieren lassen und unsere Weihnachtsbitte erhört. Öffnen Sie auch heuer wieder Ihre Herzen und Taschen und spenden Sie zur Weihnachtsgabe der Unterstützungsabteilung!

Die Not ist groß, darum helft uns helfen!

Bayer. Landesärztekammer, Abt. Unterstützungswesen.
Postcheckkonto Nürnberg 6089.

Dr. Stark. Dr. Hollerbusch. Dr. Riedel.

Aus Ersparnisgründen geben wir Empfangsbestätigung nur in der „Münchener Med. Wochenschrift“ und in der „Bayer. Aerztezeitung“.

Der „Bayerische Blindenbund e. V.“ an die Herren Augenärzte.

Wenn die ärztliche Kunst versagt und der Augenarzt seinen Patienten begreiflich machen muß, daß keine Rettung vor der Erblindung mehr möglich ist, dann ist es ein tiefgefühltes, menschliches Bedürfnis für den Arzt, seinen Patienten den Uebergang aus der farbenfreudigen Welt in das düstere Reich der Blindheit so leicht als möglich zu gestalten. In solchen Fällen helfen keine tröstenden Worte, sondern einzig und allein die praktische Beratung. Während der Augenarzt im Kampfe gegen alle Ursachen der Blindheit steht, um so die Menschheit vor einem der schwersten Allgemeingebrechen zu bewahren, so steht der Bayerische Blindenbund im Kampfe gegen die seelischen und materiellen Auswirkungen dieses Schicksals.

Die durch die Blindheit gehemmten Kräfte neu zur Entfaltung zu bringen, sie wieder für nützliche Arbeit

Stoffe modern und Stillmuster

- Cretonnes 125 cm . . v. M. 1.65 an
- Kunstseide „ „ . . . „ 2.80 „
- Damaste indanthren „ „ 10.50 „
- Gobelins „ 6 50 „

- Wandstoffe**
- Storestoffe**
- Brokatstoffe**
- etc.

Beste Qualitäten

L. Bernheimer

München Lenbachplatz 3
Inneneinrichtungen
Einzel-Möbel / Antiquitäten
Zeitgemäße Preise

Orient- u. Deutsche Teppiche

- Schiraz 205x280 . . M. 255.-
- Mahal 213x318 . . . „ 325.-
- Heris 247x347 „ 470.-
- Bochara 195x261 . . . „ 650.-
- Afghan 210x290 . . . „ 320.-
- Boukle 2 x 3 von M. 44.- an
- Velours 2 x 3 von M. 66.- an
- Läufer, uni Velour, Cocos etc.

Große Auswahl

zu befähigen und die Blinden trotz allem wieder an dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu lassen, das ist seine soziale und sittliche Aufgabe. In 15 Untergruppen hat der Bayerische Blindenbund zirka 1400 blinde Männer und Frauen organisatorisch erfaßt und ist ihnen in den ungeheuer schweren Zeiten ein starker Stützpunkt in ihrem doppelt schweren Daseinskampf. In der Ausgestaltung der Blindenfürsorge auf allen Gebieten erfreut sich unser Bund der Unterstützung der Staatsbehörde und sonstigen Stellen. Er ist von dem Wunsche beseelt, möglichst alle Blinden unseres Landes zu erfassen und allen denjenigen helfend zur Seite zu stehen, denen das Augenlicht nicht mehr erhalten werden kann.

So richtet der Bund an die Herren Augenärzte die dringende Bitte, ihren Patienten, denen keine Hilfe mehr gebracht werden kann, den Weg zu uns zu weisen. In dieser Schicksalsgemeinschaft, die unseren Bund begründet, wird ihnen die Ueberwindung ihres harten Loses leichter fallen und wir werden ihnen den Weg wieder ins Leben ebnen.

Der Bundesvorstand würde es lebhaft begrüßen, wenn zwischen der Augenärzteschaft und dem „Bayerischen Blindenbund“ im Kampfe gegen die Blindheit, ihre Ursachen und Auswirkungen, engere Beziehungen Platz greifen würden zum Wohle der Volksgenossen, auf denen Not und Schicksal so unerträglich lastet.

Bayerischer Blindenbund e. V., Schutzverband Blinder (Landesverband), München 13, Schellingstraße 5/II. Tel. 23102.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht der Bayerischen Aerztezeitung).

Aerztlicher Bezirksverein und Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Weiden.

(Bericht über die Sitzung am 30. Oktober.)

A. Aerztlicher Bezirksverein.

Nach Bekanntgabe des Einlaufs der Bayer. Aerztekammer und des Deutschen Aerztevereinsbundes und einem Referat über die neuen Statuten der Sterbekasse kommt ein Antrag betr. Jahresbeiträge zum Bayerischen Aerztevereinsbund zur Abstimmung, der abgelehnt wird.

Dr. Erll erstattete ein Referat über den Bayerischen Aerztetag in Nürnberg.

Ein Antrag des Bezirksarztes Dr. Pürkhauer betr. Abänderung von Teilen der Notverordnung wird angenommen.

Antrag des Bezirksarztes Dr. Berg betr. Vortrages über bakteriologische Fragen durch einen Dozenten aus Erlangen wird angenommen; dabei sind nur die Barauslagen vom Verein zu erstatten.

San.-Rat Dr. Seidl zeigte Bilder über zwei von ihm behandelte Komafälle.

Oberarzt Dr. Stark berichtet über den Bayerischen Röntgenologentag.

B. Aerztlich-wirtschaftlicher Verein.

Bekanntgabe des Einlaufs und Annahme des Mustervertrages des Hartmannhundes betr. Kassenärztliche Ver-

einigung. Als Mitglieder der Ausschüsse werden bestimmt: San.-Rat Dr. Seidl, Oberarzt Dr. Stark, Dr. Rechl, Dr. Vierling, Landgerichtsarzt. Als Ersatzmitglieder: Dr. Erll und Bezirksarzt Dr. Fuchsberger.

Aussprache über wichtige Fragen des neuen Kassenarztrechtes, vor allem über die nun abzuschließenden Verträge. I. A.: Dr. Rechl.

Bekanntmachung.

Das Schiedsamt beim Oboersicherungsamt Würzburg wird demnächst in nichtöffentlicher Beratung ohne mündliche Verhandlung über die Zulassung von Aerzten zur Kassenpraxis beschließen, und zwar

- a) nach § 27 Ziff. 1 der Zulassungsordnung (über Erstzulassungen vor dem 1. Oktober 1921 approbierter Aerzte),
- b) nach § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung (Auswahl des zweiten, für das Jahr 1933 zuzulassenden Drittels) je in sämtlichen Verteilungsbezirken,
- c) nach § 18 Abs. III der Zulassungsordnung (Besetzung der frei gewordenen dritten Stelle im Verteilungsbezirk 3 — Obermain —).

Für die Einreichung schriftlicher Äußerungen von den Beteiligten an das Schiedsamt wird eine Frist bis einschließlich 15. Dezember 1932 gesetzt mit dem Bemerkten, daß die nach Fristablauf eingehenden Äußerungen bei der Beschlußfassung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. II der Schiedsamtordnung in der Fassung vom 28. April 1932).

Würzburg, den 30. November 1932.

Schiedsamt beim Oboersicherungsamt Würzburg.
Dr. Eller.

Das Schiedsamt beim Oboersicherungsamt Landshut beschließt am Freilag, den 23. Dezember 1932, vormittags 9 Uhr, in nicht öffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung über die Zulassung von Aerzten zur Kassenpraxis, und zwar

- 1. über außerordentliche Zulassungen gemäß § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931,
- 2. über ordentliche Zulassungen:
 - a) gemäß § 18 Abs. I der Zulassungsordnung im Verteilungsbezirk 7 bis zur Erreichung der Verhältniszahl,
 - b) gemäß § 18 Abs. III der Zulassungsordnung in den Verteilungsbezirken 1, 2 und 4,
- 3. über Zulassungsänderungen infolge Arztsitzverlegungen gemäß § 19 Abs. II und III der Zulassungsordnung.

Gemäß § 3 Abs. II der Schiedsamtordnung in der Fassung vom 28. April 1932 haben Beteiligte Gelegenheit, schriftliche Äußerungen zur bevorstehenden Beschlußfassung bis zum 20. Dezember 1932 einschließlich beim Schiedsamt am Oboersicherungsamt Landshut, Seligenthalerstraße 10, einzureichen. Äußerungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Landshut, den 5. Dezember 1932.

Bayer. Oboersicherungsamt — Schiedsamt.
Der Vorsitzende:
Dr. Reuter.

Staatsministerium des Innern.

An die Regierungen, Kammern des Innern, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bezirksärzte.

Betreff:

Spinale Kinderlähmung, hier Bereitstellung von Poliomyelitis-Rekonvaleszenten Serum.

Ueber die Beschaffung und Verteilung des Rekonvaleszenten Serums gegen die spinale Kinderlähmung wird hiermit zusammenfassend folgendes mitgeteilt:

Auf Veranlassung des Reiches hat sich die I.G. Farbenindustrie als geeignete Zentralstelle bereit erklärt, Poliomyelitis-

Bett-Tücher 160×250 geschn. **3.50**
extra schwer 150×240 geschn. per Stück **M. 2.65**

Macco-Taschentücher 25 Pfg. an mit handgezogenem Hohlsaum . . von

Weiße **Gerstenkorn-**
handtücher 1.30
48×110 per Stück . . M.
Aerztemäntel in allen Größen

Macco - Plumeau - Damaste
fast 50% unter Preis in großer Auswahl
Woll- und Kamelhaardecken
ca. 30% unter regulärem Preis ●

Leinenhaus Fränkel München / Theatinerstrasse 17.

Rekonvaleszenten Serum in verbürgt einwandfreier Weise für den Bedarf innerhalb des Deutschen Reiches herzustellen.

In Bayern sind die folgenden neun Anstalten:

1. das Städtische Krankenhaus München-Schwabing, Kinderabtlg.,
2. das Städtische Krankenhaus Nürnberg,
3. das Städtische Krankenhaus Ludwigshafen (Pl.),
4. die Orthopädische Klinik und Poliklinik der Universität München,
5. das Wichernhaus in Altdorf,
6. das König-Ludwig-Haus in Würzburg,
7. die St.-Joseph-Kongregation Ursberg,
8. das Krüppelkinderheim in Aschau (Obb.),
9. das Sanatorium Sonnenwende, Bad Dürkheim,

ersucht, in regelmäßigen Zwischenräumen Blutspenden an die I.G. Farbenindustrie zu übermitteln. Die Einsendung erfolgt, wegen des notwendigen Ueberblicks und wegen der den Blutspendern in Aussicht gestellten Prämien, durch Vermittlung der unter 1—3 genannten Anstalten. Die notwendigen Gefäße stellt die I.G. Farbenindustrie zur Verfügung.

Als Verteilungsstellen für Bayern sind bestimmt:

1. das Städtische Krankenhaus München-Schwabing, Kinderabtlg.,
2. das Städtische Krankenhaus Nürnberg,
3. das Städtische Krankenhaus Ludwigshafen (Pl.).

Im Verhältnisse zu den abgelieferten Spenden beziehen diese Verteilungsstellen von den I.G. Farbenwerken das fertige Serum.

Die Ärzteschaft fordert ihren Bedarf bei einer dieser Verteilungsstellen an.

Bei der Abgabe des Serums ist mit der durch die Schwierigkeit der Beschaffung der Blutspenden gebotenen Sparsamkeit zu verfahren.

Die I.G. Farbenindustrie liefert die gebrauchsfertige Packung Serum um 4 RM. je 20 ccm. Bei der Abgabe erhöht sich dieser Preis wegen der Prämien für die Blutspender und der Aufwendungen für die Verwahrung und Abgabe vielfach erheblich. Bei der besonderen Art dieses Präparates scheint es auch vertretbar, den Preis nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Abnehmers entsprechend abzustufen.

Die Regierungen haben bis 1. April 1933 zu berichten, ob sich im Vollzuge dieser Maßnahmen Schwierigkeiten oder Mißstände ergeben haben.

1. A.: Martius.

Dienstesnachrichten.

Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.

Vom 1. Januar 1933 an wird der Volontärarzt bei der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Ansbach Jakob Thielen als Assistenzarzt bei dieser Anstalt in nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellt.

Winterhilfe für die Klinikerschaft!

Das Schicksal des ärztlichen Nachwuchses erweckt ernstliche Besorgnis, und es ist daher besonders anerkennenswert, daß die Firma Dr. Rudolf Reiß, Rheumasan- und Lenieet-Fabrik, Berlin NW 87, während des Wintersemesters 1932/33 neben ihrer regelmäßigen Arbeitslosenspeisung auch 100 bedürftigen Studierenden der medizinischen Fakultät ein gutes und kräftiges Mittagessen kostenlos zur Verfügung stellt. Die ehemisch-pharmazeutische Großindustrie darf des Dankes der deutschen Medizinererschaft gewiß sein.

Bayerische Landesärztekammer.

Mitgliederbewegung in den ärztlichen Bezirksvereinen Bayerns.

A. Niedergelassen:

1. Dr. Weindler Wilhelm, geb. 1887, appr. 1920, als Facharzt für innere und Nervenkrankheiten in Garmisch am 1. 4. 32.
2. Dr. Stephan Karl, geb. 1896, appr. 1923, als homöopathischer Arzt in Partenkirchen am 7. 5. 32.
3. Dr. Reudelhuber Gustav, geb. 1891, appr. 1919, als Bezirksarzt in Miesbach am 1. 5. 32.
4. Dr. Baermann Gustav, geb. 1877, appr. 1901, als prakt. Arzt in Markt Indersdorf, BA. Dachau.
5. Dr. Holzapfel Max, geb. 1906, appr. 1931, als Assistenzarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar.
6. Dr. Jupitz Rudolf, geb. 1898, appr. 1931, als Assistenzarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar.

7. Dr. Kothe Bernhard, geb. 1902, appr. 1927, als Assistenzarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar.
8. Dr. von Rennenkampff, geb. 1870, appr. 1930, als prakt. Arzt in Eichenau, BA. Fürstfeldbruck.
9. Dr. Bloß Ditram, geb. 1901, appr. 1927, als prakt. Arzt in Bad Aibling.
10. Dr. Bruckmayer Franz Joseph, geb. 1900, appr. 1927, als prakt. Arzt in Reischbach a. d. Vils am 8. 6. 32.
11. Dr. Götzfried Eugen, geb. 1880, appr. 1904, als Bezirksarzt in Dingolfing am 15. 7. 32.
12. Dr. Geiger Georg, geb. 1877, appr. 1903, als prakt. Arzt in Plettrach, BA. Landshut, am 1. 4. 32.
13. Dr. Weigand Anton, geb. 1893, appr. 1920, als Bezirksarzt in Kötzing am 1. 5. 32.
14. Dr. Kästel Rudolf, geb. 1875, appr. 1900, als Bezirksarzt in Straubing am 15. 5. 32.
15. Dr. Müller August, geb. 1895, appr. 1922, als prakt. Arzt in Alsenz, BA. Rockenhausen, am 4. 4. 32.
16. Dr. Birk Heinrich, geb. 1898, appr. 1925, als prakt. Arzt in Dahn, BA. Pirmasens, am 7. 3. 32.
17. Dr. Knab Fritz, geb. 1894, appr. 1922, als prakt. Arzt in Riedenburg.
18. Dr. Merten Ilse, geb. 1901, appr. 1925, als prakt. Aerztin in Bamberg am 9. 1. 32.
19. Dr. Aub Fritz, geb. 1890, appr. 1916, als Bezirksarzt in Höchststadt.
20. Dr. Zengerle Gebh., geb. 1898, appr. 1923, als Facharzt für Chirurgie und Frauenkrankheiten in Forchheim im Mai 32.
21. Dr. Steuer Gebh., als Badearzt in Bad Steben am 15. 5. 32.
22. Dr. Stroebel Ludwig, geb. 1902, appr. 1927, in Münchberg am 20. 6. 32.
23. Dr. Theesen Siegfried, appr. 1928, in Roßbach, BA. Koburg, am 29. 6. 32.
24. Dr. Dannheisser Fritz, geb. 1900, appr. 1925, als Facharzt für Urologie am 10. 2. 32 in Nürnberg.
25. Dr. Pfaffenberger Hans, geb. 1900, appr. 1925, als prakt. Arzt in Nürnberg am 18. 12. 31.
26. Dr. Meyerhoff Kurt, geb. 1902, appr. 1926, als Facharzt für Frauenkrankheiten in Nürnberg am 16. 1. 32.
27. Dr. Feilchenfeld Maja, geb. 1896, appr. 1932, als prakt. Aerztin in Nürnberg am 22. 6. 32.
28. Dr. Tröger Willy, geb. 1902, appr. 1927, als Facharzt für Frauenkrankheiten in Nürnberg am 22. 6. 32.
29. Dr. Schlesinger Hans, geb. 1903, appr. 1928, als Facharzt für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten in Nürnberg am 25. 5. 32.
30. Dr. Schwab Hermann, geb. 1901, appr. 1926, als Facharzt für innere Krankheiten in Nürnberg am 7. 5. 32.
31. Dr. Zeitler Paul, geb. 1902, appr. 1928, als prakt. Arzt in Hilpoltstein am 17. 4. 32.
32. Dr. Hofmann Hermann, geb. 1907, appr. 1931, als Assistenzarzt in Pappenheim am 17. 4. 32.
33. Dr. Jacobi Werner, geb. 1901, appr. 1925, als Facharzt für innere Krankheiten in Aschaffenburg am 1. 6. 32.
34. Dr. Funke Richard, geb. 1894, appr. 1920, als Facharzt für Frauenkrankheiten in Aschaffenburg am 1. 6. 32.
35. Dr. Wahlig Friedrich, geb. 1902, appr. 1927, als Facharzt für Chirurgie in Aschaffenburg am 1. 6. 32.
36. Dr. Dettler Martin, geb. 1887, appr. 1913, als prakt. Arzt in Amorbach, BA. Miltenberg.
37. Dr. Tiedemann Hanns Joachim, geb. 1900, appr. 1926, als Assistenzarzt in Bad Kissingen.
38. Dr. Hilsmann Joseph, geb. 1906, appr. 1932, als Assistenzarzt in Kitzingen am 1. 3. 32.
39. Dr. Haas Max, geb. 1901, appr. 1927, als prakt. Arzt in Königshofen am 1. 5. 32.

B. Verzogen:

1. Dr. Eckel Ed., geb. 1876, appr. 1903, von Partenkirchen nach Ohlstadt, BA. Garmisch, am 1. 4. 32.
2. Dr. Steudel Karl, geb. 1874, appr. 1898, von Miesbach als Bezirksarzt in München am 1. 4. 32.
3. Dr. Eller Hermann, geb. 1875, appr. 1899, von Landsberg als Bezirksarzt nach Augsburg-Stadt.
4. Dr. Müller Franz, von Dingolfing nach Lichtenfels als Bezirksarzt.
5. Dr. Aub Fritz, geb. 1890, appr. 1916, von Plettrach b. Landshut nach Höchststadt i. Ofr. als Bezirksarzt am 1. 4. 32.
6. Dr. Frank August, geb. 1890, appr. 1917, von Landshut nach Philippsburg i. Baden am 22. 6. 32.
7. Dr. Straub Hermann, geb. 1891, appr. 1920, von Landshut nach Kelheim am 28. 6. 32.
8. Dr. Hillgen Werner, geb. 1892, appr. 1918, von Kaiserslautern nach Tilsit am 30. 6. 32.
9. Dr. Gutermann Adolf, von Neumarkt i. Opf. nach München am 1. 4. 32.
10. Dr. Mergner Friedrich, von Neumarkt i. Opf. nach Katzwang i. Mfr.
11. Dr. Koob Rudolf, geb. 1893, appr. 1920, von Neukirchen bei Sulzbach nach Hahnbach, BA. Amberg.
12. Dr. Ferstl Joseph, appr. 1920, von Bayreuth nach Regen am 1. 6. 32.

SOMNACETIN

nach Prof. C. v. Noorden

Das Schlafmittel

Das Analgeticum

Das Sedativum

Ohne Somnolenz

Rp.

Somnaceti
Tabl. n

Das Schlafmittel der Wahl bei Herzkranken und Arteriosklerotikern!

Tabletten abends 2-3 Tablett. oder 3-4 x tgl. 1 Tabl.	Zäpfchen abends 1 Zäpfchen Sehr wirksam!	Kapseln 1-2 Kapseln 1 Std. od. unmittelbar vor d. Schlafengehen	Tropfen abds. 30-50 Tropfen od. 3 x tgl. 20 Tropf.	Ampullen nach Bedarf 1 Injektion	Somnaceti solubile pulvis zur individuellen Rezeptur
---	--	--	--	--	---

SOMNACETIN-TABLETTEN sind bei den meisten Kassen zugelassen!

DR. R. u. DR. O. WEIL · chem. pharm. Fabrik · Frankfurt am Main

SYMPATOL

**HERZINSUFFIZIENZ
AKUTER KOLLAPS
LUNGENÖDEM
ASTHMA
PERTUSSIS**

»Das Sympatol ist in der inneren Medizin nicht wie man vielleicht ursprünglich denken mochte, ein Vasomotorenmittel, sondern vor allem ein Kardiakum, ein Stoff, welcher akut die Herzkraft und Herzleistung steigert und dadurch vielfacher Anwendung fähig ist.«

Frank und Krotz, Ther. Gegenw., September-Heft 1932

**Aufgenommen im Arzneiverordnungsbuch
der deutschen Arzneimittelkommission (V. Ausg.)**



C. H. Boehringer Sohn A.-G. Nieder-Ingelheim a. Rh.-Hamburg
Literatur und Versuchsmengen durch Medizinische Abteilung Nieder-Ingelheim am Rhein

STAATL. FACHINGEN

Natürlicher Mineralbrunnen



Brunnenschriften sowie eine Zusammenstellung der ärztlichen Gutachten durch das Fachinger Zentralbüro, Berlin 238 W 8, Wilhelmstrasse 55.
Aerztejournal wird ebenfalls auf Wunsch jederzeit kostenlos zugesandt.

Das säuretilgende, diuretische, antikatarrhalische
rein natürliche Heilwasser

Aus der Chirurgischen Universitätsklinik Berlin:

Es ist interferometriech beim Fachinger Wasser neben der allgemein günstigen Wirkung eine **deutliche Heilwirkung** für bestimmte abgegrenzte Krankheitsbilder zu erkennen

(Veröffentlichungen der Zentralstelle für Balneologie und der Arbeitsgemeinschaft für wissenschaftliche Heilquellenforschung Nr. 6, 1931)

Aufgenommen im Arzoeilverordnungsbuch
der Deutschen Arzneimittelkommission 1932

Erhältlich in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Drogerien usw.

13. Dr. Haverkamp Rudl, appr. 1914, von Bayreuth nach Waldenburg i. Schlesien am 30. 6. 32.
14. Dr. Freismuth Emil, geb. 1899, appr. 1926, von Bamberg nach Mohring i. Pr., Kreis Königsberg.
15. Dr. Heiß Ernst, geb. 1894, appr. 1919, von Forchheim nach Schwandorf.
16. Dr. Hock Joseph, von Roßbach, BA. Koburg, nach Trier am 29. 6. 32.
17. Dr. Toeniessen Otto, geb. 1893, appr. 1919, von Fürth nach Bulgarien am 1. 4. 32.
18. Dr. Toeniessen Raina, geb. 1895, appr. 1929, von Fürth nach Bulgarien am 1. 4. 32.
19. Dr. Schneller Julius, Landgerichtsarzt, geb. 1883, appr. 1912, von Fürth nach Nürnberg am 1. 4. 32.
20. Dr. Dietzlebinger Heinrich, geb. 1874, appr. 1905, von Nürnberg nach Bayreuth am 1. 10. 31.
21. Dr. Beyertein Hanna, geb. 1893, appr. 1923, von Nürnberg nach Hamburg im Mai 1932.
22. Dr. Stephan von Amorbach nach Partenkirchen.
23. Dr. Rulf Hermann, von Hammelburg nach Duisburg am 11. 1. 32.
24. Dr. Vallender Peter, Sanitätsrat, appr. 1889, von Brückenau nach Wiesbaden am 1. 4. 32.
25. Dr. von Voithenberg Ernst, appr. 1914, von Brückenau nach Altengronau.
26. Dr. Beckert Lothar, appr. 1928, von Kitzingen nach Wertach i. Baden am 15. 5. 32.
27. Dr. Flessa Werner, geb. 1896, appr. 1925, von Augsburg nach Erlurt am 21. 5. 32.
28. Dr. Jost Ellfriede, geb. 1902, appr. 1929, von Augsburg nach Mettlach a. d. Saar am 1. 6. 32.
29. Dr. Kollmann Albert, geb. 1898, appr. 1924, von Augsburg nach Nürnberg als Hilfsarzt des Bezirksarztes am 1. 5. 32.
30. Dr. Rothammer Friedrich, Obermedizinalrat, Bezirksarzt a. D., von Augsburg nach München am 30. 6. 32.
31. Dr. Weigand Anton, geb. 1893, appr. 1921, von Königsholen nach Kötzing (Bezirksarzt) am 1. 5. 32.

C. Gestorben:

1. Dr. Britzelmeyer Max, OMR., am 20. 6. 32 in Pfaffenholzen.
2. Dr. Hubbauer Joseph, am 26. 4. 32 in Burghausen, BA. Altdorf.
3. Dr. Neupert Robert, geb. 1867, appr. 1891, am 21. 5. 32 in Prien, BA. Rosenheim.
4. Dr. Schelle August, geb. 1865, appr. 1888, im Juni 1932 in Rosenheim.
5. Dr. Gruhle Oswald, geb. 1874, appr. 1903, am 26. 6. 32 in Pasing.
6. Dr. Mayer Adoll, geb. 1862, appr. 1886, in Hörkolen, BA. Erding am 2. 5. 32.
7. Dr. Stoeger Julius, geb. 1879, appr. 1904, am 2. 6. 32 in Planegg.
8. Dr. Kraft Hans, im März 1932 in Peiting, BA. Schongau.
9. Dr. Wiesner Paul, geb. 1868, appr. 1893, am 2. 6. 32 in Unterschondorf, BA. Landsberg a. Lech.
10. Dr. Langenmantel Karl, geb. 1873, appr. 1896, am 9. 4. 32, Bezirksarzt von Straubing.
11. Dr. Theinheimer Hermann, am 15. 4. 32 in Kaiserslautern.
12. Dr. Ciolina Adolf, geb. 1877, appr. 1903, am 10. 6. 32 in Zweibrücken.
13. Dr. Martius Theodor, geb. 1885, appr. 1910, am 7. 5. 32 in Amberg.
14. Dr. Metzner, geb. 1888, appr. 1917, am 23. 6. 32 in Forchheim.
15. Dr. Gastreich Joseph, SR., geb. 1866, appr. 1891, am 12. 6. in Fürth.

16. Dr. Rühl Artur, SR., geb. 1871, appr. 1896, am 2. 7. 32 in Nürnberg.
17. Dr. Liebich Karl, SR., geb. 1853, appr. 1881, am 24. 6. 32.
18. Dr. Niggemann Wilhelm, geb. 1859, appr. 1885, am 22. 7. 32 in Stadtlauringen i. Ufr.
19. Dr. Thoma Eugen, geb. 1886, appr. 1913, am 10. 4. 32 in Bad Kissingen.
20. Dr. Zott Georg, SR., geb. 1866, appr. 1894, am 24. 4. 32 in Göggingen, BA. Augsburg.

D. In den Ruhestand getreten:
Dr. Woher Ludwig, SR., am 1. 5. 32 in Pfaffenholzen a. d. Ilm.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztereins für freie Arztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Das Oberversicherungsamt bei der Reichsbahndirektion München sucht Vertrauensärzte für die Wahlperiode 1933/36.

Kollegen, welche in der Gutachtertätigkeit erfahren sind, wollen sich schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins melden.

3. Zur Aufnahme in den Verein als außerordentliche Mitglieder haben sich gemeldet die Herren:

Dr. Hans von Hoebelin, Facharzt für innere Medizin, Maximilianstraße 31/1;

Dr. Erich Wehner, Facharzt für innere Krankheiten, Max-Joseph-Straße 2/II. Scholl.

Mitteilungen des Aerztlichen Bezirksvereins Nürnberg und des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

1. Nach Mitteilung des Stadtrats Nürnberg wurde das Prüfungszeugnis der früheren Hebamme Marg. Tratz zurückgenommen; damit ist der Genannten die Wiederaufnahme des Hebammenberufes untersagt.

2. Auf der Geschäftsstelle liegt eine Liste für die Weihnachtsspende für bayerische Aerzte und Arztwitwen auf. Wir bitten die Herren Kollegen, sich recht zahlreich und mit recht hohen Summen in die Liste einzutragen.

3. Die Wiener medizinische Fakultät überschiekt eine Anzahl Verzeichnisse der Aerztekurse im Studienjahr 1932/33, die den Herren Kollegen zur Verfügung stehen.

4. Wir bitten die Herren Kollegen, welche zu Konsilien zugezogen werden oder welche Narkosen machen oder Assistenzen leisten, die Nummer des Krankenscheines des behandelnden Kollegen, insbesondere bei fürsorgeberechtigten Personen, in die Krankenliste einzutragen. Durch diese Maßregel wird der Geschäftsstelle die Arbeit erspart, in den Listen des behandelnden Arztes nachsehen zu müssen, ob dieser einen Krankenschein in Händen hat.

5. Wir erinnern daran, daß die Rechnungen für Behandlung von Mitgliedern der Bahn- und Postbetriebskrankenkasse, welche nicht in Nürnberg wohnen, gesondert an die Geschäftsstelle einzuschicken sind, ebenso wie die Rechnungen für Mitglieder fremder Kassen.

6. Rechnungen für Mitglieder auswärtiger Krankenkassen müssen unter allen Umständen zunächst an unsere Prüfungsstelle zur Prüfung übersandt werden; eine Uebersendung an die Fremdkasse oder auch an die Kassenärztliche Vereinigung der betr. Fremdkasse bedingt nur eine Verzögerung.

7. Aertzliche Leistungen für Behandlung von Mitgliedern fremder Kassen können bei den Monatsanforderungen mit angefordert werden. Steinheimer.

Bayer. Landesärztekammer, Abteil. Unterstützungswesen.

3. Verzeichnis der Weihnachtsspenden (zugleich Quittung)
(29. November bis 5. Dezember 1932).

Uebertrag 865 M.; SR. Dr. Ebermayer, München, 20 M.; OMR. Dr. Baumgart, München, 10 M.; SR. Dr. Wahle, Bad Kissingen, 10 M.; SR. Dr. Kayser, Amberg, 3 M.; Geh.R. Dr. Dörfler, Weißenburg, 30 M.; Dr. Städtler, Feuchtwangen, 20 M.; Dr. Lauer, Schwabach, 10 M.; Dr. Rupperecht u. Dr. Wisbacher, Georgensgmünd, 50 M.; Dr. Sepp, Dietmannsried, 20 M.; Dr. Kann, Reichertshofen, 15 M.; Dr. Dobner, Miesbach, 10 M.; Fr. Dr. Barth, Ruhpolding, 10 M.; Dr. Maier, Oberstaulen, 10 M.; Dr. Forster, Viechtach, 5 M.; Dr. Jaeger, München, 15 M.; Dr. Romann, Utting, 10 M.; Dr. Baumann, Fürth, 10 M.; Gen.Arzt Dr. Miller, Gauting, 20 M.; SR. Dr. Kröhl, Scheßlitz, 20 M.; Dr. Ernst, Marktkeugast, 2 M.; Dr. Fürst, Fürth, 10 M.; SR. Dr. M. Strauß, Nürnberg, 10 M.; Dr. Kluth, Fürth, 10 M.; Dr. Kronheimer, Nürnberg, 10 M.; Dr. Max Strauß, Würzburg, 20 M.; Aerztl.-wirtsch. Verein Mittelschwaben, Schwabmünchen, 31 M.; SR. Dr. Ziegler, München, 10 M.; Prof. Dr. Wanner, München, 20 M.; SR. Dr. Röhl, München, 20 M.; Dr. Schnall, Pfarrkirchen, 10 M.; Dr. Kellerer, Ostermünchen, 10 M.; Dr. Renner, Wallenfels, 10 M.; Aerztl. Bezirksverein Lindau 150 M.; SR. Dr. Schild, Nürnberg, 20 M.; Dr. Federlein, Nürnberg, 10 M.; Aerztl. Bezirksverein Hof 200 M.; SR. Dr. Reindl, Bamberg, 10 M.; Dr. Ruppert, München, 10 M.; Dr. Willy Schreiner, Simbach, 10 M.; Dr. Schwaiblmaier, Landshut, 20 M.; Dr. Miller, Bogen, 10 M.; OMR. Dr. Maul, Kaulbeuren, 10 M.; SR. Dr. Heilmayer, Rottenbuch, 10 M.; SR. Dr. Koch, Oberstaulen, 10 M.; Dr. Hummel, Nürnberg, 10 M.; Dr. Neitzsch, Obersees, 10 M.; Dr. Vogel, Allersberg, 10 M.; Dr. Hoffmann, Heidenheim, 10 M.; Dr. Raeller, Nürnberg, 3 M.; SR. Dr. Riedel, Rothenburg, 10 M.; Dr. Hatz, Thalmassing, 20 M.; Dr. Lili Salzberger, München, 10 M.; SR. Dr. Mayer, Harburg, 75 M.; SR. Dr. Dück, München, 10 M.; Dr. Friedmann, München, 20 M.; Aerzterverband Weilheim 50 M.; Dr. Eckart, Traunstein, 10 M.; Dr. Eberle, München, 20 M.; Dr. Riedel, Rosenheim, 10 M.; Dr. Haselmayer, Mengkofen, 20 M.; Dr. Hering, Bayreuth, 10 M.; Dr. Haußleifer, Zirndorf, 10 M.; Holrat Dr. Bauer, Eichstätt, 6 M.; Dr. Schuester, Ollingen, 10 M.; SR. Dr. Joerdens, Landshut, 10 M.; SR. Dr. Mayer, Albaching, 20 M.; Dr. Decker, München, 10 M.; Dr. Mang, Waging, 10 M.; Dr. Galland, München, 10 M.; Dr. Hilpert, Frensdorf, 10 M.; Summa 2210 M.

Allen edlen Spendern innigsten Dank!

Um weitere Gaben bittet herzlich
die Bayerische Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen,
Postscheckkonto Nürnberg Nr. 6080.

Bücherschau.

Vom Arzt und seinem Kranken. Von Albert Kreecke. J. F. Lehmanns Verlag, München. Geh. RM. 4.80, in Leinen RM. 6.—.

Wie Geheimrat Bumke in seinem Vorwort sagt, ist dieses Buch viel mehr als der Niederschlag einer 45jährigen ärztlichen Erfahrung; es ist der schönste und reinste Ausdruck einer durch

und durch ärztlichen Gesinnung. Das Buch ist das Vermächtnis eines großen Arztes an seine Kollegen. Es handelt vom Umgang mit den Kranken. Aus dem Buch spricht die leine, edle Seele Kreekes. Es ist das Hohelied eines ethisch hochstehenden Arztes — ein seltenes Buch, das bei keinem Arzte fehlen sollte. Jedem angehenden Arzte sollte es in die Hand gedrückt werden. Es bildet den Charakter des Arztes; deshalb ist es so überaus wertvoll, ja unentbehrlich. Schoell.

Das Buch von San Michele. Von Axel Munthe. Deutsch von Uexküll (Schwerin). Verlag Paul List, Leipzig. Geh. RM. 6.—, in Leinen RM. 9.50.

Selten ist ein Buch der letzten Zeit mit so großer Begeisterung von allen Schichten der Bevölkerung gelesen worden. Der Autor ist schwedischer Arzt. Das Buch ist als Autobiographie den Büchern von Karl Ludwig Schleich an die Seite zu stellen. Jedes Kapitel ist wie ein Roman; es schildert ein faustisches Leben und enthält Dokumente ärztlicher Zeitgeschichte. Das Buch hinterläßt einen starken Eindruck; es kann wärmstens empfohlen werden. S.

Der behandelnde Arzt als Zeuge im Spruchverfahren der Sozialversicherung. Von Reg.-Rat Dr. Kersten (Freiburg). J. F. Lehmanns Verlag, München. RM. 3.—.

In diesem Buche wird das Problem der Gutachtertätigkeit des behandelnden Arztes aufgeworfen und nach Gegenüberstellung der Kritik des Obergutachters an dem Praktiker und des behandelnden Arztes an dem Nur-Gutachter vom Standpunkt des Richters gelöst. Das Buch ist sehr wertvoll für den Arzt, da die schweren Gefahren für den Aertzstand und die Allgemeinheit, ihre wirtschaftlichen und menschlichen Ursachen mit ruhiger Sachlichkeit aufgezeigt werden. S.

Der Aebtissin Hildegard von Bingen Ursachen und Behandlung der Krankheiten, causae et eurae, übersetzt von † Geheimrat Prof. Dr. H. Schulz, mit einem Geleitwort von Geheimrat Prof. Dr. F. Sauerbruch. 236 S. Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin, München. RM. 10.80, gebd. RM. 13.—.

Zur Zeit der letzten Kaiser aus dem Salischen und der ersten Kaiser aus dem Hohenstaulenhause führte eine ollenbar ihre Zeit überragende, aus burggrällichem Geschlechte stammende Frau als Aebtissin das Regiment über ein rheinisches Benediktinerinnenkloster. Sie war nicht nur in der Theologie gut bewandert, auch als Aerztin des Klosters und dessen weiteren Umgebung hat sie Erlahrungen gesammelt. In ihren „causae et eurae“ hat sie dieselben niedergelegt, aber auch alle möglichen schöpfungsgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Probleme zieht sie im Rahmen der dogmatischen Ansicht ihrer Zeit in den Bereich ihrer Betrachtung. Sie stand ollenbar in Beziehung zu der ihrem Orden zugehörigen Aerzteschule in Salerno, die damals noch unherührt von arabischen Einflüssen ganz auf dem Boden Galens gestanden ist.

Es ist auch anzunehmen, daß sie, was über eigenes Wissen hinausging, aus älteren Quellen, die heute verlorengegangen sind, geschöpft hat.



Bei den meisten Krankenkassen zugelassen.

Das billige, in Bayern zur Krankenkassenverordnung zugelassene

Phenalgetin

Acety. eal. Phenacetin aa 0,25 Cod. ph. 0,01 Nuc. Col. 0,05. Aerztmuster auf Wunsch

Antineuralgicum • Antidolorosum
Antirheumaticum • Antipyreticum
ist nur auf **ärztliche** Anweisung in Apotheken erhältlich

Preisermässigung!

O.P. 20 Tabl. = **1.05** O.P. 10 Tabl. = **—,64**

DR. HUGO NADELMANN / STETTIN

Wir dürfen dem bekannten, vor kurzem verstorbenen Greifswalder Pharmakologen auch für dieses letzte Werk aus seiner Hand dankbar sein. Er hat auf seinem Leidenslager die „causae et curae“ in gut lesbarer und verständlicher Uebertragung einem weiteren Kreise von Interessenten zugänglich gemacht. Wenn auch die praktischen Ratschläge der alten Aebtissin vor den heutigen Erkenntnissen nur zu einem Teile bestehen können, in dem Buche selbst liegt ein ungewöhnlicher Seltenheitswert vor uns, weil ihm schwer ein anderes Werk an die Seite zu stellen sein wird, das in so lebensvoller und unmittelbarer Weise in das profane Denken der Zeit der Kreuzzüge einzuführen vermag. Der Verlag hat dem Buche eine sehr schöne Ausstattung gegeben.

Neger, München.

Die Nierenerkrankungen. Gemeinverständliche Darstellung von Dr. Joh. Berninger. 130 S. Groß-Oktav. Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 NW. RM. 3.30, gebd. RM. 4.50.

Eine gemeinverständliche Darstellung der Nierenerkrankung erscheint theoretisch als erhebliche Schwierigkeit, mehr noch als andere Themen, die populär besprochen sind. Die auch wissenschaftlich medizinisch sehr verwickelten Probleme der Nierenerkrankungen für die Allgemeinheit darzustellen, ist Berninger gelungen in einer Vollendung, die wenig zu wünschen übrig läßt. Selbst der Arzt legt das Buch nicht ohne Nutzen fort, weil aus der kurzen Einteilung der Nierenerkrankungen manches besonders klar vor Augen tritt, wozu sonst ganze Kapitel von Lehrbuchweisheit notwendig werden. Wo Ansicht auf Ansicht stößt, wird natürlich mancher in einigen Fragen anderer Meinung sein. Ungeklärte Fragen hat Berninger selbst so vorsichtig beantwortet, daß niemand ihm den Vorwurf der Oberflächlichkeit machen kann. Die Therapie nimmt den Hauptteil ein und rechtfertigt dadurch in besonderer Weise die Schrift. Was der ehronische Kranke von seinem Leiden wissen soll, erfährt er. Der Patient erhält eine günstige Erläuterung zu den Behandlungsvorschriften seines Arztes. Der Hinweis Berningers, daß ein Arzt den Kranken behandeln muß, und alle populären Schriften nur Ergänzung sein dürfen, die Warnung des Verf. vor dem Kurpfuschertum und seine Forderung, für den Einzelfall den Arzt zu fragen, machen seine Ausführungen wertvoll, die aber noch gewinnen, weil in allen Teilen seines Buches der Verf. Hoffnung gibt und Zweck und Sinn der Vorschriften erklärt.

Hübener, Bad Nauheim.

Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland. Teil 1. Taschenbuch 1933. Verlag Georg Thieme, Leipzig. RM. 3.20, Ganzleder RM. 4.80.

Die Ausgabe 1933 ist verbessert und ergänzt, insbesondere das Verzeichnis der Arzneimittel. Die Indikationstabelle wurde gleichfalls ergänzt und umgeordnet. Der Abschnitt über die Verschreibung von Opiaten wurde nach den neuen Bestimmungen ergänzt. Die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Kassen für wirtschaftliche Arzneiverordnung sowie die über die Anwendung elektro-physikalischer Heilmethoden sind in der veränderten Fassung abgedruckt, die neu beschlossenen Richtlinien für die Verordnung von Krankenhauspflege aufgenommen worden. So ist der altbekannte Börnersche Reichsmedizinalkalender ein unentbehrliches Vademekum für den Arzt.

Vorlesungen über Innere Medizin. Von Prof. E. Magnus-Aisleben. 5. Aufl. 485 S. mit 14 z. T. farb. Abb. Berlin 1932. Gebd. RM. 14.—

Nach sechsjähriger Pause ist dieses in seinen verschiedenen Auflagen an dieser Stelle besprochene Buch wieder erschienen. Es bringt in allen Kapiteln Änderungen und Einfügungen, die den Fortschritten der Forschung und den neuen Erfahrungen der ärztlichen Praxis — insbesondere soweit sie Herz, Niere, Blut, Stoffwechselkrankheiten betreffen — gerecht werden. Was das Buch vor gleichartigen Werken hervorhebt, ist das Bestreben, den Bedürfnissen des Anfängers Rechnung

zu tragen. Dieser soll und will nicht gleich alles wissen, das trübt ihm das Gesamtbild. Er braucht vor allem die Grundbegriffe, die Einführung ins klinische Denken, die Schilderung der typischen Formen des Krankheitsgeschehens, und das ist in dem Buche in anregender Form durchgeführt, aber auch weitergehenden Ansprüchen kommt das Buch entgegen. Durch Kleindruck wird Platz geschafft für klinische und pathologisch-physikalische Einzelheiten, und weil das Buch in glücklicher Weise Vollständigkeit mit Kürze zu vereinigen vermag, ist es ebenso geeignet für den klinischen Anfänger wie für den Praktiker, der sich auf dem Laufenden halten will.

Neger, München.

Thienemanns Diät-Kochbücher. Herausgegeben von Dr. med. Thekla von Zwehl u. Elisabeth von Weizenbeck. Thienemanns Verlag, Stuttgart.

Die leitende Aerztin der Diätlehrküche in München, Dr. Th. v. Zwehl, gibt hier zusammen mit ihrer Diätküchenleiterin, E. v. Weizenbeck, eine Serie von Diätkochbüchern heraus, die zur häuslichen Durchführung einer geeigneten Ernährung bei verschiedenen Krankheiten bzw. Stoffwechselstörungen bestimmt sind. Die Herausgeberin erfreut sich der Unterstützung angesehenen Kliniker. Das Einzelbändchen kostet nur M. 1.20. Bis jetzt erschienen vier der Serie: Diät bei Magen-Darmkrankheiten, bei Leber- und Gallenkrankheiten, bei Fettsucht, für den Säugling und das Kleinkind. Jedes Bändchen enthält zunächst eine kurze, allgemeinverständliche ärztliche Einleitung. Dann sind Speisefolgen für die einzelnen Erkrankungen für je zwei Wochen dargestellt, die viel Abwechslung bieten. Die Tabellen der Tagesspeisefolgen verweisen auf die Kochrezepte, erprobten Vorschriften der Münchener Diätlehrküche. Jedes Gericht ist nach Eiweiß, Fett und Kohlehydraten berechnet. — Die Bändchen sind zweifellos sehr gut und zweckdienlich, sie werden sicher den mit der Versorgung eines Kranken belasteten Hausfrauen, aber auch den Diätküchenschwestern der Krankenhäuser willkommen sein, dem Arzt ersparen sie unter Umständen viel Worte und Schreiarbeit. Man darf die Reihe, die noch fortgesetzt wird, bestens empfehlen.

H. Kämmerer, München.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.

Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt betr. »Gardan« der Firma Bayer-Meister-Lucius, Pharmaz.-Wissenschaftl. Abteilung, I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Leverkusen a. Rheln, ferner ein Prospekt der Firma J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart, betr. dem Buch »Das Rentendorf«, bei. Wir empfehlen diese Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Beschwerden

über unpünktliche Zustellung der „Bayerischen Ärztezeitung“ sind stets bei dem zuständigen Postamt oder beim Briefträger anzubringen.

Sanatorium Ebenhausen

700 m ü. d. M.

bei München

für innere Krankheiten: Prof. Dr. Schlect, Dr. Zimmermann;

ferner im Winter: Dr. Schlagintweit (Bad Wiessee)

für Nervenkrankheiten: Dr. Gall

Laboratorium für Stoffwechsel-, Blut- u. Röntgenuntersuchungen:
Prof. Schlect.

Einrichtungen für Kreislaufuntersuchungen: Dr. Zimmermann.

Pension von Mk. 12.— an; Paoschalkurpreis (einschl. Kurmittel u. normaler ärztlicher Behandlung) von Mk. 15.— an.

Bei Hydrops

Privat-Packung

RM. 3.—

Kassen-Packung

RM. 1.56

(10 Tage reichend)

Keine Nierenschädigung!

Das bewährte Universalmittel!

{ Scilla u. } „Pulvhydrops“ Marke
{ Saponin } „Bö-Ha“

In Nauheim langjährig bewährt!

Apotheker W. Bömer, Hameln/Weser 85

Literatur gratis!

Adelholzener Primusquelle

Hervorragendes Heilwasser bei Nieren-, Leber- u. Blasenleiden

Stärkste Rubidiumquelle Europas, sehr geeignet zu Hauskuren. Bekömmliches Tafelwasser. Hauptniederlage: Otto Pachmayr, appt. Apotheker, München 2 NW, Theresienstrasse 33. Telefon 27471 — Lieferant sämtlicher städtischer Krankenhäuser, Sanatorien und Heilanstalten.

Bayerische Ärztezeitung

► BAYERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLATT ◀

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerscheneiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Ges. häftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg. Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhaus II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die »Bayerische Ärztezeitung« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3,50 RM., für Vereine 1,20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Aufnahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

N 51.

München, 17. Dezember 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Abrechnung der Reichsbahnbetriebskrankenkassen Frankfurt. — Selbstverwaltung und Selbstzucht. — Die Rechtsgrundlagen des Beschwerdeverfahrens nach dem bisherigen kassenärztlichen Gesamtvertrag. — Badagraf Fünf. — »Arzt« gegen Arzt. — Kurpfuschertum im alten Nürnberg und seine Bekämpfung. — Verzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigungen von Oberfranken und Niederbayern. — Richtlinien zur Honorierung der Aerzte untereinander. — Spruchpraxis des Bayer. ärztl. Berufsgerichtes. — Zum Bericht über den XIV. Bayer. Aertzetag. — Schiedsamtbekanntmachung: Oberversicherungsamt Nürnberg. — Vereinsnachrichten: Aerztl. Bezirksverein und Aerztl.-wirtschaftl. Verein Nordschwaben; Aerztl. Bezirksverein u. Wirtschaftsverband Ost-Allgäu. — Vereinsnachrichten: Münchener Aerzterverein für freie Arztwahl; Kassenärztl. Verein Nürnberg e. V.; Aerztl.-wirtschaftl. Verein Schongau; Bayer. Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen. — Bücherschau.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Mitteilung des Bayerischen Aerzteverbandes e. V.

Betrifft: Abrechnung der Reichsbahnbetriebskrankenkassen Frankfurt (M) und Mainz.

Die Abrechnung bayerischer Aerzte für obengenannte Kassen erfolgt durch den Aerzterverein Aschaffenburg-Land, Geschäftsstelle Wörth a. M. Die für diese Kassen anfallenden Rechnungen sind durch die Prüfungsstelle der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung zu prüfen und nach erfolgter Prüfung bis spätestens 15. des dritten Vierteljahrsmonats an den Aerzterverein Aschaffenburg-Land, Geschäftsstelle Wörth a. M. einzusenden.
Dr. Riedel.

Selbstverwaltung und Selbstzucht.

Von Dr. Karl Matzdorff, Berlin.

Als ich an der Hartmannbunds-Hauptversammlung des historischen 50. Aertzetages in Köln 1931 teilnahm und das Referat Reicherts über die vom Bund vorgeschlagene Neuregelung der kassenärztlichen Verhältnisse hörte, war mir sofort klar, daß mit der Durchführung dieses Planes ein ungeheurer Schritt der Selbstverwaltung des Aerztestandes vorwärts getan sein würde. Gleichzeitig aber regte sich in mir die Frage, ob die Aerzteschaft auch befähigt sein würde, einen solchen grundlegenden Plan zu verwirklichen. Optimist, wie ich nun einmal bin, habe ich sie bejaht. Das taten ja auch die verantwortlichen Delegierten dieser Hauptversammlung, und ihre Verantwortungsfreudigkeit hat sich gelohnt: Das neue kassenärztliche Recht ist Tatsache! (Zum erstenmal wurde ein Vorschlag der Aerzte von der Regierung und den Hauptkassenverbänden angenommen, welcher ein moralisches Plus!) In letzter Zeit sind aber bei mir Zweifel aufgetaucht. Ein Kernpunkt der kassenärztlichen Selbstverwaltung ist die Regreßfrage. Ich will hier zu diesem Problem an sich nicht Stellung nehmen. Es ist zweifel-

los richtig, daß die Regreßfrage wenigstens in Berlin noch nichts Fertiges ist, bearbeitet werden muß, wie, das mag hier in dem Aerzteblatt in sachlicher Weise erörtert werden. Andererseits zweifle ich aber nicht, daß wir um Regresse gegen Kollegen, die unerfahren oder unverantwortlich die Kassen schädigen, nicht herumkommen werden. Ein so hochentwickelter Stand wie der ärztliche muß Ordnung in seinen Reihen halten, auch in wirtschaftlicher Moral. Die Beschwerdeausschüsse und Kontrollkommissionen, die die Regresse der Kollegen prüfen, stellen eine Art wirtschaftliches Ehrengericht dar. Ein jeder selbstbewußter Stand hat seine Weltanschauung, seinen Ehrenstandpunkt. Das behaupte ich jeder gegenteiligen Meinung zum Trotz, so der Offiziersstand des alten Preußens wie der Arbeiterstand der Jetztzeit. Das weiß ich, denn ich lebe unter und mit diesem. Er wird Elemente, die sich nicht fügen, ausscheiden. Das muß aber in der Form geschehen, wie es eines hochentwickelten Standes würdig ist: mit Selbstzucht (früher sagte man Disziplin). Man kann verschiedener Meinung sein über eine Sache an sich, aber nie über die Form, wie sie zu behandeln ist. Und da haben in der letzten Zeit die Verhandlungen vor den Ausschüssen und in den großen ärztlichen Versammlungen empörende Mängel gezeigt. Es ist kein Zeichen eines hochentwickelten Standes, mehr mit der Kraft der Lungen als des Geistes überzeugen zu wollen! Schon einmal waren vor etwa zehn Jahren erschreckende Szenen in den ärztlichen Versammlungen an der Tagesordnung — wie heute. Damals die Auswirkung der politischen Umwälzungen, heute aus gleichem Grunde. Damals und heute sind sie unser nicht würdig. Wir müssen in Rede und Wort zur Selbstzucht zurückkehren, sonst wird aus dem stolzen Gebäude unserer Selbstverwaltung, das wir endlich aufbauen dürfen, eine Ruine, in der Selbstzucht als zerstörendes Unkraut wuchert. Dann sind wir kein Stand mehr, sondern ein Interessentenhaufen. Wir wollen nicht nur „Kollege“ zueinander sagen, sondern zueinander sein. (Berliner Aerzte-Korresp.)

Die Rechtsgrundlagen des Beschwerdeverfahrens nach dem bisherigen kassenärztlichen Gesamtvertrag.

Nach Inkrafttreten des neuen kassenärztlichen Gesamtvertrages werden Verstöße gegen die kassenärztlichen Verträge von der Kassenärztlichen Vereinigung als solcher, d. h. also nur von der ärztlichen Partei des Gesamtvertrages zu verfolgen sein (§ 43 der Vertragsordnung). Bisher werden bekanntlich derartige Vorkommnisse von den Kontrollkommissionen und durch den paritätisch besetzten Beschwerdeausschuß und den Berufungsausschuß behandelt. Die hier gewonnenen Erfahrungen wird man auch für das neue Recht nutzbar machen können.

Es ist deshalb auch heute noch von Wert, über einen Rechtsstreit zu berichten, der sich mit den grundlegenden Fragen des Beschwerdeverfahrens nach bisherigem Recht befaßt.

Bekanntlich ist das jetzige Beschwerdeverfahren als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung aufgebaut. Die Kassenverbände als Dienstberechtigte sind Kläger, der Arzt als Dienstverpflichteter ist Beklagter. Diese Konstruktion hat das Kammergericht schon früher in mehreren Urteilen als zutreffend anerkannt.

Wenn ein Schiedsspruch vorliegt und das Schiedsverfahren durch Niederlegung des Schiedsspruches bei dem zuständigen Gerichte formell abgeschlossen ist, kann jede Partei des Schiedsverfahrens vor dem ordentlichen Gerichte Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches erheben, wenn sie meint, daß die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über das Schiedsverfahren nicht beobachtet worden sind.

Eine solche Klage ist vor einiger Zeit erhoben worden. Das Kammergericht hat in den Akten 22. U. 14752/31 Ausführungen grundsätzlicher Art gemacht, die im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden sollen.

Ein Kassenarzt war wegen schwerer Verstöße auf eine gewisse Zeit ohne Bewährungsfrist von der kassenärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen worden und es war ihm eine Vertragsstrafe auferlegt worden. Der betreffende Arzt erhob Aufhebungsklage und führte im wesentlichen aus, das schiedsgerichtliche Verfahren sei unzulässig gewesen, das Schiedsgericht — Beschwerde- und Berufungsausschuß — habe durch Entscheidung über die ihm vorgeworfenen Handlungen und die Verurteilung zu einer Geldstrafe Strafjustiz ausgeübt, wozu es nicht befugt gewesen sei, ferner sei ihm das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, ein von ihm bestellter Vertreter sei in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsausschuß nicht zugelassen worden, auch sei der ganze Schiedsvertrag deswegen unwirksam, weil er durch den allgemeinen Ausschluß von Rechtsanwälten verhindere, daß die Parteien im Schiedsgerichtsverfahren nach Vorschrift der Gesetze vertreten seien, der Schiedsspruch sei auch nicht mit gehörigen Gründen versehen gewesen.

Das Landgericht III hatte der Anhebungsklage des Arztes stattgegeben, indem es behauptete, nach dem kassenärztlichen Verträge müßten als Vertreter des beklagten Arztes vor dem Berufungsausschuß auch andere Personen als Aerzte zugelassen werden, infolgedessen sei die Zurückweisung des Vertreters zu Unrecht erfolgt.

Bemerkt mag noch werden, daß der beklagte Arzt zu den Terminen weder des Beschwerdeausschusses noch des Berufungsausschusses persönlich erschienen war.

Das Kammergericht als Berufungsinstanz hat die Klage des Arztes auf Aufhebung des Schiedsspruches abgewiesen. Das Kammergericht führt folgendes aus:

„Die gegen den Schiedsspruch vorgebrachten Aufhebungsgründe entbehren durchweg der Berechtigung.

— Der Schiedsspruch ist vollkommen in Ordnung, da keiner der angegebenen Aufhebungsgründe vorliegt.“

„Dem Schiedsspruch liegt ein gültiger Schiedsvertrag zugrunde. Der Ausschluß von Rechtsanwälten, wie er im § 40 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 Ziff. 1 der Schiedsgerichtsordnung (Kassenärztlicher Vertrag) als vereinbart vorgesehen ist, macht den Schiedsvertrag nicht ungültig. — Auch der Umstand, daß nach der Schiedsgerichtsordnung auf Verwarnung, Verweis und Geldbußen erkannt werden kann und auf Ausschluß von der kassenärztlichen Tätigkeit, macht weder den Schiedsvertrag unzulässig noch steht es der Anerkennung des Schiedsspruches wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung entgegen. Es handelt sich im vorliegenden Falle bei dem Ausschluß aus der kassenärztlichen Tätigkeit rechtlich um nichts anderes, als eine zeitweilige Aufhebung des zwischen den Kassen und dem Arzt bestehenden Dienstverhältnisses. Auch die dem Kläger vorgeworfenen Handlungen stellen nichts anderes dar, als Vertragsverletzungen. Die Geldstrafen sind im Arztvertrag vorgesehene der Höhe nach im Einzelfall zu bestimmende Vertragsstrafen und sind sogar in dem Schiedsspruch ausdrücklich als solche bezeichnet worden. Die Verwarnung und der Verweis sind nichts weiter als mißbilligende Hinweise auf vorgekommene Vertragsverletzungen unter dem Gesichtspunkt, daß die Vertragsgegnerin sich in Zukunft mit derartigen Hinweisen allein nicht begnügen werde. — Ein Grund, dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen, liegt deshalb nicht vor. Die Art der Verurteilung hält sich durchaus im Rahmen einer zulässigen schiedsrichterlichen Kompetenz.

Auch das Verfahren vor dem Schiedsgericht enthält keinen wesentlichen Mangel, aus dem etwa der Schiedsspruch als auf unzulässigem Verfahren beruhend aufgehoben werden könnte. —

Es war dem Kläger Gelegenheit gegeben, in den mündlichen Verhandlungen die Vorwürfe der Gegenpartei zur Kenntnis zu nehmen und sich darauf zu erklären. Der Kläger hat die Gelegenheit zu der Aufklärung in den Verhandlungen durch persönliches Erscheinen aber nicht wahrgenommen, wie die Schiedsgerichtsakten ergeben. Die nachträgliche Berufung auf seine angeblich nicht genügende Kenntnis der Beschwerdepunkte ist daher nur als ein Vorwand anzusehen, der dazu dienen soll, den ihm ungünstigen Schiedsspruch zu Fall zu bringen.

Auch im letzten Termin vor dem Berufungsausschuß konnte der Kläger sich persönlich verteidigen oder durch einen in dem Schiedsgange herangezogenen Vertreter verteidigen lassen. Auch hier hat es der Kläger vorgezogen, den Termin nicht persönlich wahrzunehmen, hat vielmehr als seinen Vertreter Herrn S. entsandt. Dieser ist vom Berufungsausschuß zur Vertretung nicht zugelassen worden. Hieraus sucht der Kläger einen Aufhebungsgrund herzuleiten. Auch dieser Versuch ist nicht begründet. Die Zurückweisung des S. erfolgte mit vollem Recht. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Landgerichts nimmt der Senat an, daß die im § 42 Abs. 5 angeordnete entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 2 auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuß zur Folge hat, daß die Angeschuldigten sich auch hier nur von Aerzten vertreten lassen dürfen. — Da der Kläger in seiner Ladung noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, kann auch von einer mißverständlichen Auffassung dieser Bestimmung seinerseits nicht die Rede sein. Dem Kläger hätte es obgelegen, da er an der Verhandlung persönlich nicht teilnahm, rechtzeitig für eine gehörig orientierte Vertretung durch einen Arzt zu sorgen. Wenn er dies seinerseits unterlassen hat, so kann daraus ein Aufhebungsgrund für den Schiedsspruch nicht hergeleitet werden. —

Da somit alle vom Kläger vorgebrachten Aufhebungsgründe unberechtigt waren, mußte der Berufung des Beklagten in der geschehenen Weise stattgegeben werden.“

Das Urteil des Kammergerichts ist rechtskräftig.

(Rechtsanwalt Dr. Bischofswerder, Berlin. — Berliner Aerzte-Korrespondenz, Nr. 44/32.)

Badagraf Fünf.

Eine Geschichte, die lustig im Bayerischen Wald beginnt und traurig in den Alpen endigt.

Dem Hartmannbund in Treue gewidmet
von Obermedizinalrat Dr. Graßl, Kempten.

Es war Mitte der siebziger Jahre, als das Reich ein neues Holzzollgesetz erließ. Da lebte an der böhmischen Grenze ein Wirt, der über zwei Meter groß war und deshalb der „Wirtslang“ hieß. Wir werden sehen, daß sein Geist seinem Körper ebenwürdig war. Eines Tages ließ er von seinen zwei Oechseln ein Baumfuhrwerk an der Mant vorziehen und meldete vorschriftsgemäß beim Zolleinnehmer die Einfuhr aus Böhmen an, weigerte sich aber, Zoll zu zahlen. Deshalb wurden er und seine Oechseln dem Hauptzollamt vorgeführt. Der Zoll-assistent war nach Ansicht der Bevölkerung der Geschickteste, weshalb er an unterster Stufe sitzen blieb. Der verkürzte den Wirtslang zum Einfuhrzoll trotz der Weigerung, daß Badagraf Fünf nach Ansicht des Delinquenten dagegen spreche. Man rief den Hauptzollamtskontrolleur, der als Jurist der legitime Vertreter des Rechtes war. Auch dieser verurteilte den Grenzbewohner. Der Hauptzollamtsverwalter, als ehemaliger Offizier, verstand zwar nichts oder doch sehr wenig vom Zollwesen, weshalb er den Wirtslang ebenfalls abwies. Und selbst der Herr Hauptzollamtsinspektor bemühte sich vergeblich, den Widerhaarigen zur Annahme des Zolles zu bewegen. Man nahm ein Protokoll auf, das zu unterschreiben der Schwerverbrecher sich hartnäckig weigerte. Als Grund hierfür stellte sich die Tatsache heraus, daß er weder lesen noch schreiben konnte. So ging denn die Niederschrift mit drei Kreuzen an die bayerische Generalzolldirektion, und als diese der Unterbehörde Recht gab, an die Reichsbehörde. Nach langer Zeit — man hatte damals ebenso wenig Zeit zu regieren wie heute — kam die Entscheidung zurück, daß nach § 5 Zollfreiheit für das eingeführte Holz bestünde. Der einfache Bauernverstand hatte gesiegt. Als gebildeter Mann muß ich weitere Belege anführen, um diesen Sieg als allgemeingültig nachzuweisen. So meinte Prof. Richter, der Vertreter der gerichtlichen Medizin in München, gegenüber seinen Berliner Kollegen, Wissenschaft sei gut, wenn sie auf Verstand sich gründet, und Forel sagte einmal, daß wir immer gebildeter und immer dümmer werden.

Und nun beginnt die Peripatie, die zur Peripatsie wird.

In Buchenberg, B.-A. Kempten, war ein Arzt, der in die Heimat seiner Frau, die nördlich der Mainlinie war, abwandern wollte. Monatelang bemühte sich der Hartmannbund, einen Tausch zusammenzubringen. Niemand wollte in das Alpennest. Und so verließ eines Tages — eigentlich war es Nacht — der Arzt den Praxissitz. Der Arztsitz Buchenberg zählt etwa 2500 Einwohner, liegt etwa 1100 m über Meereshöhe, die Bergabhänge sind steil, die Sohlen der Täler liegen oft 500 m tiefer, manche Bauern siedeln aber auch ebenso über Buchenberg. Täglich hält zweimal ein Schnauferl 1,8 km entfernt an der Bahnstation gleichen Namens, natürlich wenn das Zügler nicht ganz ausbleibt. Oestlich stößt der Arzt an die Kemptener Aerzte an, die infolge ihrer Ueberzahl recht hapaces sind. — Wenn man jemanden

etwas anhängen will und doch dazu nicht den Mut hat, spricht man in fremder Sprache — Westlich haben zwei Kollegen — wieder 8 bis 10 km entfernt — ihren Wohnsitz; südlich besteht unbegrenzte Ausdehnungsmöglichkeit. Aber die Bewohner dieser Richtung sind die Fische eines Alpensees, die bisher dem Tierarzt zur Behandlung überlassen waren. Und die Tierkollegen leiden noch mehr als wir an Unterbeschäftigung. Man kann ihnen also nichts abnehmen. Im Norden ist ein hoher Berg die Abschlußgrenze. Der Arztbezirk hat also zwei Eigenschaften: Er ist beschwerlich und man kann dort nicht reich werden. Das Oberversicherungsamt Augsburg hat mir nahegelegt, mit aller Macht für den Posten zu werben. Und so will ich denn auch nach Allgäuerart: „Ich sag's wie es ist“ — aber ohne reservatio mentalis der Allgäuer — hier festlegen, daß der Arztposten Buchenberg einer Familie gesicherte Existenz bietet. Buchenberg ist ein ausgezeichneter Wintersportplatz, also für Knöchelbruchspezialisten sehr geeignet. Die Verpflegungsverhältnisse sind sehr gut. Die Bevölkerung ist katholisch, aber ohne Fanatismus; auch in politischer Beziehung. Wer wagt es? Nach der Gesetzeserklärung durch das Oberversicherungsamt muß es ein Kollege sein, der anderswo bereits zugelassen ist, also um bürokratisch zu sprechen: Eine „Versetzung“ — natürlich der Person, nicht der Kleider. Gemeinde, Kassen, Aerzteorganisation dringen auf die baldigste Besetzung.

Die Sache hat aber auch allgemeine Bedeutung und deshalb wende ich mich an die Standespresse. Ich halte es für ein Unding, daß Landposten, deren Besetzung ein Lebensbedürfnis für die Bevölkerung ist, nach dem Schema der Zulassung wiederbesetzt werden. Hier ist der Wirtslang mit Badagraf Fünf dringend notwendig. Die Kassenregelung darf nicht die Bevölkerung schädigen. Ohne Vereinigung der Privatpraxis mit der Kassentätigkeit lassen sich solche Landposten nicht halten. Die ärztliche Organisation würde sich große Verdienste erwerben, wenn sie möglichst bald so einen Badagraf Fünf schaffen würde. Man würde aber auch dem oft gehörten Vorwurf, daß die Landverhältnisse mangelhaft in Arzt- und Kassenabkommen behandelt werden, mit einer Tat entgegenreten.

„Arzt“ gegen Arzt.

Ausländische Konkurrenz für deutsche Aerzte.

In sehr dankenswerter Weise hat die große Presse auf den Erlaß des Preußischen Wohlfahrtsministers über die der Notlage des deutschen Arztestandes nicht entsprechende Anstellung von nicht weniger als 145 ausländischen Aerzten an preußischen Krankenhäusern nachdrücklich hingewiesen. — Ein derartiger Hinweis auf einen kaum begreiflichen Mißstand war um so dringlicher, als durch ihn bekannt wurde, daß jene ausländischen Aerzte alle möglichen Verordnungen treffen und Handlungen vornehmen durften, für die nach der deutschen Gesetzgebung aus guten Gründen nur der deutsche approbierte Arzt befugt ist. Wir verweisen hier nur auf das Rauschmittelgesetz, auf das Impfgesetz und auf das Gesetz zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten, Vorschriften, die ausnahmslos zum Schutz des deutschen Patienten geschaffen sind und die ebenso ausnahmslos die deutsche ärztliche Approbation zur Voraussetzung haben.

Ein Vorwurf aus der Uebertretung derartiger Vorschriften trifft selbstverständlich nicht die ausländischen Aerzte, sondern allein die Krankenhausleitungen, die unter befremdlicher Nichtachtung der deutschen Gesetzgebung Nichtärzte im Sinne des deutschen Gesetzes anstellen konnten, ohne gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Befugnis dieser Nichtärzte ausdrücklich den Gesetzen entsprechend beschränkt wurde. Die Tatsache,

daß es in Deutschland Nichtärzten im Sinne der Gesetze überhaupt möglich ist, Kranke zu behandeln, ist auf das Bestehen der Kurierfreiheit in Deutschland zurückzuführen.

Hinzukommt, daß es erfahrungsgemäß häufig an einer absolut stichhaltigen Nachprüfung fehlt, ob die von dem betreffenden Ausländer vorgelegten Dokumente über seine Vorbildung tatsächlich eine der deutschen gleichwertige Ausbildung gewährleisten. Bei der bekannten Verbreitung sogenannter Diplommühlen besteht leider in vielen Fällen die Gefahr, daß auch noch ausländische Scharlatane unseren jungen deutschen Aerzternachwuchs von den spärlichen Arbeitsstätten für seine Fortbildung verdrängen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt muß es außerordentlich bedenklich erscheinen, daß die Anstellung von ausländischen Aerzten, die nicht die deutsche Approbation besitzen, bisher in Deutschland überhaupt möglich war.

Es ist in diesem Zusammenhang übrigens kennzeichnend, daß ein kürzlich in Deutschland entstandener „Interessenverband im Ausland graduerter Akademiker“ in einer Mitteilung vom 30. März 1932 selbst zugeben muß, daß sich unter seinen Mitgliedern in Deutschland nur ein Mediziner befindet. Dieser Umstand sollte bei der Unzahl der in Deutschland geführten ausländischen „Doktor“titel sehr zu denken geben.

Jedenfalls ist der Ministerialerlaß keineswegs nur im wirtschaftlichen Interesse der Aerzte, sondern weit mehr im Interesse der Volksgesundheit auf das wärmste zu begrüßen.

Kurfuschertum im alten Nürnberg und seine Bekämpfung.

Von Prof. Dr. Jégel, Nürnberg.

(Schluß.)

3. Besondere Fälle von Stümpelei. Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges.

a) Einzelpersönlichkeiten.

Während des Dreißigjährigen Krieges und bald nach seinem Ende ist auf allen möglichen Gebieten¹⁸⁵⁾ das Herkommen naturgemäß sehr gelockert, so daß diejenigen, welche im Widerspruch zu der Ordnung von 1592 und ihren Wiederholungen heilen, immer mehr zunehmen. Als z. B. der fremde Doktor Johann Emmer ohne Erlaubnis und Anmeldung beim Collegium medicum praktiziert, wird er in die Kanzlei zum Verhör vorgeladen und den Apothekern verboten, seine Rezepte auszuführen¹⁸⁶⁾. Durch dieses Verfahren ist er völlig lahmgelagt, wenn jene gehorchen und er sich nicht von auswärtigen Heilmitteln verschafft. Doch erfolgt aus der Nachbarschaft, besonders Schwabach, Einfuhr¹⁸⁷⁾.

Aehnliche Ablehnung erfährt u. a. auch Dr. Franz Mercurius von Helmont¹⁸⁸⁾. Er hält sich im Gefolge des Pfalzgrafen Christian August zum größten Mißvergnügen von dessen Mutter in Nürnberg auf, während er bei seinem Kollegen Dr. Konrad Hilling¹⁸⁹⁾ wohnt. Allerdings dürfte Helmont weniger als Arzt Anstoß erregt haben denn wegen seiner religiösen Wankelmütigkeit, indem er von der katholischen Religion zum Quäkertum übertritt und in seinen Schriften eine ausschweifende Einbildungskraft entwickelt. Sie erklärt wohl auch seinen Einfluß auf den jugendlichen Pfalzgrafen. Ihm mag er insbesondere viel von der Seelenwanderungslehre vorgeredet haben¹⁹⁰⁾; denn der Rat will feststellen, „ob

auch Hilling einer irrigen Religion beigetan ist“. Wegen dieses Verdachtes bekommt Hilling wiederholt den Auftrag, seinen Gast zur sofortigen Abreise zu veranlassen, wenn der Rat jenen nicht mit Schimpf und Schande ausweisen soll. Infolgedessen droht Helmont mit einer Beschwerde beim Kaiser. Vergeblich nimmt sich ein dankbarer Patient, der Ratskonsulent Dr. Richter, seiner an. Ob es der bald darauf gestorbene Vater Georg¹⁹¹⁾ oder sein Sohn Johann Georg¹⁹²⁾ ist, wissen wir nicht. Auf jeden Fall ermahnt der Rat den Fürsprecher, „sich eines anderen verständigen Arztes statt dieses Menschen zu bedienen, da Gefahr bestehe, daß jener ihm solche Sachen beibringe, welche der Gesundheit mehr schädlich als nützlich seien“. — Selbst Frauen sind unter den beinandeten fremden Heilkünstlern, z. B. Anna Justina Cellarius von Gerlingen bei Stuttgart¹⁹³⁾, Tochter des Dr. Jakob Vogel und Gemahlin des Heidelbergers Johann David Cellarius. Ihn nennen die Nürnberger Aerzte wohl spöttisch einen Epitraziten¹⁹⁴⁾. Woher diese Bezeichnung abzuleiten ist, kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Entweder bezeichnet es einen zum Tisch Gehörigen oder einen auf der Oberfläche Bohrenden, also etwas Ähnliches wie einen Schmarotzer. Ob dieser Cellarius zu dem berühmten gleichnamigen Gelehrtengeschlecht¹⁹⁵⁾ gehört, kann ich auch nicht feststellen. Auf jeden Fall ist der Dekan gegen die fremde Frau so unliebenswürdig, sie eine *vetula turpis, fraudulenta atque superstitiosa* (eine schändliche, betrügerische und abergläubische Vettel) zu nennen, als sie Ende Mai 1652 nach Nürnberg kommt und behauptet, insbesondere ausgewachsene und zusammengezogene Personen heilen zu können. Nach dem Branch beschließt der Rat, die angeblich mit Erfolg Behandelten zu verhören und ein Gutachten des Kollegiums einzuholen. Natürlich ist es, wie schon die erwähnte Einleitung zeigt, reichlich boshaft, ja grob und erklärt rundweg: „Das Verlangen der Frau, etliche Monate in Nürnberg tätig zu sein, laufe dem im Januar erfolgten Neudruck der Ordnung des Kollegiums entgegen.“ Die in ihrem Mannesstolz gekränkten und in ihrer Einnahme bedrohten Aerzte spotten: „Das Weib verspreche zwar viel, halte aber nichts.“ Aus diesem Grunde beantragen sie, es abzuschaffen, obwohl sie sogar bereit ist, vor Aerzten Rechenschaft über ihre Kuren und Kenntnisse abzulegen. Weil der Rat sich bemüht, unparteiisch zu sein, weist er den Dekan an, die Frau vorzuladen. Als dieser sich beeilt, sie zu rufen, betont sein nach drei Tagen erstattetes Gutachten, „daß sie nichts verstehe, indem sie wohl von Arzneien erzähle, aber ihre Anwendung nicht wisse. Sobald der Rat die angeblich geheilten Leute nochmals verhöre, werde er solches Jammern und Wehklagen hören, daß er deshalb ein ernstliches obrigkeitliches Einsehen zu haben nicht unterlassen werde“. Diese deutliche Sprache verfehlt nicht ihren Eindruck auf den Rat; denn er schlägt die Bitte der Fremden ab. — Aber bevor sie unschädlich gemacht ist, muß der Dekan auch ein Gutachten über einen reisenden Augenarzt, Stein- und Bruchschneider, welcher Blasensteine entfernt und Leisten-, Lenden- und Nabelbrüche behandelt, erstatten und bemerkt ganz trocken¹⁹⁶⁾: „Nach § 38 der Ordnung von 1652 darf kein Oculist Medikamente verkaufen.“ Auch verfügt schon die Fassung von 1592 neben der Prüfung durch das Collegium, daß jene Leute nur auf bestimmte Zeit und lediglich innerhalb des ihnen gezogenen Rahmens tätig sein dürfen. — Nicht besser er-

¹⁹¹⁾ Will a. a. O. 3, 305 ff.

¹⁹²⁾ Will a. a. O. 3, 311 ff.

¹⁹³⁾ Med. 1, 257 ff.; dazu Verl. 1652, 10. 6. u. 14. 7. Ueber die Familie vgl. Zedler 5, 1790/91, dazu Christoph Cellarius, *Origines et antiquitates medicinae*, 1704 (Stadtbibl. 8^o Med. 442).

¹⁹⁴⁾ Johann Gottlieb Schneider, *Griechisch-deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1819 (1, 533/34).

¹⁹⁵⁾ Jöcher 1, 1795 ff.

¹⁹⁶⁾ Ord. 1592 § 36; 1652 § 38; siehe Anm. 5.

¹⁸⁵⁾ Verl. 1651, 29. 7.

¹⁸⁶⁾ Ap. 1, 204/5.

¹⁸⁷⁾ Ap. 1, 191 ff.; 213 ff.; Med. 1662/63.

¹⁸⁸⁾ Verl. 1651, 26. 7. u. 12., 13. 8.

¹⁸⁹⁾ Will a. a. O. 2, 127 u. 6, 92.

¹⁹⁰⁾ Christian Gottlieb Jöcher, *Gelehrten-Lexikon*, Leipzig 1750, 2, 1471/72.

geht es 1655¹⁹⁷⁾ dem Franzosen Heinrich Vasée, als er eine Tinktur¹⁹⁸⁾ gegen Steine anbieten will. Da sich seine vorgelegten Zeugnisse über Heilung als unecht erwiesen, wird er sofort ausgeschafft und darf nicht einmal während der Messe tätig sein, da in ihr bessere Mittel angeboten werden. — Vorübergehend versucht der Rat Nürnbergs, wie der anderer Reichsstädte, sogar „allen Landfahrern und angegebenen (= angeblichen) Aerzten“ den öffentlichen Verkauf auch während der Messe zu untersagen, wenn sie nicht kaiserliche Schutzbriefe vorzeigen¹⁹⁹⁾. Auch diesen gegenüber wahrt er sich das Recht, die Mittel durch die Stadtlärzte untersuchen zu lassen, „ob sie just sind“²⁰⁰⁾. — Noch deutlicher als Marktschreier gebärde sich der Stuttgarter N. Bucher, da er mit seinem Silberwasser (= Scheidewasser) alle möglichen Krankheiten heilen will²⁰¹⁾. Dasselbe stellt auch der Diakon an der Frauenkirche, Matthäus Linder (oder Lülber) her²⁰²⁾. Nach dem Genuß dieser Flüssigkeit soll aber eine Frau Wellhammer zu bluten begonnen haben und infolge des Trinkens dieses beißenden Wassers lange krank gewesen sein, bis sie starb²⁰³⁾. — Eine ähnlich schlimme Wirkung haben die sogenannten Elains-Kräuter, mit denen wohl das Elendskraut oder Mannsstren (Iringium = Eryngium)²⁰⁴⁾ gemeint ist, bei einer Wöchnerin; denn der Leib der Unglücklichen schwillt so an, daß keine Hoffnung auf Genesung besteht²⁰⁵⁾. Die deshalb verhörte Helene Beurl, welche jenes Getränk bei einer Kräuterfrau in den neuen Krämen kauft, behauptet zu ihrer Entschuldigung, daß jenes von vielen Frauen gefordert und eingenommen werde. Da Abtreibungsgefahr besteht, tritt man in Frankfurt a. M., wie in Augsburg, Straßburg, Ulm und anderen Orten, gegen diese „Unordnung“ auf. Auch § 38 der Ordnung von 1592 verbietet den Wurzel- oder Kräuterweibern bei Leibstrafe, Nieswurz²⁰⁶⁾, Seidelbast²⁰⁷⁾, Segelbaum²⁰⁸⁾, Treibwurz²⁰⁹⁾ oder „andere purgierende, d. h. treibende, gefährliche Stücke“ zu verkaufen. — Auch „verdorbene Handwerker“, gegen welche sich § 7 der Ordnung von 1592 als Heilkünstler wendet, fehlen natürlich nicht; z. B. läuft der Goldschmied Gamnitzer in der Stadt einher, um gewöhnlichen Lehm für Terra sigillata²¹⁰⁾ zu verkaufen. Der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen mag dieses Glied der noch im Anfange des Jahrhunderts hochberühmten Künstlerfamilie Gamnitzer²¹¹⁾ auf die schiefe Bahn gedrängt haben, da er sich als Goldschmied nicht mehr ernähren kann²¹²⁾. Auch andere Handwerker bzw. deren Frauen versuchen sich durch den Verkauf von Hausmitteln über Wasser zu halten²¹³⁾. Doch die Apotheker wenden halb spöttisch, halb bitter ein: „Wenn nach dem alten Sprichwort das Handwerk einen goldenen Boden hat, so hat jener Meister auch sein offenes Gewerbe. Ist aber jetzt die Nahrung spröde, so stehe er mit anderen in der Geduld. Er hat viele Brüder.“ Mit ähnlichen wirtschaftlichen Gesichtspunkten rechtfertigt auch eine 60-jährige Frau den Absatz von Heilmitteln: „Sie gebe dieselben nur an arme Leute um zwei Pfennig oder höchstens einen Krenzer ab und hausierte nicht. Da

sie keinen anderen Erwerb habe, müsse sie betteln, wenn der Rat ihr keine Verkaufserlaubnis gebe.“²¹⁴⁾ Andere Frauen bereiten für Arme auch Klistiere²¹⁵⁾. Welcher Art dieselben sind, erfahren wir nicht. Ein besonders schwunghafter Handel entwickelt sich mit dem sogenannten weißen Balsam²¹⁶⁾. Nachdem ihn anfänglich nur eine einzige Händlerin, Anna Sophie Wolf, von Augsburg kommen läßt, bemächtigen sich bald Großkaufleute des gewinnbringenden Geschäftes. Noch stärkere Beanstandung erfahren Abfuhrmittel, welche italienische Hausierer aus Genua und Venedig zu bringen behaupten; denn die Apotheker weisen nach, daß diese Dinge auf der Frankfurter Messe „als unächtlich“ erfunden worden sind²¹⁷⁾. Daß dieses Kurpfuschertum damals besonders ungescheut sein Haupt erhebt, erklärt sich nicht zuletzt aus der übergroßen Nachsicht des Rates. Da er sich bemüht, das durch den Dreißigjährigen Krieg schwer zerrüttete Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen und vor allem verarmten Bürgern Verdienstmöglichkeit zu schaffen, sieht er — wie ein Sonderaufsatz über die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Jahre nachweisen soll²¹⁸⁾ — auch offenkundigen Uebertretern der Ordnung sehr durch die Finger, obgleich sie sofort nach dem Kriege erneuert wird. Ja, selbst wenn die Ratsdeputierten, welche die Aufsicht über das Gesundheitswesen haben, zum Abschrecken Strafen aussprechen, stellen sie alsbald eine Begnadigung durch den Rat in Aussicht²¹⁷⁾. Deshalb reißen solche Klagen auch in den folgenden Jahrzehnten nicht ab. Zum Beispiel verdienen im Frühjahr 1709 der Drechsler Eckard, welcher mit Kreide²¹⁷⁾ und den Krebsaugen, d. h. halbkugeligen Steinen im Magen des Krebses²¹⁸⁾, zu heilen vorgibt, und der Kartätschenmacher Schuster, welcher in einem Flugblatt sogar die Aerzte verspottet, viel Geld mit Quacksalberkuren. Frauen aber rühmen sich, unfruchtbare Geschlechts-genossinnen fruchtbar zu machen²¹⁹⁾. Die große Anzahl solcher Stümpler macht das Collegium mit einem sehr anschaulichen Satz klar: „Es sind so viele wie in heißen Hundstagen die Mücken.“²²⁰⁾ Infolgedessen veranlaßt der Rat das übliche Gutachten seiner Rechtsgelehrten. In ihrem Namen spricht sich Dr. Christoph Scheurl²²¹⁾ dafür aus, mit aller Schärfe gegen die Stümpler vorzugehen²¹⁸⁾. Abermals werden die Apotheker angewiesen, die Rezepte dieser Leute nicht auszuführen, sondern dem Collegium medicum vorzulegen²²²⁾. Doch bei dem Vorhandensein der vielen Krämer und verwandter Leute ist diese Verfügung ein Schlag ins Wasser.

b) Bestimmte Gruppen.

Auch mit den Barbierern gibt es gelegentlich Schwierigkeiten, weil sie Salben und Pflaster durch nichterfahrene Leute herstellen lassen²²³⁾. Allerdings übersieht die Beschwerde, daß die Zubereitung dieser Dinge zu den Meisterstücken der Barbieri gehören²²⁴⁾; denn die Barbieri sind in jener Zeit auch Heilgehilfen²²⁵⁾ wie unsere sogenannten approbierten Bader. Im übrigen beschränkt auch die Ordnung des Collegium medicum in § 32 bzw. 34 die Tätigkeit der Bader und Barbieri, wie wir gesehen

¹⁹⁷⁾ Med. 1, 298 ff.; 1655. Zur Familie vgl. Zedler 46, 699 ff.

¹⁹⁸⁾ Zedler 44, 319; Ap. 1, 298 ff.; Hov. 2, 472 ff.

¹⁹⁹⁾ Med.: 1662, 17. 1.

²⁰⁰⁾ Med. 1, 253 ff.; dazu Verl. 1651, 1. 9.

²⁰¹⁾ Ap. 1, 149 ff.; dazu Zedler 34, 1119 ff.

²⁰²⁾ Andr. Würfel, Diptycha ecclesiae egyptianae, Nürnberg 1757, Nr. 85; dazu Verl. 1648, 3. 4. (Vornameverwechslung).

²⁰³⁾ Ap. 1, 87 ff. u. 93 ff.; 1647, 10. 3.

²⁰⁴⁾ Treu Nr. 297; Hov. 1, 288; Warburg 3, 92; Losch S. 91.

²⁰⁵⁾ Ap. 1, 87 ff.; dazu Ord. 1592, § 38.

²⁰⁶⁾ Zedler 8, 902 ff.; dazu Anm. 94.

²⁰⁷⁾ Zedler 1, 168 ff.; dazu Anm. 95.

²⁰⁸⁾ Zedler 14, 1632, u. 52, 142/43; dazu Anm. 111.

²⁰⁹⁾ Zedler 7, 1437; Treu Nr. 123.

²¹⁰⁾ Zedler 38, 1114 ff.

²¹¹⁾ Dr. Thieme-Becker, Künstlerlexikon, 18, 365 ff.

²¹²⁾ Ap. 1, 149 ff.

²¹³⁾ Med.: 1670, 17. 9.

²¹⁴⁾ Zedler 6, 490 ff.; Ap. 1, 149 ff. — 218: S. Gesundheitslehrer, Augustheft!

²¹⁵⁾ Zedler 3, 252 ff.; Ap. 1, 200 ff.

²¹⁶⁾ Ap. 1, 170/71.

²¹⁷⁾ Ap. 1, 200 ff.; dazu Verl. 1660, 2. 10.

²¹⁸⁾ Zedler 15, 1841/42; Grimm, Deutsches Wörterbuch 5, 2139 ff.

²¹⁹⁾ Zedler 15, 1822 ff.; Grimm a. a. O. 5, 2131.

²²⁰⁾ Stadtlarch. 83, 3: 1709, 17. 3.

²²¹⁾ Will a. a. O. 3, 523 ff.

²²²⁾ Verl. 1709, 7. 8.

²²³⁾ Ap. 1, 170/71; dazu Verl. 1660, 13. 12., ferner Ordni. d. Coll. med.

²²⁴⁾ Stadtlarch.: Handwerksordnungen 3, 720 (Cod. man. 118, 20).

²²⁵⁾ Höfler 18.

haben. Deshalb beziehen sich auch die eingereichten Klagen wegen Grenzüberschreitung auf diese grundlegenden Bestimmungen, da jene Leute z. B. Mantuanisches und Markgrafen-Pulver²²⁶⁾ verkaufen²²³⁾. Zum größten Mißvergnügen der Nürnberger Bader beruft der Rat gelegentlich Meister von auswärt, weil sie Ansehen besitzen, z. B. 1651²²⁶⁾ den Thomas Joachim von Cadolzburg; denn er soll besonders Geisteskrankheiten gut heilen können. Doch erkundigt sich der Rat beziehungsweise vorher, „ob jener natürliche und zugelassene Mittel gebrauche und seine Kunst nicht auf Segenssprecherei hinauslaufe“. Umgekehrt bestreiten die Barbieri den Aerzten und Apothekern das Recht, Kranke zu verbinden. Der angegriffene Doktor Schaffer erwidert sehr richtig: „Im Falle der Not müsse der Arzt auch dieses tun²²⁷⁾.“

Noch bedenklichere Kurpfuscherei geht von Krämern aus, soweit sie Abführ- und Blutreinigungsmittel wahllos verkaufen im Widerspruch zu § 28 der Ordnung von 1592. Zu diesen Leuten kommt augenscheinlich die Landbevölkerung, weil ihr die Apotheker und noch mehr die Aerzte zu teuer sind, wie die Apotheker auch früher sehr beweglich klagen. Noch ein anderer Umstand wirkt wohl mit; denn schon die Ordnung von 1592 verbietet den Krämern, „ihre Kräuter oder dergleichen Sachen mit abergläubischen oder mit wohl ärgeren verbotenen Mitteln den Leuten zu verkaufen und beizubringen“²²⁸⁾. Diese Worte dürften wohl auf Maßnahmen, welche an Hexerei mindestens grenzen, anspielen. Wenn auch Nürnberg zu den wenigen deutschen Städten und Gebieten gehört, welche keine Hexenverfolgung²²⁹⁾ kennen, so hat doch der Rat alles, was Zauberei ähnlich ist, schon aus religiösen Gründen bekämpft. Allerdings gehört auch diese Frage noch zu denjenigen, welche einer eingehenden Untersuehung an der Hand der erhaltenen Malefizbücher und zeitgenössischem Schrifttum²³⁰⁾ wert sind. Neben dieser christlichen Triebfeder⁵⁾, welche bekanntlich das Gesetzgebungswerk des Rates stark beeinflusst, ist auch die Ueberzeugung wirksam, daß Hexerei Krankheiten, ja Tod verursachen könne^{231/2)}. Bezeichnenderweise fehlen auch Anweisungen über „Festmachen“ nicht. Eine solche Anpreisung beteuert am Ende probatum est (es ist erprobt)²³³⁾. Man soll zur miternächtigen Stunde in der Christnacht vorhergereitetes Jungfrauenpergament, welches aus jungen Boekshäuten verfertigt wird²³⁴⁾, zu kleinen Zetteln zerschneiden und auf dieselben die Kreuzesinschrift I N R I setzen. Diese

Stücklein steckt man in einen Teig, der mit Weihwasser angemacht ist. Allerdings muß alles in längstens einer Stunde, d. h. in der Geisterstunde, vollendet werden. Ueber die hergestellten Kügelchen läßt man an Ostern, Himmelfahrt Christi und Michaelstag, an dem Tag des kriegerischen Erzengels, des Schutzpatrons der streitbaren Deutschen, eine Messe lesen. Die so geweihten Kügelchen verschluckt man vor Sonnenaufgang und spricht dazu: Christus ging hinaus mitten durch seine Feinde. Wie der Herr seinen Verfolgern entrinnt, so wird auch jeder, der die fünf bis sechs Jahre zauberkräftigen Pillen einnimmt, „härter als der härteste Stahl sein und auch alles Vieh festigen können“. — Daß dieser Aberglaube noch tief ins 19. Jahrhundert in gewissen Kreisen nachwirkt, ersehen wir z. B. aus amtlichen Schriftstücken und einer Drucksache, die ich zufälligerweise aus dem Archiv des Fürsten von Oettingen-Wallerstein erhalten habe²³⁵⁾. Am 2. Februar 1846 erteilt die Oberbayerische Regierung einer Frau die Erlaubnis zum Amulettenverkauf. Die Empfängerin benützt sie aber, um sogenannte heilige Kreuzpartikel unter die Leute zu bringen. Der Ankauf derselben wird außer durch religiöse Gründe auch durch das Versprechen mannigfacher Heilung den Leuten empfohlen. Wenn nämlich eine Frau hart gebärt, so muß sie ein Viertel von dem Kreuzpartikel einnehmen; sobald sie das Kind auf die Welt gesetzt hat, muß sie jenes Stück in der rechten Hand halten. Dasselbe hilft auch gegen Frais der Kinder, sofern man es ihnen 24 Stunden unter das Bett legt. Auch eine Viehseuche kann man mit demselben Mittel heilen. Dieselbe Frau verkauft auch eine geweihte Erde von dem Lande, auf dem der Papst wohnt, und behauptet, daß dieselbe für das Bauchgrimmen helfe und leichtes Buttern gestatte, wenn man sie in das Rührfaß werfe. Der gleichfalls abgesetzte Benediktuspennig heilt Maulsperre und Gelbsucht, Blutsteine oder unzeitgemäßes Bluten von Frauen. Der gedruckte Zettel, welcher dem amtlichen Bericht beiliegt, versichert, daß alles vom Heiligen Vater gebilligt, von der Kirche gutgeheißen und von Papst Gregor XVI. aufs neue mit Ablass begnadigt worden sei. Doch ein Gendarm verhaftet die Frau in der Umgebung von Freising. Sie wird wegen Verkaufs betrügerischer und abergläubischer Papiere angeklagt. Der berichtende Beamte erzählt, daß die Landbevölkerung jenes Tun der Frau stark ablehne und die Uebertreibungen verspote. — Mit diesem Mittel berühren wir das Kurpfuschertum im engsten und schlimmsten Sinne. Auch in Nürnberg fehlen die sogenannten Bauerndoktoren nicht; eine besondere Berühmtheit erlangen im Anfange des 18. Jahrhunderts Vater und Sohn Pfann von Reutles. Trotz aller Verbote und verhängter Gefängnisstrafen kommen sie unentwegt monatelang wöchentlich zwei- bis dreimal in die Stadt und finden großen Zulauf²³⁶⁾. Auf Grund der gemachten Erfahrungen vergleicht der gleichzeitige Dekan Dr. Michael Friedrich Loehner den Kampf gegen das Kurpfuschertum sehr anschaulich mit demjenigen gegen die lernäische Schlange²³⁷⁾. Aehnlich wie Pfann

²²⁶⁾ Verl. 1651, 29. 7. u. 18. 8.

²²⁷⁾ Ap. I, 200 ff.

²²⁸⁾ Ord. 1592, § 18.

²²⁹⁾ Friedrich Leitschuh, Hexenwesen in Franken, 1883. — Dr. Siegmund von Riezler, Hexenprozesse in Bayern, 1896. — W. M. Soldau und U. Hepp, Hexenprozesse, 1912.

²³⁰⁾ Meister Franzens Nachrichten in Nürnberg, all sein Richten. Herausgegeben von Albrecht Keller, Leipzig 1913 (z. B. S. 29, Nr. 13). Vgl. auch Staatsarch. Rep. 52b, Nr. 189 ff.

²³¹⁾ Karl Friedrich H. Marx, Ueber die Verdienste der Aerzte um das Schwinden der dämonischen Krankheiten. Göttingen 1859. — Holländer S. 256. — Merkel 4^o Ms. 534, S. 271 ff. u. 284/85.

²³²⁾ Theodor Sigfridus, Antwort, ob Zauberei Krankheiten oder Tod bringe. 1584 (Stadtbibl. 4^o Phil. 412). — Gödelmann, Von Zaubern, Hexen und Unholden. 1592 (Stadtbibl. 4^o Var. 73). — Wutke, Der Volksaberglaube der Gegenwart, Leipz. o. J.

²³³⁾ H. B. 5287.

²³⁴⁾ Grimm 4, 2386.

²³⁵⁾ Fürstl. Oettingen-Wallersteinisches Archiv, Seifriedsberger Akten Nr. 36: 1845, 1. 1.

²³⁶⁾ Schöpfrad, 1. Bd.: Apotheker Böhner, Ueber den Bauern Pfann; dazu Verl. 1657, 3. 10; 1660, 15. 10.

²³⁷⁾ Will, Gel.-Lex. 2, 485; dazu Stadtbibl.: Med. 1709.

Stoffe modern und Stillmuster

Cretones 125 cm . . v. M. 1.65 an
Kunstseide „ „ „ „ 2.80 „
Demaste indanthren „ „ 10.50 „
Gobellns „ 6.50 „

Wandstoffe
Storestoffe
Brokatstoffe
etc.

Beste Qualitäten

L. Bernheimer

München Lenbachplatz 3

Inneneinrichtungen
Einzel-Möbel / Antiquitäten
Zeitgemäße Preise

Orient- u. Deutsche Teppiche

Schiraz 205x280 . . M. 255.-
Mahal 213x318 . . . „ 325.-
Heris 247x347 „ 470.-
Bochara 195x261 . . . „ 650.-
Afghan 210x290 . . . „ 320.-

Boukle 2 x 3 von M. 44.- an
Velours 2 x 3 von M. 66.- an
Läufer, uni Velour, Cocos
etc.

Große Auswahl

benimmt sich der Bürger Konrad Hasold²³⁸). Zuerst verkauft er Flußpulver²³⁹) und Schwindsuchtsschäufelein²⁴⁰). Als sie ihm verboten werden, begnügt er sich mit gemeinen Säften und destilliertem Wasser. Weil er sich durch einen Fall zwei Rippen eingedrückt hat, kann er nicht Bauer sein und bittet deshalb in einer rührseligen Eingabe den Rat, „ihm seine schlechte Nahrung zu gönnen“. Diese Begründung ist besonders bezeichnend für jene Leute. Da sie zu einem körperlichen Beruf untauglich sind, wollen sie ohne Vorstudien kurieren, wohl im Anschluß an jenen unglücklichen dehnbaren Paragraphen 7 der Ordnung. Infolge der mannigfachen Erfahrungen erheben beide Kollegien, weil der Rat trotz alles Versprechens nicht entschieden einschreitet, gelegentlich gemeinsame Vorstellungen bei ihm, daß „nicht nur Materialisten und Spezereikrämer, sondern auch geschworene Weiber, Wasserbrenner, Kräuterweiber und andere dergleichen Personen die bestehenden Bestimmungen übertreten, indem sie nicht bei ihren einzelnen Kräutern oder gebranntem Wasser-Verkauf bleiben, sondern teils mit Ausgebung gewisser specurum zum Purgieren, Kräuterwein, teils mit Verfertigung vieler Mixturen von Wassern, Sälten, auch sogar gemischtem Pulver täglich auf das gröblichste excedieren (= Ansschreitungen begehen) und damit den Handkauf den Apothekern in solchen Stücken mehrerenteils zu benehmen sich nicht scheuen. Durch dieses Verfahren wird nicht nur mancher Patient um Geld und Gesundheit zugleich gebracht, sondern auch die sonst sehr wohl eingerichteten Apotheken in ganz unbeschreiblichen Schaden gesetzt“²⁴¹). Auch diese üblen Folgen nennt die temperamentvolle Beschwerde „ein Gottesstrafgericht über die Stadt, da eine große Menge Menschen entsetzlich und unverantwortlich gleichsam hingerichtet werden. Dieses Ergebnis ist allerdings von den Leuten selbst verschuldet, weil sie bei Krankheit weder Arzt noch Apotheker suchen, sondern den nächstbesten Stümpler“. — Infolge der bitteren Erfahrungen reißt den Aerzten Anfang des 18. Jahrhunderts die Geduld, so daß sie sich an den Kaiser wenden, damit er ihre Ordnung bestätige und ihr auf diese Weise erhöhte Kraft verleihe; denn „wohl seien viele Ratsverlässe gegen Stümpler ergangen, aber nicht durchgeführt worden“²⁴²), vielmehr hat mancher sein patrocium (= Fürsprecher im Rat)“. Natürlich empfindet die Regierung diese wohl richtige Behauptung als Vorwurf und drückt nach vorübergehender Unterstützung jener Bitte schließlich ihr Mißfallen aus. Vor allem wird der Wiener Stadtvertreter Dr. Hochmann beauftragt, zu verhüten, daß nach dem Brauch die Hälfte der Strafgeelder in die Kasse der Geschädigten statt in die des Rats fließe. Tatsächlich erfolgt die kaiserliche Bestätigung am 26. September 1710 mit dem vieldeutigen Zusatz: „daß diese Bestätigung dem Magistrat an seinen zustehenden obrigkeitlichen Rechten und Befugnissen keineswegs präjudizierlich (= hinderlich) sein solle“. Auch mit dieser Beifügung ist die Urkunde den Aerzten wohl niemals wirklich ausgefertigt worden. Damit sie die Angelegen-

²³⁸) Ap. 1, 115 ff.

²³⁹) Zedler 9, 1397.

²⁴⁰) Zedler 36, 523 ff.

²⁴¹) Stadtbibl.: Will 1, 2, 1376, 2^o. Vgl. Will a. a. O. 1, 483/84.

²⁴²) Stadttarch. 83, 3: 1709, 15. 11. u. 9. 12.; 1710, 14. 1. u. 26. 9.

Für die H. H. Chefärzte

stellen zu sehr günstigen Sonderbedingungen Kiste von 6/1 Fl. Vino 12 Apostoles (12-Apostelwein) tranko verzollt zu Diensten zwecks Verwendung in Krankenhäusern, Sanatorien usw. bei geeigneten Fällen. Wir bezwecken lediglich, durch Versuche in der Praxis den Wert des 12-Apostelweins zu demonstrieren. Wissenschaftliche Analyse zu Diensten. Zentrale: Rovina Wein-Import-Bund, München 1, Fach 13/28.

heit nicht weiter betreiben, verspricht der Rat starke Hilfe. Sie ergreifen die angebotene Hand und erklären: „das Beste wäre es, wenn der Rat die Stümpler vor sich lade, in Gegenwart des Dekans, eines Adjunkten und Apothekers verhöre, wie es bei ähnlichen Fällen von dem Bankgericht gehandhabt werde“. Vor diesem Amt werden Leute, wenn sie sich gegen marktpolizeiliche Vorschriften über Güte und Preis von Lebens- und Genußmitteln verfehlen, verhandelt. Trotz dieser erneuten Zusage tritt keine Besserung ein, so daß die Apotheker bald darauf in einer Eingabe an den Rat am 14. Januar 1710 klagen: „Seit einiger Zeit bleiben die Rezepttische an manchen Tagen fast ohne Rezepte oder sind nur eins bis zwei zu machen, da die verarmte Bürgerschaft zu Wasserbrennern und Kräuterweibern läuft. Auch die Marktschreier, welche sich bei der Neujahrsmesse in großer Anzahl eingefunden haben, tun großen Abbruch und haben so hohe Einnahmen, daß jeder von 16—18 Personen begleitet ist und sich viele Pferde hält. Sie ziehen der Bürgerschaft das wenige vorhandene Geld aus dem Buntel. Durch ihre Pickelhäringspossen²⁴³) und Narrenkleidung wird die unschuldige Jugend geärgert, das Gesinde von den nötigen Verrichtungen abgehalten und — was nicht ohne Entsetzen zu melden ist — zu abergläubischem Festmachen und anderen Zaubermitteln verleitet.“

Besonders bezeichnend ist auch die gedruckte Bekanntmachung eines Fremden, da er ausdrücklich einen Trennungstrieb zwischen sich und den Kurpfuschern immer wieder zieht, um nicht mit jenen verwechselt zu werden²⁴⁴). Da alle Vorstellungen der beiden Heilkollegien wenig oder gar nichts nützen, erstattet im Februar 1773 der damalige Dekan Dr. Wittwer nochmals eine eingehende Vorstellung an den Rat²⁴⁵): „Dadurch, daß manche ungestört und ungestraft durchkommen, hat solches Beispiel andere so verwegen gemacht, ein gleiches aus Eigennutz oder sich klug dünkender Dummheit wegengerweise zum äußersten Schaden der Gesundheit und des Lebens anderer Mitbürger zu betreiben. Da die Apotheker sehen, daß der Kurpfuscherei nicht gewehrt werden könne und Materialisten, Spezereikrämer und

²⁴³) Creizenach, Das Schauspiel der englischen Comödianten (Deutsche Nat.-Lit. Bd. 23). Vgl. Diederichs II, Nr. 223 ff.

²⁴⁴) H. B. 1571.

²⁴⁵) Stadttarch. 83, 5; vgl. Will 4, 269/70.

Bett-Tücher 160 × 250 geschn. per Stück . . . M. **3.50**
extra schwer 150 × 240 geschn. per Stück M. **2.65**

Macco-Taschentücher **25** Pfg. an mit handgezogenem Hohlraum . . . von

Weiße **Gerstenkorn-**
handtücher **1.30**
 48 × 110 per Stück . . . M.
Aerztemäntel in allen Größen

Macco — Plumeau — Damaste fast 50% unter Preis in großer Auswahl
Woll- und Kamelhaardecken ca. 30% unter regulärem Preis ●

Leinenhaus Fränkel München / Theatinerstrasse 17.

Laboranten — unter denen wohl die früher erwähnten Chymiker zu verstehen sind — und andere Leute Arzneien nach Willkür zusammenmachen und an jedermann verkaufen, vergessen die Apotheker ihre Pflicht und bräuen nun auch Arzneien zusammen, selbst wenn kein ärztliches Rezept vorliegt. Sie haben diese Rezepte nicht dem Dekan oder Visitor gezeigt. Davon erfährt das Kollegium nur gerüchtweise oder von Kranken, welche sich aber verbeten, ihnen einigen Verdruß zuzuziehen.“ Also nicht einmal die Geschädigten wollen eine Anzeige erstatten, offenbar weil sie fürchten, wegen ihres Tuns selbst bestraft zu werden. Um diese mannigfachen Schwierigkeiten zu überwinden, macht das Kollegium brauchbare Einzelvorschläge: Ein Mandat soll den Kranken vor Kurpfuschern warnen und ihn an die Aerzte weisen. Auch die Hilfe der Geistlichkeit wird in Anspruch genommen, indem sie ermahnt werden, gegen das Befragen der Quacksalber anzutreten. Selbst die sogenannten Seelnonnen, d. h. Totenfrauen, werden in den Dienst des Kampfes gestellt, da sie die Hinterbliebenen fragen müssen, was dem Gestorbenen gefehlt und ob er einen Arzt gehabt habe und aus einer Apotheke Heilmittel geholt worden seien. Stelle sich heraus, daß man von Materialisten, Wasserbrennern, Kräuterweibern sich jene besorgt habe, sollen die Familienangehörigen bestraft werden.“ Im Anschluß an das damals berühmte Buch: Sonnenfeld, Grundriß der Polizei, Wien 1770²⁴⁶⁾, schlägt der Dekan die Errichtung eines besonderen Polizeiamtes vor. „Dieses fordert die Stümpler vor sich und belegt sie gegebenenfalls auch mit öffentlich beschimpfender Strafe. Jener Behörde wird eine Medizinalkommission oder ein Medizinalgericht aus Sachverständigen, bestehend aus den Ratsdeputierten, Aerzten und anderen Herren, beigegeben. Seine Tätigkeit erstreckt sich aber nicht nur auf die Stadt, sondern auch auf das platte Land, um überall der Stümpelei entgegenzutreten zu können. Die Apotheker dürfen kein Rezept selbst herstellen, sondern nur das von Aerzten verordnete. Ebenso soll das alte Verbot erneuert werden, daß Chirurgen, Balbiere, Bader, Feldscherer innerliche Krankheiten behandeln.“ Nur „die Franzosen“ überläßt man mit einer überraschenden Sorglosigkeit den genannten Persönlichkeiten. Allerdings werden sie zu besonderer Vorsicht ermahnt. Indem die Aerzte frühere Ratsverlässe²⁴⁷⁾ durchführen wollen, wird auch außenstehenden Aerzten, die man wenig höflich Blulegel nennt, alle Tätigkeit untersagt. Natürlich will das Kollegium auch den Materialkrämern, welche sich nicht nach der Ordnung benehmen, und den Wasserbrennern das Handwerk legen. Letztere verkaufen an jedermann Mixturen und Arzneien. Nachdem nur noch sechs herechtigte vorhanden sind, schlagen die Aerzte vor, sie „absterben zu lassen“, d. h. keine neue Erlaubnis zu geben, und ähnlich die „Vergünstigten“, d. h. mit Verkaufsgenehmigung versehenen Kräuterweiber, zu behandeln. „Sobald dieser wilde Wettbewerb ausgeschaltet ist, werden auch die Apotheker wieder mehr zu tun haben und infolgedessen in der Lage sein, billiger zu liefern und auch auf diese Weise die Leute zu veranlassen, zu ihnen statt zu den Stümplern zu gehen.“ — Dieser Vor-

²⁴⁶⁾ Sonnenfeld, Grundriß der Polizei, Wien 1770 (§ 175 ff.).

²⁴⁷⁾ Veri. 1750, 25. 9.; 1758, 25. 2.; 1756, 5. 6.

schlag fällt schon in die Gruppe der positiven. Ihre zwei wichtigsten sind die Forderung, die neue Medizinalordnung, welche die Aerzte vor elliichen Jahren übergeben haben, zu veröffentlichen und einen Gesundheitskalender, in welchem alles Unmögliche und Abergläubische wegfällt, drucken zu lassen. Diese Gedanken leiten über in die Aufklärungszeit²⁴⁸⁾. Auch die starken sozialen Töne sind aus allgemeinen Anschauungen geboren. Zunächst wird jeder, welcher mit Kranken zu tun hat, ermahnt, niemand zu überfordern, und dann der Vorschlag einer Krankenkasse gemacht. „Bisher schon wird an ganz Arme Mediziner und Medizin ganz umsonst durch das Almosen geliefert.“ Aber von ihm werden nicht alle erfaßt. Deshalb wird eine „Lebens- oder Gesundheitskasse“ vorgeschlagen. Wer in sie hineinzahlt, bekommt Pflege und Wartung bei Krankheiten. Insbesondere mögen Wohlhabende eintreten, um die Bedürftigen unterstützen zu helfen. Allerdings bemerkt Dr. Wittwer: „Allein es ist zu fürchten, daß bei den schon vorhandenen Anlagen, d. h. den hohen Steuern, mit diesem sehr nützlichen Vorschlag nicht fortzukommen sein wird.“ Tatsächlich ist der Staatskörper schon zu geschwächt und vor allem die Geldverhältnisse so ungerücklich, daß diese vernünftigen Pläne nicht verwirklicht werden können. Ihre Leitgedanken leben in der Einrichtung unserer Bezirksärzte und Medizinalreferenten bei der Regierung und im Ministerium, in der staatlichen und privaten Krankenversicherung wieder auf.

Richtlinien zur Honorierung der Aerzte untereinander nach Beschluss der Wiener Aerztekammer.

1. Jeder Arzt ist verpflichtet, für die Behandlung eines Kollegen und dessen nächster, in seiner Versorgung stehender Angehöriger (Frau, Kinder) ein ihm angebotenes Honorar unbedingt anzunehmen und dasselbe — in schonungsvoller Rücksichtnahme auf den Behandelten — nicht in einer für denselben deutlich erkennbaren Weise einer anderen Bestimmung (Wohltätigkeits- oder Organisationszwecken und dergleichen) zuzuführen.

2. Es wird empfohlen, sich hierbei mit den bei der Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte jeweils in Geltung stehenden Tarifsätzen zu begnügen.

Durch diese Bestimmungen ist dem Zahlungsfähigen, auch dem wirtschaftlich Schwächeren, Gelegenheit geboten, den Arzt zu honorieren. Für die Zahlungsunfähigen ist in der Weise vorgesorgt, daß der behandelnde Arzt nur verpflichtet ist, ein ihm freiwillig angebotenes Honorar anzunehmen, nicht aber ein solches zu fordern.

²⁴⁸⁾ Jos. Dömling u. Phil. Ernst Horsch, Archiv für Theorie der Heilkunde, Nürnberg 1804 (Stadtbibl. 8^o Med. 350). — Dr. Joh. Georg Fleischmann, Gesundheitsregeln für Greise, 1786 (a. a. O. Will VII, 1477). — Joh. Peter Frank, System einer vollständigen medizinischen Polizei, Mannheim 1779—88 (a. a. O. 8^o Med. 363/66). — Friedr. Wilh. Heidenreich, Die vier Grundpleiler der Volksmedizin, Nürnberg 1826 (a. a. O. 8^o Med. 415). — Friedr. Jahn, Versuch eines Handbuches der Populärmedizin, 1790; Auswahl der wirksamen, einlachen und zusammengesetzten Arzneimittel, 1797. — J. D. Mauchard, Allgemeines Repertorium für empirische Psychologie, Nürnberg 1790/92 (a. a. O. 8^o Med. 379/80). — Medizinischer Almanach für das Volk, Nürnberg 1782 (a. a. O. 8^o Will VIII, 410).

NARDOBROM

Sedativum — Nervinum — Hypnotikum

nach besonderem Verfahren aus bester Droge hergestellt, alkoholfarm und aromatisiert
2g = 100 M. E. (nach Haffner) = mittlere Dosis

Goda AG
BRESLAU 23

Biologisch eingestelltes
Brom-Baldrian-Extrakt
von konstanter Wirkung
— Hypnotikum

Handelsform: $\frac{1}{2}$ Original-Flasche ca. 30 g = RM. 1.12
 $\frac{1}{4}$ Original-Flasche ca. 60 g = RM. 2.02
Klinikpackung 500 g
Literatur u. Muster auf Wunsch!

**Aus der Spruchpraxis des Bayer. ärztl. Berufsgerichtes:
Ungeziemliches Verhalten eines Arztes gegenüber
seinen weiblichen Patienten.**

Das Aertzliche Kreisberufsgericht für Oberbayern hat entschieden:

Beiderseits freiwilliger außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen einem unverheirateten Manne und einer unverheirateten erwachsenen Person weiblichen Geschlechts ist an sich eine Privatangelegenheit, welche die Rechte Dritter und das öffentliche Interesse nicht berührt, insbesondere die Verletzung einer Dienst- bzw. Berufspflicht nicht enthält. Nur soweit die Sache in die Öffentlichkeit tritt, sich darin eine Mißachtung der Gesetze der Sittlichkeit auch äußerlich dokumentiert und Anstoß erregt wird, geht sie über den Rahmen einer rein internen Privatangelegenheit hinaus: jener außereheliche Geschlechtsverkehr wird zu einer Verletzung der Dienst- bzw. Berufspflichten, wenn die öffentliche Sittlichkeit darunter leidet oder wenn ein Beteteiligter dadurch selbst in der allgemeinen Achtung sinkt und dadurch das Ansehen, dessen er im Interesse seines Amtes oder Berufes bedarf, gefährdet wird. Vgl. die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes von Schnlze-Simons 1926 S. 252.

Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn ein Arzt ein unbescholtene Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, zum Beischlaf verführt hat oder wenn er sich gegenüber einer Frauensperson, die ihn als Arzt aufgesucht hat, in der Sprechstunde ohne ihr Zutun durch unsittliche Handlungen oder Zumutungen verfehlt hat. Im ersteren Falle hat er den kriminellen Tatbestand des § 182 RStGB. erfüllt und wird er auf rechtzeitigen Strafantrag der Eltern vom ordentlichen Gerichte bestraft; seine Tat stellt zugleich auch eine Verletzung der Berufspflichten dar und ist auch ohne Strafantrag der Eltern im berufsgerichtlichen Strafverfahren zu ahnden. Im letzteren Falle hat er sich durch seinen Vertrauensbruch der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig erwiesen und ist gleichfalls im berufsgerichtlichen Verfahren zu bestrafen.

Beschluß II 26/32 J.

Es widerspricht den Gepflogenheiten und den Anforderungen der Sitte, die an einen Arzt gestellt werden müssen, wenn ein Arzt in der Sprechstunde und im Anschluß an eine Konsultation mit einer Patientin zur Befriedigung der eigenen Wollust unzüchtige Handlungen vornimmt oder den Geschlechtsverkehr ausübt, zumal wenn diese Patientin eine verheiratete Frau und Mutter ist.

Die Strafe in diesem Falle war sehr erheblich: eine höhere vierstellige Zahl. —

Urteil II 3/32 R.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Renner II.

Zum Bericht über den XIV. Bayerischen Aertztetag.

In Nr. 48 der „Bayer. Aerztezeitung“, Seite 429 links oben, ist im letzten Satz des Berichtes über meine Ausführungen beim Bayer. Aertzteloge der Sinn des Schlußsatzes vollständig unrichtig wiedergegeben worden. Ich

bitte höflich, diesen Satz dahingehend berichtigen zu wollen:

„Wenn von seiten des Hartmannbundes immer wieder darauf hingewiesen wird, daß die Zulassungen von Amtsärzten ruhen sollen, damit Neuzulassungen von Jungärzten erfolgen können, so lehne ich als Vorsitzender eines Aertzlich-wirtschaftlichen Vereins es ab, entsprechende Anträge zu stellen.“

Kassenärztliche Vereinigung Hof i. Bay.
Dr. Ueberall.

Bekanntmachung.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Nürnberg wird demnächst über die Zulassung des zweiten Drittels der nach § 27 Ziff. 2 ZulO. bevorrechteten Bewerber Beschluß lassen; desgleichen über die Zulassung auch des ersten Drittels im Verteilungsbezirk 5.

Für die Einreichung schriftlicher Äußerungen von Beteiligten hierzu wird eine Frist bis 20. Dezember 1932 gesetzt mit dem Bemerkten, daß die nach Fristablauf eingehenden Äußerungen bei der Beschlußfassung unberücksichtigt bleiben können.

Nürnberg, den 8. Dezember 1932.

Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt Nürnberg.

Der Vorsitzende:

Dr. Deinhardt.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht der Bayerischen Aerztezeitung).

Aerztlicher Bezirksverein und Aertzlich-wirtschaftlicher Verein Nordschwaben.

(Bericht über die Sitzung am 10. Dezember.)

Vorsitz: SR. Dr. Mayr, Harburg. Anwesend 21 Mitglieder.

Nach einer Mitteilung der Vorsitzenden des Hebammenvereines Neuburg a. d. D. halten die Hebammen des Bezirks Neuburg auf Anregung des Herrn Bezirksarztes Schwangerenberatungssprechstunden nach den Vorschriften der Dienstanleitung ab. Es soll selbstverständlich jegliche Einmischung in ärztliche Angelegenheiten vermieden werden.

Im Hinblick auf die bestehende Not beschließt auf Grund ergangener Ansuchen der Bezirksämter Neuburg und Donauwörth der Aertzliche Bezirksverein in Anlehnung an die schon längere Zeit bestehende Vereinbarung im Nördlinger Bezirk grundsätzlich: 1. Alle Aerzte sind ohne weiteres zur ärztlichen Fürsorgetätigkeit zugelassen. 2. Auf die nach Mindestsätzen erstellten Rechnungen wird ein Abschlag von 15 Proz. gewährt. Als Weggelder werden 0,90 RM. pro Doppelkilometer ohne Abschlag und ohne anteilige Verrechnung berechnet.

Als Weihnachtsspende sollen an die Unterstützungsabteilung der Bayer. Landesärztekammer 200 RM. aus Vereinsmitteln überwiesen werden.

Als Resümee des Referates des Herrn Dr. Jahrsdörfer über Rechnungsführung ist in erster Linie für jeden Kassenarzt unerläßliche Grundlage: Genaueste Ausfüllung der Krankenscheine und unbedingte Zusammenstellung in den Vierteljahreslisten — und zwar für jede einzelne Kasse in eigener Liste. Genaue Diagnosen! Für jede vorgenommene Leistung Datumsangabe! Rechtzeitiges

LECICARBON

Als Warenzeichen geschützt

D. R. P. angemeldet

Zur Behandlung habitueller **Obstipationen**
durch **CO₂-Entwicklung im Darm**

Kassenpackung (6 Supp.) M.—.99. O.-P. (12 Supp.) 2.—
Grosspackung (48 Supp.) M. 6,12, für Klinik . 5.10

Athenstaedt & Redeker / Hemelingen

Einreichen der Rechnungen! Anmeldung von monatlichen Vorschußzahlungen für die Bezirkskassen spätestens bis 10. des Monats an die zuständigen Prüfungsstellen. Fremdkassen werden nicht bevorschußt. Die Kassenrechnungen für die Kassen des eigenen Bezirkes direkt an die Kassen, alle Fremdkassenrechnungen an die zuständigen Prüfungsstellen der eigenen Kassenärztlichen Vereinigung! Für jeden behandelten Fall ist unerläßlich ein ordnungsgemäßer Arztschein oder Ueberweisungsschein, bzw. Angabe, von welchem Arzt zur Assistenz oder Narkose zugezogen!

Die Mustersatzung der Kassenärztlichen Vereinigung im Bezirk der Ortsgruppe des Verbandes der Aerzte Deutschlands Nordschwabens wird einstimmig in unveränderter Form angenommen. Die Kassenärztliche Vereinigung ist damit gegründet.

I. A.: Dr. Meyer, Wallerstein.

Aerztlicher Bezirksverein u. Wirtschaftsverband Ost-Allgäu.

Bericht über die Sitzung in Füssen am 20. November 1932. — Anwesend 19 Herren. — Vorsitz: SR. Dr. Lorenz in Vertretung des erkrankten ersten und des verhinderten zweiten Vorsitzenden.

Neuaufnahme des Herrn Dr. Salm der Heilanstalt Kaufbeuren in den Bezirksverein. — Eingehende Aussprache über Auflösung oder Weiterbestehen der Lokalverbände als Kassenärztliche Vereinigungen. Mit 12 zu 5 Stimmen wurde folgender Beschluß gefaßt: Die bisherigen Lokalverbände Füssen, Kaufbeuren-Buchloe, Markt Oberdorf-Obergünzburg schließen als selbständige Unterverbände des Aerztlich-wirtschaftlichen Vereins Ostallgäu ihre Verträge selbständig mit den zuständigen Kassen ab. Füssen hat seine Verträge mit den Kassen schon abgeschlossen. Markt Oberdorf-Obergünzburg und Kaufbeuren-Buchloe werden es nach gemeinsamer Besprechung der gesamten Fragen in nächster Zeit tun. — Es findet eine kurze Aussprache über die Aerzteversorgung statt und wird ein Obergutachten des Reichsaufsichtsamtes als empfehlenswert erachtet. — Die Vertragsausschußmitglieder haben die Lokalverbände zu bestimmen. — Weitere Aussprache über das Kopfpauschale, über den Regelbetrag, über den Geschäftsgang der Verrechnungsstellen und über die Notwendigkeit der kaufmännischen Buchführung bei den Aerzten. — Von den Handapothekenbesitzern wird die Herabsetzung des 7proz. Rabattes gewünscht. Die Weiterleitung dieser Wünsche an die zuständige Stelle beim Bayer. Aerzteverband wird beschlossen. — Es wird weiter die ungleichmäßige Verteilung der Honorare bei den Bahn- und Postbetriebskrankenkassen beanstandet. Man hofft, daß in späteren Vierteljahren automatisch eine gleichmäßigere Verteilung erfolgt.

Dr. Eppeler, Schriftführer.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztevereins für freie Arztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Die Allgemeine Ortskrankenkasse München (Stadt) läßt darauf aufmerksam machen, daß das Versorgungsamt die Zahlung von Arzneikosten ablehnt, wenn nicht ein für die betreffende Zeit geltender Reichsbehandlungsschein vorliegt. Es kommt sehr häufig vor, daß für Zugeteilte Rezeptformulare der Allgemeinen Ortskrankenkasse München (Stadt) verwendet werden, obwohl der Reichsbehandlungsschein von dieser Kasse gar nicht ausgestellt ist.

3. Zur Aufnahme in den Verein als außerordentliche Mitglieder haben sich gemeldet:

Herr Dr. Joseph Zech, Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten, Johannisplatz 10/1;
Frau Dr. Majy Rosenberg, prakt. Aerztin mit Geburtshilfe, Schweigerstraße 8. Scholl.

Mitteilungen des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Ersatz- und Zuschußkassen Nürnbergs zusammengeschlossenen Kassen:

Ersatzkasse für das Deutsche Reich,
Braunschweiger Kasse,
Gold- und Silberarbeiter-Kasse,
Tapezierer-Kasse,
Gärtner-Kasse,
Schuhmacher-Kasse,
Werkmeister-Kasse,
Zimmerer-Kasse,
Drechsler-Kasse,

haben beschlossen, bei Anträgen für Sachleistungen ihre Mitglieder an die Sachleistungs-Kommission, Am Gräselein 3/b, zu verweisen. Wir ersuchen daher, bei den obengenannten Kassen die Genehmigung zu Sachleistungen in der gleichen Weise zu beantragen wie bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen. Steinheimer.

Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Schongau.

Kollegen, welche sich für die „zweite Arztstelle“ in Bernbeuren interessieren, werden dringend aufgefordert, sich beim Vorsitzenden des Aerztlich-wirtschaftlichen Vereins Schongau, SR. Dr. Heilmaier in Rottenbuch, zu erkundigen, um sich vor Enttäuschungen zu bewahren. Heilmaier.

Bayer. Landesärztekammer, Abteil. Unterstützungswesen.

4. Verzeichnis der Weihnachtsspenden (zugleich Quittung).
(6.—12. Dezember 1932.)

Uebertrag 2210 RM.; Verlag Otto Gmelin, München, 36 M.; SR. Dr. Brand, Augsburg, 5 M.; Münchener Gynäkologische Gesellschaft 50 M.; SR. Dr. Merz, Rosenheim, 20 M.; Dr. Lensch, Waldkirchen, 5 M.; Aerztlich-wirtschaftlicher Verein München-Land 30 M.; OMR. Maar, Kissingen, 10 M.; SR. Dr. Treumann, Nürnberg, 10 M.; Aerztlicher Bezirksverein Hersbruck 200 M.; SR. Dr. Mohr, Nürnberg, 10 M.; GehR. Dr. Frankenburger, Nürnberg, 20 M.; Hofrat Dr. Rösger, Würzburg, 20 M.; Dr. L. Holmann, München, 20 M.; Bez.-Arzt Dr. Kolb, Pegnitz, 2,70 M.; Dr. Wiener, München, 20 M.; Bez.-Arzt Dr. Oberholzer, Kempten, 10 M.; SR. Dr. Roth, Bamberg, 10 M.; Dr. Heiddörler, Fichtelberg, 5 M.; Kassenärztliche Vereinigung Gerolzhofen 100 M.; Dr. Braunersreuther, Nürnberg, 10 M.; SR. Dr. Weiner, Schwabach, 10 M.; SR. Dr. Scholl, München, 20 M.; Dr. Stein, Prien, 5 M.; Dr. Schmid, Altötting, 15 M.; SR. Dr. Wurm, Haag, 20 M.; SR. Dr. Koller, Landshut, 20 M.; SR. Dr. Becker, Wiesau, 5 M.; Dr. Hüttenbach, München, 10 M.; Dr. Fuchsbüchler, Eggenleiden, 10 M.; Dr. Schmid, Aschaffenburg, 5 M.; Dr. Jung, Gessertshausen, 10 M.; Dr. Kretzinger, Riedenburg, 5 M.; Dr. Laille, Weilheim, 10 M.; Dr. Strehle, München, 10 M.; Dr. Hirsch, München, 20 M.; SR. Dr. Koschminsky, Breitenberg, 5 M.; Dr. Echerer, München, 10 M.; Dr. Stern, München, 10 M.; OberregR. Dr. Hausladen, München, 10 M.; Dr. Oberndorfer, Asch, 5 M.; SR. Dr. Brod, Würzburg, 10 M.; Kassenärztliche Vereinigung Ansbach-Feuchtwangen-Rothenburg 100 M.; GehR. Dr. Slaughter, Nürnberg, 10 M.; SR. Dr. Weber, Oberschneidung, 20 M.; SR. Dr. Floßmann, Ebersberg, 50 M.; Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Gemünden-Lohr 200 M.; Summa: 3408,70 M.

Allen edlen Spendern innigsten Dank!

Um weitere Gaben bittet herzlich
die Bayerische Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen,
Postcheckkonto Nürnberg Nr. 6080.

**Deutsche Kollegen,
schickt Eure Kranken möglichst in
deutsche Kur- und Badeorte.**

Bücherschau.

Bildungswahn — Volkstod. Die Grenzen der Begabung im Volke. Von Stadtschulrat Dr. W. Hartnacke, Dresden.

Ein Abschnitt aus der soeben in J. F. Lehmanns Verlag, München, erschienenen Schrift „Bildungswahn — Volkstod“ (kart. RM. 2.20), in der der erlahrene Erzieher sich nicht gegen die Bildung an sich, sondern gegen unser heutiges übersteigertes Bildungswesen wendet, das sich fruchtlos bemüht, geistige Form da zu schaffen, wo die nötige Aufnahmelähigkeit gar nicht vorhanden ist.

Wohin mit dem Nachwuchs der studierten Berufe, wenn seit Jahren und auf Jahre hinaus die drei- bis fünffache Zahl in der Berufsvorbereitung steht von dem, was bei normalen Verhältnissen, bei normalem Altersaufbau der Berufe, nicht aber in einem demnächst schrumpfenden Volkskörper erforderlich wäre! Man kann annehmen, daß im Jahre 1934 hinter jedem Zweiten im akademischen Beruf ein Iertiger Berufsanwärter steht. Wenn nicht Scharen von Studenten umkehren oder am Wege zum Ziel liegenbleiben, wird nach einigen weiteren Jahren fast hinter jedem einzelnen Studierten ein Iertiger Ersatzmann stehen, und wenn es keinen völligen Umschwung gibt, dann wird bald die Zeit kommen, wo die sämtlichen studierten Berufe einmal, ja zweimal aussterben könnten, und es wäre immer noch Nachwuchs da. Daraus geht hervor, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle, die heute an der Hochschule in Vorbereitung sind, in kurzer Zeit vor dem leeren Raum der beruflichen Unverwendbarkeit stehen werden. Bestenfalls werden einige von ihnen, wenn sie mit Ellbogenanwendung in freien Berufen tätig werden, durch lebhaften Wettbewerb den jetzigen Berufsangehörigen den Brotkorb wegziehen, Leuten, die Frau und Kinder haben und die Steuern zahlen sollen. Es gibt schon verzweilte Fälle wirtschaftlicher Not bei Aerzten und Anwälten. Ich kenne aus meiner Berufserfahrung schon Fälle, wo Aerzte und Anwälte nicht mehr das Schulgeld für die Kinder aufbringen können.

Ich weiß, man hat weitsichtige Berechnungen angestellt, die die unheilvollen Voraussagen der wachsenden akademischen Not widerlegen sollen und die Gefahr schwächer erscheinen lassen wollen. Die Voraussagen des maßlosen Ueberangehotes gelten ja doch immer nur bedingungsweise, gelten nur unter der Voraussetzung, daß der Zustrom so weiterfließt, und die Berechnungen sind angestellt worden und sind in die Öffentlichkeit geworfen, damit die Behörden, die Öffentlichkeit, die Elternschaft zur Besinnung kommen und die Voraussagen nicht zur vollen schrecklichen Wahrheit werden lassen, ehen weil sie so fürchterlich sind. Jeder, der sich mit diesen Dingen befaßt hat, wird sich in seinen Voraussagen gern ins Unrecht setzen lassen. Es wäre der beste Lohn für die aufgewandte Aufklärungsarbeit, wenn sie bald wenigstens leise spürbaren Erfolg brächte. Mögen manche Vorausberechnungen zu weit gehen, selbst die vorsichtigste Berechnung ergibt katastrophale Verhältnisse. Und hätte man denn nicht lieber vorbeugen sollen, statt das Uebel so groß werden zu lassen, daß erst Fieberschauer, die das Ganze durchschüttern, zur Heilung führen müssen, soweit es noch Heilung gibt? Vorbeugen ist besser als heilen. Es ist auch müßig, über das genaue Maß zu streiten, das die akademische Not noch annehmen wird, sie ist da, und sie ist riesengroß. Und wenn einer unter einem Steinblocke erdrückt wird, dann ist es gleichgültig, ob der zwanzig oder fünfzig Zentner wiegt.

Das Frauenstudium ist besonders stark an dem Zuwachs im akademischen Nachwuchs beteiligt. Von 1930 auf 1931 haben sich die weiblichen Studierenden um 14 Proz. vermehrt, von 1925 bis 1931, in sechs Jahren, haben sie sich fast verdreifacht, von 1914 bis 1931 hat sich die Zahl der weiblichen Studenten mehr als verfünffacht. Man hat früher das Frauenstudium als notwendig begründet mit dem Ueberschuß an Frauen. Je mehr Frauen studieren, desto mehr Konkurrenz erwächst den Männern und desto mehr Frauen bleiben unversorgt und werden überzählig. 1911 war jeder 22. studierende junge Mensch eine Frau, im Jahre 1931 jeder 5. Die Zahl der Medizinerinnen hat sich gegen 1911 verachtacht. Wir haben also einen sich rasend überschlagenden eirculus vom Schlechten zum Schlimmeren, und über dem Geltungskampfl der Geschlechter bleibt das deutsche Volk auf der Strecke.

Die Produktion an Berufsfertigen in allen Berufen wird vorderhand immer noch steigen. Es sind zwischen 1926 und 1931 43000 Studenten mehr zu den Hochschulen gekommen, als von

Peptomán Rieche

(Mangan-Eisen-Peptonat „Rieche“)

Seit 25 Jahren ärztlich verordnet. Neutral, wohlschmeckend, vorzüglich wirksam; ohne Belästigung von Magen u. Darm. Flasche ca. 500,0 Mk. 2.55 Flasche ca. 210,0 Mk. 1.50 Bei den Krankenkassen in Bayern zugelassen.

Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.

den Hochschulen wieder weggegangen sind. Diese gestaute Masse wird sich in den nächsten Jahren insbesondere in dem vermehrten Abgang noch geltend machen; vielleicht werden unter dem Druck wachsender Prüfungsansprüche manche das Rennen aufgeben; unglückliche Opfer viel zu später Ausmerze. Wenn man schon verschärfte Abiturausmerze als brutal erklärt, was soll man dann sagen, wenn der Hochschule zugemutet wird, am Ende des Studiums die verdammende Ausmerze rücksichtslos durchzuführen? Ungezählte Tragödien müßten die Folge sein. Man kann die ohnehin Unverwendbaren nicht noch sehrenweise mit dem Fluche der Unbrauchbarkeit brandmarken. Wir werden also in den nächsten Jahren wohl noch mit etwa 30000 berufsfertig von den Hochschulen Abgehenden zu rechnen haben. Das ist ein Nachwuchs, der für weit mehr als 1 Million studierter Berufsmenschen ausreichen würde. Daß aber für 1 Million Studierter keine Arbeit ist, abgesehen davon, daß 1 Million Studierter auch bei bester Wirtschaftslage nicht bezahlt werden können, weder von der öffentlichen Hand noch von privaten Mitteln und erst recht nicht heutzutage, liegt ohne weiteres auf der Hand.

Wie steht es um das juristische Studium? An Justiz- und

Sparen! sagt die Krankenkasse.

Also

Syrup thymo.-guajacol.
„Sagitta“

denn **185 g kosten RM. 1.25**

rezepturmäßige Verordnung von
185 g Syrup kal. sulfo.-guajacol. kostet RM. 2.10

Gegenüber dem Syr. kal. sulfo.-guajacol hat **Syrup thymo.-guajacol. „Sagitta“** noch weitere Vorzüge:

1. Der fade Geschmack des Syr. kal. sulfo.-guajacol. ist durch besondere Herstellungsweise und Geschmacks-korrigenzen vollständig beseitigt.
2. Syrup thymo.-guajacol. Sagitta - Syrup kal. sulfo. guajacol. + Syrup. thymi comp.

Literatur und Proben durch

Sagitta-Werk G. m. b. H., München 2 SW



Kapitalanlagen
Scheck- und Überweisungsverkehr
Vermögensverwaltung

Verwaltungsjuristen ist geringer Bedarf. Das Zurückschneiden des ganzen Apparates nach den Ankurbelungsjahren macht den berufstüchtigen Nachwuchs zum allergrößten Teil unverwendbar. Es gibt heute 9000 Referendare und Tausende von unbeschäftigten Assessoren. Was soll da mit den Studierenden werden? Und mit denen, die das Studium erst beginnen wollen? Holt man auf den Anwaltberuf? Im Anwaltsblatt wird die Vermutliche Zahl der deutschen Anwälte (gegenüber 13376 im Jahre 1925 und 17373 im Jahre 1930) auf 23139 im Jahre 1940 errechnet. In der Broschüre des Justizrates Dr. D. Magnus wird mitgeteilt, daß 1880 auf 10970 Einwohner ein Anwalt kam, im Jahre 1929 schon auf 3930! Das bedeutet für das Gros des Nachwuchses und für allzu viele berufstätige Anwälte Hunger und Kummer. Ueber die höchst bescheidene Einkommenslage der großen Masse

der deutschen Anwälte berichtet Privaldozent Dr. Thalheim in der Juristischen Wochenschrift.

Je mehr nun einzelne Massenberufe, z. B. die Erzieherberufe, durch numerus clausus geschützt werden, desto stärker wirt sich der in diesen Berufen abgewehrte Zugang auf die freien Berufe, in denen ein ungesunder Wettbewerb eintreten muß, der wirtschaftlich und berufsethisch verheerend wirt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Schöll, München.
Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Allgemeines.

Bad Brambach, das Radiumbad für eine Winterkur, mit seiner Wetinquelle, der stärksten Radium-Mineralquelle der Welt, nimmt auch als Winterkurort eine Sonderstellung unter den deutschen Bädern ein. In dem vor einigen Jahren neu erbauten Radium-Kurhotel sind alle Kurmittel vereinigt. Die Radiumbäder, die Haupttrinkquelle, das Inhalatorium, die Gurgelhalle, die Moorräume usw. stehen mit dem Kurhotel in direkter Verbindung und sind von allen Etagen durch Lift bequem zu erreichen. Geschützt vor Erkältungen und Durchnässungen, vollkommen unabhängig von Wind und Wetter kann der Patient die Kur gebrauchen, ohne einen Schritt ins Freie zu setzen. Die Häuser werden in sanatorieller Weise geführt und besonderer Wert auf gute Verpflegung und jede erforderliche Diät gelegt. Hinzu kommt in der jetzigen Jahreszeit in der Höhenlage von Bad Brambach das Winterklima als Heilfaktor ersten Ranges. Die Umgebung des Bades eignet sich hervorragend für leichte und mittelschwere Schitouren; Sprungschanze, Gelegenheit zum Rodel- und Eissport. Kurtaxe wird im Winter nicht erhoben, Pauschalkuren und sämtliche Preise sind stark herabgesetzt.

Schenkt Sportartikel zum Weihnachtsfest! Tatsächlich eignet sich nichts so gut und es läßt sich kaum in einem anderen Artikel für gleich wenig Geld so etwas Schönes schenken, wenn man nur in das richtige Fachgeschäft geht: in das Sporthaus, wo die Auswahl überlegen und die Preise zeitgemäß niedrig: zu Sport-Münzinger, dem Münchener Fachgeschäft seit 1889, Marienplatz 8.

Jeder fragt nach Erika! Alle wünschen sie sich als bestes Weihnachtsgeschenk, um mehr freie Zeit für sich zu gewinnen. Auch Sie sind sicherlich mit Arbeit überhäuft und trotzdem erledigen Sie alle Ihre schriftlichen Arbeiten noch mit der Hand? Das ist gewiß eine liebe alte Gewohnheit — aber sie nimmt übermäßig viel Zeit in Anspruch. Schreiben Sie mit der „Erika“! Diese wundervolle Kleinschreibmaschine ist mit Recht in allen Kreisen besonders beliebt, denn sie ist stabil und sehr leistungsfähig (bis zu zwölf Durchschläge!) und besitzt alle Vorzüge einer großen „Büromaschine“: dreifache Zeilenschaltung, dreifache Bandeneinstellung, 10 m Farbband usw. Trotzdem kostet sie nur etwa die Hälfte.

Ueber die günstigen Ratenzahlungen gibt Ihnen die Erika-Zentrale-München, Inh. Rudolf Kroh, Marienplatz 29, Eingang Rosenstraße, Tel. 26878, gern Auskunft.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Dr. R. & Dr. O. Well, Frankfurt am Main, über »Papavydrin«, ferner ein Prospekt der Firma Fachinger Zentralbüro, Berlin W 8, Wilhelmstr. 55, über »Natürlicher Mineralbrunnen«, sowie ein Prospekt der Firma Chem. Fabrik Albert Mendel Akt.-Ges., Berlin-Tempelhof, Oberlandstr. 65, über »Tussamag mit Flasche«, und ein Prospekt der Firma Bayer-Meister-Lucius, Leverkusen a. Rheln, über »Compral« bei. Wir empfehlen diese Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Nieren- u. Zuckerkrankte

beachten Sie bitte die neuesten großen Erfolge mit

Ueberkinger Adelheidquelle

Herr Professor Dr. med. Joh. Dück
staatl. Professor an der Handels-Akademie
in Innsbruck, schreibt am 28. Juli 1932:

Gern bestätige ich Ihnen auch unmittelbar, was ich Ihrem Herrn Vertreter hier schon wiederholt mündlich gesagt habe:

Mit der Adelheidquelle habe ich seit den 2 1/2 Jahren, die ich sie in der Praxis verwende, eine ganze Reihe sehr beachtenswerter Erfolge, von denen folgende 2 Fälle ganz besonders beachtenswert sind:

Fall A: 4jähriges Kind, seit 1 1/2 Jahren post-anginöse Nephritis im längst chronischen Stadium; alle klinische und private Therapie vermochte keine Eiweiß-Freiheit zu erzielen; auf ausschließliche Anwendung Ihrer Adelheidquelle nach 6 Wochen keine Spur von Albumen, der Zustand hat sich seitdem — 2 Jahre — gehalten, das Kind ist aufgeblüht und hat nie mehr Eiweiß im Harn gezeigt; es trinkt noch täglich früh 1 Glas Adelheidquelle.

Fall B: 52jährige Dame, seit vielen Jahren Diabetes Mellitus; trotz langer klinischer und privater Insulin-Behandlung nie ganz zuckerfrei; nach 3 Monaten Adelheidquelle — ohne Insulin-Behandlung — vollkommen zuckerfrei; seither — 2 Jahre — nur einmal sehr wenig Zucker nach grobem Diätfehler; der Zucker verschwand bereits am 2. Tage wieder; Patient trinkt ebenfalls morgens ihr Glas Adelheidquelle.

Ich halte überhaupt die regelmäßige Anwendung der Adelheidquelle auf nüchternen Magen für das beste, und sehr viele meiner Patienten, besonders ältere, nehmen ebenso wie ich selber **täglich ohne Ausnahme** prophylaktisch nüchtern morgens ein Glas Adelheidquelle und fühlen sich außerordentlich wohl dabei, wohl auch Infolge der Stuhlregelung.

Ich möchte diese Quelle nicht mehr aus meinem Arzneischatz missen!

An allen Plätzen, Niederlagen, Prospekte, und neueste Ärzte-atteste durch die Mineralbrunnen A. G., Bad Überkingen.

8aa.
Chinin,
Campher in
äther. Oelen,
zur schmerz-
losen paren-
teralen Chinin-
therapie mit klei-
nen Chinindosen

TRANSPULMIN

bei allen entzündlichen Erkrankungen der unteren Luftwege; akute und chronische Bronchitis, Bronchopneumonie, sowie zur Prophylaxe und Therapie von Lungenkomplika-tionen bei Infektionskrankheiten (Grippe, Masern, Scharlach) u. nach Operationen.

Das
seit 30
Jahren be-
währte Ori-
ginalpräparat mit
potenzieren-
der Wirkung

TREUPEL'SCHE TABLETTEN

bei fieberhaften Erkrankungen und Schmerzzuständen, auch anstelle stark wirkender Narkotika und Schlafmittel, keine Gewöhnung, keine Kreislauf- und Verdauungsstörungen.

25%ige
haltbare,
wässrige,
der Gewebs-
reaktion ange-
paste Chi-
ninlösung von
unbegrenzter
Haltbarkeit

SOLVOCHIN

zur schmerzlosen intramuskulären oder intravenösen Chinintherapie mit großen Chinindosen. Spezifikum gegen kruppöse Pneumonie, lerner indiziert bei Angina follicularis, Keuchhusten u. a. lerner Malaria (auch Impfmalaria)

Bayerische Ärztezeitung

► BAYERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLATT ◀

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerscheneiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Ges. häftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Pnstscheck-Knntn Nürnberg Nr. 15376, Bankknntn Bayeriscbr Staatsbank Nürnberg. Offenes Depnt 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhaus II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die »Bayerische Aerztezeitung« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3,50 RM., für Vereine 1,20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Aannahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

Nr. 52.

München, 24. Dezember 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Mitteilung des Bayerischen Aerzteverbandes e. V. — Die starre Zahl. — Reform der Kurfuschereibekämpfung. — Spruchpraxis des Bayerischen ärztlichen Berufsgerichtes. — Der sinkende Geburtenüberschuss. — Gegen erleichterte Einbürgerung ausländischer Aerzte. — Aerzte im Deutschen Reichstag. — Warnung! — Vertretertag der Bayerischen Assistenzärzte. — Ein ergötzliches Schreiben an die Bayerische Landesärztekammer. — Schiedsamtbekanntmachung: Oberversicherungsamt München. — Aerzte ehrt eure Dichterkollegen. — Sterbekasse Oberfränkischer Aerzte. — Dienstesnachrichten. — Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzterverein für freie Arztwahl: Versorgungsbehörden, Neuwahl der Vorstandschaft; Bayer. Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Mitteilung des Bayerischen Aerzteverbandes e. V.

Wir weisen wiederholt auf folgendes hin:

1. Es kommt immer wieder vor, daß Kassenärzte ihre Rechnungen für Behandlung von Versicherten auswärtiger Krankenkassen und deren Familienangehörigen bei der Kasse unmittelbar einreichen. Ein solches Verhalten verzögert die rechtzeitige Abrechnung und Bezahlung dieser Leistungen. Es ist künftig genau zu beachten, daß alle Rechnungen für Behandlung von Mitgliedern reichsgesetzlicher Kassen und deren Familienangehörigen nur bei der für den rechnungstellenden Arzt zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung einzu-reichen sind.

2. In nicht gerade seltenen Fällen mußte festgestellt werden, daß Kassenärzte bei Behandlung von Versicherten auswärtiger Krankenkassen diesen eine Rechnung erstellten und von diesen Bezahlung forderten, obwohl die Betreffenden sich als Kassenmitglieder ausgewiesen haben. Eine solche Rechnungstellung ist unzulässig. Wir bitten dringend, dies beachten und künftig auf die Forderung von Barzahlung bei Kassenmitgliedern verzichten zu wollen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung würde sonst Veranlassung geben müssen, auf Grund von § 43 VO. gegen solche Aerzte vorzugehen.

I. A.: Dr. Riedel.

Die starre Zahl.

Von SR. Dr. Bullinger, Burgkunstadt.

Es leuchtet aus den Bemerkungen des Herrn OMR. Dr. Graßl (Kempten) über den Fall Buchenberg hervor, daß eine „planmäßige Verteilung“ ohne Bezug auf die Privatpraxis ein Unding ist. Uns ist ein Fall bekannt von einem Städtchen S. mit einem Praxisbereich so, daß von lange her zwei Aerzte dort tätig waren in Privat-

und Kassenpraxis. Der eine Arzt zieht fort; ein neuer kann nicht zugelassen werden, weil im Verteilungsbezirk die starre Zahl unterschritten ist. Möglich wäre der Zuzug nur dann ohne weiteres, wenn der neue aus dem gleichen Verteilungsbezirk kommt, denn dann ist er ja schon zugelassen. Aber für den Ort, welchen er verläßt, entsteht dann die gleiche Schwierigkeit. Wenn aber der neue von jenseits der Grenze des Verteilungs-Zulassungsbezirk kommt, wenn auch aus allernächster Nähe, so muß Arztseite und Kassenseite beurkunden, daß dieser altgewohnte Arztsitz ein „vordringlich zu besetzender Arztsitz“ im Sinne des neuen Rechtes ist. Man sollte meinen, in Buchenberg sowohl wie in S. müßte ein junger Arzt, welcher die Vorbedingungen erfüllt hat, sofort ohne jede Weiterung zugelassen werden.

Im Bereiche unseres Jura gibt es landwirtschaftliche Gebiete, welche zu jedem bisherigen Arztsitze 10–15 km weit haben; sie liegen nicht 1100 m über Meer wie Buchenberg, sondern etwa 550 m. An Straßenkreuzungen sind dort zentrale Orte, an welchen 3000–3500 Einwohner in Frage kämen für einen dort sitzenden Arzt. Weil aber weniger als 600 Versicherte mit ihren Familien dahin treffen, so wird den Aerzten nachgesagt, sie wollten mit dem Vorschlag solcher Orte als vordringliche Arztsitze das Gesetz „sabotieren“. Es sei dort keine Existenzmöglichkeit. Das ältere Geschlecht der Aerzte, das die freie Arztwahl miterkämpfen half, wird zustimmen, daß man in jenen Zeiten auf dem Lande jahrelang um ein Einkommen rang, das in einem Praxisbereich von 3000 Einwohnern heute ein junger Arzt im ersten Niederlassungsjahre verdienen kann. Dort kann er auch wieder zum „Vollarzt“ reifen, weil hier die schwereren Fälle, z. B. in Chirurgie und Geburtshilfe, noch nicht alle ins Krankenhaus und die Augen- und Ohren- usw. Kranken zum Facharzt abwandern. Im dichter bevölkerten Tale, wo an den Verkehrsstraßen die Orte mit zwei und mehr Aerzten nur 5–6 km auseinander sind und wo die kleineren Fälle der Privatpraxis von den vielen ambulanten Krankenschwestern und Landkrankenpflegerinnen versorgt werden, kann er das nicht. Der

junge Arzt wird hier geradezu auf den Weg der Vielgeschäftigkeit in der Kassenpraxis gedrängt.

Wenn ein Kopfpauschale auf der niederen Stufe von 8 RM. angelangt ist (in ostpreußischen Landbezirken soll das vorkommen), so will Herr Reichert, nach den Äußerungen in Hannover, diese Landposten durch Reichshilfe und den Härteparagrafen retten. Wenn aber das Pauschale 9 oder 10 RM. ist, dann soll die Gegend genau so nach der starren Zahl 1 auf 600 aufgefüllt werden wie bei einem Pauschale von 18 oder 20 RM. Man kann nicht mit dem Einwand kommen, das niedrige Pauschale komme nur vor in ländlichen Kassenbezirken mit einem geringen Hundertsatz von Versicherten und das hohe Pauschale in den Städten mit hohem Hundertsatz von Versicherten. Herr Ueberall, der Vorsitzende des Hofer Verbandes, hat auf dem Bayerischen Aertzeltage dargelegt, daß in der nordöstlichen Hälfte Oberfrankens das gesamte Gebiet so durch und durch industrialisiert ist, daß der Hundertsatz der Versicherten überaus hoch ist, daß also sehr wenig Privatpraxis überbleibt, und daß andererseits in diesen armen anerkannten Notgebieten die Pauschalen am niedrigsten sind. Unmöglich kann die starre Zahl ein vernünftiger Anzeiger für „Auffüllung“ sein ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Pauschalsatzes und auf die Privatpraxis. Dem Nachwuchs sollen die Tore geöffnet sein, aber die planmäßige Verteilung soll vor einer vernünftigen Kritik bestehen können.

Reform der Kurpfuschereibekämpfung.

Von Oberstabsarzt a. D. Hermann Berger,
Fürstenberg in Mecklenburg.

Die Bayerische Landesärztekammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 1932 folgende Entschliebung einstimmig angenommen: „Die Landesärztekammer fordert ernsthafte Maßnahmen des Staates zur Einschränkung des Kurpfuschertums und zur Beseitigung der Kurierfreiheit sowie zum Schutze der wissenschaftlichen Medizin gegen Verunglimpfung und Verächtlichmachung. Sie billigt die in der Denkschrift des Kammervorstandes vom 12. April 1932 dargelegten Gründe und fordert mit aller Entschiedenheit, daß die der Volksgesundheit schädliche Behandlung kranker Menschen durch jedermann ohne Nachweis einer genügenden Ausbildung baldigst beseitigt wird.“

Die „Bayerische Aerztezeitung“ hat in ihrer Nummer 47 vom 19. November 1932 einen sehr klugen Aufsatz von Graßl gebracht, aus dem ich folgende Sätze zitieren möchte. „Der größere Teil der Aerzte will gar kein Monopol auf die Behandlung.“ „Die technische Durchführung eines Kurierverbotes ist außerordentlich schwierig, nach meiner Auffassung unmöglich.“ „Hier (sc. in dem Kampf um die Seele der Kranken) ist der Hebel anzusetzen, nicht im allgemeinen Verbot der Behandlung.“

Für den nächsten „Deutschen Aertzeltag“ ist die „zunehmende Gefahr der Kurpfuscherei und ihre Bekämpfung durch ein Kurpfuschereigesetz“ vorgesehen. Soll dabei wieder wie bisher „die Gewohnheit, durch Muskelbewegungen, d. h. durch Handerheben ohne Lautwerden von Meinungen, eine Resolution anzunehmen“ (frei zitiert nach Graßl), betätigt werden? Oder besteht der feste Wille, alles Für und Wider eines radikalen Laienbehandlerverbotes auf das gewissenhafteste durchzuprüfen, um endlich einmal — fünf Minuten vor zwölf! — in der Kurpfuschereibekämpfung vorwärts zu kommen? Anstatt, wie seit 40 Jahren, mit dem ewig monotonen Ruf nach dem Radikalgesetz auf der Stelle zu treten, während die Kurpfuscher immer weiter vorrücken, so daß unser Auf-der-Stelle-treten in Wirklichkeit eine Niederlage nach der anderen bedeutet? Die

Entschliebung der Bayerischen Aerztekammer vermeidet in ihrem Wortlaut die ausdrückliche Forderung des Radikalgesetzes. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Formulierung nicht wohlüberlegt gewählt worden ist. Der Aufsatz von Graßl, einem hocherfahrenen Medizinalbeamten, wendet sich mit tief psychologischer Begründung gegen das Gesetz oder mindestens gegen das Dogma von den alleinseligmachenden Wirkungen eines solchen Gesetzes. — Götterdämmerung?!

Wie die Dinge bis heute liegen, gehört ein gewisser Wagemut zu dem Bekenntnis, daß man auch anderer Ansicht sein kann als die monomanen (*sit venia verbo!*) Rufer nach dem radikalen Verbot jeglicher Laienbehandlungstätigkeit. Ja, schon die Zeitschrift, die eine derartig von der herrschenden abweichende Ansicht zu Worte kommen läßt, bedarf dazu eines gewissen Mutes. Sogar die warnende Stimme einer so hohen und so unzweifelhaft ärztfreundlichen Autorität wie des Oberreichsanwalts Prof. Dr. Dr. Ebermayer wird geflissentlich überhört. Ich wage zu gestehen, daß auch ich einer „umstürzlerischen“ Ansicht schuldig bin, möchte indes den Raum nicht so weit in Anspruch nehmen, sie hier zu begründen sowie ihre Ausführbarkeit darzulegen (was ich verschiedentlich — in dem „Gesundheitslehrer“, der „Ethik“, dem „Aerztlichen Praktiker“ — bereits begonnen habe). Nur mag mir gestattet sein, sie wenigstens kurz zu präzisieren.

Anstatt der bisherigen, erfolglosen Methoden der Kurpfuschereibekämpfung ist der Kampf auf folgenden Grundlagen zu führen:

1. Forderung eines Gesetzes, das aber nicht radikal sein darf, sondern sich auf das erreichbare und durchführbare Maß beschränkt.

2. Werbearbeit der Einzelärzte und der Aerztengesamtheit um die Seele (nicht nur, wie bisher, um die Einsicht) der Patientenschaft.

3. Zugeländnisse an den naturgegebenen, unausrottbaren inneren Zwang der Menschen, sich auch gelegentlich von Unapprobierten behandeln zu lassen, aber unter ärztlich-wissenschaftlicher, medizinalamtlicher und gewerkschaftlicher Kontrolle.

Die Kurpfuscherei verfügt heute über rund 150 Zeitschriften. Ist in Tausenden von Ortsgruppen konsolidiert, die in 20 Reichsorganisationen zusammengefaßt sind. Sie besitzt sogenannte wissenschaftliche Institute, unterhält Ausbildungsanstalten, stellt „Berechtigungszeugnisse“ aus. Wird von Gerichten ernst genommen, von gewissen Krankenkassen zugelassen. Fordert in offiziellen Eingaben an den Minister stürmisch Gleichstellung mit den Aerzten. Und das alles, nachdem wir unter Aufbietung enormer Arbeit und Opfer, seit 40 Jahren unter Führung der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums“, den Kampf gegen sie führen! Wahrhaftig, der Kampf scheint ihr glänzend zu bekommen! Noch immer nicht Grund genug, um uns zu fragen, ob unsere bisherigen Kampfmethoden die richtigen sind?!

Anmerkung der Schriftleitung: Die Schriftleitung gibt der Zuschrift Raum, obgleich sie ganz anderer Meinung ist. Hier heißt es „*principiis obsta!*“ Die Folgen einer gewissen Anerkennung und Gleichberechtigung der Laienbehandler wären für das Volk und für die Aerzteschaft geradezu katastrophal. Zunächst wäre die Zulassung zur Behandlung der Kassenmitglieder die logische Folge. Was dies aber für die Volksgesundheit (Senchenbekämpfung) und für die Aerzte bedeuten würde, brauche ich Aerzten nicht auseinanderzusetzen. Gewiß müssen die Aerzte sich mehr um die Seele der Kranken kümmern im Sinne von Krecke, der in seinem Buch „Vom Arzt und seinen Kranken“ ein Testament in dieser Hinsicht für die

Aerzte hinterlassen hat. Dabei ist aber Voraussetzung, daß die Aerzteschaft erfüllt ist von hoher ethischer Auffassung ihres Berufes, und daß der einzelne Arzt einen gefestigten Charakter besitzt. Deshalb scheint mir eine gewisse Auslese auch in dieser Beziehung bei der Zulassung zum Medizinstudium und bei der ärztlichen Approbation sehr notwendig zu sein. Aber auch das Ansehen der Aerzteschaft muß gestärkt werden; sie darf nicht in Armut versinken. Der Arzt muß losgelöst sein von den kleinlichen Sorgen des Alltags; ein hungrieriger Arzt ist nicht geeignet, uneigennützig zu handeln. Auch hier gilt „*primum vivere, deinde philosophare*“! Daß die Kurpfuscherei in der heutigen Zeit so enorme Fortschritte macht, ist begreiflich. Noch immer neigte die Menschheit in großen Notzeiten zur Mystik, zur Unvernunft, zum Krankhaften. Da ist es geradezu Pflicht, dem wirren Zeitgeist nicht nachzugeben, keine Kompromisse zu schließen, sondern dem Uebel mit fester Entschlossenheit auf den Leib zu rücken, um das Volk vor unermesslichem Schaden zu bewahren, damit es wieder emporsteigen kann zu einer besseren Zukunft. Warum stellen sich denn die anderen Kulturstaaten der Welt in dieser Frage ganz anders ein als Deutschland?! Gerade jetzt muß der Kampf gegen jede Puscherei mit aller Energie geführt werden!

Aus der Spruchpraxis des Bayerischen ärztlichen Berufsgerichtes:

Die Ausstellung von Rechnungen über Leistungen, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden, ist eine Verletzung der ärztlichen Berufspflichten auch dann, wenn nur grobe Fahrlässigkeit in der Rechnungsstellung erwiesen ist.

Mit Beschluß des Aerztlichen Kreisberufsgerichtes ist der praktische Arzt Dr. N. N. wegen Verletzung der ärztlichen Berufspflichten zu einer Geldstrafe von 100 RM. verurteilt worden. Die Verletzung der ärztlichen Berufspflichten würde darin erblickt, daß Dr. N. N. für zwei einer Ortskrankenkasse angehörige Kriegsbeschädigte dieser Krankenkasse ärztliche Leistungen in Rechnung stellte, die tatsächlich nicht vorgenommen waren.

Dr. N. N. bestritt, sich gegen seine ärztlichen Berufspflichten verfehlt zu haben, und behauptete, daß nur eine Verwechslung vorliege. Er stellte jede Täuschungsabsicht in Abrede und erklärte, daß ihm jede gewinnsüchtige Handlung ferngelegen sei. Er könne die Unstimmigkeiten lediglich durch ungenaue Rechnungsführung erklären, die ihrerseits wieder in den zerütteten häuslichen Verhältnissen innerhalb seiner Familie ihre Erklärung finde. Gerade in diese Zeit fallen die schweren Zerwürfnisse mit seiner nun von ihm geschiedenen Ehefrau, die ihn vorher in der Buchführung und Rechnungsstellung unterstützt, damals aber in diesen Dingen ganz im Stiche gelassen habe. Dr. N. N. betonte ausdrücklich, daß, wenn auch irrtümliche Aufrechnungen vorgekommen seien, er dadurch in keiner Weise irgendwie bereichert worden sei, weil er eben dann irgendwelche andere Leistungen vorgenommen hätte, die nicht berechnet worden seien, so daß ihm keinerlei unberechtigter Vermögensvorteil zugegangen sei. Im übrigen sei er zufrieden, wenn ihm nicht, wie im angefochtenen Urteil geschehen, eine schwere Verfehlung gegen die ärztlichen Standespflichten zum Vorwurf gemacht werde. Es handle sich tatsächlich nur um einen durch seine damaligen traurigen Familienverhältnisse veranlaßten Irrtum und einen Fehlgriff bei der Erstellung der Abrechnung.

Die Würdigung der Angelegenheit ergab folgendes: Die Schuld des Beschuldigten ist dem Landesberufsgerichte schon durch die Erklärung des Dr. N. N. hinlänglich erwiesen, daß, wenn auch Irrtümer in der Abrechnung vorgekommen seien, er dadurch keinerlei unberechtigten Vermögensvorteil erfahren habe. Es ist also einwandfrei festgestellt, daß in den ihm vorgehaltenen Fällen Verrechnungen zu Lasten der Ortskrankenkasse vorgekommen sind, die bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung hätten unterbleiben müssen.

Das Landesberufsgericht will zugunsten des Beschuldigten annehmen, daß diese Fehlgriffe in der Verrechnung durch die Umstände herbeigeführt worden sind, die sich im Familienleben des Beschuldigten gerade in der hier in Frage kommenden Zeit abgespielt haben. Eine betrügerische Absicht hält das Landesberufsgericht nicht für erwiesen. Es nimmt vielmehr nur eine grobe Fahrlässigkeit des Beschuldigten in seiner Rechnungsstellung an, die sich zwar ebenfalls als eine Verletzung der ärztlichen Berufspflichten darstellt, aber bei Würdigung der ganzen Sachlage im Gegensatz zur Feststellung des ersten Urteils als eine solche geringeren Grades zu beurteilen ist. (LBG. Nr. 15/1932.)

Der sinkende Geburtenüberschuss.

Nach den vorläufigen Zusammenstellungen des Statistischen Landesamtes über Bayerns Bevölkerungsbewegung in der Zeit vom ersten bis zum dritten Vierteljahr wurden in diesem Zeitraum 38705 Ehen geschlossen. Es wurden 104256 Geburten gemeldet, während 71436 Personen gestorben sind.

Im Vergleich zu dem Jahre 1931 sind die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle insgesamt zurückgegangen. Dabei ist aber die Geburtenziffer erheblich stärker gesunken als die Sterbeziffer, so daß eine weitere Verminderung des Geburtenüberschusses eingetreten ist; gegenüber der Vorkriegszeit erreicht er nur noch wenig über die Hälfte des damaligen Standes.

Gegen erleichterte Einbürgerung ausländischer Aerzte.

DKGS. In letzter Zeit haben sich die Einbürgerungsgesuche von ausländischen Aerzten in Deutschland erheblich gemehrt und die Behörden haben in der Regel dagegen keine Bedenken erhoben. Durch die Einbürgerung ausländischer Aerzte wird nur der ohnehin zu enge Lebensraum der deutschen Aerzte noch weiter beschränkt, zumal das Ausland deutschen Aerzten ein gleiches Entgegenkommen bei Niederlassungsgesuchen nicht erweist.

Mit Recht warnt deshalb der Deutsche Aerztlehrerbund in einer Eingabe an das Preussische Ministerium des Innern vor zu weitgehendem Entgegenkommen. Grundsätzlich sei jede solche Einbürgerung abzulehnen, wenn nicht auf die deutsche ärztliche Approbation verzichtet wird. Ohne diese Verzichtserklärung würden die ausländischen Aerzte in jeder Hinsicht den deutschen Aerzten gleichgestellt sein, so daß sie auch ohne weiteres zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen werden könnten.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben überdies gerade durch die leichte Einbürgerung vielfach Elemente in den ärztlichen Beruf Eingang gefunden, die in keiner Weise persönlich, beruflich oder national qualifiziert sind und daher dem Ansehen des deutschen Aerztlehrerstandes nur schaden.

Aerzte im Deutschen Reichstag.

Im jetzigen Reichstage sitzen folgende vier Aerzte:

1. Geheimrat Dr. Bayersdörfer, Neustadt a. d. H. (BVP.),
2. Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hocheisen, München (NSDAP.),
3. Dr. Ernst Wegner, Kirchberg i. Sa. (NSDAP.),
4. Dr. Walter Ruppig, Neuhardenberg (NSDAP.).

Warnung!

✓ Infolge des ungeheuren Zustromes zu den Universitäten ist es jetzt wiederholt vorgekommen, daß Studierende, namentlich solche, die Kurse zu belegen beabsichtigten, deren Platzzahl beschränkt ist, abgewiesen wurden und eine andere Hochschule aufzusuchen gezwungen waren.

Das mit solchem Aufenthaltswechsel verbundene Herumreisen verursacht natürlich erhebliche Mehrkosten, die unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen für viele Väter untragbar sind.

Da ein Teil der Hochschulen es erstaunlicherweise nicht für nötig erachtet hat, solche Sperrungen in partibus öffentlich bekanntzumachen, so wird dringend angeordnet, bevor eine Universität gewählt wird, regelmäßig unter genauer Angabe der Vorlesungen und Kurse, die belegt werden sollen, ausdrücklich anzufragen, ob noch Plätze vorhanden sind, damit den Studierenden nicht vergebliche Reisen und den Vätern nicht unnötige Kosten zugemutet werden.

Dr. P. Z.

Vertretertag der Bayerischen Assistenzärzte.

✓ Am vergangenen Sonntag fand in Nürnberg ein Vertretertag der bayerischen Assistenzärzte statt, zu dem fast alle Krankenhäuser ihre Oblente entsandt hatten.

Bi-Ventricosal

Zusammensetzung: Magn. perox.-Magn. carbon.-Natr. bicarb.-Bism. subnitrit.
(auch mit Extr. Belladonna).

Zur Dauermedikation

das wirtschaftliche Präparat

bei *Ulcus ventriculi*

1 Orig.-Packung zu 50 g Mk. 1.43 für 1½ Monate
ausreichend, das macht

im Vierteljahr Mk. 2.86

Sagitta-Werk G. m. b. H., München 2 SW

Für die H. H. Chefärzte

stellen zu sehr günstigen Sonderbedingungen Kiste von 6/1 Fl. VINO 12 Apostoles (12-Apostelwein) franko verzollt zu Diensten zwecks Verwendung in Krankenhäusern, Sanatorien usw. bei geeigneten Fällen. Wir bezwecken lediglich, durch Versuche in der Praxis den Wert des 12-Apostelweins zu demonstrieren. Wissenschaftliche Analyse zu Diensten.

Zentrale: Rovina Wein-Import-Bund,
München I, Fach 13/28.

Gegenstand der Beratung war hauptsächlich ein Tarifvertragsentwurf, den der Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden dem Reichsverband angestellter Aerzte vorgelegt hatte. Nach längeren Beratungen, an denen sich auch der Vorsitzende der ärztlichen Spitzenorganisationen, Geheimrat Dr. Dr. Stauder, beteiligte, nahm der Vertretertag folgende Entschliebung an:

„Die Assistentenschaft ist bereit, einer weiteren Herabsetzung ihrer Gehälter zuzustimmen, sofern das im Rahmen einer allgemeinen Gehaltssenkung für sämtliche kommunalen Beamten und Angestellten geschieht. Die von der Arbeitgeberseite vorgeschlagene Trennung der Bezüge in freie Station und Bargehalt wird als standesunwürdig abgelehnt. Die Assistenzärzte fordern für sich grundsätzlich dieselbe Besoldung, wie sie den Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung zusteht.“

Zur Durchführung der gegebenenfalls notwendigen organisatorischen Maßnahmen und zur Sammlung sämtlicher bayerischer Assistenzärzte hat der Vorstand des Reichsverbandes angestellter Aerzte Herrn Dr. Winkle, München, Thalkirchner Straße 48, zum Obmann der Bezirksgruppe Bayern im Reichsverband angestellter Aerzte bestellt.

Anfragen, die sich auf die Belange der bayerischen Assistenzärzte beziehen, sind zunächst an Dr. Winkle zu richten.

Ein ergötzliches Schreiben an die Bayerische Landesärztekammer.

An die Aerztliche Kammer des Innern
in München.

Ich bitte die Aerztliche Kammer des Innern meine Angelegenheiten zu Prüfen: Ich leide an ferschiebung meiner Augen und bin Nerwöst. One diesen Mittel kann ich meine mir zugeteilte Arbeit nicht zur zufriedenheit meiner fortsetzen ferrigten. Darum bitte ich um Erlaubnis dises Mittel zu bekommen, den es ist Schnupftabak. Den one den Mittel ziehe ich mir Hausstrafen zu, da ich schon Hausstrafen habe, weil mir disie Mittel fehlen. Ich habe eine Strafe verbüßt 28 auf 29 wegen Raufen. Es wird mir doch kein glauben geschenk das ich in disie lage so bin. So bitte ich die Aerztliche Kammer des Inner an das Staatsministerium zu übersenden, da ich wegen Diebstahl eine höhere Strafe bekommen werde.

Hochachtungsvoll
X. Y.

Die findige Reichspost hat dieses an die „ärztliche Kammer des Innern“ gerichtete Schreiben der inneren Abteilung eines Krankenhauses zugestellt.

Iriphan

verbindet die Vorzüge der freien Säure mit denen des Strontiums. Dem Iriphan fehlt der Säurecharakter.

Indikationen: Muskel- und Gelenkrheumatismus, akute gonorrhoeische und metastatische Gicht, lachlas. Lumbago, Neuralgien, Analgeticum bei Dysmenorrhoe.

Irasphan

vereinigt die Vorzüge des Iriphan mit der entfiebrnden Wirkung der Acetylsalicylsäure.

Indikationen: Erkältungs-Erscheinungen aller Art, bei Grippe und zur Vorbeugung gegen die Grippe, ferner bei Neuralgien, bei akuten Gelenkentzündungen, Muskelrheumatismus sowie als Analgeticum bei Dysmenorrhoe.

LECINWERK DR. ERNST LAVES, HANNOVER

Bekanntmachung.

Das Schiedsamt beim Bayerischen Oberversicherungsamt München hat in seiner Sitzung vom Donnerstag, dem 15. Dezember 1932, folgende, die Vornahme und Ablehnung von Zulassungen betreffende Beschlüsse gefaßt:

I.

Zugelassen werden

A. für den Verteilungsbezirk 1

a) mit sofortiger Wirksamkeit auf Grund des § 27 Nr. 1 der Zulassungsordnung (Erstzulassung kriegsbeschädigter Rentenempfänger und vor dem 1. Oktober 1921 approbierter Aerzte):

1. Dr. med. Johannes Braun, München, für Stoffwechsel-, Magen- und Darmleiden,
2. Dr. med. Willy Gail, München, für Nervenleiden,
3. Dr. med. Eugen Müller, München, für Allgemeinpraxis,
4. Dr. med. Hermann Rosmann, München, für Chirurgie;

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1933 auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung (Auswahl des zweiten, für das Jahr 1933 zuzulassenden Drittels):

1. Dr. med. Walderich Aidelburger, München, für Kinderkrankheiten,
2. Dr. med. Oskar Amend, München, für Allgemeinpraxis,
3. Dr. med. Roman Bäck, München, für Allgemeinpraxis,
4. Dr. med. Hans Bär, München, für Orthopädie,
5. Dr. med. Karl Baudrexler, München, für Allgemeinpraxis,
6. Dr. med. Maria Bernhart, München, für innere Krankheiten,
7. Dr. med. Emil Bloch, München, für Frauenkrankheiten,
8. Dr. med. Eugen Braude, München, für Allgemeinpraxis,
9. Dr. med. Siegfried Buxbaum, München, für Allgemeinpraxis,
10. Dr. med. Lene Credner, München, für Nervenleiden,
11. Dr. med. Katharina Doeberl, München, für Allgemeinpraxis,
12. Dr. med. Else Dietrich, München, für Röntgenologie,
13. Dr. med. Eugen Dorner, München, für Allgemeinpraxis,
14. Dr. med. Johannes Fuld, München, für Allgemeinpraxis,
15. Dr. med. Lothar Gerweck, München, für Nervenleiden,
16. Dr. med. Emilie Giesler, München, für Allgemeinpraxis,
17. Dr. med. Gotthard Glogger, München, für Allgemeinpraxis,
18. Dr. med. Otto Günther, München, für Allgemeinpraxis,
19. Dr. med. Hans Hainemann, München, für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
20. Dr. med. Albert Heigl, München, für Allgemeinpraxis,
21. Dr. med. Hans v. Hoeßlin, München, für Allgemeinpraxis,
22. Dr. med. Richard Hosemann, München, für Allgemeinpraxis,
23. Dr. med. Christoph Huber, München, für Allgemeinpraxis,
24. Dr. med. Helmut Hutmann, München, für Allgemeinpraxis,
25. Dr. med. Joseph Knoll, München, für Allgemeinpraxis,
26. Dr. med. Hans Kraus, München, für Allgemeinpraxis,
27. Dr. med. Max Kügler, München, für Allgemeinpraxis,
28. Dr. med. Adam Kumpf, München, für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
29. Dr. med. Karl Lukas, München, für innere Krankheiten,
30. Dr. med. Kathinka Melber, München, für Allgemeinpraxis,
31. Dr. med. Simon Mittermaier, München, für Allgemeinpraxis,
32. Dr. med. Joseph Munning, München, für Allgemeinpraxis,
33. Dr. med. Bernhard Müller, München, für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
34. Dr. med. Ludwig Müller, München, für Allgemeinpraxis,
35. Dr. med. Peter Oberhammer, München, für Allgemeinpraxis,
36. Dr. med. Heinrich Osel, München, für Allgemeinpraxis,
37. Dr. med. Johanna Paugger, München, für Chirurgie,
38. Dr. med. Ludwig Pfister, München, für Allgemeinpraxis,
39. Dr. med. Rudolf Picard, München, für innere Krankheiten,
40. Dr. med. Paul Pröbsting, München, für Allgemeinpraxis,
41. Dr. med. Fritz Rast, München, für Allgemeinpraxis,

42. Dr. med. Alfons Reiß, München, für Allgemeinpraxis,
43. Dr. med. Fritz Rosenberg, München, für Allgemeinpraxis,
44. Dr. med. Elisabeth Schneider, München, für Kinderkrankheiten,
45. Dr. med. Günther Schulz, München, für Allgemeinpraxis,
46. Dr. med. Robert Simon, München, für Chirurgie,
47. Dr. med. Prof. Wilhelm Specht, München, für Nervenleiden,
48. Dr. med. Edgar Strößenreuther, München, für Allgemeinpraxis,
49. Dr. med. Rudolf Sturm, München, für innere Krankheiten,
50. Dr. med. Ida Vonkennel, München, für Allgemeinpraxis,
51. Dr. med. Artur Wagner, München, für Allgemeinpraxis,
52. Dr. med. Karl Wagner, München, für Frauenkrankheiten,
53. Dr. med. Alexander Wallnöfer, München, für Röntgenologie,
54. Dr. med. Franz Weideneder, München, für Allgemeinpraxis,
55. Dr. med. Else Weingarten, München, für Kinderkrankheiten,
56. Dr. med. Max van Wien, München, für Orthopädie,
57. Dr. med. Joseph Zech, München, für Nervenleiden,
58. Dr. med. Max Zierer, München, für Chirurgie,
59. Dr. med. Thekla v. Zwehl, München, für innere Krankheiten;

c) mit Wirkung vom 1. Januar 1933 auf Grund des § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung (Besetzung der frei gewordenen dritten Stellen):

1. Dr. med. Otto Mack, München, für Chirurgie,
2. Dr. med. Erich Wehner, München, für innere Krankheiten;

B. für den Verteilungsbezirk 2

mit Wirkung vom 1. Januar 1933

a) auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung:

1. Dr. med. Johannes Seitz, Hohenschäftlarn, für Allgemeinpraxis,
2. Dr. med. Ludwig Rinecker, Feldkirchen, für Allgemeinpraxis;

b) auf Grund des § 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 5 der Zulassungsordnung:

- Dr. med. Karl v. Rennenkampff, Arztsitz Eichenau, für Allgemeinpraxis;

C. für den Verteilungsbezirk 3

mit Wirkung vom 1. Januar 1933 auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung:

1. Dr. med. Joseph Wachter, Köseching, für Allgemeinpraxis,
2. Dr. med. Julius Sinzinger, Schrobenhausen, für Allgemeinpraxis;

D. für den Verteilungsbezirk 4

mit Wirkung vom 1. Januar 1933 auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung:

1. Dr. med. Hermann Schreindl, Markt Schwaben, für Allgemeinpraxis,
2. Dr. med. Georg Bleekwenn, Rosenheim, für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
3. Dr. med. Rudolf Johannes, Ebersberg, für Allgemeinpraxis;

E. für den Verteilungsbezirk 5

mit Wirkung vom 1. Januar 1933

a) auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung:

1. Dr. med. Paul Kellner, Traunstein, für Allgemeinpraxis,
2. Dr. med. Hans Fakler, Traunstein, für Allgemeinpraxis;

b) auf Grund des § 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 5 der Zulassungsordnung:

- Dr. med. Joseph Mechlein, Arztsitz Obersiegsdorf, für Allgemeinpraxis;

F. für den Verteilungsbezirk 6

a) mit sofortiger Wirkung auf Grund des § 27 Nr. 1 der Zulassungsordnung:

- Dr. med. Margarethe Crome, Schliersee, für Allgemeinpraxis;

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1933 auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung:

1. Dr. med. Erika v. Schröder, Garmisch, für Allgemeinpraxis,
2. Dr. med. Karl Reiner, Rottach, für Allgemeinpraxis,
3. Dr. med. Otto Probst, Bad Tölz, für Allgemeinpraxis;

G. für den Verteilungsbezirk 7
mit Wirkung vom 1. Januar 1933

a) auf Grund des § 27 Nr. 2 der Zulassungsordnung:

1. Dr. med. Hans Baumann, Landsberg am Lech, für Allgemeinpraxis,

2. Dr. med. Rainer Neher, Seeshaupt, für Allgemeinpraxis;

b) auf Grund des § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung:
Dr. med. Albert Eppnauer, Murnau, für Allgemeinpraxis.

II.

Mit Rücksicht auf die im Zeitpunkt der oben festgesetzten Zulassungstermine noch laufenden Rechtsmittelfristen hat das Schiedsamt gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 der Schiedsamsordnung folgende

Einstweilige Anordnung

beschlossen:

1. Die in den unter I. angeführten Beschlüssen zugelassenen Aerzte dürfen bis zur endgültigen Beschlußfassung über die gehemmte Zulassung die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte vorläufig ausüben.

2. Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Der Beschlußfassung unterstellt wurden die sämtlichen zulassungsfähigen Bewerber; soweit sie oben unter I. nicht aufgeführt sind, gelten sie als abgelehnt (§ 43 Abs. 2 der Schiedsamsordnung).

Die in ihrem entscheidenden Teil unter I. veröffentlichten Beschlüsse werden gemäß § 47 Abs. 1 der Schiedsamsordnung nicht zugestellt; die Zustellung wird durch diese Bekanntmachung und durch einwöchigen Aushang im Dienstgebäude des Oberversicherungsamts ersetzt; von der unter II. bekanntgegebenen Einstweiligen Anordnung erhält jeder beteiligte Arzt auf Antrag eine Ausfertigung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten.

Gegen die Beschlüsse unter I. ist gemäß § 368 p Abs. 2, § 368 r RVO. und § 15 der Zulassungsordnung binnen einem Monat die Revision zum Bayer. Landesschiedsamt in München 2 NO, Ludwigstraße 11, II. Eingang, 2. Stock, zulässig. Das Rechtsmittel steht jedem abgewiesenen Arzt sowie dem Bayer. Aerzterverband und jedem am Mantelvertrag für Bayern beteiligten Krankenkassenverband zu.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ende der Aushangfrist, die sich auf die Zeit vom 21. mit 27. Dezember 1932 erstreckt. Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder zur Einlegung der Revision Berechtigte die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen. Die Ausfertigung wird gegen Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Zur Aufnahme der kassenärztlichen Tätigkeit sind die zugelassenen Aerzte erst berechtigt, wenn sie einen Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis (§ 20 Abs. 4 der Zulassungsordnung) besucht haben und dem örtlichen Gesamtvertrag durch Abschluß eines Einzeldienstvertrages (§ 7 der Vertragsordnung) beigetreten sind. Soweit Gesamtverträge noch nicht zustande gekommen sind, genügt die schriftliche Verpflichtungserklärung des Arztes, daß er dem noch abzuschließenden Gesamtvertrage beitrifft. Aerzte, die früher schon einmal kassenärztlich tätig waren, diese Tätigkeit aber wieder aufgegeben haben, brauchen den erwähnten Vorbereitungskursus nicht zu besuchen, wenn ihre kassenärztliche Tätigkeit im Zusammenhang mindestens zwei Jahre gedauert hat und nicht länger als fünf Jahre vor der neuen Zulassung aufhörte.

Die gegen die Zulassungsbeschlüsse des Schiedsamtes vom 29. April, 31. Mai und 17. August 1932 eingelegten Revisionen sind, soweit sie nicht zurückgenommen wurden, vom Bayer. Landesschiedsamt sämtlich zurückgewiesen worden. Damit sind alle in den oben angeführten Beschlüssen ausgesprochenen Zulassungen rechtskräftig geworden; die bezuglichen Einstweiligen Anordnungen vom 9. Juli und 6. Oktober 1932 haben als gegenstandslos ihre Wirkung verloren.

München, 17. Dezember 1932.

Schiedsamt beim Bayer. Oberversicherungsamt München
Der Vorsitzende: Weidner.

Aerzte ehrt eure Dichterkollegen.

Wer wird nicht einen Klopstock loben
Doch wird ihn jeder lesen? Nein!
Wir wollen weniger erhoben
und fleißiger gelesen sein!

Es wäre nicht ohne Reiz, einmal festzustellen, wieviel Aerzte ohne viel Nachdenken mehrere Namen von solchen Dichtern und Unterhaltungsschriftstellern aufzählen können, die aus dem Arztberuf heraus, einem

Drang folgend und vielfach durch ihr ärztliches Erleben angeregt, dazu gekommen sind, sich ganz der Schriftstellerei zuzuwenden, und die sich als Dichter und Erzähler in literarisch bewanderten Kreisen einen Namen gemacht haben. Und doch kann der Aerztestand mit Stolz eine Reihe solcher Männer zu den Seinen zählen.

Es ist wohl keine Zufälligkeit, daß die meisten dieser Aerzteschriftsteller nicht für das große Volk schreiben, keine seichten, auf die Tagesmode abgestellten und nur der oberflächlichen Unterhaltung dienenden Werke schufen, sondern bei aller Freiheit in der Wahl des Stoffes einen gedankenreichen Untergrund haben und die unterhaltende Form mit ernsteren Lebensfragen verbinden; begreiflicherweise klingen darin immer wieder Themen an, die dem besonderen Blickpunkt des Arztes naheliegen. In dieser Beziehung möchten wir besonders auf den Arztdichter Ludwig Finckh (Gaienhofen am Bodensee) hinweisen, dessen vorjähriges Werk „Stern und Schicksal“ in diesen Spalten rühmend hervorgehoben wurde und von dem gerade jetzt ein neues Werk „Der göttliche Ruf“ erschienen ist. Finckh wird, obwohl als Ernährer einer großen Familie in bedrängter Lage, nicht müde, in seinen Werken Ideale aufzuzeigen, die namentlich dem Arzt vertraut sind. So wird im neuen Buch das ergreifende Lebensschicksal des großen Denkers, der seiner Zeit voraus war und daher von ihr verkannt und geistig mißhandelt wurde, mit packender Lebendigkeit und prächtiger Umweltschilderung von Finckh, der gleich ihm Schwabe, Arzt und Apothekersohn ist, gestaltet.

Sollen wir uns nicht freuen, daß aus unseren Kreisen solche Dichtergestalten hervorgingen? „Gewiß!“ wird jeder antworten. Aber damit ist es nicht getan. Wir sollen sie auch lesen und — was gerade in diesen Notzeiten noch wichtiger ist — auch zur Verbreitung ihrer Werke beitragen, besonders wenn wir uns selbst daran erfreut und sie unserem Bücherschatz zugefügt haben.

Wir bitten dringend, namentlich für die bevorstehende Weihnachtszeit, wo eine Empfehlung von Onkel Doktor immer gern entgegengenommen wird, auch einmal hieran zu denken; es ist keine eigentliche Standesfrage, aber doch wert, ernstlich beachtet zu werden. Ehren wir unsere Dichterkollegen auch durch tätige Hilfe! Wir ehren uns dadurch selbst.

(Deutsches Aerzteblatt 1932, Nr. 34.)

Sterbekasse Oberfränkischer Aerzte.

Am 10. Dezember ist Herr SR. Dr. Hanns Walther in Herzogenaurach gestorben. Die Herren Kassiere der Vereine in Oberfranken werden gebeten, die Umlage von 10 Mark pro Vereinsmitglied umgehend an das Postscheckkonto Nr. 13972 Postscheckamt Nürnberg der Sterbekasse Oberfränkischer Aerzte zu überweisen.

Dr. Roth.

Dienstesnachrichten.

Amtsärztlicher Dienst.

Dem am 1. Januar 1933 wegen Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand tretenden, mit dem Titel und Rang eines Obermedizinalrates ausgestatteten Bezirksarzt Dr. Karl Bernhuber in Vilsbiburg wurde die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen.

Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.

Vom 1. Januar 1933 an wird der Assistenzarzt am Städt. Krankenhaus in Neustadt a. d. H. Dr. Karl Helmut

Stoll als Assistenzarzt bei der Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal in nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellt.

Bezirksärztlicher Dienst.

Vom 1. Januar 1933 an werden an ihren derzeitigen Dienstorten zu Bezirksärzten der Besoldungsgruppe A 2 d in etatmäßiger Weise befördert die Bezirksärzte: Dr. Eugen Aschenbrenner in Forchheim, Dr. Rudolf Blendinger in Münchberg, Dr. Joseph Fuchsberger in Tirschenreuth.

Die Stelle eines Bezirksarztes für die Verwaltungsbezirke Miltenberg und Obernburg mit dem Amtssitze in Miltenberg ist erledigt. Bewerbungs- (Versetzungs-) Gesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis längstens 29. Dezember 1932 einzureichen.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztereins für freie Arztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Erlaß des Reichsarbeitsministers. Auf Wunsch des Reichsarbeitsministeriums geben wir nachstehenden Erlaß bekannt, der allerdings nichts Neues bringt, sondern nur darauf hinweist, daß der § 8 der Preugo die gleiche Auslegung für den Reichstarif finden muß, die auch allgemein in der Kassenpraxis bisher schon maßgebend war:

„Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 7. Dez. 1932.
Ib 8661/32.“

Zum RVBl. Abschnitt 'Versorgungsbehörden'. Aerztlicher Reichstarif für das Versorgungswesen, Teil II Nr. 2 in Verbindung mit der Preuß. Gebührenordnung für approbierte Aerzte (Preugo) § 8.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die nach der Preugo § 8 vorzunehmende Dritteilung der Arztgebühren auch für Behandlungsfälle gilt, die in ihrer Dauer ein Vierteljahr übersteigen. Die vereinzelt aufgetretene Meinung, daß es berechtigt sei, bei länger dauernden Behandlungen zu Beginn eines neuen Vierteljahres für die ersten drei Leistungen wieder die vollen Gebührensätze zu zahlen, findet auch nach Ansicht des für die Auslegung dieser Frage zuständigen Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt in der Preugo keine Stütze.

Die Versorgungsämter werden ersucht, die keinem Verbandsangehörigen Krankenkassen entsprechend zu unterrichten. Im Auftrag gez. Dr. Martineck.“

3. Es sei wiederholt darauf hingewiesen, daß im Fall der Ueberweisung zwecks Erhebung eines Röntgenbefunds die erkrankten Versicherten dem Vollröntgenologen zuzuweisen sind. Ein Teilröntgenologe erhält Röntgenleistungen nur honoriert, wenn die Fälle aus seiner eigenen Praxis stammen oder wenn die Röntgenleistungen im Zusammenhang mit einer angeforderten fachärztlichen Untersuchung ausgeführt werden müssen.

4. Die Röntgenkommission läßt bekanntgeben, daß bis auf weiteres Papieraufnahmen als ungenügend nicht in Rechnung gestellt werden können, sondern nur Filmaufnahmen.

Fachärzte sollen im allgemeinen nur die aus ihrer Fachpraxis stammenden Fälle zur elektro-physikalischen Behandlung überweisen. Es ist z. B. nicht erwünscht, daß eine Myombestrahlung durch einen Dermatologen angefordert wird.

5. Am Freitag, den **30. Dezember**, nachmittags 4.15 Uhr, findet auf der Geschäftsstelle, Arcisstraße 4/1, eine **Instruktionsstunde** statt zur Einführung in die kassenärztliche Tätigkeit. Hierzu sind alle Kollegen, die noch keine Instruktionsstunde mitgemacht haben, höflichst eingeladen.

6. Neuwahl der Vorstandschaft.

I. Vorsitzender: Dr. Anton Reischle,
II. Vorsitzender: Prof. Hubert Gebele;
Beisitzer: San.-Rat Dr. Franz Ehermayer, Dr. Georg Weltz, Dr. Walter Stromeyer, Dr. Friedrich Thyroff, Dr. Ferdinand Müller, Dr. Felix Wassermann.

Kassenprüfer: Med.-Rat Dr. Geissendörfer, Dr. Heinrich Held.

Bayer. Landesärztekammer, Abteil. Unterstützungswesen.

5. Verzeichnis der Weihnachtsspenden (zugleich Quittung).
(13.—19. Dezember 1932.)

Uebertrag 3408.70 M.; San.-Rat Dr. Stengel, Würzburg, 10 M.; San.-Rat Dr. Graef, Neuendettelsau, 15 M.; Aerztlicher Bezirksverein Unterfranken-Nord 50 M.; Dr. Sperl, Nennslingen, 10 M.; Dr. Merkl, Auërbach, Opf., 20 M.; Dr. Kolbeck, München, 10 M.; Aerztlicher Bezirksverein München-Land 30 M.; Dr. Haßlauer, München, 20 M.; Dr. M. in M. 25 M.; Dr. Mühleisen, Rosenheim, 10 M.; San.-Rat Dr. Mayer, Scheyern, 10 M.; Dr. A. Kreuer, Landshut, 5 M.; Dr. Hartinger, Pfaffenhausen, 10 M.; Dr. Bacharach, München, 20 M.; Dr. Müller, Titting, 20 M.; Dr. Reis, Nürnberg, 10 M.; Dr. Gastreich, Fürth, 10 M.; Kassenärztlicher Verein Kissingen 50 M.; San.-Rat Dr. Ritter, Oberaudorf, 10 M.; Obermed.-Rat Dr. Göhring, Rothenburg, 10 M.; San.-Rat Dr. Sontheimer, Plattenhofen a. d. R., 20 M.; Bez.-Arzt Dr. Illing, Traunstein, 10 M.; San.-Rat Dr. Eberler, Altusried, 10 M.; Aerztlicher Bezirksverein Neu-Ulm 100 M.; Dr. Spatz, München, 10 M.; San.-Rat Dr. Glasser, Brannenburg, 10 M.; San.-Rat Dr. Noell, München, 20 M.; San.-Rat Dr. Petri, München, 20 M.; Dr. Schmidt, Roth, 10 M.; Dr. Offenbacher, Fürth,

NERVOPHYLL

tonisches

**Nervinum
Sedativum
Hypnotikum**

Bestandteile:

Chlorophyllin, Diäthylbarbiturs., Phenazon + Diamidopyrin, Bromsalze, Korrigent.

200g Fl. . . RM. 1.66!

Proben u. Literatur
stehen gern zur Verfügung.
Dr. E. UHLHORN & Co.,
Wiesbaden-Biebrich.

10 M.; Aerztlicher Bezirksverein Bad Kissingen 60 M.; Dr. Sturm, Velden, 10 M.; San.-Rat Dr. Harder, Neustadt a. d. K., 10 M.; Aerztlicher Bezirksverein Straubing 100 M.; Dr. N., München, 3 M.; Dr. Godron, Landau a. d. L., 10 M.; Dr. Kaumheimer, München, 10 M.; Obermed.-Rat Dr. Glauning, Augsburg, 10 M.; San.-Rat Dr. Glauning, München, 20 M.; Dr. M. Ernst, 10 M.; Dr. Brunhübner, München, 10 M.; Dr. Ebner, München, 5 M.; Dr. Eggeling, Nürnberg, 20 M.; Dr. Roth, Sulzbach, 10 M.; Bezirksarzt Dr. Schiller, Eggenfelden, 10 M.; Dr. Reichel, Bad Tölz, 10 M.; Dr. Schiller, Landshut, 10 M.; San.-Rat Dr. Neger, München, 20 M.; Dr. Bergler, Weissenburg, 10 M.; Dr. Teicher, Hof, 10 M.; Dr. Dörfler, Scheßlitz, 20 M.; Dr. Reinsch, Endorf, 10 M.; Dr. Illig, München, 15 M.; Dr. Rothlauf, Ampling, 20 M.; Dr. Stapfner, Niederviehbach, 20 M.; Dr. Giuliani, Kempten, 10 M.; Dr. Mößner, Landshut, 10 M.; Dr. Morgenstern, Bayreuth, 12 M.; Dr. Harstrick, Fürth, 10 M.; San.-Rat Dr. Dinninger, Uffenheim, 10 M.; San.-Rat Dr. Heckel, Windsbach, 10 M.; Aerztlicher Bezirksverein Nordschwaben 200 M.; Obermed.-Rat Dr. Redenbacher, Kempten, 20 M.; Hofrat Dr. Asam, Murnau, 10 M.;

San.-Rat Dr. Heizer, Passau, 10 M.; Dr. Baumann, München, 15 M.; Dr. Hellmann, Trostberg, 20 M.; Dr. Zwick, München, 5 M.; Dr. Stamm, Landshut, 10 M.; Bezirksarzt Dr. Schuster, Weilheim, 10 M.; Bezirksarzt Dr. Fuchsberger, Tirschenreuth, 20 M.; Bezirksarzt Dr. Schmidlein, Beilngries, 10 M.; Dr. Mandelbaum, Nürnberg, 5 M.; Aerztlich-wirtschaftlicher Verein Miesbach 50 M.; Aerztlicher Bezirksverein Coburg 200 M.; San.-Rat Dr. Simon, München, 10 M.; Dr. Laubinger, München, 10 M.; Dr. Beltinger, Marktbreil, 10 M. Summa: 5103.70 M.

Allen edlen Spendern innigsten Dank!

Um weitere Gaben bittet herzlich
die Bayerische Landesärztekammer, Abtlg. Unterstützungswesen,
Postscheckkonto Nürnberg Nr. 6080.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.
Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Bei Hydrops

Privat-Packung = Mk. 3.—
Kassen-Packung = Mk. 1.56
(treibend 10 Tage)

Keine Nierenschädigung!

Auch bei Asthma cardiale!

Das bewährte Universalmittel!

(Scilla + Saponin) „Pulvhydrops“ Marke „Bo-Ha“
In Nauheim langjährig bewährt!

Apotheker W. Böhmer, Hameln/Weser 85
Literatur gratis!

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt betr. »Daluwal-Compretten« der Firma C. F. Boehringer & Soehne G. m. b. H., Mannheim-Waldhof, ferner ein Prospekt betr. »Eukodal« der Firma E. Merck, Chem. Fabrik, Darmstadt, und ausserdem einer Teilaufgabe des Blattes ein Prospekt der Süddeutschen Buchführungs- u. Steuerberatungsstelle für Aerzte, München, Josephspitalstr. 16/II, bei. Wir empfehlen diese Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Wiederum neue große Heilerfolge durch

Ueberkinger Adelheidquelle

Herr Dr. med. M. R. Stuttgart, schreibt aus unterm 15. Oktober 1932:

Durch ein Inserat wurde ich auf Ueberkinger Adelheidquelle aufmerksam gemacht und wendete sie daraufhin bei folgendem Fall zum erstenmal mit geradezu eklatantem Erfolge an.

Patient in den fünfziger Jahren, bei dem bereits eine Niere entfernt war. Litt an Zucker und erkrankte drei Jahre nach Entfernung der einen an einer schweren Nephritis der zweiten Niere. Nach längerer Behandlung, auch sachärztlicher, wurde er in ein Krankenhaus eingewiesen. Er konnte den Urin nicht halten, so daß er das Krankenhaus ohne Erlöse wieder verließ und sich in meine Behandlung wieder begab.

Der Entlassungsbefund lautet: „Der Urinbefund in bezug auf die Nephritis ist immer noch derselbe. Patient scheidet fast den reinen Eiter aus.“ Nach kaum achtägiger Verabreichung von reiner Ueberkinger Adelheidquelle wird der bisher dicke undurchsichtige Urin hell und klar, und was den mißgestimmten Patienten besonders aufheuerte, war, daß er wieder vollständig den Urin halten konnte und endlich von dem leidlichen Bett- und Hosen-Räusen befreit war.

Einen zweiten in die Augen springenden Erfolg sah ich bei einem fünfjährigen Kind mit Nephritis, bei dem auch erst nach Trinken von Ueberkinger Adelheidquelle auffallend rasche Besserung eintrat.

Ich mache von diesem Wasser unter meinen Patienten reichlich Gebrauch, aber nicht bloß Blasen- und Nierenleidende trinken es gerne, sondern auch Gesunde. Dr. R.

An allen Plätzen Niederlagen. Prospekte und neueste Aerzteatteste durch die Mineralbrunnen A.G., Bad Ueberkinger.

Auf vielfachem Wunsch lassen wir zu den
Kassenärztlichen Listen

- Ortskrankenkassen
- Verschiedene Kassen

Solide Einbandschutzdecken

mit Verzeichnis von sämtlichen mit dem
Münchener Aerzte-Verein in Vertrag stehenden
Krankenkassen, sowie Reitern
zweifarbige nach Adgo- und Preugo-Verrechnung
herstellen.

Preis RM. 2.75, 2 Decken RM. 5.—

Zu beziehen:

Vom Verlag der Bayerischen Aerztezeitung
Otto Gmelin, München 2 NW, Arcisstraße 4
Telephon 596483

oder bei der Listen-Abgabe im Aerztehaus, part.

In rein natürlichem Zustand unter Kontrolle der Staats-
regulierung gefüllter Mineralbrunnen



Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Staatl. Fachingen auf
künstlichem Wege nicht nachgeahmt werden kann

Kochsalzarme erdig-alkalische Sauerling

- bei Erkrankungen der Verdauungsorgane
- bei Stoffwechselkrankheiten:
harnsaurer Diathese, Gicht, Blasen-,
Nieren-, Gallensteinen, Diabetes
- bei Nieren- und Blasenleiden

Als natürliches Heil-
wasser zu Haus-
trinken seit Jahr-
hunderten bewährt.

Aufgenommen im Arzneiverordnungsbuch
der Deutschen Arzneimittelkommission 1932

Erhältlich in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Drogerien usw.

Brunnenschriften sowie eine Zusammenstellung der ärztlichen Gutachten durch das Fachinger Zentralbüro, Berlin 238 W 8, Wilhelmstrasse 55.
Aerztejournal wird ebenfalls auf Wunsch jederzeit kostenlos zugesandt.

Bitte aufbewahren!

Kassenärztlicher Gesamtvertrag vom 1. Juli 1932
 zwischen dem Bayerischen Aerzteverband E. V. in Nürnberg und der
 Betriebskrankenkasse der Inneren Staatsbauverwaltung, München.

Zwischen dem Bayerischen Aerzteverband e. V. in Nürnberg, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Geh. Sanitätsrat Dr. Stander, und der Betriebskrankenkasse der Inneren Staatsbauverwaltung, München, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Verwaltungs-Oberinspektor Egger, wird zur Ausführung und Ergänzung des kassenärztlichen Mantelvertrags für Bayern folgender

Gesamtvertrag

geschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

Der Vertrag regelt im Zusammenhang mit dem kassenärztlichen Mantelvertrag für Bayern, der einen unabdingbaren Bestandteil dieses Vertrages bildet, die kassenärztliche Versorgung der bei obiger Kasse Versicherten und deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen.

§ 2.

Kopfpauschale.

1. Der Berechnung des Kopfpauschales für ärztliche Leistungen wird ein Grundbetrag von 25,34 RM. zugrunde gelegt.
2. Von diesem Grundbetrag wird ein Abschlag von 20 v. H. gewährt.
3. Demnach beträgt das vierteljährliche Kopfpauschale vorbehaltlich des § 31, Abs. 2 VO. 5,07 RM.
4. Das Kopfpauschale ermäßigt oder erhöht sich um den halben Hundertsatz, um den die Grundlohnsumme des Verrechnungsjahres je Versicherten gegenüber der Ausgangs-Grundlohnsumme je Versicherten sinkt oder steigt, jedoch werden erst Grundlohnschwankungen von weniger als 5 v. H. und mehr berücksichtigt. Die Grundlohnsumme je Versicherten im Jahre 1931 von der bei der Berechnung auszugehen ist, betrug 1580 RM. Die Grundlohnsumme des Verrechnungsjahres wird nach Schluß des Kalenderjahres errechnet.

§ 3.

Aufteilung der Gesamtvergütung.

Von der Gesamtvergütung werden vorbehalten für die Vergütung von

- | | |
|--|----------|
| a) Beratungen, Besuchen und Sonderleistungen | 69 v. H. |
| b) kassenärztlichen Sachleistungen | 3 v. H. |
| c) Wegegebühren | 25 v. H. |
| d) Verwaltungskosten | 3 v. H. |

§ 4.

Bezahlung der Gesamtvergütung.

Die Gesamtvergütung bzw. die monatlichen Teilzahlungen sind an den Bayerischen Aerzteverband in Nürnberg abzuführen, der die Verteilung an die einzelnen kassenärztlichen Vereinigungen vornimmt.

§ 5.

Privathonorar.

In den Fällen des § 1542 RVO. ist der Kassenarzt berechtigt, die Vergütung für seine ärztlichen Leistungen nach den für die Privatpraxis geltenden Grundsätzen von dem Dritten zu beanspruchen, sofern der Versicherte seine Ersatzansprüche für ärztliche Behandlung an den Arzt abtritt.

§ 6.

Regelbetrag.

1. Als Regelbetrag für einen wirtschaftlichen Verbrauch von Arznei- und Heilmitteln gilt ein Betrag, der um 10 v. H. höher ist als der für die Allgemeine Ortskrankenkasse am Wohnsitz des Arztes festgesetzte Regelbetrag.
2. Bei Aerzten mit weniger als 25 Fällen wird von der Haftbarmachung auf Grund des Regelbetrages abgesehen; ihre Verordnungen unterliegen aber der individuellen Prüfung auf Grund der „Richtlinien für wirtschaftliche Arzneiverordnung“ des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen.
3. Der Arzt ist verpflichtet, seine Verordnungen mit einem Stempel zu versehen, welcher seinen Namen und seine Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe einwandfrei erkennen läßt.

§ 7.

Krankenhauspflege.

Die Versicherten und ihre Familienangehörigen haben freie Wahl unter den Krankenhäusern und Privatheilanstalten unter der Voraussetzung, daß die in einer Privatheilanstalt entstehenden Kosten die der öffentlichen Krankenhäuser nicht übersteigen.

§ 8.

Arbeitsunfähigkeit.

Der durchschnittliche Bestand an Arbeitsunfähigen beträgt in Hundertsteln des Mitgliederbestandes im Monat

Januar	2	Mai	2	September	1,75
Februar	2,5	Juni	1,75	Oktober	1,75
März	2,25	Juli	1,75	November	2
April	2	August	1,75	Dezember	2

§ 9.

Meldungen an die Kasse.

1. Arbeitsunfähige Versicherte sind der Kasse unverzüglich zu melden.
2. Arbeitsfähige Kranke einschließlich der Familienangehörigen sind der Kasse dadurch zu melden, daß der Arzt den Abschnitt B des Krankenscheines dem Kranken zur unverzüglichen Weitergabe an die Kasse mitgibt.
3. Für die Meldungen nach Ziffer 1 und 2 sind die zwischen der Kasse und dem Bayerischen Aerzteverband vereinbarten Vordrucke zu verwenden.

§ 10.

Vertragsausschuß.

Der Vertragsausschuß besteht aus je drei Vertretern des Bayerischen Aerztesverbandes und der Kasse. Er ist beschlußfähig, wenn von jeder Partei zwei Vertreter anwesend sind.

§ 11.

Einzelvertrag.

Der Einzelvertrag kommt durch die Abgabe folgender schriftlicher Erklärung des zugelassenen Arztes zustande:

„Ich trete dem Gesamtvertrag zwischen dem Bayerischen Aerztesverband in Nürnberg und der Betriebskrankenkasse der B. Inneren Staatsbauverwaltung in München vom 1. Juli 1932 bei. Der Beitritt erstreckt sich auch auf etwaige Vertragsänderungen und Durchführungsbestimmungen. Die endgültigen Entscheidungen der nach der Vertragsordnung zuständigen Stellen erkenne ich als für mich verbindlich an.“

Die Beitrittserklärung ist in doppelter Ausfertigung der Kassenärztlichen Vereinigung abzugeben.

§ 12.

Inkrafttreten.

Vorstehender Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Änderungen können jederzeit beantragt werden. Sie treten jeweils am Ersten des auf die Feststellung folgenden Vierteljahres in Kraft.

Der Gesamtvertrag sowie die an ihm vorgenommenen Änderungen sind in je einer Ausfertigung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Krankenkassenverbände und dem Bayerischen Aerztesverband auszuhändigen zur Führung des Gesamtvertragsregisters.

Der Gesamtvertrag endet am Schlusse eines Kalenderjahres, wenn die Kündigung spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen worden ist.

Nürnberg/München, den 1. Juli 1932.

Bayerischer Aerztesverband:
Dr. Stauder,
Vorsitzender.

Betriebskrankenkasse der B.
Inneren Staatsbauverwaltung.
Egger,
Vorsitzender.

Bayerische Ärztezeitung

BAYERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLATT

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschensteiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Geschäftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg, Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhaus II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die „Bayerische Ärztezeitung“ erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3,50 RM., für Vereine 1,20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Aufnahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

M 53.

München, 31. Dezember 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Bericht über die Sitzung des Engeren Vorstandes der Bayer. Landesärztekammer und des Bayer. Aerzteverbandes. — Voraussetzungen für den Fortfall des Vorbereitungskursus für Kassenärzte. — Stempelsteuerpflicht von Arztverträgen. — Schiedsamtbekanntmachungen: Oberversicherungsamt Würzburg, Landshut, Augsburg. — Dienstesnachrichten. — Vereinsnachrichten: Münchener Aerzterverein für freie Arztwahl. — Krebs-Preis. — Wünschelrute und Erdstrahlen in sachlicher Betrachtung. — Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzterverein für freie Arztwahl; Aerztlicher Bezirksverein Nürnberg und Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. V. — Bücherschau.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Bericht über die Sitzung des Engeren Vorstandes der Bayer. Landesärztekammer am Sonntag, den 11. Dezember 1932, in Nürnberg.

Anwesend: Stauder, Kerschensteiner, Dörfler, Herd, Glasser, v. Heuß — Scholl, Hoher, Riedel.

Vorsitz: Herr Stauder, später Herr Kerschensteiner.

Seitens des Vorsitzenden wird über die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über einen Tarifvertrag der Assistenzärzte mit dem Städtebund berichtet. Als Ergebnis der Aussprache wird festgestellt, daß die Landesärztekammer den Assistenten jede mögliche Hilfsstellung bei ihren Vertragsverhandlungen zu geben bereit ist und unter Umständen auch Vorstellungen beim Städtetag und der Regierung erheben wird.

Bei der Besprechung eines Streitiges, welchen ein Krankenhausarzt mit dem als Besitzer des Krankenhauses in Betracht kommenden Stadtrat über die Höhe der ihm an seinen Privateinnahmen zu machenden Abzüge hat, wird festgestellt, daß der seinerzeit abgeschlossene Vertrag außerordentlich ungünstig ist und die derzeitigen Streitigkeiten auf diese ungünstigen Bestimmungen zurückzuführen sind. Aus diesem Grunde hält es die Vorstandschaft für notwendig, den einzelnen Vereinen neuerdings mitzuteilen, daß Verträge jeder Art der Kammer zur Begutachtung vorzulegen sind, bevor sie abgeschlossen werden. Die Nachprüfung durch die Kammer wird zweifellos für die Vertragsschließenden von Vorteil sein.

Die Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker beabsichtigt neuerdings eine Aufklärungsaktion, um den Zugang zu den freien akademischen Berufen abzumildern und ersucht um finanzielle Unterstützung. Die Vorstandschaft beschließt, vorläufig von einer solchen Unterstützung abzusehen, da der Erfolg dieser Aktion zweifelhaft sei, und nach

Ansicht des Kammervorsitzenden ein größerer Erfolg durch die Notgemeinschaft der akademischen Berufe erzielt werden kann.

Im Anschluß daran erfolgt eine Aussprache über das akademische Werkjahr und den freiwilligen Arbeitsdienst.

Die Frage der Ueberfüllung des Hochschulstudiums wird im Anschluß an eine Zuschrift des Innenministeriums ausgiebig besprochen. Es wird dabei bedauert, daß das Bayerische Kultusministerium anscheinend nicht geneigt ist, durchgreifend gegen die Ueberfüllung des Hochschulstudiums vorzugehen. Aus diesem Grunde wird beschlossen, daß die beiden Kammervorsitzenden persönlich beim Herrn Kultusminister vorstellig werden sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung viel energischer vorgegangen ist, und daß Baden und Württemberg den Numerus clausus bereits durchführen. Unter Umständen muß daran gedacht werden, durch Veröffentlichungen in der Tagespresse das Interesse der breitesten Öffentlichkeit für diese Frage zu erwecken. Seitens eines Vorstandsmitgliedes wird zum Ausdruck gebracht, daß man sich von einem Numerus clausus nicht allzuviel versprechen dürfe. Auch besteht die Gefahr, daß dadurch die Protektionswirtschaft hochgezüchtet werde. Ebenso dürfe man von einem verschärften Physikum und Staatsexamen eine wesentliche Erleichterung sich nicht versprechen, da auf diese Weise höchstens mit der Ausschaltung von etwa 10 Proz. der Medizinstudierenden gerechnet werden könne. Wesentlich erfolversprechender wäre es, wenn bestimmt würde, daß bei Ueberschreitung einer bestimmten Notensumme, etwa von 2,5, niemand von der 6. zur 7. Mittelschulklasse und von der Oberklasse zum Hochschulstudium vorrücken könne. Auch bei der Zulassung zu den Krankenkassen sei es notwendig, daß eine gewisse Mindestqualifikation verlangt wird.

Im Anschluß daran wird auch die Frage der Beschäftigung von Ausländern auf Assistenten-

stellen in bayerischen Krankenhäusern und Heilstätten besprochen und beschlossen, sich neuerdings mit einer Eingabe an das Ministerium in dieser Frage zu wenden.

Bezüglich der Abhaltung von Fortbildungskursen im Jahre 1933 wird beschlossen, an die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg heranzutreten wegen Abhaltung eines Fortbildungskurses über Unfallkrankheiten. Weiterhin sollen in zwei Heilstätten im Jahre bei genügender Beteiligung Fortbildungskurse über Tuberkulosebekämpfung abgehalten werden.

Der erste Vorsitzende hat in der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes eine Erklärung abgegeben, daß er auf die bisher bezogene Aufwandsentschädigung verzichte und weiterhin eine solche nicht mehr annehmen würde. Seitens des Gesamtvorstandes wurde diese Angelegenheit zur weiteren Beratung dem Engeren Vorstand überwiesen. Nach längerer Aussprache wird beschlossen, dem Vorsitzenden für seine Auslagen, die ihm infolge seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Kammer und des Verbandes erwachsen (Betriebskosten für Auto usw.), den Betrag zur Verfügung zu stellen, der ihm zuletzt als Aufwandsentschädigung zustand. Falls durch diese Ausgaben die Höhe des bisherigen Betrages nicht erreicht wird, soll es dem Vorsitzenden überlassen bleiben, über den Restbetrag zugunsten der Wohlfahrtseinrichtungen der Bayerischen Landesärztekammer zu verfügen.

Die Vorstandschaft beschließt, für die bei den drei Kammern des Aertzlichen Kreisberufsgerichtes Oberbayern und beim Landesberufsgericht anfallenden Schreibarbeiten eine Dame zunächst halbtätig, in späterer Zeit — wenn nötig — gantztätig anzustellen. Die Hälfte der Kosten übernimmt die Bayerische Landesärztekammer. Im übrigen würden sich der Kreisverband Oberbayern und der Aertzliche Bezirksverein München in die Kosten teilen.

Dem Verein für ärztliche Mission in Bayern wird auf sein Gesuch hin, wie im Vorjahr, eine Spende von 300 RM. bewilligt.

Herr Geheimrat Dr. Graßmann hat seine Wahl als stellvertretendes Mitglied des Landesberufsgerichtes abgelehnt unter Berufung auf seinen schlechten Gesundheitszustand. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird beschlossen, ihn von der Ausübung der Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied zu entbinden.

Ebenso wird Herr Dr. von Hattingberg (München) von der Tätigkeit eines Beisitzers des Kreisberufsgerichtes Oberbayern entbunden, nachdem er in absehbarer Zeit aus Bayern verzieht.

Auch Herr Sanitätsrat Dr. Schäffer (Würzburg) wird von der Tätigkeit als Beisitzer des Kreisberufsgerichtes Unterfranken wegen seiner gesundheitlichen Verhältnisse entbunden.

Herr Sanitätsrat Dr. Deidesheimer (Passau) hat seinen Sitz als Mitglied des Gesamtvorstandes der Landesärztekammer und als Mitglied des Berufsgerichtes niedergelegt. In Würdigung der von ihm angegebenen Gründe wird ihm die Zustimmung des Kammervorstandes dazu erteilt und beschlossen, ihm den Dank des Vorstandes für seine langjährige treue Mitarbeit auszusprechen.

Die Aertzliche Gesellschaft für Hydrotherapie in Bad Wörishofen hat beantragt, gelegentlich von Vorträgen an auswärtigen Orten anschließend eine Beratung von Personen vornehmen zu dürfen, die um einen ärztlichen Rat des Vortragenden nachsuchen. Es wird beschlossen, diesen Antrag abzulehnen, nachdem es sich hier um Abhaltung von Sprechstunden an zwei verschiedenen Orten handelt. Würde aber seitens des Vortragenden keine Sprechstunde abgehalten werden, sondern sich dieser nur auf die Erteilung von Ratschlägen beschränken, so müßte auch diese Form

beanstandet werden, weil die Erteilung eines ärztlichen Rates ohne Untersuchung gegen die Standesvorschriften verstößt.

Ebenso wird das Gesuch eines homöopathischen Arztes abgelehnt, der ebenfalls an verschiedenen Orten Sprechstunde abhalten will.

Nach den geltenden Bestimmungen kann bei freien Berufen das ganze Berufseinkommen gepfändet werden. Es hat sich gezeigt, daß eine solche Möglichkeit zu den größten Härten für die betroffenen Aerzte führen kann. Aus diesem Grunde soll für diese Angelegenheit der Deutsche Aerztevereinsbund interessiert werden, damit durch diesen bei der Reichsregierung veranlaßt wird, daß eine Aenderung dieser Bestimmung eintritt und daß ein gewisser Teil des Berufseinkommens pfändungsfrei gestellt wird.

Beginn der Sitzung 9 Uhr, Schluß der Sitzung 13.30 Uhr.

Bericht über die Sitzung des Engeren Vorstandes des Bayer. Aerzteverbandes am Sonntag, den 11. Dezember 1932 in Nürnberg.

Anwesend: Stauder, Glasser, Hocber, Scholl, Hiltz, Schömig, Riedel, Dörfler, Herd.

Vorsitz: Her Stauder.

Der Antrag eines Aertzlich-wirtschaftlichen Vereins auf Aenderung des § 7 der Mustersatzung der Aertzlich-wirtschaftlichen Vereine Bayerns wird zurückgestellt, nachdem anfangs 1933 neue Mustersatzungen für die Ortsgruppen des Hartmannbundes erscheinen sollen, wodurch ohnedies auch eine Aenderung der Mustersatzung für die Aertzlich-wirtschaftlichen Vereine Bayerns notwendig werden wird.

Ein Arzt hat gegen eine Mahnung, die eine Kassenärztliche Vereinigung auf Grund des § 43 Vertragsordnung gegen ihn ausgesprochen hat, Berufung zum Bayerischen Aerzteverband eingelegt. Nach eingehender Besprechung wird beschlossen, die von der Kassenärztlichen Vereinigung ausgesprochene Mahnung aufrechtzuerhalten.

Eine andere Kassenärztliche Vereinigung hat gegen einen Arzt auf Grund des § 43 eine Vertragsstrafe von 200 M. verhängt, weil derselbe wiederholt und trotz ausdrücklicher Mahnung in seinen Listen eine anteilige Verrechnung von Wegegebühren sehr häufig unterlassen hat. Die seitens des Arztes gegen diese Strafe eingelegte Berufung wird vom Bayerischen Aerzteverband verworfen.

Das Ersuchen der Süddeutschen Knappschaft, ihr ebenso wie den reichsgesetzlichen Krankenkassen einen Abschlag von 5 Proz. für die versicherten Arbeitslosen zuzugestehen, wird nach wiederholter Beratung abgelehnt. Es wird dabei festgestellt, daß der Süddeutschen Knappschaft an und für sich ein Abschlag, wie er mit den reichsgesetzlichen Krankenkassen durch das Vergütungsabkommen vereinbart ist, nicht zusteht, weil sie an dem Vergütungsabkommen nicht beteiligt ist. Trotzdem haben, soweit dem Bayerischen Aerzteverband bekannt ist, die Aertzlich-wirtschaftlichen Vereine nahezu ausnahmslos der Süddeutschen Knappschaft ermäßigte Gebühren zugestanden. Die Vorstandschaft hat daher keine Veranlassung, von sich aus noch den Vereinen die Gewährung eines Notabschlages für Arbeitslose zuzugestehen. Es muß den einzelnen Vereinen überlassen bleiben, nach Prüfung der Verhältnisse selbst darüber zu entscheiden, ob sie einen solchen Abschlag bewilligen wollen.

Die Vorstandschaft beschließt, denjenigen Mitgliedern des Engeren Vorstandes, die durch Entgang aus

der eigenen Praxis oder durch Stellung eines Vertreters bei ihrer Tätigkeit im Dienste des Bayerischen Aerzteverbandes Verluste erleiden, zu den zur Zeit maßgebenden Tagegeldern noch eine Entschädigung von 5 M. für den halben Tag und 10 M. für den ganzen Tag zuzubilligen. Die Entschädigung erscheint der Vorstandschaft deswegen angebracht, weil die Mitglieder des Engeren Vorstandes häufig für Dienste im Interesse der Organisation in Anspruch genommen werden und deshalb höhere Verluste an ihrer Praxis erleiden als Kollegen, die nur selten sich an Sitzungen im Dienste der Organisation beteiligen müssen. Hauptamtlichen Geschäftsführern steht diese Entschädigung nicht zu.

Seitens eines Krankenhauses wurde darüber Klage geführt, daß der Vertrag mit der Reichsbahn- und Reichspostbetriebskrankenkasse vorsieht, daß Sachleistungen grundsätzlich von Kassenärzten auszuführen sind, soweit diesen die geeignete Apparatur zur Verfügung steht. Das Krankenhaus erblickt darin eine Ausschaltung seiner Tätigkeit, die eine materielle Schädigung zur Folge hat und durch die auch die wissenschaftliche Forschung benachteiligt wird. Die Vorstandschaft ist der Ansicht, daß in erster Linie die Kassenärzte geschützt werden müssen, die ohnedies durch die Kürzungen ihres Einkommens erhebliche Verluste erleiden, während den Krankenhausärzten ein, wenn auch vermindertes, so doch gesichertes Einkommen zusteht. Soweit in einem Ort die geeignete Apparatur bei Kassenärzten nicht zur Verfügung steht, wird ohnedies die Inanspruchnahme der Apparatur des Krankenhauses nicht zu umgehen sein. In einem solchen Fall werden auch die Sachleistungen des Krankenhauses aus dem Pauschale, das von der Reichsbahn- und Reichspostbetriebskrankenkasse gezahlt wird, entschädigt werden müssen.

Bei der Herbsttagung der oberfränkischen Aerzte wurde beschlossen, beim Bayerischen Aerzteverband zu beantragen, ganz Ober- und Mittelfranken zu einem Verteilungsbezirk zusammenzulegen. Weiter soll beim Leipziger Verband darauf hingewiesen werden, sich für eine beschleunigte Erleichterung der Zulassungsbestimmungen für Notstandsgebiete beim Reichsausschuß einzusetzen. Die Vorstandschaft konnte sich nicht davon überzeugen, daß die Zusammenlegung von Ober- und Mittelfranken zu einem einzigen Verteilungsbezirk zweckmäßig und empfehlenswert ist. Auch dürfte erwartet werden, daß in diesem Fall seitens des Landesschiedsamt Einspruch erhoben würde. Dagegen wird beschlossen, die Zusammenlegung von ganz Oberfranken zu einem Verteilungsbezirk ins Auge zu fassen und darüber mit den Krankenkassenverbänden zu verhandeln. Die Vorstandschaft lehnt es ab, beim Leipziger Verband Sonderbestimmungen für Notstandsgebiete anzuregen, da in diesem Falle nicht abzusehen wäre, wieviele Gegenden berechtigterweise Anspruch darauf hätten, als Notstandsgebiete angesehen zu werden.

Ein Bericht des Landessekretärs über die Verhandlungen mit der Reichsbahn- und Reichspostbetriebskrankenkasse dient zur Kenntnis. Die beabsichtigte Festsetzung des Honorars vom 1. Oktober 1932 ab wird gebilligt.

Bezüglich der Werksprechstunden, die die Reichsbahnbetriebskrankenkasse bisher an drei Orten des rechtsrheinischen Bayerns unterhalten hat, wird beschlossen, der Aufrechterhaltung der Werksprechstunden in Freimann und Neu-Aubing zuzustimmen, weil dort ein Bedürfnis für Werksprechstunden weiterhin gegeben erscheint. Die Zustimmung hierzu wird unter der Voraussetzung erteilt, daß dadurch keine Schmälerung des Pauschales eintritt, und daß die Bezahlung dieser Werksprechstunden durch die Eisenbahndirektion stattfindet. Der Abhaltung einer Werksprechstunde in der Betriebswerkstätte Ingolstadt dagegen kann nicht zu-

gestimmt werden, da hier der Vorstandschaft ein Bedürfnis nicht vorzuliegen scheint.

In einer allgemeinen Aussprache über die gegenwärtige Lage auf Grund des neuen Kassenarztrechts berichtet der Landessekretär über die bisher gemachten Erfahrungen bezüglich des Abschlusses der Gesamtverträge. Weiterhin wird die Abgrenzung der Aerztlich-wirtschaftlichen Vereine bzw. der Ortsgruppen des Hartmannbundes besprochen. Nachdem der Hartmannbund für die nächste Zeit eine Neueinteilung der Ortsgruppen vorsieht, erscheint es der Vorstandschaft zweckmäßig, hier schon entsprechende Vorarbeit zu leisten und dem Hartmannbund Vorschläge über die Regelung in Bayern zu unterbreiten. Zu diesem Zweck soll in der allernächsten Zeit in den einzelnen Kreisen eine Aussprache der Ortsgruppen unter Zuziehung des Vorsitzenden des Kreisverbandes und des Landessekretärs stattfinden, um sich auf die Festlegung der Grenzen der einzelnen Ortsgruppen zu einigen.

Beginn der Sitzung 11.30 Uhr, Schluß der Sitzung 18.30 Uhr.

Voraussetzungen für den Fortfall des Vorbereitungskurses für Kassenärzte.

Aerzte, die früher schon einmal kassenärztlich tätig waren, diese Tätigkeit aber wieder aufgegeben haben, brauchen keinen Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis zu besuchen, wenn ihre kassenärztliche Tätigkeit im Zusammenhang mindestens zwei Jahre gedauert hat und nicht länger als fünf Jahre vor der neuen Zulassung aufhörte. (Grunds. Beschl. d. RA. f. Aerzte u. KK. v. 22. Juni 1932, RABl. 32 S. 1 120.)

Stempelsteuerverpflichtung von Arztverträgen.

Besch. des Preuß. Finanzministers vom 15. Nov. 1932 II C 3441 (DKK. Sp. 1312).

Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Steuerfrage hinsichtlich der Arztverträge (vgl. meinen Bescheid vom 18. August 1927 — II C 8710) haben sich auch durch die Reichsnotverordnung vom 8. Dezember 1931 (5. Teil Kap. I RGBl. I S. 718) bzw. die Verordnung vom 14. Januar d. J. (RGBl. I S. 19) nicht geändert. Soweit im Nichteinigungsfalle das Rechtsverhältnis zwischen Aerzten und Krankenkassen durch die hierfür gesetzlich vorgesehenen Schiedsinstanzen geregelt wird, liegt kein Vertrag vor, so daß eine Steuerpflicht nicht in Frage kommt.

Die von den einzelnen Kassenärzten auf Grund eines Gesamtvertrages unterzeichneten Verpflichtungsscheine und Beitrittserklärungen stellen keine förmlichen Verträge dar und sind daher stempelfrei.

Bekanntmachungen.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Würzburg hat am Mittwoch, den 21. Dezember 1932, folgende, die Vornahme und Ablehnung von Zulassungen von Aerzten zur Kassenpraxis betreffende Beschlüsse gefaßt:

A.

Mit sofortiger Wirksamkeit werden auf Grund des § 27 Ziff. 1 Abs. II der Zulassungsordnung (Erstzulassung der vor dem 31. Oktober 1921 approbierten Aerzte) für den Verteilungsbezirk 3 — Obermain — zugelassen:

1. Dr. Hans Holmann in Schweinfurt für Allgemeinpraxis,
2. Dr. Franz Stenger in Münnerstadt für Allgemeinpraxis.

Die beantragte außerordentliche Zulassung gemäß § 27 Ziff. 1 Abs. II der Zulassungsordnung wird wegen entgegenstehender Hinderungsgründe versagt:

1. Dr. Wilhelm Wagner, Facharzt für Frauenkrankheiten und Chirurgie in Aschaffenburg,
2. Dr. Paul Stuhl, prakt. Arzt in Aub.

Die beiden vorstehenden Bewerber erhalten durch gesondertes Schreiben des Schiedsamts nähere Mitteilung.

B.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1933 werden auf Grund § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung (zweites Drittel der am 1. Oktober 1931 in einem Arzregister Unterfrankens oder des thüringischen Amtsgerichtsbezirks Ostheim — Rhön — eingetragen gewesen, vor dem 1. Oktober 1928 approbierten und nicht zugelassenen Aerzte) für den Verteilungsbezirk I — Mittelmain — zugelassen:

1. Dr. Ferdinand Lebermann in Würzburg als Facharzt für innere Krankheiten und Röntgenologie,
2. Dr. Hanna Mayer in Würzburg als Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe,
3. Dr. Franz Limbourg in Würzburg als Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
4. Dr. Rudolf Hirsch in Würzburg als Facharzt für Orthopädie.

Die Zulassung nach § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung wurde versagt:

Dr. Paul Stuhl in Aub.

Alle übrigen, vorstehend nicht genannten Bewerber, die der Beschlußfassung nach § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung zu unterstellen waren, gelten für das Kalenderjahr 1933 als abgelehnt.

Die sämtlichen vorbezeichneten Zulassungen werden erst wirksam nach dem Besuch eines Vorbereitungskurses (§ 20 Absatz IV der Zulassungsordnung).

C.

Die Beschlußfassung über die Zulassung von Aerzten auf Grund § 18 Abs. III der Zulassungsordnung (Besetzung der frei gewordenen dritten Stellen) wurde zurückgestellt.

Die vorstehend in ihrem entscheidenden Teile angeführten Beschlüsse werden gemäß § 47 der Schiedsamtordnung vom 8. April 1925 nicht zugestellt. An die Stelle der Zustellung tritt die vorstehende öffentliche Bekanntmachung sowie der einwöchige Aushang der Bekanntmachung im Dienstgebäude des Oberversicherungsamts an der Amtstafel.

Gegen vorstehende Beschlüsse ist gemäß §§ 368 p und 368 r der Reichsversicherungsordnung und § 15 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 binnen einem Monat das Rechtsmittel der Revision zum Bayer. Landesschiedsamt in München II NO, Ludwigstraße 14, II. Eingang, II. Stock, zulässig. Das Rechtsmittel der Revision steht jedem beteiligten Arzt, ferner dem Bayer. Aerzteverband in Nürnberg und jedem der am Mantelvertrag für Bayern beteiligten Kassenverbände zu. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ende der Aushangfrist dieser Bekanntmachung an der Amtstafel des Oberversicherungsamts, die sich auf die Zeit vom 23. Dezember bis mit 30. Dezember 1932 erstreckt. Jeder zur Einlegung der Revision Berechtigte kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist die Erteilung einer schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen. Die Ausfertigung wird mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wegen Ablehnung einer Zulassung eines Arztes wird in den Zulassungsfällen nach § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung die Rechtskraft des Beschlusses auch hinsichtlich einer darin ausgesprochenen Zulassung anderer Aerzte gehemmt. Dagegen ist den auf Grund § 27 Ziff. 1 Abs. II der Zulassungsordnung zugelassenen, oben unter A angeführten Aerzten die Aufnahme der Kassenpraxis unverzüglich, d. h. von dem im Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an, zu gestatten, ohne Rücksicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln und vor dem rechtskräftigen Abschluß des Zulassungsverfahrens.

Würzburg, den 22. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Schiedsamts.
Dr. Eller.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Landshut hat in seiner Sitzung am Freitag, den 23. Dezember 1932, folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. Außerordentliche Zulassungen mit Wirkung vom 1. Jan. 1933.
 - a) im Verteilungsbezirk 3 gem. § 27 Ziff. 2 d. ZulO.:
 1. Dr. Hans Eichinger in Fürstzell,
 - b) im Verteilungsbezirk 5 gem. § 27 Ziff. 1 u. 2 d. ZulO.:
 2. Dr. L. Ritter, Regensburg, Facharzt für Chirurgie und Frauenleiden,
 3. Dr. E. Körner, Facharzt für innere Medizin in Regensburg, gem. § 27 Ziff. 2 d. ZulO.:
 4. Dr. A. Fuchs, Bezirksarzt in Burglengenfeld,
 5. Dr. J. Bodewig, Facharzt für Chirurgie und Frauenleiden in Regensburg,
 6. Dr. K. Pischinger in Regensburg.

II. Zulassungsänderungen infolge Arztsitzverlegungen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1933 werden zugelassen:

- a) im Verteilungsbezirk 2 gem. § 19 Abs. III d. ZulO.:
- Dr. J. Moser, bisher in Velden (Verteilungsbezirk 1) mit dem Arztsitz in Schöllnach,

b) im Verteilungsbezirk 4 gem. § 19 Abs. II u. III d. ZulO.:

1. Dr. Hermann Dorn, bisher in Stallwang (Verteilungsbezirk 4), mit dem Arztsitz in Straßkirchen,
2. Dr. Georg Windsheimer, bisher in Hohenfels (Verteilungsbezirk 8), mit dem Arztsitz in Stallwang.

III. Ordentliche Zulassungen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1933 werden zugelassen:

A. a) im Verteilungsbezirk 1 gem. § 18 Abs. III d. ZulO.:

1. Dr. F. Bruckmayer in Reischbach mit dem Arztsitz in Reischbach,
2. Dr. H. Reger in Mainburg mit dem Arztsitz in Pfaffenhausen,
- b) im Verteilungsbezirk 2:
3. Dr. Hugo Heiß in Nürnberg,
- c) im Verteilungsbezirk 4:
4. Dr. A. Hund in Halle a. d. S. mit dem Arztsitz in Lam, BA. Kötzing,
- d) im Verteilungsbezirk 5:
5. Dr. Richard Mayr, Facharzt für innere Medizin in Regensburg,
- B. e) im Verteilungsbezirk 7 gem. § 18 Abs. I d. ZulO.:
- Dr. O. Heldmann in Auerbach.

Außerdem werden die mit Beschluß des Schiedsamts vom 24. August 1932 erfolgten Zulassungen der nachfolgenden Aerzte:

1. Dr. E. Stark, Weiden, Facharzt für Chirurgie u. Frauenleiden,
2. Dr. R. Fuchs, Bezirksarzt in Eschenbach,
3. Dr. Fritz Pürekauer, Bezirksarzt, Vohenstrauß, aufrechterhalten.

Soweit kein besonderes Fachgebiet vermerkt ist, erfolgt die Zulassung zur Allgemeinpraxis. Der Beschlußfassung wurden die sämtlichen zulassungsfähigen Bewerber unterstellt; soweit sie nicht zugelassen sind, gelten sie als abgelehnt (§ 43 Abs. 2 d. SchO.).

IV. Diese Bekanntmachung ist vom 27. Dezember 1932 an auf die Dauer einer Woche im Dienstgebäude des Oberversicherungsamts Landshut zum Aushang gebracht.

Jeder zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen.

V. Gleichzeitig ordnet das Schiedsamt an, daß die durch diesen Beschluß zugelassenen Aerzte im Falle der Hemmung der Zulassung durch Einlegung von Revisionen berechtigt sind, die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte vorläufig auszuüben.

Diese Anordnung ist nicht anfechtbar; sie verliert mit der Erledigung etwaiger Revisionen ihre Wirksamkeit.

Landshut, den 24. Dezember 1932.

Bayer. Oberversicherungsamt — Schiedsamt.

Der Vorsitzende:

Dr. Reuter.

Bekanntmachung

des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt Augsburg vom 23. Dezember 1932.

Der Beschluß des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt Augsburg vom 31. Mai 1932 hat nunmehr durch Zurücknahme der von Dr. med. Hermann Gayer in Pfronten-Heitlern dagegen eingelegten Revision die Rechtskraft beschritten. Damit hat die vorläufige Anordnung des Schiedsamts vom 14. Oktober lfd. Js. — Staatsanz. Nr. 213 vom 29. Okt. — ihre Wirkung verloren.

Der Beschluß des Schiedsamts vom 3. November lfd. Js. — Staatsanz. Nr. 260 v. 10. Nov. — hat, soweit er Zulassungen für die Verteilungsbezirke 3 und 4 betrifft, die Rechtskraft erlangt. Soweit er Zulassungen für den Verteilungsbezirk 2 anbelangt, ist die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen. Soweit er Zulassungen für den Verteilungsbezirk 1 zum Gegenstand hat, ist er durch Revision angefochten; mit Rücksicht darauf hat das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Augsburg im Wege der schriftlichen Abstimmung gemäß § 14 Satz 4 mit 6 und § 47 Abs. 3 der Schiedsamtordnung die folgende vorläufige Anordnung beschlossen:

I. Nachstehende, für den Verteilungsbezirk 1 des Arzregisterbezirk V (Schwaben) mit Schiedsamtsbeschluß vom 3. November 1932 nach § 27 Ziff. 2 ZulO. ab 1. Januar 1933 zugelassene Aerzte, nämlich:

1. Dr. med. Joseph Baumeister in Augsburg für Allgemeinpraxis,
2. Dr. med. Sophie Mayer in Augsburg für Allgemeinpraxis,
3. Dr. med. Herbert Kositz in Augsburg für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe,

dürfen bis zur endgültigen Beschlußfassung über ihre durch Revisionseinlegung gehemmte Zulassung vorbehaltlich des § 20 Abs. 4 ZulO. die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte vorläufig ausüben.

II. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er verliert seine Wirkung nach endgültiger Beschlußfassung über die gehemmte Zulassung.

Auf Antrag erhält jeder der obengenannten Aerzte eine Ausfertigung dieser Anordnung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten.

Der Vorsitzende:
gez. Rutz.

Dienstesnachrichten.

Amtsärztlicher Dienst.

Vom 1. Januar 1933 an wird der prakt. Arzt Dr. Hans Holzfelder in Dietenhofen (Mfr.) zum Bezirksarzt in etatmäßiger Eigenschaft ernannt und zur Dienstleistung in das Medizinalreferat der Regierung von Oberfranken und Mittelfranken, Kammer des Innern, berufen.

Bezirksärztlicher Dienst.

Vom 1. Januar 1933 an wird der Medizinalreferent bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Freiherr Ebner von Eschenbach in Bayreuth auf die Stelle des geschäftsleitenden Bezirksarztes der Stadt Nürnberg in etatmäßiger Weise berufen.

Gleichzeitig wird Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Freiherr Ebner von Eschenbach mit der Leitung des bezirksärztlichen Dienstes der Stadt Nürnberg betraut.

Die Stelle eines Hilfsarztes beim Bezirksarzt in Schweinfurt ist erledigt. Bewerbungsgesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis 15. Januar 1933 einzureichen. Bewerber, die die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst mit Erfolg abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Die Bezirksarztstellen in Friedberg und Vilsbiburg sind erledigt. Bewerbungs- (Versetzungs-) Gesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis längstens 1. Februar 1933 einzureichen.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht der Bayerischen Aerztezeitung).

Münchener Aerzterverein für freie Arztwahl.

(Ordentliche Mitgliederversammlung vom 20. Dezember.)

Vorsitzender: Herr Hiltz.

Eine denkwürdige Versammlung! Ein Rekord in der Zahl (zirka 450 Mitglieder) ihrer Teilnehmer seit Bestehen des Vereins. Die Stimmung bewegt zeitweise gereizt, hier und da auch recht aggressiv. Eine Wahl-agitation größten Ausmaßes war vorausgegangen. Aufklärende Versammlungen, programmatische Wahlauf-rufe, redaktionell verantwortlich gezeichnet oder auch nicht, teils an „Alle“, teils an einen ungrenzten Teil gerichtet, flogen den Kollegen auf den Frühstückstisch, von ihnen je nach ihrer Einstellung nicht immer als Geschmackskorrigens aufgenommen. Die einen waren aus einer Wahlgemeinschaft der „Gruppe C“ und der „Ver- einigung der praktischen Aerzte“ hervorgegangen, die anderen stammten von der „Einheitsfront“, nach den aufgestellten Kandidaten zu urteilen, der vor den Wahlen

zum Bezirksverein noch in Erinnerung befindlichen „Nationalen Opposition“ entsprechend. Dazwischen, par- lamentarisch ausgedrückt, interfraktionell die Satzungs- kommission, welche seit längerer Zeit mit juristischer Beihilfe das Studium rerum novarum als ihre Aufgabe erachtet. Diese Kommission stellt denn auch bei Be- ginn der Sitzung einen von Herrn Helldrich bekannt- gegebenen, außer ihm noch von den Herren Lukas, Nußbaum, Peitenkofer und Weiler unterzeich- neten Antrag, die Wahlen zu verschieben, bis der nahezu fertige Satzungsentwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegen ist. Hernach müsse even- tuell eine nach einem veränderten Wahlmodus erfol- gende Neuwahl stattfinden. Für den Antrag treten die Herren Weiler und v. Hattingberg ein, während Herr Kustermann die für die Verschiebung der Wah- len angeführten Gründe nicht anerkennen kann. Es sei für die Vorstandschaft unmöglich, die Beratung des Ent- wurfes bis zum Ende des Jahres zu bewältigen. Die Wahlen müßten aber satzungsgemäß noch im letzten Vierteljahr vorgenommen werden. Der Antrag wird dann mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. — Herr Reischle berichtigt einen Irrtum in einem Rundschreiben der Gruppe C in der „Vereinigung der praktischen Aerzte“. Herr Prof. Gebele wird darin als II. Vorsitzender der Vereinigung der Fachärzte irr tüm- lich bezeichnet. Herr Prof. Gebele wirke in dieser Dachvereinigung als Delegierter der Chirurgen. — Herr Kupffender erhebt Widerspruch gegen eine im Wahl- aufruf der „Einheitsfront“ aufgestellte Behauptung, daß die versuchte Einheitsliste an dem Widerstand der Gruppe C und der „Vereinigung der praktischen Aerzte“ gescheitert sei. Er stellt fest, daß eine direkte Aufforde- rung dieser Art an die genannten Korporationen über- haupt nicht ergangen ist. Außerdem wäre für sie eine Einheitsliste, die eine Kandidatur Gilmer als I. Vor- sitzenden zur Voraussetzung hatte, von vornherein in- diskutabel und untragbar gewesen. Auf die in dem be- treffenden Wahlaufufruf enthaltenen Beleidigungen ein- zugehen, hielten sie für unter ihrer Würde. — Herr Gilmer gibt in längeren Ausführungen bekannt, daß er bereit sei, sich dem Vereine wieder zur Verfügung zu stellen. Anfangs habe er wenig Lust dazu verspürt, an- gesichts der neuerlichen Angriffe wegen der früheren Vorgänge, deren Klarstellung seinerzeit durch das ordentliche und das Berufsgericht erfolgt sei, sei er aber wieder auf den Plan getreten. Auch heute werde wieder von gewisser Seite in der Presse („Münchener Post“) gegen ihn mobil gemacht. Er gehöre keiner Gruppe oder Partei an und sei ein Gegner von derlei Dingen, die in wirtschaftlicher Hinsicht zu Mißerfolgen führen müßten, wie es auch bereits sich gezeigt habe. — Herr Reischle erklärt hierauf, daß er seinerseits auf eine Wahlrede verzichte. Es folgen dann die Wahlen. Von der Gruppe C waren gemeinsam mit der „Vereinigung der praktischen Aerzte“ aufgestellt die Herren: Reischle als I. Vorsitzender, Prof. Gebele als II. Vorsitzender, Franz Ebermayer, Ferdinand Müller, Walther Stro- meyer, Friedrich Thyroff jun., Felix Wassermann und August Georg Weltz als Beisitzer. Die „Einheits- front“ hatte nominiert die Herren: Gilmer als I. Vor- sitzenden, Althen als II. Vorsitzenden, Friedrich Fi-

Arteriosklerose
Präsklerose
Hypertonie
Coronarsklerose
u. ä. Erscheinungen
Pröben und Literatur kostenlos.

**Jod
Kieselsäure
„NAJOSIL“**
nach Prof. Dr. med. Kühn, Rostock

Kassenüblich!
Najosil-Sirup 100,0 1.79 RM.
Najosil-Tabl. 20 St. 1.66 „
Najosil-Amp. 5 St. 1.66 „
Najosil-Amp. 10 St. 2.69 „
Dr. E. UHLHORN & Co, Wiesbaden-Biebrich

scher, Ketterer, Alfons Bauer, Adolf Weiß, Eduard Böhm und Wack als Beisitzer. Gewählt wurden sämtliche von der Gruppe C mit der „Vereinigung der praktischen Aerzte“ aufgestellten Kandidaten. Auf Reischle fielen von 423 abgegebenen Stimmen 236, Gilmer erhielt 146 Stimmen, 41 Zettel waren unbeschrieben oder ungültig. Prof. Gebele wurde ebenfalls mit 236 Stimmen gewählt. Die Beisitzer erhielten eine prozentual hohe Majorität.

Herr Reischle bemerkt zu seiner Wahl, daß ihm der Vorsitz von den praktischen Aerzten angetragen wurde. Die Entscheidung sei ihm schwer gefallen, da er gewillt war, den Vorsitz der „Vereinigung der praktischen Aerzte“ zugleich aufzugeben, um auch nach außen hin sein Bestreben zu dokumentieren nach gleicher und gerechter Führung aller Arztgruppen. Aus der Wahl ersehe er, daß die Aerzteschaft es offenbar billige, wie er das gesamtorganisatorische Berufsleben des Standes aufasse. Er bedürfe hierzu aber der Mitarbeit und Unterstützung aller Kollegen in dieser besonders schwierigen Zeit. Auch Herr Prof. Gebele verbindet mit dem Dank für seine Wahl die Versicherung, daß er nicht nur seinen Fachkollegen, sondern der gesamten Aerzteschaft seine ganze Kraft widmen werde.

Die Pansen, die durch die Anszählung der Stimmzettel entstanden, wurden von Herrn Scholl durch interessante Mitteilungen „über die Lage“ ausgefüllt. Er erläutert die letzten Vorgänge in der Krankenversicherung und deren unangenehme Beigaben, wie den bezahlten Behandlungsschein, die 50-Pfennig-Zuzahlung zur Medizin, den Regelbetrag u. a. m. Hier müsse baldige Abhilfe verlangt werden. Er erwähnt alsdann das Garantieabkommen für die Bahn- und Postärzte, das sich besonders in München mit seinen 33 Alt- und über 800 Neuärzten über alle Maßen unangenehm bemerkbar mache, und erörtert zur Besserung der Verhältnisse gemachte Vorschläge. Redner streift auch die Verhandlungen mit dem Lebensverband, dem Versorgungsamt und den Berufsgenossenschaften, wo man darauf binziele, daß den Durchgangsärzten die Behandlung der Verletzten untersagt werde. Nachdem er noch erklärt hat, daß die Prozeßlage im Kassenetter-Prozeß für den Verein einen günstigen Fortgang nehme, ebenso der Prozeß des Hartmannbundes in der Fürsorgearztfrage und alle darüber umlaufenden ungünstigen Gerüchte jeder Grundlage entbehren, verweilt er länger bei der Frage der Mittelstandsversicherungen. An dem Grundprinzip müsse hier festgehalten werden, daß keine Verträge abgeschlossen würden und die Mitglieder dieser Versicherungen Privatpatienten blieben. Zur Sicherung der Einkünfte der Kollegen habe er die Einführung der Verrechnungsschecks vorgeschlagen. — Scholl bittet die Kollegen, sich zu seinen Ausführungen zu äußern und entsprechende Vorschläge für die Behandlung der aufgeworfenen Fragen zu machen, was dann auch in ausgiebigem Maße seitens einer Reihe von Herren geschieht. C.

Krebs-Preis.

Der Dr. Sophie A. Nordhoff-Jung-Krebs-Preis für die beste Arbeit der letzten Jahre auf dem Gebiete der Krebsforschung wurde durch einstimmigen Beschluß der mit der Verteilung des Preises betrauten Kommission Herrn Prof. Dr. Max Askanazy, dem Pathologen der Universität Genf, verliehen.

Herr Prof. Dr. Askanazy ist durch systematisch und konsequent durchgeführte experimentelle Arbeiten über die Bedeutung embryonaler Gewebskeime für die Entstehung der Gewächse als Erster zu wertvollen Ergebnissen gelangt. Seine Embryonalimpfungen bei Ratten in Verbindung mit schwachen Reizen haben zur

Entstehung echter und bösarlicher Gewächse geführt. Außer diesen experimentellen Studien hat Herr Prof. Askanazy wichtige Sonderfragen der Geschwulstlehre durch gründliche Untersuchungen wesentlich gefördert und durch klare, geistvolle, kritische Darstellung der großen allgemeinen Geschwulstprobleme außerordentlich anregend gewirkt. Die Kommission setzte sich aus den Professoren Borst, Döderlein, v. Romberg, Sauerbruch zusammen. Romberg.

Wünschelrute und Erdstrahlen in sachlicher Betrachtung.

Die Wünschelrute, die nicht nur das Wasser auffindet, sondern jetzt auch die Ursache des Krebses in „Erdstrahlen“ entdeckt haben will, wird neuerdings als großes Wundermittel gepriesen. Schon werden nicht mehr nur der Krebs, sondern auch viele andere Krankheiten auf die gleiche Ursache, auf die sogenannten „Todesstrahlen“, zurückgeführt.

Das Heft 20a der Zeitschrift „Gesundheitslehrer“ enthält Veröffentlichungen von zwei Mitgliedern der Preußischen Geologischen Landesanstalt und eines wissenschaftlichen Spezialkenners dieses Themas über Rutengängerei und Erdstrahlen, „forschung“, die zu auffallenden sachlichen Ergebnissen kommen. So hält Bezirksgeologe Dr. F. Michels von der Preußischen Geologischen Landesanstalt Berlin „den Nachweis von ‚Stromträgern‘ (die Krankheiten, vor allem Krebs, erzeugen) mittels Wünschelrute für ausgeschlossen“. Entgegen den Behauptungen der Rutengänger-Kreise stellt Dr. Michels am Schluß seiner wissenschaftlichen Würdigung des Problems zusammenfassend fest:

„In Wirklichkeit ist die Erkenntnis vom Wesen, Verhütung, Heilung des Krebses, nach der seit Jahrzehnten ein unzählbares Heer von Aerzten immer noch forscht, durch die ‚Entdeckung‘ der ‚Todesstrahlen‘ aus den ‚Stromträgern‘ mittels Wünschelrute um keinen Schritt vorwärts gekommen.“

Bezirksgeologe Dr. A. Ebert gibt sodann eine sachliche Darstellung der Vorstellungswelt der Rutengänger und ihre physikalisch-wissenschaftliche Widerlegung. Er kommt nach ausführlichen Betrachtungen zu dem sensationellen Schlußergebnis:

1. Wasseradern und Untergrundströme im Sinu der Rutengänger gibt es nicht.
2. Die durchdringende Erdstrahlung ist die γ -Strahlung. Eine andere ist nicht erwiesen.
3. Die Gefährlichkeit der γ -Strahlung in der von der Natur erzeugten Dosis ist nicht erwiesen, sie wird nur behauptet.
4. Außer Blei sind alle Stoffe in praktisch anwendbaren Dicken, also auch alle ‚Abschirmapparate‘, unwirksam, sie werden durchstrahlt.“

Wertvolles neues Material zur Beurteilung von Wünschelrute, Strahlungen und Schutzapparaten bringt ein ausgezeichnete Kenner der Materie, Tierarzt Dr. Pommer, der mit seinen Ausführungen zu wirtschaftlichen Folgerungen kommt. Er sagt zusammenfassend: „Die geschäftliche Ausbeutung dieser ganzen unklaren und unfertigen Sache stellt einen unerlaubten Eingriff in das Vermögen des Volkes dar, dem sich die wahren Volksfreunde, die Aerzte und Tierärzte, die Behörden, die ernstesten Zeitungen und das Gericht entgegenstellen müssen.“

**Deutsche Kollegen,
schickt Eure Kranken möglichst in
deutsche Kur- und Badeorte.**

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztereins für freie Arztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Laut Beschluß des Hartmannbundes sind weiter folgende Herren aus dem Münchener Aerzterein für freie Arztwahl wegen Verstoß gegen die Satzung endgültig ausgeschlossen:

Dr. Aug. Wilh. Greßmann, prakt. Arzt, Leopoldstr. 76;
Dr. Richard Hosemann, prakt. Arzt, Lindwurmstr. 21;
Dr. Karl Kleitner, prakt. Arzt, Böcklinstraße 17;
Dr. Berta v. Landmann, prakt. Aerzlin, Türkenstr. 55;
Dr. Richard Lindner, prakt. Arzt, Jutasraße 18;
Dr. Simon Mittermeier, Dachauer Straße 10.

3. Die Monatskarten für Dezember sind am Montag, den 2. Januar, bis spätestens nachmittags 5 Uhr auf der Geschäftsstelle abzugeben.

Die Auszahlung des Honorars erfolgt ab Donnerstag, den 12. Januar, auf der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Bei der Ortskrankenkasse München-Stadt kann vorläufig nur noch eine Teilzahlung von 65 Proz. erfolgen, da das anfallende Pauschale eine höhere Bezahlung nicht zuläßt.

4. Die Krankenlisten für das IV. Vierteljahr 1932 sind bis spätestens Dienstag, den 10. Januar 1933, auf der Geschäftsstelle einzureichen.

Zur Listenablieferung sei nochmals bemerkt, daß, falls der Ablieferungstermin wegen Krankheit und sonstiger wichtiger Gründe nicht eingehalten werden kann, dieser Grund rechtzeitig, d. h. bis zum 10. Januar, der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden muß.

Es wird außerdem wiederholt darauf hingewiesen, daß die Behandlungsscheine den Abrechnungen beigefügt werden müssen, soweit sie nicht schon an die Kassen geleitet sind.

Die Rechnungen für Fremdkassen bzw. für geleistete Nothilfe sollen in einem besonderen Umschlag beigegeben werden; auch hierbei ist die Beigabe des Behandlungsscheines unbedingt erforderlich. Scholl.

Mitteilungen des Ärztlichen Bezirksvereins Nürnberg und des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

1. Die Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V., Berlin-Dahlem, bittet die prakt. Aerzte, Kinder- und Nervenärzte, in jedem Fall von Lähmung einen Facharzt für Orthopädie zuzuziehen und fordert ferner alle Aerzte auf, die Gelähmten dem zuständigen Jugendamt als Krüppel zu melden.

2. Die Herren Kollegen, insbesondere die in der Peripherie Nürnbergs wohnenden Kollegen und Fachkollegen, werden gebeten, die im IV. Vierteljahr 1932 in ihrer Behandlung gewesenen und die in den folgenden Vierteljahren in ihre Behandlung kommenden Mitglieder der Reichsbahnbetriebskrankenkasse oder Postbetriebskrankenkasse, welche außerhalb Nürnbergs wohnen, auf einer besonderen Krankenliste zu verrechnen und bei unserer Kassenärztlichen Vereinigung mit den übrigen Krankenlisten einzureichen.

3. Die AOK. läßt die Herren Kollegen ersuchen, die Abrechnung für Behandlung von Zugeteilten für das IV./1932 spätestens bis zum 12. Januar 1933 bei der Kasse abzuliefern; eine verspätete Ablieferung verzögert die definitive Abrechnung in hohem Grade.

4. Für das IV./1932 sind die neuen Vierteljahrszusammenstellungen für die reichsgesetzlichen und für die kaufmännischen Berufskrankenkassen auf der Geschäftsstelle abzuholen.



Bei den meisten Krankenkassen zugelassen.

5. Für die Abrechnung des IV./1932 erinnern wir daran, daß bei Verrechnung von Röntgenanträgen kenntlich gemacht sein muß, wenn Papieraufnahmen verwendet wurden. Bei der Gelegenheit bitten wir nochmals, die Rechnungen des III./1932 zu berichtigen, soweit in diesem Vierteljahr Papieraufnahmen gemacht wurden und in der Aufstellung als solche nicht zu ersehen waren.

6. Die „Illustrierte Zeitung“, Leipzig C 1, ladet die Kollegen ein, das demnächst erscheinende Sonderheft „Arzt und Volk“ zu bestellen, in welchem das Problem behandelt wird, wie trotz des wirtschaftlichen Niedergangs die ärztliche Versorgung der breiten Massen sichergestellt werden kann, welche Aufgabe der Staat in der Gesundheits- und Sozialpolitik zu erfüllen hat und welche Aufgaben dem deutschen Arzte zufallen.

7. Die AOK. läßt nochmals daran erinnern, daß Behandlungsscheine, die nicht von der Kasse oder vom Arbeitgeber ausgestellt und unterschrieben bzw. gestempelt sind, von den Kassenärzten nicht angenommen werden dürfen, weil sonst dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet ist. Die Familienscheine müssen ausschließlich von der Kasse ausgestellt und mit dem Kassenstempel versehen sein.

8. Die Abrechnung für das III./1932 kann aus Gründen, welche in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, erst ungefähr Mitte Januar fertiggestellt werden.

9. Das Reisebüro Otto Krauss ladet zu einer Beteiligung an einer 28tägigen Studien- und Erholungsfahrt zu den syrischen und babylonischen Ruinenstätten in der Zeit ab 7. März 1933 unter Führung des Herrn Dr. Frdr. Wetzel vom Vorderasiatischen Museum in Berlin ein.

Steinheimer.

Bücherschau.

Elektrokardiographie für die ärztliche Praxis. Von Prof. Dr. Erich Boden (Akademie Düsseldorf). 14 Vorlesungen, 91 Abbildungen. 180 S. Med. Praxis, Bd. XIV. Theodor Steinkopff, Dresden u. Leipzig 1932. Brosch. RM. 12.--.

Von der Elektrokardiographie sagt Krehl: „Sie ist eine Methode zur Untersuchung des Herzens, die man überhaupt nicht mehr entbehren kann...“ Nicht jeder Arzt kann einen Elektrokardiographen besitzen, und wenn er ihn besäße, dann würden wieder bei dem Allgemeinpraktiker wohl in den meisten Fällen die Voraussetzungen fehlen, die Ergebnisse der Untersuchung einwandfrei zu deuten; denn auch bei dieser Methode scheinen manche Fragen noch im Flusse zu sein. So viel aber ist sicher, daß bei Rhythmusstörungen die E. dem Arzt in idealer Weise den Ablauf der Herzaktion vorzuführen vermag, und daß in solchen Fällen die Unterlassung der E. dem Kranken oft zum Schaden sein wird. Aber auch ohne sinnfällige rhythmische Störungen vermag die E. bei schwierigen Herzdiagnosen (Myokarditis, Koronarsklerose, manche Fälle von Vorhofflattern, bei intraventrikulären Reizleitungsstörungen), wo andere diagnostische Hilfen versagen, wertvolle Aufklärung geben, auch manche „Herzneurose“ wird sich als organische Störung er-



Sandow's brausendes Bromsalz

Das bewährte kochsalzfreie Sedativum und Nervinum
Dr. ERNST SANDOW, Hamburg 30

Für die Kassenpraxis:

Kassenpackung: 1,19 RM., in Röhren zu 24 Tabl. -57 RM., zu 12 Tabl. -50 RM.

kennen lassen. Also: Der Arzt muß die Indikationen kennen und sich ein allgemeines Bild von der Leistungsfähigkeit der Methode machen können.

Im theoretischen Teil werden mit Hilfe sehr vieler schematischer Abbildungen die anatomischen und physiologischen Grundlagen besprochen und im zweiten Teil die praktische Anwendung gelehrt, und zwar geschieht das durch klinische Besprechung ausgewählter Fälle; dadurch ist eine gute, schrittweise Einführung in die manchmal recht komplizierten Verhältnisse ermöglicht und wird ein nachhaltiger und lebensvoller Eindruck hervorgerufen als durch lange theoretische Abhandlungen. Gerade wegen dieser Behandlungsweise des Stoffes ist das Buch für den Praktiker besonders zu empfehlen, sie macht dasselbe zugleich zu einer recht übersichtlichen Diagnostik und Therapie der Rhythmusstörungen.

Neger, München.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München.
Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Allgemeines.

Therapie der Akne mit Sulfoderm-Puder. Von Treibmann, Leipzig (M. m. W. 1932, Nr. 43.) Durch den überraschenden Erfolg mit der Sulfoderm-Puder-Behandlung bei einer mit schwerer Furunkelbildung einhergehenden Akne ermutigt, wandte Treibmann den Sulfoderm-Puder allgemein nicht nur bei leichten, sondern auch denjenigen schweren Fällen von Akne vulgaris an, die der üblichen Therapie trotzen, z. B. bei Pubertätsakne und Jodakne. Verl. erzielte ganz regelmäßige und anhaltende Erfolge; nicht nur die Aknepusteln heilten ab, sondern auch die Komedonenbildung ging zurück. Treibmann ließ den Sulfoderm-Puder sowohl zur Tagesbehandlung als auch über Nacht anwenden (Einstreuen in das Nachthemd), um namentlich bei Patienten, die nachts schwitzen, der Ausbreitung der Akne wirksam entgegenzutreten. Das Präparat wurde vorzüglich vertragen und von den Patienten ausnahmslos gelobt.

Winterklima im Schwarzwald. In einem gleichnamigen Aufsatz des Leiters der Badischen Landeswetterwarte, Dr. W. Pepler, finden sich über die klimatischen Vorgänge, die den Schwarzwald beim Uebergang vom späten Herbst zum Winter und dann in der Wintersaison selbst auszeichnen, Feststellungen und Ausführungen, die für Arzt und ärztliche Wissenschaft von großer Bedeutung sind. Prof. Dr. W. Pepler schreibt: „Auf fallend sind die strahlungsklimatischen Gegensätze zwischen der Rheinebene und dem Hochschwarzwald im Winter. Infolge der häufig die Ebene bedeckenden Nebel- und Hochnebel-schichten, die im allgemeinen nur bis zirka 700 m hinaufreichen, ist der Sonnen- und Lichtgenuß im Gebirge viel größer als in der Ebene, die im Winter die doppelte und dreifache Zahl sonnenloser Tage aufzuweisen hat. Ein charakteristisches Beispiel für die Bevorzugung des Hochschwarzwaldes liefert die Hochnebelperiode vom 15. Nov. bis 6. Dez. 1921. Die Ebene lag damals fast ständig unter Hochnebel, der bis zirka 800 m hinaufreichte, während auf dem Hochschwarzwald der herrlichste Sonnenschein bei klarer, reiner Luft herrschte. In dieser ganzen Witterungsperiode hatte die Ebene nur 30 bis 40 Stunden Sonnenschein, teilweise sogar nur 10 Stunden, der Feldberg dagegen 153, St. Blasien 120 Stunden. Während die Ebene von feucht-kalter, dunstiger Luft bedeckt war, umspülte

China-Peptoman

Zuverlässiges, wohlschmeckendes und
bekömmliches Mangan-Eisen-Präparat
von stark appetitanregender Wirkung.

Flasche ca. 500,0 Mk. 2,76 Flasche ca. 250,0 Mk. 1,63
Bei den Krankenkassen in Bayern zugelassen.

Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.

den Hochschwarzwald trockene, relativ milde Luft von außerordentlicher Reinheit. Diese Höhenluft stammt bei solchen Hochdruckwetterlagen aus großen Höhen der Atmosphäre und ist daher frei von trübenden Bestandteilen, vielleicht hat sie sogar noch besondere heilkräftige Eigenschaften, die heute noch nicht erlorscht sind. Fast in jedem Winter gibt es solche Witterungsperioden mit Hochdruck, in denen das Winterwetter des Hochschwarzwaldes den Zentralalpen kaum nachsteht. Die langjährigen Strahlungsmessungen der Badischen Landeswetterwarte haben über die strahlungsklimatischen Unterschiede zwischen dem Gebirge und der Ebene interessante Aufschlüsse gegeben. Es hat sich gezeigt, daß im Winter auf dem Feldberg die gesamte eingestrahelte Wärmesumme um zirka 70 Proz., in St. Blasien sogar um 100 Proz. größer ist als in der Ebene. Der Hochschwarzwald ist auch gegenüber den übrigen deutschen Mittelgebirgen entschieden bevorzugt; so erhalten der Feldberg im Schwarzwald und St. Blasien 50 bzw. 80 Proz. Wärme zugestrahlt als der Feldberg im Taunus. Dazu kommt, daß die Energie der heilkräftigen violetten Strahlung auch bei vollem Sonnenschein in der Ebene viel geringer ist als im Hochschwarzwald, da Dunst und Staub sie nicht zum Boden gelangen lassen. Die Lichtfülle wird im Winter beim Vorhandensein einer Schneedecke noch erheblich verstärkt durch die Reflexion der Strahlen von der Schneefläche. Die Schneedecke sperrt außerdem den Dunst und Staub des Erdbodens von der Atmosphäre ab und die ausgedehnten Wälder wirken als Filter gegenüber dem Staub der Ebene.“

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt betr. »Sulfoderm-Puder« der Firma Chem. Fabrik von Heyden, Radebeul-Dresden, ferner ein Prospekt betr. »Compral-Acidol-Pepsin« der Firma Bayer-Meister-Lucius, Leverkusen a. Rh., bei. Wir empfehlen diese Beilagen der besonderen Beachtung unserer Leser.

Einbanddecken

in geschmackvoller Ausführung stehen
zum Preise von M. 2.— zur Verfügung

Baldige Angabe des Bedarfs erbeten.

Verlag der Ärztlichen Rundschau
Otto Gmelin München 2 NW,
Arcisstrasse 4.

LECICARBON

Als Warenzeichen geschützt

D. R. P. angemeldet

Zur Behandlung habitueller **Obstipationen**
durch **CO₂-Entwicklung im Darm**

Kassenpackung (6 Supp.) M. —.99. O.-P. (12 Supp.) 2.—
Grosspackung (48 Supp.) M. 6.12, für Klinik . 5.10

Athenstaedt & Redeker / Hemelingen